

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen**E i n l a d u n g**

Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 23.01.2017, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 12.01.2017

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.12.2016
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 2. Änderung des Bebauungsplans 70 - Rastede West
Vorlage: 2017/008
- TOP 6 74. Flächennutzungsplanänderung - Nethener Weg/Feldrosenweg
Vorlage: 2016/192
- TOP 7 Aufstellung des Bebauungsplans 104 B - Nethener Weg/Feldrosenweg
Vorlage: 2016/194
- TOP 8 Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für Wohnbauflächen am Splittweg in Südende II
Vorlage: 2016/202
- TOP 9 Aufhebung der Sanierungssatzung ehemalige Schlossgärtnerei
Vorlage: 2016/208

Einladung

TOP 10 Brücke Hohe Horst
Vorlage: 2017/012

TOP 11 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017
Vorlage: 2016/190

TOP 12 Einwohnerfragestunde

TOP 13 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/008freigegeben am **12.01.2017****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 05.01.2017

2. Änderung des Bebauungsplans 70 - Rastede West

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.01.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Änderung des Bebauungsplans 70 – Rastede West wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans 70 – Rastede West einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Das Grundstück Raiffeisenstraße 52 soll im Rahmen eines „Relaunch“ eine deutliche Aufwertung erfahren, indem das Fachmarktzentrum REWE neu bebaut wird. Die derzeitigen Nutzer REWE und Jet-Tankstelle bleiben dort ansässig, zusätzlich wird der ALDI-Markt dort ansiedeln. Das vorhandene Gebäude, welches ehemals auch das „Teppichland“ beinhaltete, wird abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden.

Durch den Gebäudeneubau und die Verlagerung des Discounters kann der bestehende und etablierte Standort an der Raiffeisenstraße 52 gestärkt werden. Mit den geplanten Veränderungen wird sich der Standort künftig als reiner Nahversorgungsstandort präsentieren.

Bedingt durch den Umzug zur Raiffeisenstraße 52 wird der ALDI-Markt an der Raiffeisenstraße 34 schließen. Die dortige Folgenutzung ist Inhalt des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Bebauungsplans 6 F II (s. Vorlage 2016/028).

Um den „Relaunch“ des Standortes Raiffeisenstraße 52 zu ermöglichen, muss der Bebauungsplan 70 geändert werden, da für die o. g. Nutzungen eine Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel“ erforderlich ist.

Der Vorentwurf sieht daher eine entsprechende Darstellung vor, wobei über textliche Festsetzungen die zulässigen Nutzungen Verbrauchermarkt, Lebensmitteldiscounter, Tankstelle und Backshop sowie Shop (für z. B. Blumen, Tabak oder Zeitschriften) klar definiert und hinsichtlich ihrer Größe begrenzt werden.

Einzelhandelsverträglichkeit

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf den übrigen Einzelhandel in der Gemeinde Rastede sowie in den Nachbargemeinden beurteilen zu können, wurde ein Einzelhandelsverträglichkeitsgutachten erstellt, das auf den geplanten Verkaufsflächen basiert.

Nachteilige Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sowie auf die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung haben die Gutachter ausgeschlossen. Zudem steht das Vorhaben nach den gutachterlichen Aussagen dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde nicht entgegen. Die maximal zulässigen Verkaufsflächen für die jeweiligen Nutzer werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Verkehrsgutachten

Neben den Auswirkungen auf den Einzelhandel wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Das Verkehrsgutachten hat die derzeitigen Verkehrsbelastungen des Kundenparkplatzes ermittelt und die Verkehrszunahme infolge der Verkaufsflächen-erweiterung prognostiziert. Die Verkehrsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sich infolge der geplanten Nutzungen das Verkehrsaufkommen auf dem Gelände an Werktagen um rund 800 Kfz/24 h auf 3.600 Kfz/24 h als Summe beider Richtungen erhöhen wird.

Das Erschließungskonzept sieht, wie im Bestand, zwei Anbindungen des Kundenparkplatzes an die Raiffeisenstraße vor, sodass sich die Linksabbieger auf diese Zufahrten verteilen werden. Die im westlichen Bereich vorhandene Zu- und Ausfahrt der Tankstelle wird künftig ausschließlich als Ausfahrt genutzt werden dürfen, sodass ausgehend von der mittleren Zufahrt zum Plangebiet ein größerer Wartebereich für die Tankstelle geschaffen wird und somit bei attraktiven Spritpreisen künftig kein Rückstau mehr auf der öffentlichen Straße entsteht.

Das Verkehrsgutachten bewertet zudem die Einmündungssituation von der bzw. auf die Raiffeisenstraße. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit erfolgte in Abhängigkeit der mittleren Wartezeit, ausgedrückt durch die Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes. In der verkehrlichen Spitzenstunde von 16.30 bis 17.30 Uhr ist künftig mit rund 150 zu- und abfließenden Kunden-Pkw zu rechnen.

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen der Gutachter ergaben für die beiden Parkplatzanbindungen eine gute Verkehrsqualität mit ausreichenden Kapazitätsreserven. Verkehrliche Gründe stehen der Änderung des Bebauungsplans damit nicht entgegen.

Auf dem Grundstück selbst werden 190 Parkplätze geschaffen, die aktuellsten Kundenanforderungen genügen, d. h., in der Breite unterscheiden sich die Parkplätze erheblich von den bisher vorhandenen Parkplätzen. Aufgrund der Beobachtungen zeichnet sich aber ab, dass die Anzahl an Parkplätzen dennoch ausreichend sein wird, um der Kundennachfrage gerecht zu werden.

Schallimmissionsprognose

Aufgrund der benachbarten Lage von schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen) und Geräusch emittierenden Nutzungen (Tankstelle, Einkaufszentrum, Baumarkt und Firma Brötje) wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Aufgrund der Gemengelage wurden Mischgebietswerte als Richtwerte angenommen, die an den schutzbedürftigen Nutzungen nicht überschritten werden dürfen. Um dem schon auf Ebene des Bebauungsplans gerecht zu werden, wurde eine Geräuschkontingentierung mit Ausweisung von Richtungssektoren und Zusatzkontingenten ausgearbeitet. Hierdurch wird eine optimale Ausnutzung der Planwerte im jeweiligen Sektor bei gleichzeitiger Einhaltung der Richtwerte ermöglicht. Immissionsschutzrechtliche Gründe stehen der Änderung des Bebauungsplans damit nicht entgegen. Besonderer Wert wurde im Übrigen auf die Anlieferungszone gelegt, die separat für beide Einrichtungen getrennt und jeweils eingehaust sind.

Der geplante Neubau wird sowohl in der Außenansicht als auch im Innenausbau an modernen Gestaltungsmerkmalen orientiert sein und sich dennoch ins Ortsbild einfügen. Zudem werden die Parkplätze und Zufahrtsbereiche neu gestaltet und in diesem Zusammenhang auch eine ausreichend große Wartefläche vor der Tankstelle berücksichtigt. Die vorhandenen Bäume entlang der Raiffeisenstraße werden bis auf eine Erle erhalten.

Nähere Erläuterungen werden im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung mit Umweltbericht
3. Lageplan Neubau
4. Ansichten

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Rastede diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Rastede-West", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2016  **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den

(öffentl. bestellter Vermessungsingenieur)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Eschenweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rastede, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 70 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 ist damit am in Kraft getreten.

Rastede, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Rastede, den

Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, den

GEMEINDE RASTEDE
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

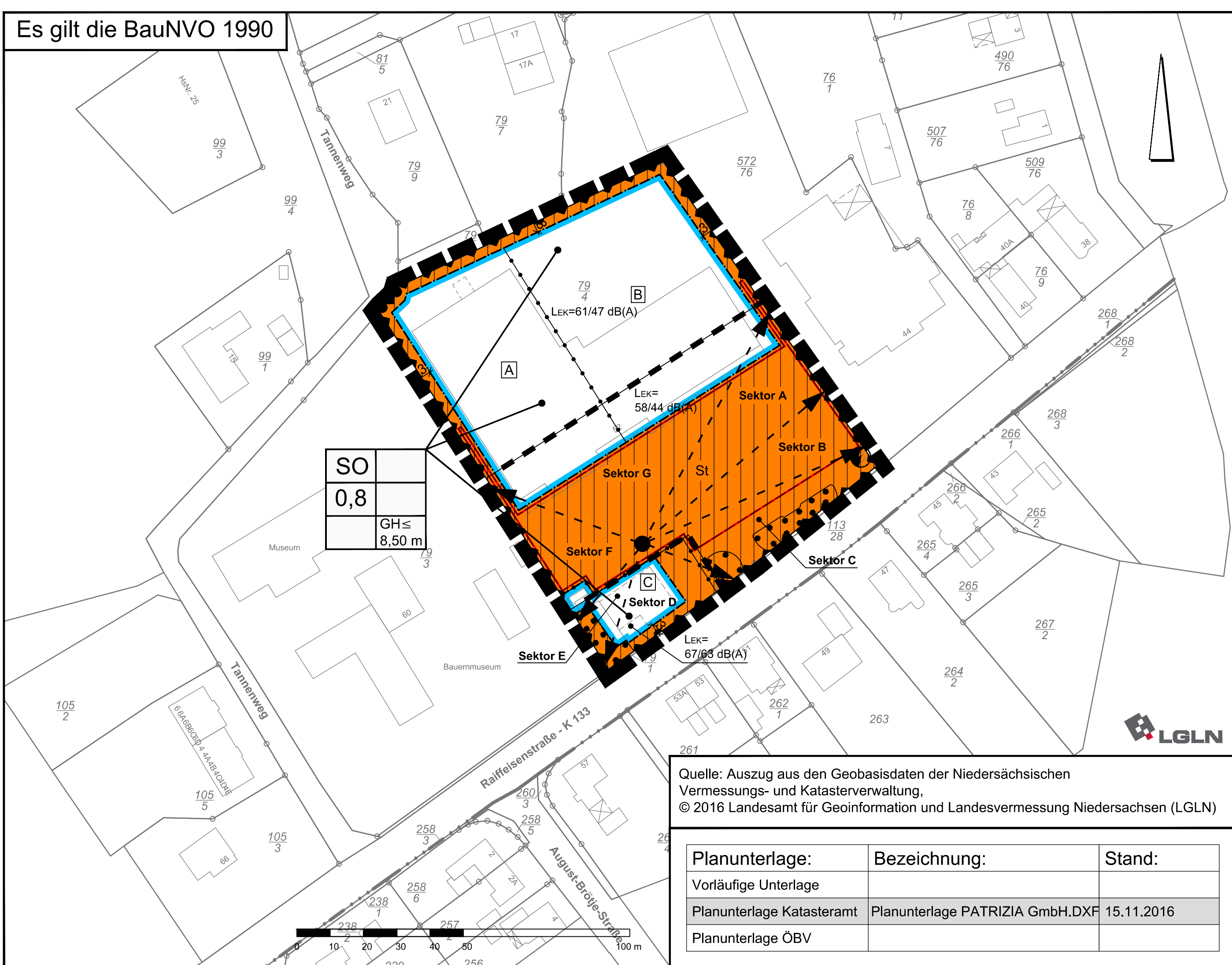
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Es gilt die BauNVO 1990



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	Planunterlage PATRIZIA GmbH.DXF	15.11.2016
Planunterlage ÖBV		

Emissionskontingente tags und nachts in dB

Teilfläche	Emissionskontingente L_{EK} in dB	
	TAG	Nacht
TF 1	61	47
TF 2	58	44
TF 3	67	63

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die in der Planzeichnung (vgl. auch nachfolgende Tabelle) definierten Richtungssektoren, ausgehend vom Bezugspunkt (Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Bessel Streifen Ost: 3445800 m, Nord: 5901975 m) erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um die in der folgenden Tabelle angegebenen Zusatzkontingente:

Zusatzkontingente in dB für die Richtungssektoren tags und nachts

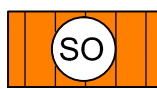
Richtungssektor	Begrenzung (0° = (Gitter-)Nord) im Uhrzeigersinn	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$	
		Tag dB	Nacht dB
A	von 29 ° bis 50 °	3	0
B	von 50 ° bis 66 °	0	2
C	von 66 ° bis 111 °	7	0
D	von 111 ° bis 198 °	12	17
E	von 198 ° bis 221 °	2	0
F	von 221 ° bis 290 °	11	4
G	von 290 ° bis 29	5	3

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

7. Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind die bestehenden Gehölze zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel / Tankstelle“

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8

Grundflächenzahl

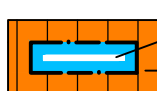
GH ≤ 6,50 m

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (GH= Gebäudehöhe)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Baugrenze



überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen



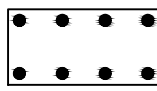
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



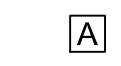
Fläche für Versorgungsanlagen: Zweckbestimmung: Trafostation

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

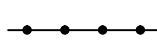


Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

15. Sonstige Planzeichen



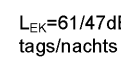
Teilfläche, siehe textliche Festsetzung Nr. 1



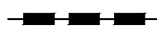
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen/ Teilflächen



Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



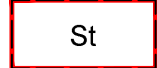
Emissionskontingente tags/nachts



Abgrenzung unterschiedlicher Emissionskontingente



Richtungssektoren für Zusatzkontingente zu den Emissionskontingenten (siehe Textliche Festsetzung Nr. 6)



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, und Gemeinschaftsanlagen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

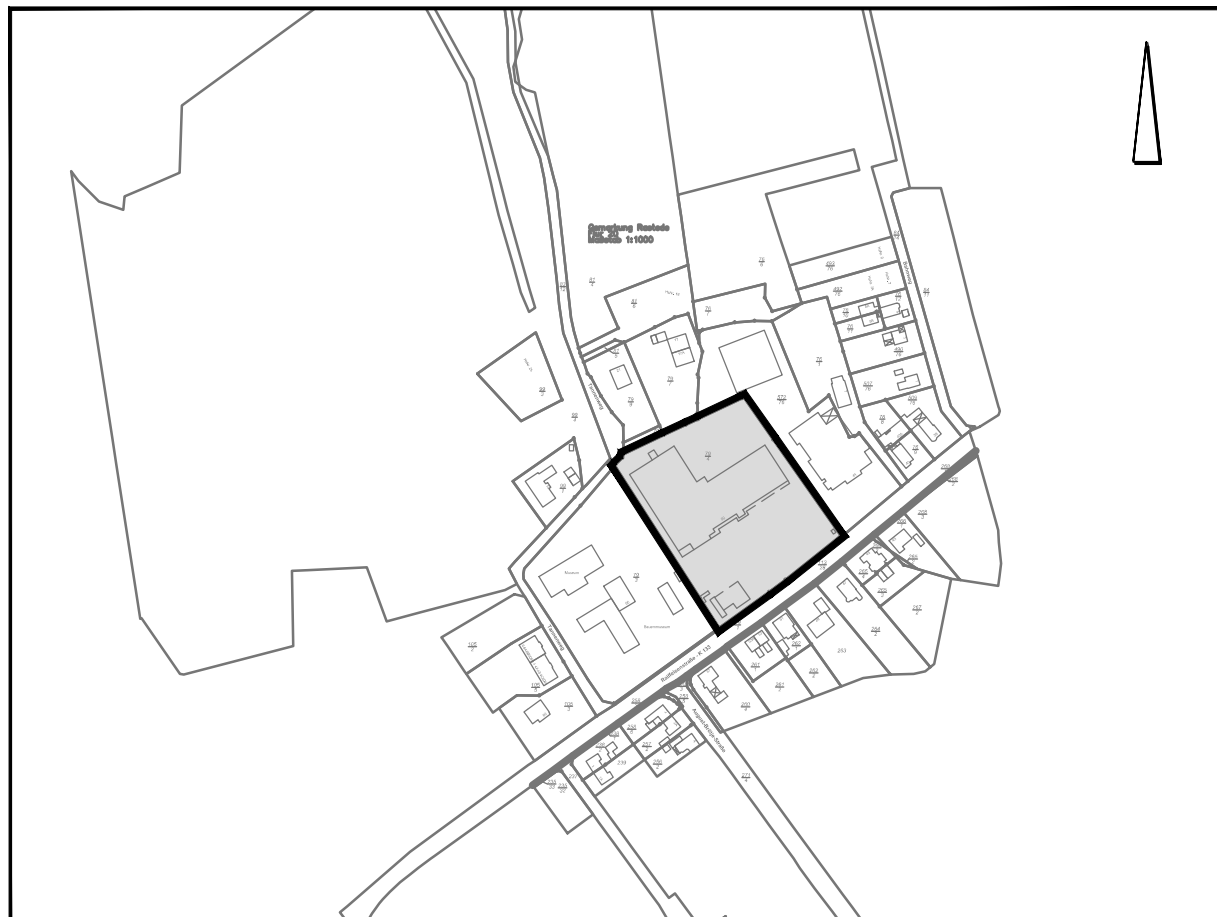
gezeichnet:	U. E.	U. E.	U. E.	K. Heise	K. Heise	
Projektleiter:	Th. Aufleger	Th. Aufleger	Th. Aufleger	Th. Aufleger	Th. Aufleger	
Projektbearbeiter:	I. Rehfeld	I. Rehfeld	I. Rehfeld	Th. Aufleger	I. Rehfeld	
Datum:	22.11.2016	02.12.2016	06.12.2016	03.01.2017	05.01.2017	

Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde sein) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Denkmalpflege –, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441/799-2120 oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.
- Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- Verwendete DIN-Normen und Regelwerke
Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Rastede während der üblichen Öffnungszeiten aus.
- Sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 treten innerhalb des Geltungsbereiches dieser 2. Änderung mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses dieser 2. Änderung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.
- Vom Verkehr auf der K 133 gehen Emissionen aus, die auf das Plangebiet einwirken. Es wird darauf hingewiesen, dass für die neu geplanten Nutzungen gegenüber dem Träger der Straßenbaulast der K 133 keine Ansprüche auf Immissionsschutz bestehen.

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Rastede - West"



Übersichtsplan M. 1:

Januar 2017

Vorentwurf

M. 1 : 1.000

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Eschenweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174-0
Telefax 0441 97174-73
E-Mail info@nwp-pl.de
Internet www.nwp-pl.de



Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 „Rastede - West“



Begründung

Vorentwurf

Januar 2017

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

0.	RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
1.	ANLASS DER PLANUNG	3
2.	RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Geltungsbereich der Planung	3
2.2	Bestandsbeschreibung	3
2.4	Bauleitplanung der Gemeinde Rastede	4
3.	ZIELE DER PLANUNG	5
3.1	Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel	7
4.	GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG.....	7
4.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	7
4.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB.....	7
4.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB	8
4.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung.....	8
4.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	8
4.2	Auswirkungen der Planung auf die zentralen Versorgungsbereiche und die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO.....	8
4.2.1	Aussagen zum Plangebiet Raiffeisenstraße Nr. 52	8
4.2.2	Aussagen zum Altstandort Raiffeisenstraße Nr. 34	10
4.2.3	Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen durch die Gemeinde Rastede	11
4.3	Belange des Immissionsschutzes - Gewerbliche Lärmimmissionen	12
4.4	Ergebnisse des Umweltberichts.....	14
4.5	Belange des Verkehrs.....	15
4.6	Erschließung des Plangebietes durch Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	16
4.7	Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Oberflächenentwässerung.....	17
4.8	Belange der Archäologischen Denkmalpflege	17
5.	INHALTE DER. 2. ÄNDERUNG	18
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	18
5.2	Maß der baulichen Nutzung	18
5.3	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen.....	19
5.4	Grünplanerische Festsetzungen	20
5.5	Überbaubare und nicht überbaubare Flächen, Stellplatzflächen	20
6.	ERGÄNZENDE ANGABEN	20
6.1	Flächenbilanz	20
6.2	Daten zum Verfahrensablauf	20

TEIL II: UMWELTBERICHT	22
1 EINLEITUNG.....	22
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	22
1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	22
1.2.1 Biotopschutz.....	22
1.2.2 Artenschutz	23
1.2.3 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen.....	24
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	26
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	26
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	26
2.1.2 Boden, Relief	26
2.1.3 Wasser	26
2.1.4 Luft	26
2.1.5 Klima	27
2.1.6 Landschaft.....	27
2.1.7 Mensch.....	27
2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	27
2.1.9 Wechselwirkungen	27
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27
2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	28
2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	28
2.3.2 Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft.....	28
2.3.3 Mensch.....	29
2.3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter	29
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	29
2.4.1 Bilanzierung.....	30
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	30
3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	31
3.1 Verfahren und Schwierigkeiten	31
3.1.1 Verwendete Verfahren	31
3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	31
3.2 Maßnahmen zur Überwachung	31
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	31

Anlage 1: PGT Umwelt und Verkehr GmbH: Verkehrliche Beurteilung Revitalisierung Einzelhandel in Rastede, Raiffeisenstraße 52, Hannover, 09.01.2017

Dr. Torsten Lober: Schallimmissionsprognose für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 in Rastede (Kontingentierung der Geräuschemissionen, Ankershagen 06.12.2016

CIMA: Aktualisierung Verträglichkeitsgutachten Relaunch Einzelhandelsstrandort Raiffeisenstraße 52 in Rastede, Lübeck 21.09.2015

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

0. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Gemeinde Rastede sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) und der § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der geltenden Fassung.

1. Anlass der Planung

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 und der Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) mit maximal 1.800 qm Verkaufsfläche (VK) und einen Lebensmitteldiscounter mit maximal 1.200 qm VK geschaffen werden. Zudem sollen ein Backshop und ein kleinerer Shop (z.B. für Blumen, Zeitschriften etc.) planungsrechtlich ermöglicht werden. Innerhalb des Änderungsbereichs ist bereits ein Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) vorhanden. Das bestehende Einzelhandelsgebäude soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Bezüglich des Discounters handelt es sich um eine Standortverlagerung innerhalb des Gemeindegebietes. Derzeit ist der Discounter an der Raiffeisenstraße Nr. 34 ansässig. Die Tankstelle im Plangebiet soll im Bestand erhalten bleiben und abgesichert werden.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet der 2. Änderung befindet sich nördlich der Raiffeisenstraße (Kreisstraße K 133), westlich der Bahnlinie, im nordwestlichen Bereich des Hauptortes Rastede. Der Geltungsbereich der 2. Änderung beinhaltet das bestehende Fachmarktzentrum und die Tankstelle bzw. das Flurstück Nr. 79/4.

Der Geltungsbereich wird im Westen durch das Flurstück Nr. 79/3 und im Norden durch die Flurstücke Nr. 79/7 und 79/8 begrenzt. Im Süden bildet die Verkehrsparzelle der Raiffeisenstraße die Grenze des Geltungsbereiches. Im Osten wird die Grenze durch das Flurstück Nr. 572/76 gebildet.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann dem Planteil, die Lage im Gemeindegebiet dem Übersichtsplan entnommen werden.

2.2 Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet sind bereits ein Verbrauchermarkt mit einer Verkaufsfläche (VK) von ca. 2.115 qm und eine Tankstelle mit Shop von 20 qm VK ansässig. Außerdem befinden sich im Plangebiet ein Backshop (30 qm VK), ein Zeitschriften- Tabakwarenschop (30 qm VK) sowie ein Blu-

menshop (65 qm VK). Weiterhin sind im Plangebiet ein Naturheilmittelhaus (30 qm VK) und ein Teppichfachmarkt (570 qm VK) ansässig.

Das bestehende Gebäude liegt am nordwestlichen Rand des Plangebietes und erstreckt sich im zentralen Geltungsbereich fast bis an die östliche Geltungsbereichsgrenze. Im südlichen Plangebiet befinden sich die umfangreichen Stellplatzflächen. Am südwestlichen Rand liegt die Tankstelle. Die Stellplatzflächen werden derzeit über zwei Zu- und Ausfahrten erreicht. Eine Zu- und Ausfahrt liegt am südöstlichen Rand des Plangebietes, eine weitere ungefähr gegenüber des Gebäudes Raiffeisenstraße Nr. 51. Zudem verfügt die Tankstelle über eine separate Zu- und Ausfahrt.

Östlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein Baumarkt mit Wohnungen im 2. Obergeschoss. Westlich des Plangebietes liegt das Bauernmuseum, nördlich des Plangebietes befindet sich betriebsbezogenes Wohnen bzw. Wohnen im Außenbereich. Auch südlich der Raiffeisenstraße sind Wohnnutzungen vorhanden.

Die südlich angrenzende Raiffeisenstraße (K 133) führt in Richtung Westen zum Autobahnanschluss „Rastede“ zur Bundesautobahn 29. Das Plangebiet ist damit auf kurzem Weg an das überregionale Verkehrsnetz in Richtung Oldenburg und Wilhelmshaven angebunden. Die K 133 führt in Richtung Osten in das Zentrum von Rastede.

Östlich des Geltungsbereiches, in einer Entfernung von ca. 120 m, liegt die Bahnstrecke Oldenburg - Wilhelmshaven.

2.3 Regionale Raumordnung

Die Gemeinde Rastede ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 als Mittelzentrum dargestellt. Die Mittelzentren sollen die Bevölkerung ihrer Einzugsbereiche mit zentralen Einrichtungen und Gütern für den allgemeinen täglichen Grundbedarf und für den gehobenen Bedarf versorgen.

Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.

2.4 Bauleitplanung der Gemeinde Rastede

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede ist das Gebiet dieser 2. Änderung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ dargestellt. Aus dieser Darstellung ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 entwickelbar. Die Darstellungen auf den angrenzenden Flächen können dem nachstehenden Ausschnitt entnommen werden.



Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede

Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt der Bebauungsplan Nr. 70 „Rastede West“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 70 umfasst neben dem Geltungsbereich dieser 2. Änderung auch weite Teile der westlich und östlich/ nordöstlich angrenzenden Flächen. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 70 werden die im Geltungsbereich dieser 2. Änderung gelegenen Flächen überwiegend als Sondergebiet „Einzelhandel“ festgesetzt, am südwestlichen Rand wird ein Sondergebiet „Tankstelle“ ausgewiesen. Zulässig ist im Sondergebiet „Einzelhandel“ für den Food-Bereich eine zulässige Grundfläche von 1.100 qm und für den Non-Food-Bereich eine zulässige Grundfläche von 3.200 qm. Zudem wird für das Sondergebiet „Einzelhandel“ ein Vollgeschoss und eine abweichende Bauweise festgesetzt. Für die Tankstelle wird eine zulässige Grundfläche von 100 qm sowie maximal ein Vollgeschoss ausgewiesen.

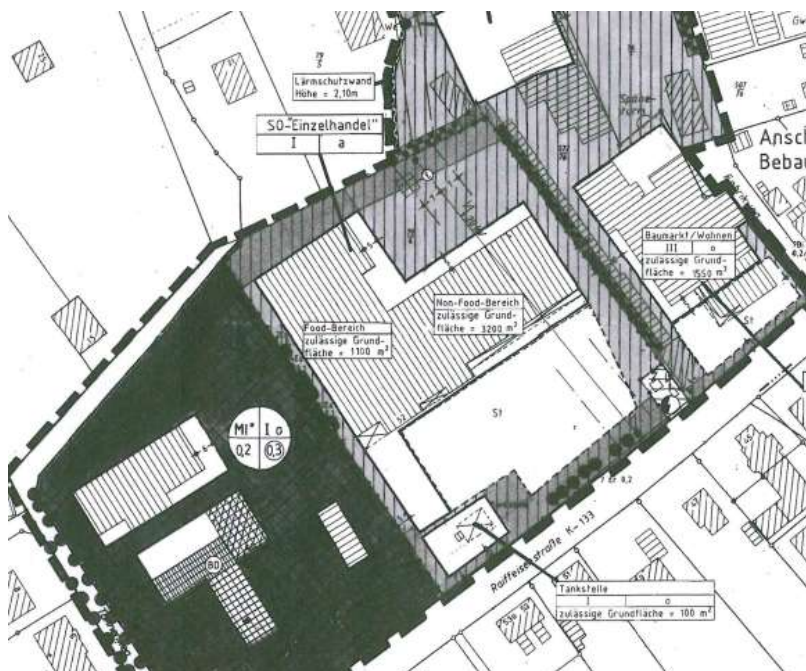


Abb.: Planteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 70

Für die östlich an diese 2. Änderung angrenzenden Flächen wurde eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 durchgeführt. Im Rahmen der 1. Änderung wurde der Zulässigkeitskatalog geändert. Zulässig sind Baumärkte ohne Angebot von zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

Die südlich des Plangebietes bzw. südlich der Raiffeisenstraße gelegenen Flächen sind durch den Bebauungsplan Nr. 7 überplant. Für die südwestlich befindlichen Flächen wird im Bebauungsplan Nr. 7 ein Industriegebiet, für die südöstlich gelegenen Flächen werden Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 7 resultiert aus dem Jahr 1964.

3. Ziele der Planung

Für den Geltungsbereich dieser 2. Änderung besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 70 „Rastede West“. Der Bebauungsplan Nr. 70 setzt für den Geltungsbereich dieser 2. Änderung überwiegend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ fest. Am südwestlichen Rand wird ein Sondergebiet „Tankstelle“ ausgewiesen. Innerhalb des Plangebietes der 2. Änderung ist bereits ein Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) mit einer Verkaufsfläche

von ca. 2.115 qm mit drei kleinflächigen Konzessionären (Backshop, Blumenshop, Zeitschriften-/ Tabakwaren-Shop) sowie ein Teppichfachmarkt, ein kleiner „Naturheilmittel-Laden“ (v.a. Versand) und eine Tankstelle vorhanden. Der bestehende Gebäudekörper befindet sich im nördlichen und zentralen Geltungsbereich, südlich des Gebäudes sind die Stellplätze vorhanden. Die Tankstelle liegt am südwestlichen Rad des Geltungsbereiches.

Ein privater Investor beabsichtigt, den bestehenden Gebäudekörper abzureißen und durch einen neuen Gebäudekörper zu ersetzen. Der Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) soll in diesem Zuge auf eine maximale Verkaufsfläche von ca. 1.800 qm verkleinert werden. Zudem soll der in der Raiffeisenstraße Nr. 34 ansässige Lebensmitteldiscounter in das Plangebiet verlagert werden und dann eine maximale Verkaufsfläche von 1.200 qm aufweisen. Derzeit verfügt der Lebensmitteldiscounter über 800 qm Verkaufsflächen.

Die vorhandenen Stellplätze werden im Bestand von der Raiffeisenstraße aus und über zwei Ein- und Ausfahrten erschlossen. Zudem verfügt die Tankstelle über eine zusätzliche Ein- und Ausfahrt. Die bestehende Erschließungssituation soll grundsätzlich beibehalten werden, wobei jedoch die mittig gelegene Ein- und Ausfahrt um einige Meter in Richtung Osten verschoben wird und die Tankstelle nur noch über eine Ausfahrt verfügt. Die entlang der Raiffeisenstraße vorhandenen, ortsbildprägenden Bäume werden weitgehend erhalten und im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.

Die Gemeinde Rastede steht den Planungen des Investors grundsätzlich positiv gegenüber. Durch den Gebäudeneubau und die Verlagerung des Discounters kann der bestehende und etablierte Standort im Plangebiet gestärkt werden. Mit den geplanten Veränderungen würde sich der Standort dann als reiner Nahversorgungsstandort präsentieren. Die besondere Eignung des Plangebietes als Nahversorgungsstandort ist in seiner verkehrsgünstigen Lage an der Raiffeisenstraße zu sehen, woraus eine gute Erreichbarkeit von den Wohngebieten der Gemeinde resultiert. Zudem ergibt sich mit dem östlich angrenzenden Baumarkt ein Standortverbund. Die geplanten Einzelhandelseinrichtungen wurden durch einen Einzelhandelsgutachter im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung beurteilt. Nachteilige Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche sowie die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO haben die Gutachter bezüglich der geprüften Sortimente ausgeschlossen. Zudem steht das Vorhaben dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde Rastede nicht entgegen.

Die Gemeinde hat alternativ zu der vorliegenden Planung auch eine Erweiterung des Discounters am bestehenden Standort Raiffeisenstraße Nr. 34 geprüft und auch durch einen Einzelhandelsgutachter beurteilen lassen. Auch der Altstandort zählt nicht zum zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Rastede, wird im Einzelhandelskonzept aber ebenfalls als Fachmarktstandort eingestuft. Im Ergebnis teilt die Gemeinde Rastede die Auffassung der Gutachter, wonach eine Erweiterung und Verlagerung des Discounters zur Raiffeisenstraße Nr. 52 im Vergleich zu einer Erweiterung des Discounters am Bestandsstandort die sinnvollere Option darstellt. Ein Vorteil in der Verlagerung ist insbesondere in der Schaffung eines Kopplungsstandortes aus Vollsortimenter (Verbrauchermarkt) und Discountmarkt zu sehen. Dies stärkt nicht nur den Vollsortimenter, sondern stellt auch aus Kundensicht ein attraktives Angebot dar, welches bisher nicht im Rasteder Gemeindegebiet vorhanden ist.

In Bezug auf den Altstandort wird die Gemeinde Rastede überprüfen, welche Möglichkeiten für eine Folgenutzung bestehen. Die Flächen am Altstandort sind derzeit als Gewerbegebiet durch einen Bebauungsplan ausgewiesen und im Einzelhandelskonzept als Fachmarktstandort klassifiziert. Die Gemeinde erkennt jedoch für diesen Bereich nach Realisierung der 2. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 70 keinen weiteren Bedarf für einen Nahversorger. Auch unabhängig von der planungsrechtlichen Situation sieht die Gemeinde keine realistische Ansiedlungsperspektive für einen weiteren Nahversorger am Altstandort.

Die aufgezeigten Investorenplanungen sind auf der Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 70 aufgrund der festgesetzten Grundflächen und des ausgewiesenen Baufeldes planungsrechtlich nicht zulässig. Die Gemeinde Rastede ändert daher den Bebauungsplan Nr. 70 und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Stärkung des Standortes. Dazu wird im Rahmen dieser 2. Änderung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel/ Tankstelle“ ausgewiesen. Das Sonstige Sondergebiet wird in insgesamt drei Teilflächen für den Verbrauchermarkt (Vollsortimenter), den Lebensmitteldiscounter und die Tankstelle untergliedert. Die zulässigen Verkaufsflächen werden begrenzt.

Außerdem wurden ein Schallgutachten und ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Gutachten werden ebenfalls in die Planunterlagen eingearbeitet. Als Ergebnis des Schallgutachtens werden im Bebauungsplan flächenbezogene Schallleistungspegel und Richtungssektoren festgesetzt.

3.1 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Die Planung der Gemeinde Rastede entspricht sowohl der Bodenschutzklausel als auch der Umwidmungssperrklausel. Das Plangebiet ist bereits bebaut und hoch versiegelt. Mit der Planung wird eine Anpassung der Verkaufsfläche und der überbaubaren Flächen planungsrechtlich vorbereitet.

4. Grundlagen für die Abwägung

4.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 [1] und [2] BauGB sowie § 4 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 [7] BauGB eingestellt.

4.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

4.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

4.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

4.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

4.2 Auswirkungen der Planung auf die zentralen Versorgungsbereiche und die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO

4.2.1 Aussagen zum Plangebiet Raiffeisenstraße Nr. 52

Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Rastede. Für das Planvorhaben liegt ein Verträglichkeitsgutachten vor.¹ Darin wurden die folgenden Entwicklungsabsichten betrachtet:

- Verbrauchermarkt mit einer Verkaufsfläche von 2.050 qm
- Verlagerung des Lebensmitteldiscounters von der Raiffeisenstraße 34 in das Plangebiet, Erweiterung von derzeit 800 qm auf 1.200 qm Verkaufsfläche
- Vergrößerung der Konzessionärsnutzungen für den Bäcker (90 qm VK) und den Zeitschriften-/ Tabakwaren-Shop (50 qm VK) und Verkleinerung der Konzessionärsflächen für den Blumen-Shop (50 qm VK)
- Tankstelle inklusive Tankstellenshop, wie im Bestand mit 20 qm VK

Die Lage des Plangebietes und die Lage des zentralen Versorgungsbereichs des Gemeinde Rastede ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen:

¹ CIMA: Aktualisierung Verträglichkeitsgutachten Relaunch Einzelhandelsstrandort Raiffeisenstraße 52 in Rastede, Lübeck 21.09.2015

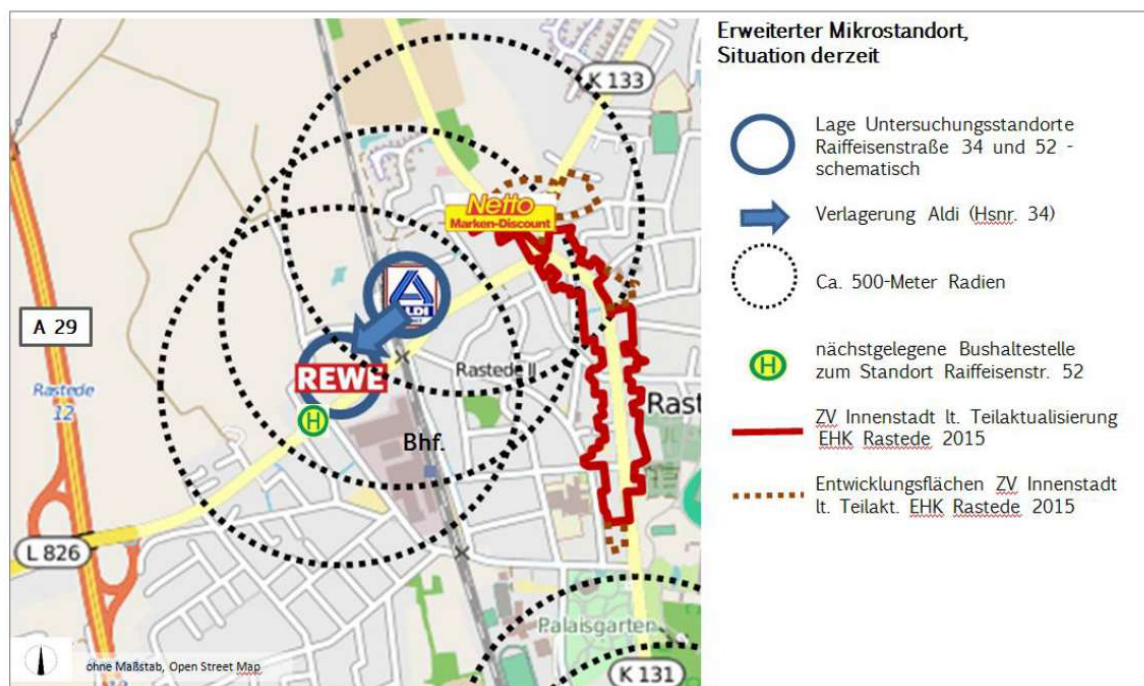


Abb.: Erweiterter Mikrostandort Prüfungsvorhaben, Lagebereich FMZ Raiffeisenstraße laut Aktualisierung EHK 2015

Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Verträglichkeitsgutachtens werden nachstehend wiedergegeben:

Die Gutachter haben festgestellt, dass sich für den Standort Raiffeisenstraße mit der Realisierung der Planung die Gesamtverkaufsfläche um 600 qm bzw. von 2.860 qm auf 3.460 qm erhöht. In der saldierten Betrachtung, d.h. ohne Berücksichtigung einer ggf. Einzelhandelsnachnutzung des Aldi-Altstandorts, ermittelt sich ein Verkaufsflächenrückgang bei der aktiven Verkaufsfläche um 200 qm (3.660 qm – 3.460 qm). Die mit Abstand größten Zuwächse sind mit rd. 290 qm bei Lebensmitteln und Reformwaren festzuhalten. Der Standort an der Raiffeisenstraße Nr. 52 würde sich hinsichtlich des Sortimentsspektrums nach Realisierung der Planung als reiner Nahversorgungsstandort präsentieren. Daneben wäre er der einzige Kopplungsstandort aus einem Vollsortimenter und einem Lebensmittel-Discountmarkt im Rasteder Gemeindegebiet. Diesbezüglich würde er über ein Alleinstellungsmerkmal innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes verfügen.

Die Gemeinde- und Regionalverträglichkeit des Vorhabens wurde durch eine differenzierte Einzelfallbetrachtung und eine Auseinandersetzung mit den lokalen Strukturen und Potenzialen beurteilt. Es wurde geprüft, ob der Standort für diese Art der Ansiedlung geeignet und ein Projekt dieser Größenordnung verträglich für die bestehenden Einzelhandelsstrukturen in der Gemeinde Rastede und den angrenzenden Nachbarkommunen ist.

Die Gutachter haben ausgeführt, dass der **Makrostandort** bzw. die Gemeinde Rastede als Mittelzentrum wie auch der Rasteder Kernort mit seiner grundzentralen Funktion im Bereich Nahversorgung hinsichtlich der raumordnerischen Funktion/ Ausweisung grundsätzlich für die Ansiedlung von Nahversorgungsangeboten geeignet ist, insoweit deren Verträglichkeit nachgewiesen ist. Der **Mikrostandort** Raiffeisenstraße Nr. 52 wird gemäß aktualisiertem Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015 als Fachmarktlage klassifiziert. Diese Lagen zeichnen sich

durch eine gute verkehrliche Lage aus. Es handelt sich um einen Standortverbund. Städtebaulich-funktional relevant ist die deutliche Trennung vom Rasteder Zentrum durch den beschränkten Bahnübergang über die Raiffeisenstraße. Die Entfernung zum nördlichen Teil des ZV Innenstadt beträgt rd. 600 Meter. Es liegt eine nur befriedigende ÖPNV-Anbindung vor.

Die Gutachter haben ein ergänzendes Untersuchungsgebiet in die Berechnungen und Analysen einbezogen. Es umfasst das restliche Gebiet der Gemeinde Rastede (Wahnbek, Ipwege, Ipwegermoor, Heubült, Rastederberg), das Gebiet der Gemeinde Wiefelstede sowie den Ortsteil Jaderberg der Gemeinde Jade.

Die Gutachter sind zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- **Wirkungsprognose - Umsatzumlenkung**

Als Richtwert für die Verträglichkeit von Neuansiedlungen und Verkaufsflächenerweiterungen wurde eine 10 %-Schwelle als wesentlicher Bewertungsmaßstab angewandt.

Lebensmittel und Reformwaren und Drogerie- und Parfümeriewaren: Nachteilige Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche sowie die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO können bezüglich dieses Sortiments ausgeschlossen werden.

Aperiodische Randsortimente: Nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 11 (3) können diesbezüglich ausgeschlossen werden.

In der Gesamtschau stellt sich das Prüfvorhaben als verträglich dar. Nachteilige Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche sowie die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO können ausgeschlossen werden.

- **Kommunale Rasteder Einzelhandelsplanung sowie das Regionale Einzelhandelskonzept des Landkreises Ammerland**

In der Abwägung der Optionen Erweiterung des Discounters am Bestandsstandort versus Erweiterung und Verlagerung zum Standort Raiffeisenstraße 52 votiert die Cima für die letztgenannte Option (Vorteile: die Schaffung eines Kopplungsstandortes aus Vollsortimenter und Lebensmittel-Discountmarkt würde nicht nur den Rewe Vollsortimenter stärken, sondern auch aus Kundensicht ein attraktives Angebot darstellen, welches bisher nicht im Rasteder Gemeindegebiet agiert). Durch das Vorhaben würde sich die derzeitige Verkaufsflächenausstattung im Versorgungsraum des Mittelzentrums Rastede für Lebensmittelmärkte nur gering erhöhen. Es besteht eine Vereinbarkeit mit den Zielen des teilaktualisierten Einzelhandelskonzeptes 2015, das für den Standort des Fachmarktzentrums eine verträgliche Erweiterung der Nahversorger zulässt. Das Vorhaben wäre daneben nach Einschätzung der Gutachter auch kompatibel mit den Zielsetzungen des REHK LK Ammerland.

4.2.2 Aussagen zum Altstandort Raiffeisenstraße Nr. 34

Die Einzelhandelsgutachter haben auch die Auswirkungen einer alleinigen Erweiterung des Discounters an seinem derzeitigen Standort an der Raiffeisenstraße 34 geprüft. Die Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend ebenfalls verkürzt wiedergegeben:

Der bestehende Standort des Discounters liegt im Verbund mit einem Schuhcenter außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Rastede. Der Standort liegt in ca. 470 m Laufdistanz zur Innenstadt. Die Lage an der Raiffeisenstraße ermöglicht eine sehr gute verkehrsbezogene Anbindung. Die nächstgelegene ÖPNV-Haltestelle liegt ca. 400 Meter vom Bahnhof Rastede entfernt. Der Standort liegt in günstiger Weise östlich der Bahnschranken (siedlungsstrukturelle Barriere) auf Seiten des Einwohnerschwerpunkts des Rasteder Kernorts.

Da derzeit keine konkrete Planung vorliegt, wurde eine Erweiterung der Verkaufsfläche um 400 qm von 800 qm auf dann 1.200 qm unterstellt. Der Umsatzzuwachs wurde in den vorhabenprägenden Sortimenten Lebensmittel und Reformwaren sowie Drogerie- und Parfümeriewaren geprüft. Die Einzelhandelsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass nachteilige Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche sowie die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO bezüglich dieser Sortimente ausgeschlossen werden können. Aus Sicht der Gutachter spräche nichts gegen eine Modernisierung und zukunftsfähige Aufstellung des vorhandenen Discounters am bestehenden Standort. Jedoch votieren die Gutachter bei der Abwägung der Optionen Erweiterung am Bestandsstandort versus Erweiterung und Verlagerung zur Raiffeisenstraße Nr. 52 für die letztgenannte Option. Die Nachnutzung des Altstandortes durch einen Lebensmittelmarkt könnte allerdings ggf. zu kritischen Ergebnissen für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt führen, sodass ein diesbezüglicher Nachnutzungsausschluss geprüft werden sollte.

4.2.3 Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen durch die Gemeinde Rastede

Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und für plausibel befunden. Durch den Gebäudeneubau und die Verlagerung des Discounters in das Plangebiet kann der bestehende und etablierte Standort an der Raiffeisenstraße Nr. 52 gestärkt werden. Mit den geplanten Veränderungen würde sich der Standort dann als reiner Nahversorgungsstandort präsentieren. Nachteilige Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche sowie die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO haben die Gutachter bezüglich der geprüften Sortimente ausgeschlossen. Zudem steht das Vorhaben nach den gutachterlichen Aussagen dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde nicht entgegen.

Die Gemeinde teilt die Auffassung der Gutachter, dass eine Erweiterung und Verlagerung zur Raiffeisenstraße Nr. 52 im Vergleich zu einer Erweiterung am Bestandsstandort die sinnvollere Option darstellt. Ein Vorteil der Verlagerung ist insbesondere in der Schaffung eines Kopplungsstandortes aus Vollsortimenter (Verbrauchermarkt) und Discountmarkt zu sehen. Dies stärkt nicht nur den Vollsortimenter, sondern stellt auch aus Kundensicht ein attraktives Angebot dar, welches bisher nicht im Rasteder Gemeindegebiet vorhanden ist.

Nach der Aufstellung des Verträglichkeitsgutachtens wurden die geplanten Verkaufsflächen geringfügig verändert. Geplant ist jetzt ein Verbrauchermarkt mit maximal 1.800 qm VK (Gutachten 2.050 qm VK) und ein Lebensmitteldiscounter mit maximal 1.200 qm VK (Gutachten identisch 1.200 qm VK) sowie ein Backshop mit maximal 150 qm VK (Gutachten 90 qm VK) und ein weiterer Shop mit maximal 50 qm Verkaufsfläche. Die Verkaufsflächen des Verbrauchermarktes verringern sich damit gegenüber der gutachterlichen Betrachtung um 250 qm, die Verkaufsflächen des Backshops erhöhen sich um 60 qm VK. Die Gemeinde geht aufgrund der geringen Veränderungen davon aus, dass die gutachterlichen Ergebnisse durch die Änderung der Verkaufsflächengrößen nicht entscheidend tangiert werden.

Im Bebauungsplan werden die gutachterlichen Ergebnisse umgesetzt, in dem die Verkaufsflächen für den Verbrauchermarkt auf maximal 1.800 qm und den Lebensmitteldiscounter auf maximal 1.200 qm begrenzt werden. Außerdem werden zwei nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe (Shops) mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt kleiner/gleich 200 qm zugelassen. Ein Backshop wird auf eine maximale Verkaufsfläche von 150 qm begrenzt. Ein weiterer Shop ist ohne Sortimentsbeschränkung (z.B. Blumen oder Zeitschriften/Zeitungen) mit einer maximalen Verkaufsfläche 50 qm zulässig.

4.3 Belange des Immissionsschutzes - Gewerbliche Lärmimmissionen

Auf Grund der benachbarten Lage von schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen) und geräuschemittierenden Nutzungen (Tankstelle, Einkaufszentrum, Baumarkt und Firma Brötje) ist eine entsprechende Bewältigung der Schallproblematik im Bebauungsplan notwendig. Es wurde daher eine Schallimmissionsprognose erstellt² und eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 entwickelt.

Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose werden nachstehend wiedergegeben:

Als Vorbelastung wurde der Baumarkt, die Firma Brötje und der Discounter östlich der Bahnstrecke sowie der Garten- und Landschaftsbaubetrieb am Fabrikweg berücksichtigt. Die Vorbelastung wurde für alle vorhandenen Geschosse ermittelt. Die Kontingentierung nach DIN 45691 ist vom Verfahren her ohne eine Berücksichtigung von Höhen oder Hindernissen angelegt. Aus diesem Grunde wurde die Vorbelastung für die weiteren Betrachtungen an jedem Immissionsort als der Maximalwert aus den einzelnen Geschossen ermittelt.

Die Vorbelastung wurde auf Grund der Emissionsansätze aus der Schalluntersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 berechnet. Die Berechnungsergebnisse zeigten, dass die relevanten Schallquellen der Vorbelastung in erster Linie durch den Baumarkt und ggf. auch die Fa. Brötje gegeben sind.

Schutzbedürftige Nutzungen liegen zu allen Seiten des Plangebietes. Die Lage der betrachteten Immissionsorte und deren Einstufung ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen. Die Gebietsausweisungen wurden den gültigen Bebauungsplänen der Gemeinde Rastede entnommen. Die Immissionsorte IO-4 und IO-10 liegen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Fabrikweg“. In diesem Bebauungsplan wurde keine Festsetzung einer Gebietskategorie nach Baunutzungsverordnung vorgenommen. Daher wird dieser Bereich wie ein Gewerbegebiet behandelt. Die Immissionsorte IO-1 und IO-9 liegen in einem sonstigen Sondergebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel/Wohnen“. Hier wurden die Immissionsrichtwerte wie bei einem Mischgebiet angewandt. Die Immissionsorte IO-5 und IO-16 liegen nicht im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne und werden daher wie unbepaneter Außenbereich mit den Immissionsrichtwerten wie bei einem MI behandelt. Südlich des Plangebiets grenzt ein Industriegebiet unmittelbar an ein Allgemeines Wohngebiet an. Die betroffenen Wohngebäude befinden sich weiterhin in unmittelbarer Nachbarschaft zur Tankstelle, dem bestehendem Einkaufszentrum und dem bestehenden Baumarkt. Einige der betroffenen Wohngebäude haben die gewerbliche Nachbarschaft auf entgegengesetzten Sei-

² Dr. Torsten Lober: Schallimmissionsprognose für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 in Rastede (Kontingentierung der Geräuschemissionen, Ankershagen 06.12.2016)

ten. Die Schallgutachter sind daher für diesen Bereich von einer Gemengelage ausgegangen. Hinsichtlich der Zwischenwertbildung für die anzusetzenden Immissionsrichtwerte haben die Gutachter Mischgebietswerte angewendet, die lt. TA-Lärm die Obergrenze im Normalfall darstellen sollen. Dies erscheint gerechtfertigt, weil es sich beim Aneinandergrenzen von WA und GI um eine Konstellation handelt, in der zwei Gebietsabstufungen (z.B. MI und GE) hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit gegenüber Lärm übersprungen werden.

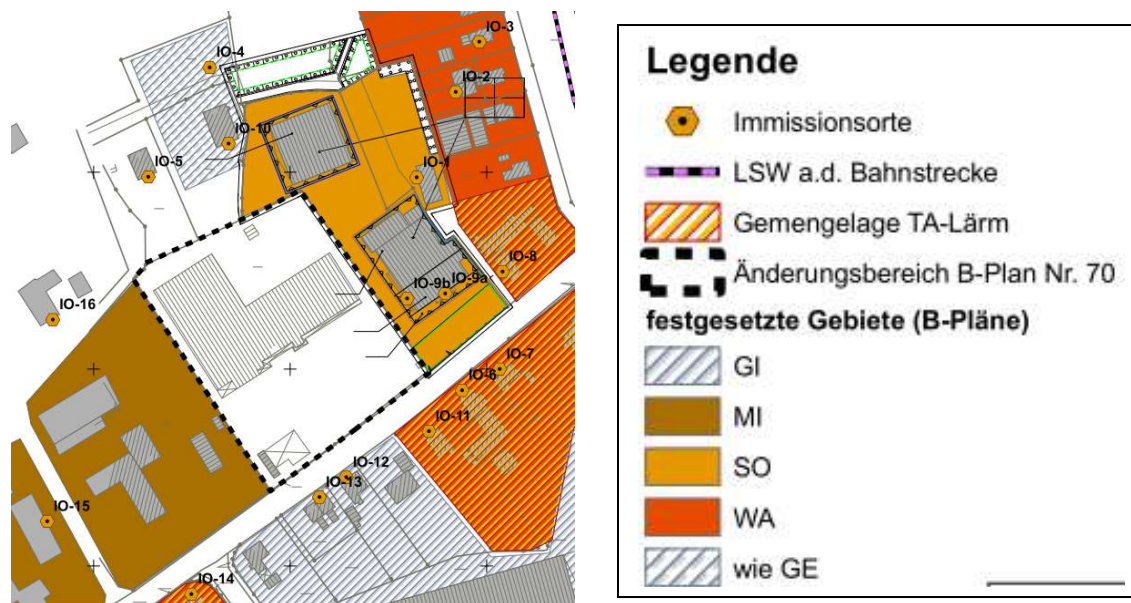


Abb.: Lage der Immissionsorte, Anlage 1 der Schallimmissionsprognose

Die Schallgutachter haben für die Immissionsorte unter Berücksichtigung der Vorbelastung Planwerte ausgearbeitet und eine Unterteilung des Änderungsgebietes in drei Teilflächen vorgenommen. Die Emissionskontingente der Teilflächen sind in einer Optimierungsrechnung so ermittelt worden, dass an keinem der untersuchten Immissionsorte der zugehörige Planwert durch die Schallemissionen aller Teilflächen überschritten wird.

Die Gutachter haben festgestellt, dass die Emissionskontingente primär durch die Immissionsorte 9a – Raiffeisenstraße 44, 9b – Raiffeisenstraße 44 und IO-11 – Raiffeisenstraße 47 bestimmt werden (sogenannte limitierende Immissionsorte). Dagegen gibt es an den nördlichen und westlichen Immissionsorten mehr oder weniger große Differenzen zwischen den Planwerten und den resultierenden Gesamtimmissionen auf der Grundlage der Emissionskontingente.

Daher haben die Gutachter Zusatzkontingente für bestimmte Richtungssektoren ausgearbeitet. Für die Richtungssektoren können Zusatzkontingente so festgesetzt werden, dass für alle untersuchten Immissionsorte im jeweiligen Sektor eine optimale Ausnutzung der Planwerte ermöglicht wird. Die Summe der Immissionskontingente aller Teilflächen kann dabei um das Zusatzkontingent bis zum Planwert erhöht werden.

Abschließend haben die Gutachter die Festsetzung von Emissionskontingenten und Richtungssektoren empfohlen.

Die Schallgutachter haben zudem überprüft, ob die Tankstelle mit den festzusetzenden Kontingenten im Einklang steht. Die Tankstelle liegt in der Teilfläche 3 der vorgeschlagenen Kontingentierung des Bebauungsplanes, folglich sind die Emissionskontingente dieser Teilfläche und die richtungsabhängigen Zusatzkontingente für die projektbezogenen „Immissionskontingente“

heranzuziehen. Diese Immissionskontingente stellen somit die maximal zulässige Schallimmission durch den Betrieb der Tankstelle dar.

Die Schallgutachter haben die Fahrzeugzahlen gemäß Verkehrsgutachten herangezogen. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die prognostizierten Beurteilungspegel die zulässigen Schallimmissionen nicht überschreiten.

Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen durch die Gemeinde Rastede

Die gutachterlichen Ergebnisse werden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 umgesetzt. Die ermittelten Emissionskontingente für die Teilflächen sowie die Richtungssektoren werden im Planteil festgesetzt. Immissionsschutzrechtliche Gründe stehen der Änderung des Bebauungsplanes damit nicht entgegen.

4.4 Ergebnisse des Umweltberichts

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und hochgradig versiegelt. Es ist ein Verbrauchermarkt mit weiteren Fachmärkten (=aktueller Bestand) mit Zufahrten und großflächigen Stellplatzbereichen und Rangier-/ Ladeflächen sowie eine Tankstelle vorhanden. Unversiegelte und bepflanzte Flächen befinden sich randlich. Es handelt sich zum einen um erhaltenswerte Baumbestände aus Erlen und Eichen sowie um einrahmende und teilweise flächige Scherrasen mit Siedlungsgehölz.

Planungsrechtlich unterliegt das Plangebiet den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 70 „Rastede West“ mit Ausweisung eines Sondergebietes „Einzelhandel“ und „Tankstelle“.

Die Planung der 2. Änderung führt mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel / Tankstelle“ auch zur Änderung der Ausnutzungsziffern. So wird festgesetzt, dass die zulässigen Grundflächen durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um maximal 12,5 % überschritten werden dürfen. Somit erhöht sich die maximale Versiegelungsrate von 80% auf 90% der Grundstücksfläche.

Zudem wird der als zu erhalten festgesetzte Bestand (Erlen) durch eine erforderliche Verschiebung der Zufahrt in zwei Teile getrennt, einschließlich eines Gehölzverlustes.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden somit durch die Erhöhung der Ausnutzungsmöglichkeit des Sondergebietes und Einzelverluste von Gehölzen prognostiziert. Es sind versiegelungsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes und der Biotopstrukturen abzuleiten. Weitere erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft und nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete werden nicht vorbereitet.

Ein Potential als Fortpflanzungs- oder Ruheraum für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten wird lediglich in den Gehölzen gesehen, wobei der Altbaumbestand überwiegend erhalten wird. Der Strauch-Baumbestand im Nordosten und die Erle im Süden sind bei Hinweisen auf Brutvorkommen von Vögeln nur außerhalb der Brutzeiten zu entnehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch liegt ein aktuelles Schallgutachten vor, die gutachterlichen Empfehlungen zu Emissionskontingenten und Richtungssektoren werden berücksichtigt.

Die verbleibenden, durch die zusätzliche Versiegelung begründeten Eingriffe in den Naturhaushalt bedingen eine externe Kompensation, die im weiteren Verfahren ergänzt wird.

4.5 Belange des Verkehrs

Das derzeitige Erschließungskonzept und das Verkehrsgutachten sehen – wie im Bestand – zwei Anbindungen der geplanten Stellplatzflächen an die Raiffeisenstraße (K 133) vor. Zudem verfügt die Tankstelle im Bestand über eine weitere Zu- und Ausfahrt zur Raiffeisenstraße.

Es liegt ein Verkehrsgutachten vor. Die Verkehrsbelastungen des Kundenparkplatzes wurden ermittelt und die Verkehrszunahme infolge der Verkaufsflächenerweiterung prognostiziert.³ Im Rahmen der Verkehrsprognose haben die Gutachter abgeschätzt, wie sich das gegenwärtige Verkehrsgeschehen infolge von Veränderungen der Flächennutzung, der Motorisierung, der Verhaltensmuster der Bevölkerung sowie des Angebotes an Verkehrswegen voraussichtlich verändern wird. Dazu wurde die Entwicklung von Motorisierung und Fahrleistungen abgeschätzt. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurde das Jahr 2030 als Planungshorizont festgelegt. Die Inhalte und Ergebnisse des Verkehrsgutachtens werden nachstehend wiedergegeben.

Analyseverkehr (Bestandssituation)

Um die aktuelle Verkehrsbelastung des Kundenparkplatzes zu ermitteln, haben die Verkehrsgutachter zunächst eine Erhebung an einem repräsentativen Werktag durchgeführt. Die Gutachter haben dabei festgestellt, dass die Raiffeisenstraße (K 133) im Bereich des Einzelhandelsstandortes von rund 10.300 Kfz/ 24 h befahren wird. An den Anbindungen des Parkplatzes bzw. der Tankstelle wurden 3.350 Kfz/24 h erfasst. Davon wurden dem Einzelhandel rund 2.700 Kfz/24 h zugeordnet. Rund 16 % der Kundenverkehre nutzen zusätzlich die Tankstelle.

Verkehrsprognose

Für die Ermittlung der bis zum Prognosejahr 2030 zu erwartenden Verkehrsentwicklung haben die Gutachter die Shell-Szenarien aus dem Jahr 2014 herangezogen. Um verkehrlich auf der sicheren Seite zu liegen, haben die Verkehrsgutachter eine allgemeine Zunahme des Verkehrs von 5 % angenommen.

Die Gutachter haben zur Ermittlung des Kundenverkehrsaufkommens die folgenden Annahmen getroffen:

- der Discounter schließt um 20:00 Uhr, der Vollsortimenter bleibt bis 22:00 Uhr geöffnet, die Tankstelle ist bis 23:00 Uhr geöffnet.
- für den Planzustand wurden insgesamt 3.200 qm Verkaufsfläche angesetzt
- 75 % Anteil motorisierte Fahrten am gesamten Kundenaufkommen
- Verbundeffekt: 20 – 30 % (ein Teil der Kunden sucht bei einem Besuch des Gebietes dort mehrere Märkte auf, daher ist das Kundenaufkommen des Gebietes geringer als die Summe der einzelnen Märkte).

³ PGT Umwelt und Verkehr GmbH: Verkehrliche Beurteilung Revitalisierung Einzelhandel in Rastede, Raiffeisenstraße 52, Hannover, 09.01.2017

- Zusätzliches Verkehrsaufkommen durch die Anlieferung (täglich rund 15 bis 20 Kfz/Tag und Richtung) und durch die Beschäftigten (ca. 20 bis 30 Pkw/Tag und Richtung)

Die Verkehrsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sich infolge der geplanten Nutzungen das Verkehrsaufkommen am Werktag um rund 800 Kfz/24 h auf 3.600 Kfz/24 h als Summe beider Richtungen erhöhen wird. Am Wochenende bzw. an Spitzentagen kann dieser Wert auf 4.950 Kfz/24 h ansteigen. Für die verkehrstechnische Bewertung ist jedoch der Werktagswert von Relevanz.

Die Verteilung der Verkehre erfolgt gemäß den Ergebnissen der Erhebung an den Zufahrten zum bestehenden Einkaufszentrum. Über den Tag gesehen kommen 56 % der zufahrenden Verkehre aus Richtung Osten und 44 % aus Richtung Westen. Noch unausgeglichener ist das Verhältnis bezogen auf die nachmittägliche Spitzenstunde in der rund 60 % aus Richtung Osten kommen und in Richtung Westen fahren. Rund 16% der vorhandenen Einkaufsverkehre nutzen im Bestand zusätzlich die Tankstelle.

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit erfolgte in Abhängigkeit der mittleren Wartezeit, ausgedrückt durch die Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes. In der verkehrlichen Spitzenstunde von 16.30 bis 17.30 Uhr ist mit rund 150 zu- und abfließenden Kunden-Pkw zu rechnen. Das Erschließungskonzept sieht wie im Bestand zwei Anbindungen des Kundenparkplatzes an die Raiffeisenstraße vor, so dass sich die Linksabbieger auf diese Zufahrten verteilen werden.

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen der Gutachter ergaben für die beiden Parkplatzanbindungen eine gute Verkehrsqualität (Stufe B) mit ausreichenden Kapazitätsreserven.

Abwägung durch die Gemeinde Rastede

Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und für plausibel befunden. Sie ist zu der Auffassung gelangt, dass das geplante Erschließungskonzept mit zwei Stellplatzanbindungen und einer zusätzlichen Ausfahrt von der Tankstelle leistungsfähig und die Erschließung damit ausreichend gesichert ist. Die derzeitige Ausbauplanung sieht eine leicht veränderte Lage der mittig des Plangebietes gelegenen Zufahrt in Richtung Osten vor. Dadurch wird ein größerer Wartebereich für die Tankstelle geschaffen, sodass bei attraktiven Spritpreisen künftig kein Rückstau auf den öffentlichen Straßen entsteht. Durch die veränderte Lage der Zufahrt wird die Pflanzbindung in zwei Bereiche geteilt.

In Richtung Nordwesten zur Tannenstraße wird ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Damit wird die Erschließung des Plangebietes aus südlicher Richtung abgesichert.

4.6 Erschließung des Plangebietes durch Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Die nächstgelegene ÖPNV-Haltestelle „August-Brötje-Straße“ befindet sich unweit des Standorts an der Raiffeisenstraße. Es handelt sich dabei um den Bürgerbus der Gemeinde Rastede. Nach einem festem Fahrplan - grob stündlich zwischen ca. 8:30 und ca. 18:10 Uhr verbindet der Bus den Standort u. a. mit dem Rasteder Bahnhof. Aufgrund der „Rundfahrtprinzip“ mit einer Fahrzeit von rd. 1 Minute ab dem, aber ca. 24 Minuten zum Bahnhof. Die nächste „regulä-

re“ ÖPNV-Haltestelle befindet sich in einer Laufdistanz von rd. 600 Metern am Rasteder Bahnhof (Bus, Regionalbahn). Hiermit liegt eine befriedigende ÖPNV-Anbindung vor.

4.7 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Oberflächenentwässerung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Strom, Gas und Wasser ist über die bereits vorhandene Infrastruktur gewährleistet.

Das Plangebiet ist bereits bebaut und hoch versiegelt. Im Zuge der weiteren Planung wird ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet und im weiteren Verfahren in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Träger des Kommunikationsnetzes ist die Deutsche Telekom oder ein anderer privater Anbieter.

Die Löschwasserversorgung ist nach den geltenden technischen Regeln vorzusehen. Die Planung der Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und der Anlagengenehmigung.

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Trafostation. Die Station wird planungsrechtlich durch die Festsetzung einer Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung „Trafostation“ abgesichert.

4.8 Belange der Archäologischen Denkmalpflege

Aus dem Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Zudem handelt es sich um bereits überbaute Flächen. Derartige Fundstellen sind jedoch nie auszuschließen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde sein) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Denkmalpflege –, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441/799-2120 oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

5. Inhalte der. 2. Änderung

Mit der Bekanntmachung dieser 2. Änderung treten sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 im Überschneidungsbereich mit dieser 2. Änderung außer Kraft.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 (3) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel/ Tankstelle“ fest. Das Sonstige Sondergebiet wird in drei Teilflächen gegliedert.

Die **Teilfläche A** umfasst die Flächen des geplanten Lebensmitteldiscounters und liegt im nordwestlichen Geltungsbereich. Hier sind folgende Nutzungen zulässig:

- ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb i.S. des § 11 (3) BauNVO mit den nachfolgend aufgeführten Sortimenten mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt kleiner/gleich 1.200 qm.
- Lebensmitteldiscounter (Food- und Non-Food-Artikel)

Die **Teilfläche B** umfasst die Flächen des geplanten Verbrauchermarktes und liegt im nordöstlichen Geltungsbereich. Hier sind folgende Nutzungen zulässig:

- ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb i.S. des § 11 (3) BauNVO mit den nachfolgend aufgeführten Sortimenten mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt kleiner/gleich 1.800 qm und zwei nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe (Shop) mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt kleiner/gleich 200 qm.
- Verbrauchermarkt (Food- und Non-Food-Artikel)
- Backshop mit einer maximalen Verkaufsfläche von kleiner/gleich 150 qm
- Shop ohne Sortimentsbeschränkung (z.B. Blumen oder Zeitschriften/Zeitungen) mit einer maximalen Verkaufsfläche von kleiner/gleich 50 qm

Die **Teilfläche C** beinhaltet die Flächen der bestehenden Tankstelle im südwestlichen Geltungsbereich. Hier sind folgende Nutzungen zulässig:

- Tankstelle, mit einem Tankstellen-Shop mit einer maximalen Verkaufsfläche von kleiner/gleich 30 qm

In allen Teilflächen sind Büro-, Verwaltungs- Lagerräume, die dem Einzelhandelsbetrieb zugeordnet sind, Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, fernmeldetechnischen Anlagen und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen und Stellplätze zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Sonstige Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die zulässigen Grundflächen dürfen durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um maximal 12,5 % überschritten werden ($0,8+0,1=0,90$). Ein Versiegelungsgrad von 90 % ist in Anbetracht der zentralen Lage des Plangebietes gerechtfertigt. Es ist ein wichtiges städtebauliches Ziel, den etablierten Einzelhandelsstandort zu stärken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Überschreitungsmöglichkeit auf 0,90 aufgrund der relativ umfangreichen Stellplatzflächen erforderlich ist. Es wird eine dem Nutzungszweck entsprechende hohe Versiegelung und Befesti-

gung des Plangebietes ermöglicht. Auch im Bestand im Plangebiet und östlich angrenzend ist bereits ein hoher Versiegelungsgrad realisiert.

Es wird eine maximale Gebäudehöhe von 8,50 m festgesetzt. Gemäß § 16 [2] BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO wird bestimmt, dass die maximale Oberkante Gebäude gemäß Planeinschrieb, jeweils gemessen zwischen der unteren Bezugsebene und der Oberkante Gebäude nicht überschritten werden darf. Untere Bezugsebene ist die Fahrhahnoberkante der Raiffeisenstraße (gemessen in der Mitte der Fahrbahn im rechten Winkel zum Gebäude). Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind untergeordnete, technisch bedingte Bauteile (z.B. Schornsteine, Abluftkamine o.ä.) gemäß § 16 (6) BauNVO. Mit der Höhenbegrenzung wird sichergestellt, dass die zukünftigen Gebäude von den angrenzenden Nutzungen, insbesondere den wohngenutzten Grundstücken nicht als störend wahrgenommen werden. Die Höhe von 8,50 m passt sich in die umgebenden Strukturen ein.

5.3 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Planzeichnung (vgl. auch nachfolgende Tabelle) angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB

Teilfläche	Emissionskontingente L_{EK} in dB	
	TAG	Nacht
TF 1	61	47
TF 2	58	44
TF 3	67	63

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die in der Planzeichnung (vgl. auch nachfolgende Tabelle) definierten Richtungssektoren, ausgehend vom Bezugspunkt (Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Bessel Streifen Ost: 3445800 m, Nord: 5901975 m) erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um die in der folgenden Tabelle angegebenen Zusatzkontingente:

Zusatzkontingente in dB für die Richtungssektoren tags und nachts

Richtungssektor	Begrenzung (0° = (Gitter-)Nord) im Uhrzeigersinn	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$	
		Tag dB	Nacht dB
A	von 29 ° bis 50 °	3	0
B	von 50 ° bis 66 °	0	2
C	von 66 ° bis 111 °	7	0
D	von 111 ° bis 198 °	12	17
E	von 198 ° bis 221 °	2	0
F	von 221 ° bis 290 °	11	4

G	von 290 ° bis 29	5	3
---	------------------	---	---

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

5.4 Grünplanerische Festsetzungen

Im Sonstigen Sondergebiet ist gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB für je 6 Stellplätze ein Laubhochstamm mit einem Stammumfang von 16/18 cm auf den Stellplatzflächen zu pflanzen und/oder zu erhalten. Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu verwenden. Innerhalb der Stellplatzflächen vorhandene Laubhochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm können, soweit sie erhalten werden, auf die Pflanzmaßnahme angerechnet werden. Mit der getroffenen Festsetzung wird eine angemessene Stellplatzbegrünung sichergestellt.

Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind die bestehenden Gehölze zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

5.5 Überbaubare und nicht überbaubare Flächen, Stellplatzflächen

Die überbaubaren Flächen werden im nördlichen Geltungsbereich und im Bereich der bestehenden Tankstelle verortet. Die abgegrenzten Stellplatzflächen liegen im südlichen Teil des Plangebietes. Im Sonstigen Sondergebiet sind Stellplätze auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Flächen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ zulässig.

Zum Tannenweg wird ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt.

6. Ergänzende Angaben

6.1 Flächenbilanz

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 12.000 qm. Davon werden 230 qm mit Pflanzbindung versehen.

6.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss (Rat)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am

Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom

Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am
Öffentliche Auslegung

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom

Satzungsbeschluss (Rat)

Rastede,
Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Rastede stellt den Bebauungsplan Nr. 70, 2. Änderung auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Gebäudes für einen Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) und einen Lebensmitteldiscounter zu schaffen. Zudem sollen ein Backshop und ein kleinerer Shop planungsrechtlich ermöglicht werden. Innerhalb des Änderungsbereichs ist bereits ein Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) vorhanden. Das bestehende Einzelhandelsgebäude soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Bezüglich des Discounters handelt es sich um eine Standortverlagerung innerhalb des Gemeindegebietes. Derzeit ist der Discounter an der Raiffeisenstraße Nr. 34 ansässig. Die Tankstelle im Plangebiet soll im Bestand erhalten bleiben und abgesichert werden.

Die Planung führt zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel / Tankstelle“.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 12 000 m².

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Im folgenden Kapitel werden die Ziele des internationalen und nationalen Biotopschutzes, des Artenschutzes und des allgemeinen Umweltschutzes dargelegt.

1.2.1 Biotopschutz

□ Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiete ist das „Eichenbruch, Ellernbruch“ im Osten von Rastede (ca. 2,8 km entfernt).

Von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Natura 2000-Gebiete wird nicht ausgegangen.

□ Sonstige Schutzgebiete

Im Plangebiet und angrenzend sind keine Schutzgebiete oder –objekte gemäß §§ 22 bis 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NAGBNatSchG vorhanden.

1.2.2 Artenschutz

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert:

1. Tötung von Tieren der besonders geschützten Arten
2. Erhebliche Störung streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten
3. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren besonders geschützter Arten
4. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzenarten

In § 44 (5) BNatSchG sind für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Einschränkungen der Verbote formuliert:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

□ Situation im Plangebiet

Zunächst ist zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).⁴

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und hochgradig versiegelt. Es besteht ein Discounter mit Zufahrten und großflächigen Stellplatzbereichen und Rangier-/Ladeflächen und eine Tankstelle. Zur Raiffeisenstraße besteht ein Baumbestand aus Erlen, der im Ursprungsplan bereits als zu erhalten festgesetzt ist. Dieser wird in der 2. Änderung teilweise übernommen, doch kommt es durch eine erforderliche Zufahrt zu Gehölzverlusten. Im rückwärtigen Bereich befindet sich eine Scherrasenfläche auf der zur östlichen Plangebietsgrenze ein Ge-

⁴ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

hölzbestand aus Hasel, Erle, Liguster und Rosen ausgebildet ist. Im Nordwesten ist ein Rückhaltebecken mit einer Wallerhöhung angelegt.

❑ Prüfung der Verbotstatbestände

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist bei der Realisierung/Umsetzung der Planung bei den Brutvögeln und der Fledermausbestände eine direkte **Verletzung und Tötung** von Individuen und von Gelegen/Wochenstuben zu vermeiden.

Die Auswirkungen der Planung durch Entnahme der Gehölze bezüglich des direkten Tötungsverbot von Individuen bei Hinweisen auf konkrete Brutvorkommen können vermieden werden, indem die Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit (z.B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

In den am Siedlungsrand ausgeprägten Gehölzen sind potentielle Vorkommen siedlungstoleranter Gehölzbrüter nicht auszuschließen. Mit überwiegendem Erhalt der Bestände im Süden, der bestehenden Nutzung der Fläche und der Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs sind mit der Änderung keine erheblichen **Störungen** abzuleiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Gehölzbrütern führen würde.

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** mit anzunehmenden dauerhaften Brutstätten wird im Plangebiet nicht angenommen, da der Gehölzbestand im Süden (Erlen) überwiegend erhalten werden kann und in den jüngeren Gehölzbeständen keine dauerhaften Lebensstätten angenommen werden. Mit den im Westen und Norden anschließenden gehölzreichen Gartenabschnitten sind zudem Ausweichräume gegeben, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion trotz Verlust von Einzelbäumen im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrecht erhalten werden kann; ein Verbotstatbestand liegt nicht vor.

❑ Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden im Plangebiet durch ggf. notwendige Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes (artenschutzgerechte Bauzeitenregelung bei Gehölzfällungen) nicht prognostiziert.

1.2.3 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen

Nachfolgend werden gemäß Nr. 1.b) der Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a und 4c BauGB die für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt sind, sowie die Art ihrer Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch	
§ 1a BauGB (2) tlw.: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.	Das Ziel wird berücksichtigt. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 umfasst überwiegend bebaute Bereiche. Die Nutzungsart wird den aktuellen Erfordernissen angepasst.
§ 1a (5) BauGB: Den Erfordernissen des Kli-	Eine bereits überwiegend bebaute und versie-

maschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	gelte Fläche wird umgenutzt, der bedeutende Baumbestand wird überwiegend erhalten.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).	Die Änderung der Sondergebietsfestsetzungen bereitet in geringem Umfang eine Erhöhung der Ausnutzungsziffern vor, so dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch zusätzliche Versiegelungen zu erwarten sind. Zudem wird der als zu erhalten festgesetzte Baumbestand durch Verschiebung des Zufahrtsbereiches reduziert. Ein Eingriff liegt somit vor.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	Der Bereich ist bereits überwiegend bebaut, doch wird die Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,9 erhöht. Die Planung bereitet somit in geringem Umfang versiegelungsbedingte zusätzliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vor, die als Eingriff zu bewertet sind.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.	Der Bereich ist überwiegend bebaut, im Nordwesten ist ein Rückhaltebecken angelegt. Die Oberflächenentwässerung der 2. Änderung wird im weiteren Verfahren geregelt.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.	Für den Bereich der 2. Änderung liegt ein Schallschutzgutachten vor, die gutachterlichen Ergebnisse werden durch Festsetzung von Emissionskontingenten für Teilflächen sowie Richtungssektoren übernommen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren, die eine gewisse Mindestgröße und eine einheitliche, gegenüber der Umgebung abgrenzbare Beschaffenheit aufweist, ist als Biotop (Lebensraum) definiert. Es handelt sich demnach um einen vegetationskundlich oder landschaftsökologisch definierten und im Gelände wieder erkennbaren Landschaftsausschnitt. Diese Einheiten werden abstrakt zu Biotoptypen zusammengefasst und beschrieben.⁵

Der Geltungsbereich stellt sich als innerörtlicher Bereich dar, der neben der Tankstelle auch den bestehenden Gebäudekomplex des Verbrauchermarktes umfasst. Neben den Gebäuden (zusammengefasst als OGG) sind versiegelte/gepflasterte Zuwegungen (OVS) und Stellplatzflächen (OVP) mit Einzelbaumpflanzungen in Pflanzbeeten (HE, ER) angelegt. Im Südwesten ist im Übergang zu dem Bauernmuseum ein standortgerechter Gehölzbestand (Eichen, HBE) und im Süden ein Erlenbestand innerhalb einer Scherrasenfläche angelegt. Eine weitere, unversiegelte Grünfläche im Norden ist bis auf einen Siedlungsgehölz aus Erlen, Hasel, Liguster und Rosen (HSE) im Osten als offene Scherrasenfläche (GRR) genutzt. Diese Scherrasenfläche rahmt als Abstandsgrün auch das bestehende Gebäude im Norden und Westen ein, im Nordwesten ist auch ein Rückhaltebecken (SXS) angelegt.

Kennzeichnend ist das Gebiet zum einen durch den hohen Versiegelungsgrad für Zufahrten, Rangierflächen und Parkplätze und zum anderen dem entsprechend geringen Anteil von Grünflächen und Anpflanzungen. Diese umfassen aber auch mit dem Eichen- und Erlenbestand erhaltenswerte Strukturen.

2.1.2 Boden, Relief

Der Ursprungsboden im Plangebiet ist als Gley-Podsol ausgeprägt.

Der Geltungsbereich ist jedoch hochgradig versiegelt. Versiegelte Flächen sind per definitionem kein Boden. Lediglich kleine Flächenanteile (Rabatten und die umgebenden Scherrasen/Grünflächen) sind unversiegelt. Auch diese Böden sind keine Naturböden, sondern durch ihre Entstehung im Zuge der Baumaßnahmen erheblich verändert. Ausnahmen stellen die Böden mit älterem Gehölzbestand dar.

2.1.3 Wasser

Der Geltungsbereich trägt nur minimal zur Grundwasserneubildung bei. Die Oberflächenentwässerung wird derzeit über ein Rückhaltebecken organisiert. Hinweise zur Oberflächenentwässerung der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden im weiteren Verfahren ergänzt.

2.1.4 Luft

Informationen zur Luftqualität liegen nicht vor.

5

Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand Juli 2016

2.1.5 Klima

Gemäß Landschaftsrahmenplan unterliegt das Plangebiet dem klimatischen Funktionsraum des Stadtklimas mit versiegelungsbedingt hohen Temperaturen bei starker Sonneneinstrahlung, geringer nächtlicher Abkühlung und reduzierter Luftfeuchtigkeit und Windgeschwindigkeiten.

2.1.6 Landschaft

Der Geltungsbereich liegt am nordwestlichen Rand von Rastede mit der gewerblichen Nutzung an der Raiffeisenstraße. Das Plangebiet ist durch die Einzelhandelsnutzungen (Discounter, Gebäude auch mit Leerstand) und durch die Tankstelle gekennzeichnet. Die landschaftliche Eigenart wird durch den Gehölzbestand an der Raiffeisenstraße bestimmt, wobei es sich zum einen um Erlen, zum anderen um Eichen im Übergang zu dem Bauernmuseum handelt. Die westliche Plangeietsgrenze wird insgesamt durch den angrenzenden Gehölzbestand des Museums mit Buchenhecke und Baumbestand (Ahorn etc.) geprägt.

2.1.7 Mensch

Das Plangebiet unterliegt mit der Tankstelle und dem Discounter bereits deutlichen gewerblichen Vorbelastungen. Die Vorbelastung wurde auf Grund der Emissionsansätze aus der Schalluntersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 berechnet. Die Berechnungsergebnisse zeigten, dass die relevanten Schallquellen der Vorbelastung in erster Linie durch den Baumarkt im Osten und ggf. auch durch die Fa. Brötje gegeben sind.

Schutzbedürftige Nutzungen liegen zu allen Seiten des Plangebietes. So schließen im Norden Wohnnutzungen (im Außenbereich bzw. der betriebsbezogenes Wohnen) an und im Westen liegt das Bauernmuseum einschließlich einrahmender Gehölzbestände (Schutzanspruch Mischgebiet) sowie im Osten Sondergebiete (mit dem Baumarkt) an. Im Süden grenzen an die Raiffeisenstraße weitere gewerbliche Nutzungen etc. an.

2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nicht vorhanden. Als Sachgüter können die bestehenden Nutzungen (Einzelhandel, Tankstelle) eingestellt werden.

2.1.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen insofern, als die naturräumlichen Gegebenheiten, also die Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, die Grundlagen für die Qualität als Lebensräume für Tiere und Pflanzen bilden. Weiterhin hatten oder haben sie Einfluss auf die historische Nutzung, die als Landschaft prägt, und auf die aktuelle Nutzbarkeit, ablesbar an Wohngebäuden, Gewerbebetrieben oder landwirtschaftlicher Nutzung, also dem heutigen Wirtschaftsraum.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Umweltzustand würde sich nicht ändern. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 70 setzt Baurechte sowie den Erhalt von Bäumen fest.

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die bei Realisierung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert. Die relevanten Schutzgüter und Belange ergeben sich aus § 1 (6) Nr.7 BauGB.

Der Geltungsbereich ist bebaut. Durch die Änderung der Sonstigen Sondergebietsfestsetzung ist in geringem Umfang eine Erhöhung der Ausnutzbarkeit der Fläche gegeben, da im Ursprungsplan die Grundflächen jeweils festgelegt wurden, aber keine Grundflächenzahl, so dass für die Flächeninanspruchnahme der maximale Wert gemäß BauNVO von 0,8 angenommen wird. Dem entspricht die Festsetzung zur 2. Änderung mit einer GRZ von 0,8, jedoch wird die Zulässigkeit der Überschreitung um 12,5 % festgesetzt, so dass demnach eine Versiegelung von 0,9 anzusetzen ist.

Gegenüber dem Bestand ergibt sich somit folgende Flächenbilanz:

Ursprungsbebauungsplan 12.000 m² x GRZ von 0,8 max. Versiegelung von 9.600 m²

2. Änderung: 12.000 m² GRZ von 0,9 gem. Festsetzung max. Versiegelung von 10.800 m²

2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 wird die planungsrechtliche Erhöhung der Versiegelung vorbereitet, betroffen sind gegenüber dem Planungsrecht nicht überbaubare Grundstücksflächen, die in der Regel als Pflanzbeete und Scherrasenflächen sowie ein Baum-Strauchbestand ausgebildet sind.

Die markanten Gehölze im Süden, die in der Ursprungsfassung als zu erhalten festgesetzt waren, werden bis auf den verschobenen Zufahrtsbereich übernommen. Mit der Zufahrt ist ein Verlust an Gehölzen (1 Erle) verbunden, die übrigen Bäume werden innerhalb einer Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf 230 m² festgesetzt.

Insgesamt liegt mit der Flächeninanspruchnahme eine erhebliche Beeinträchtigung vor.

2.3.2 Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 ist gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 70 eine höhere Flächeninanspruchnahme verbunden.

Diese bewirkt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes mit Reduzierung der Lebensraumfunktion, der Minderung der Puffer- und Speicherfunktion sowie des Wasser- und Nährstoffkreislaufes.

Aufgrund der Vorbelastungen wird mit der Erhöhung der Versiegelungsrate von rd. 1.200 m² keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und der Klima/Luftfunktionen angenommen.

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes wird mit der Änderung nicht prognostiziert, da bauliche Vorbelastungen bestehen und die markanten, wertgebenden Gehölze an der Raiffeisenstraße als zu erhalten festgesetzt werden.

2.3.3 Mensch

Zur Nachbarschaftsverträglichkeit ist ein schalltechnisches Gutachten unter Berücksichtigung der Vorbelastung ausgearbeitet worden. Die gutachterlichen Ergebnisse werden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 umgesetzt. Die ermittelten Emissionskontingente für die Teilflächen sowie die Richtungssektoren werden im Planteil festgesetzt. Immissionschutzrechtliche Gründe stehen der Änderung des Bebauungsplanes damit nicht entgegen.

2.3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf die benachbarten Nutzungen werden nicht vorbereitet.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Umweltauswirkungen sichergestellt:

- Inanspruchnahme bzw. Neubau einer bereits durch bauliche Anlagen und gewerbliche Nutzungen vorbelastete Fläche.
- Überwiegender Erhalt des markanten Gehölzbestandes an der Raiffeisenstraße als Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b in einer Größe von 230 m².
- Beachtung artenschutzrechtlicher Hinweise bei der Umsetzung der Planung.
Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötung von Individuen) sind bei Hinweisen auf Brutvorkommen notwendige Gehölzbeseitigungen nur außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland, sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, unverzüglich gemeldet werden.
- Zur internen Gliederung des Gebietes ist im Sonstigen Sondergebiet gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB für je 6 Stellplätze ein Laubhochstamm mit einem Stammumfang von 16/18 cm auf den Stellplatzflächen zu pflanzen und/oder zu erhalten. Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu verwenden. Innerhalb der Stellplatzflächen vorhandene Laubhochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm können, soweit sie erhalten werden, auf die Pflanzmaßnahme angerechnet werden.

2.4.1 Bilanzierung

In der Eingriffsbilanzierung wird die Biotopwertigkeiten aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan von 1991 (angepasst an das Modell des Niedersächsischen Städtetages) dem der 2. Änderung gemäß den aktuellen Festsetzungen gegenübergestellt. Die Wertigkeiten der Biotopstrukturen werden insgesamt gemäß Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages.⁶ ermittelt.

Bestand	Größe m²	Wertstufe	Werteinheit
Sonstiges Sondergebiet	12.000		
Versiegelung (80%)	9.600	0	0
nicht überbaubare Grundstückfläche (20%)	2.400		
Davon Erhalt von 7 Einzelbäumen (a 30 m²)	210	3	630
Sonstige nicht überbaubare Fläche	2.190	1	2.190
Summe	12.000		2.820

Planung	Größe m²	Wertstufe	Werteinheit
Sonstiges Sondergebiet	12.000		
Versiegelung (90%)	10.800	0	0
nicht überbaubare Grundstückfläche (10%)	1.200		
Davon überwiegender Erhalt des Gehölzbestandes (u.a. 6 Laubbäume in Pflanzfläche)	230	3	690
Sonstige nicht überbaubare Fläche	770	1	770
Summe	12.000		1.460

Wie die Gegenüberstellung des planungsrechtlichen Bestandes gegenüber der 2. Änderung zeigt, ist mit der Erhöhung der Ausnutzbarkeit der Fläche mit Erhöhung der Versiegelungsrate ein Eingriff zu erwarten. Das ermittelte Kompensationsdefizit umfasst 1.360 Werteinheiten. Eine externe Kompensation wird erforderlich.

2.4.2 Externe Kompensation

Geeignete Maßnahmen oder eine Flächenzuordnung erfolgt im weiteren Verfahren.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Planung liegen die bestandsorientierten Anforderungen des Gebietes zugrunde. So verbleibt die Tankstelle mit der Zufahrt zur Raiffeisenstraße bestehen, Zudem sind die straßenparallel bestehenden Gehölze als zu erhalten festgesetzt. Daher bleiben die derzeitigen Zufahrten bestehen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich daher nicht.

⁶ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

3.1.1 Verwendete Verfahren

Die Bestandsbeschreibung der Biotoptypen erfolgt gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.⁷ Für die Eingriffsbeurteilung wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 70 von 1991 zugrunde gelegt.

3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Besondere Schwierigkeiten bestanden nicht.⁸

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten.

Die Gemeinde Rastede wird nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans die Fläche und die angrenzenden Bereiche auf offensichtliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen begutachten. Weiterhin werden Hinweise der zuständigen Behörden ausgewertet.

So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rastede ändert den Bebauungsplan Nr. 70, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Gebäudes für einen Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) und einen Lebensmitteldiscounter geschaffen werden. Zudem sollen ein Backshop und ein kleinerer Shop planungsrechtlich ermöglicht werden. Innerhalb des Änderungsbereichs ist bereits ein Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) vorhanden. Das bestehende Einzelhandelsgebäude soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Bezüglich des Discounters handelt es sich um eine Standortverlagerung innerhalb des Gemeindegebietes. Derzeit ist der Discounter an der Raiffeisenstraße Nr. 34 ansässig. Die Tankstelle im Plangebiet soll im Bestand erhalten bleiben und abgesichert werden.

Die Planung führt mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel / Tankstelle“ auch zur Änderung der Ausnutzungsziffern. So wird festgesetzt, dass die zulässigen Grundflächen durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um maximal 12,5 % überschritten werden dürfen. Somit erhöht sich die maximale Versiegelungsrate von 80% auf 90% der Grundstücksfläche.

Das Plangebiet ist weitgehend bebaut und hochgradig versiegelt. Es ist ein Discounter mit Zufahrten und großflächigen Stellplatzbereichen und Rangier-/ Ladeflächen sowie eine

⁷ Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand Juli 2016

⁸ Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Tankstelle vorhanden. Unversiegelte und bepflanzte Flächen befinden sich innerhalb des Stellplatzbereiches mit Pflanzbeeten sowie randlich. Hierbei handelt es sich um die erhaltenswerten Baumbestände parallel der Raiffeisenstraße und einen rückwärtigen Scherrasenbereich mit Strauch- Baumbestand.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden durch die Erhöhung der Ausnutzungsmöglichkeit des Sondergebietes prognostiziert. Zudem kann ein Einzelbaum, der im Ursprungsplan als zu erhalten festgesetzt war, aufgrund der erforderlichen Verschiebung der Zufahrt nicht erhalten werden. Es sind versiegelungsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes und der Biotopstrukturen abzuleiten. Weitere erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft und nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete werden nicht vorbereitet.

Ein Potential als Fortpflanzungs- oder Ruheraum für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten wird lediglich in den Gehölzen gesehen, wobei der Altbaumbestand überwiegend erhalten wird. Der Strauch-Baumbestand im Norden und Einzelbaumentnahmen sind bei Hinweisen auf Brutvorkommen von Vögeln nur außerhalb der Brutzeiten zu entnehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch liegt ein aktuelles Schallgutachten vor, die gutachterlichen Empfehlungen zu Emissionskontingenten und Richtungssektoren werden berücksichtigt.

Die Gemeinde Rastede wird nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans die Fläche und die angrenzenden Bereiche auf offensichtliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen begutachten. Weiterhin werden Hinweise der zuständigen Behörden ausgewertet.



Legende	VKF [m2]	NR [m2]	SU [m2]
Lebensmittelmarkt	~1.778	~591	~2.369
Backshop	~122	~20	~142
Shop	~36	~8	~44
Discounter	~1.188	~330	~1.518
Shop Tankst.	~30	~20	~50
Summe Flächen	~3.154	~969	~4.123
Grundstück			~11.990
Stellplätze			Stück ~ 190
Fahrbahnen			
Fusswege			
Grünflächen			
20kV-Leitung im 14m Korridor			

PATRIZIA GewerbeInvest
KVG mbH
Burchardstrasse 14 - 20095 Hamburg

ARCHITEKTUR UWE PIELHOP
DIPL.- ING. ARCHITEKT UWE PIELHOP
Edderweg 12 30855 Langenhagen
TEL. 0511 5392486
info@pielhop.de www.pielhop.de

Bauherr

Planung

NEUBAU FACHMARKTZENTRUM
Filiale 40/4289 - Raiffeisenstrasse 52 - 26180 Rastede

LAGEPLAN
Entwurf / Vorabzug

Projekt

Planinhalt

Phase	LPH.2	GRUNDLAGE MIETVERTRAG
Maßstab	1/500 (A3)	PlanNr. ...
Geplant	pie	Datum 04.01.2017
0 5 10 15 20 25 30 35m		



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/192freigegeben am **09.01.2017****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 22.11.2016

74. Flächennutzungsplanänderung - Nethener Weg/Feldrosenweg

Beratungsfolge:**Status****Datum****Gremium**

Ö

23.01.2017

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

N

24.01.2017

Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der 74. Flächennutzungsplanänderung wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes – Nethener Weg/ Feldrosenweg – wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde beabsichtigt, im Ortsteil Hahn-Lehmden weitere Flächen für Wohnbauzwecke zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der Veräußerung des in diesem Jahr freigegebenen Baugebietes „Ostermoor II – Erweiterung Ligusterweg“ lagen deutlich mehr Bewerbungen vor als Grundstücke zur Verfügung standen.

Um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu begegnen und den Ort Hahn-Lehmden bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, soll die ehemalige Baumschulfläche am Nethener Weg für die Bebauung mit überwiegend Einfamilienhäusern vorbereitet werden, um ab 2018 weitere Wohnbaugrundstücke vermarkten zu können.

Hierfür ist der Flächennutzungsplan, der die Fläche derzeit noch als „Fläche für Wald“ und als „Fläche für Landwirtschaft“ darstellt, dahingehend zu ändern, dass künftig Wohnbauflächen dargestellt werden. Der ca. 1,3 ha große Geltungsbereich wird allseitig von vorhandenen Wohngebieten umfasst, sodass mit dieser ehemaligen

Baumschulfläche eine Innenentwicklung vollzogen und auf eine weitere Ortsrandbebauung verzichtet werden kann.

Parallel zur 74. Flächennutzungsplanänderung soll der Bebauungsplan 104 B aufgestellt werden, der weitere benachbarte Flächen enthält, für die der Flächennutzungsplan bereits Wohnbauflächen darstellt. Auf die Darstellungen zum Bebauungsplan 104 B (s. Vorlage 2016/194) wird insoweit verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

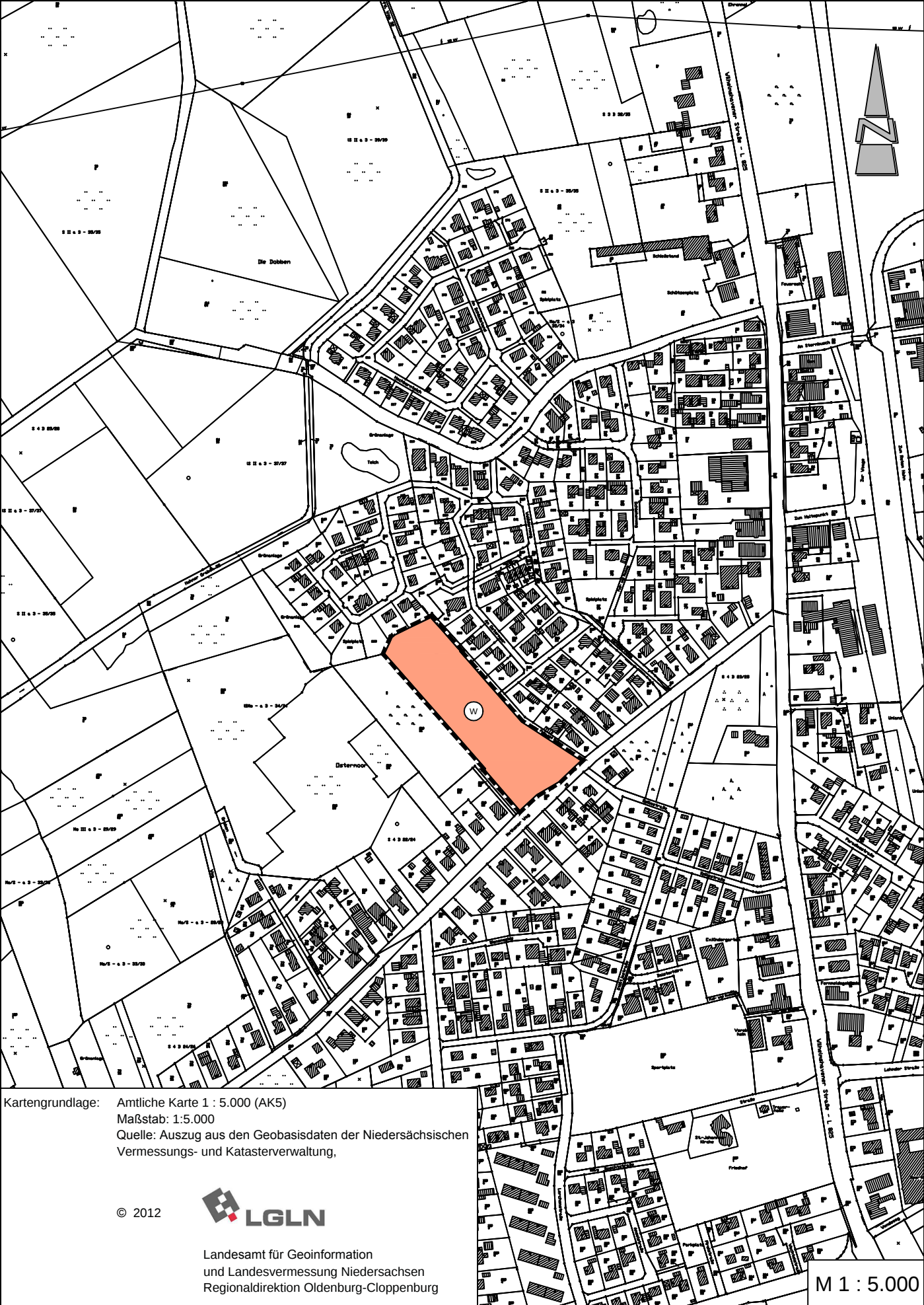
Anlagen:

1. Vorentwurf Planzeichnung
2. Vorentwurf Begründung
3. Vorentwurf Umweltbericht mit Anlagen

Gemeinde Rastede

Anlage 1 zu Vorlage 2016/192

74. Flächennutzungsplanänderung "Nethener Weg/Feldrosenweg"



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)
Maßstab: 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2012



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

M 1 : 5.000

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rastede,

Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede,

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 74. Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Rastede,

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Rastede,

Bürgermeister

Genehmigung

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:.....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Westerstede,

Landkreis Ammerland
Landrat
im Auftrage

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom(Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben /Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Rastede,

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Rastede,

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

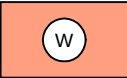
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,

Bürgermeister

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



Wohnbaufläche (W)

2. Sonstige Planzeichen



Grenze der Geltungsbereiche der 74. Flächennutzungsplanänderung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

74. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Nethener Weg/Feldrosenweg"

Vorentwurf

10.11.2016

Diekmann & Mosebach

Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



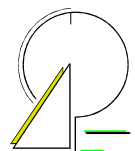
74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“

Begründung (Teil I)

Vorentwurf

10.11.2016

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax: 04402/9116-40
e-mail: info @ diekmann – mosebach .de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	1
2.1	Kartenmaterial	1
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	3
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	3
4.1	Belange von Natur und Landschaft	3
4.2	Belange des Immissionsschutzes	4
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	4
4.4	Belange des Denkmalschutzes	5
4.5	Altablagerungen	5
5.0	INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	5
5.1	Art der baulichen Nutzung	5
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	5
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN	6
7.1	Rechtsgrundlagen	6
8.0	VERFAHRENSÜBERSICHT	7
8.1.1	Aufstellungsbeschluss	7
8.1.2	Beteiligung der Öffentlichkeit	7
8.1.3	Öffentliche Auslegung	7
8.1.4	Planverfasser	7

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland im Innenbereich der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und führt zu diesem Zweck die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Der Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung befindet sich nördlich des Hauptortes Rastede im nördlichen Teil der Ortschaft Hahn-Lehmden und umfasst eine Flächengröße von 1,3 ha. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine regionaltypische Einfamilienhausbebauung ergibt sich die städtebauliche Anforderlichkeit neue Wohnbauflächen auszuweisen. Mit einer geplanten Waldumwandlung erben sich innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten, die der Zersiedlung der Landschaft für die Bereitstellung neuer Bauplätze entgegenwirken.

Das im Jahr 2004 erstellte städtebauliche Entwicklungskonzept zeigt die Siedlungsentwicklungsplanung für den Bereich zwischen dem Nethener Weg und dem Meenheitsweg auf, welche langfristig als Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Ortslage Hahn-Lehmden dienen soll. Auf Grund einer geplanten Waldumwandlung wurde das städtebauliche Entwicklungskonzept im Jahr 2016 aktualisiert. Die konkrete Gebietsentwicklung wird im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ geregelt.

Für das vorliegende Plangebiet gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993. Hierin wird der Änderungsbereich derzeit im Südosten als Fläche für Wald und im Nordosten als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Entsprechend der Zielkonzeption zur planungsrechtlichen Absicherung weiterer Siedlungsentwicklungsflächen werden innerhalb des Plangebietes Wohnbauflächen (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert, der für den größeren Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B erstellt wird. Durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung werden keine weiteren Umweltweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ gilt daher gleichermaßen für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Zudem werden auf der Grundlage einer ökologischen Bestandsaufnahme die durch das Planvorhaben vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG bilanziert und bewertet. Zukünftig wird der Kompensationsbedarf überwiegend über Ersatzmaßnahmen auf externen Fläche geregelt. Dies wird ebenfalls bis zur öffentlichen Auslegung in die vorliegende Bauleitplanung eingestellt. Weitere Hinweise und umweltrelevante Informationen werden im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens erbeten.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 74. Flächennutzungsplanänderung wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des Landesamtes für Geoinformation und Landesver-

messung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Westerstede im Maßstab 1:5.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine ca. 1,3 ha große Fläche am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Hahn-Lehmden. Im Süden wird das Plangebiet von dem Nethener Weg und im Osten von der Straße Am Ostermoor begrenzt. Die konkrete Abgrenzung sowie die Lage im Gemeindegebiet sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Der überwiegende Teil der örtlichen Siedlungsstrukturen der Ortschaft Hahn-Lehmden erstreckt sich westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Ortsdurchfahrt der Wilhelmshavener Straße (L 825). Die Bebauungsstrukturen nördlich und südlich des Nethener Weges werden durch Einfamilien- bzw. Doppelhäuser unterschiedlichen Alters geprägt. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich Waldflächen mit Nadelgehölzen sowie Grün- und Wiesenflächen.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Gemäß § 1 (4) des BauGB müssen Bauleitpläne wie die hier vorliegende 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nethener Weg / Feldrosenweg“ an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. diese abzustimmen. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 (Fortschreibung 2012) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen.

Das mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgte Ziel, der bauleitplanerischen Vorbereitung von innerörtlichem Wohnbauland, unter Rücksichtnahme auf die umliegenden ländlichen Strukturen, entspricht den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Die Ortschaft Hahn-Lehmden wird als Grundzentrum und im Weiteren als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt. Das Plangebiet selbst liegt in keinem Vorrang- bzw. Vorsorgegebiet. Mit der vorliegenden Planung wird insbesondere dem Anspruch der Entwicklung von Wohnstätten entsprochen. Die vorhandenen grundzentralen Einrichtungen sowie die sehr gute Verkehrslage in Verlängerung der Siedlungsachse Oldenburg-Rastede bieten hierfür optimale Voraussetzungen.

Insgesamt entspricht die verträgliche Weiterentwicklung innerhalb eines bereits vorgeprägten Siedlungsbereiches den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Für das Plangebiet gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993, der im Südosten Flächen für Wald und im Nordwesten Flächen für Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a und b BauGB darstellt.

Unmittelbar angrenzend liegt im Westen der Geltungsbereich der rechtswirksamen 27. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2005, der überwiegend Wohnbauflächen (W) darstellt. Ein Teilbereich im Norden wird als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Mit der rechtswirksamen 44. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2012 sind die westlich angrenzenden Flächen, die in dem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1993 als Waldflächen ausgewiesen wurden, als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Änderungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor.

Das Plangebiet der 74. Flächennutzungsplanänderung stellt eine Teilfläche des Geltungsbereiches des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften dar.

Im Norden grenzt an den Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung der Bebauungsplan Nr. 78 A „Hahn - Lehmden“, der Unter anderem ein allgemeines Wohngebiet (WA), eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielfeld und ein Regenrückhaltebecken festsetzt, an.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 78 B „Hahn - Am Ostermoor II“ werden die im Westen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 angrenzenden Flächen planungsrechtlich gesichert. Es wird ein allgemeines Wohngebiet mit einer Einzel- und Doppelhausbebauung festgesetzt.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB) ist im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchzuführen. Entsprechend § 2 (4) und § 2a BauGB sind die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Zur konkreten Entwicklung des Plangebietes erfolgt derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B weicht von dem Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung ab, da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine größere Fläche entwickelt wird. Ein Umweltbericht

entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben erfolgt im Rahmen dieses Bebauungsplanes. Durch die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan gilt daher gleichermaßen für die 74. Flächennutzungsplanänderung. Insofern wird hier auf die Durchführung einer zusätzlichen Umweltprüfung verzichtet.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der akustischen Situation im Planungsraum ein wesentlicher Belang der Bauleitplanung.

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Verkehrslärmemissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt¹. Hierin wurde die lokale Schallimmissionssituation innerhalb des Geltungsbereiches unter Berücksichtigung von Prognosewerten für das Jahr 2030 ermittelt. Die Prognosedaten für den Nethener Weg (Gemeindestraße) wurden auf der Basis des Verkehrsentwicklungsplanes der Gemeinde Rastede ermittelt. Weiterhin wurde die Geländestruktur (abschnittsweise Trog- bzw. Hanglage der Autobahn) in die Berechnungen mit einbezogen. Im Rahmen der Berechnung gem. RLS-90 werden auch die meteorologischen Daten mitberücksichtigt, insofern erfolgt die Annahme eines sog. „worst-case“. Als Schutzanspruch wurden hierin die Orientierungswerte gem. DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete (WA) berücksichtigt.

Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden in Teilen des Plangebietes die Orientierungswerte gem. DIN 18005 in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) während der Tag- und Nachtzeit überschritten. Zur Koordinierung der Belange des Immissionsschutzes wurden im Rahmen der schalltechnischen Berechnung die Lärmpegelbereiche für die geplanten Nutzungen ermittelt. Das Plangebiet befindet sich hiernach innerhalb der Lärmpegelbereiche III und in geringem Ausmaß in IV. Die Bewältigung der Konfliktsituation erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Im Zuge des im Jahr 2004 erstellten städtebaulichen Rahmenkonzeptes wurde die Oberflächenentwässerung für den gesamten Bereich Ostermoor in Form eines Regenrückhaltebeckens in Richtung Norden zum dort am Meenheitsweg liegenden Regenrückhaltebecken gesichert. Folglich ergeben sich mit der geplanten Siedlungserweiterung neue Anforderungen an das Oberflächenentwässerungskonzept. Die Ergebnisse werden bis zur öffentlichen Auslegung in die Planung eingestellt.

¹ INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK (ITAP): Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg der Gemeinde Rastede vom 05.11.2008, Oldenburg, 09. September 2015

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Planungsziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, entsprechend der anstehenden Nachfrage nach Wohnbauland geeignete Siedlungsflächen zur Verfügung zu stellen und planungsrechtlich abzusichern.

Folglich wird im Rahmen der 74. Flächennutzungsplanänderung der gesamte Geltungsbereich als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) BauNVO dargestellt. Hierdurch werden Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen überplant.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**

Die notwendige Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg, der im Osten an die Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmdens, die Wilhelmshavener Straße (L 825) anschließt.

- **ÖPNV**

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt durch die Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen (VBN). Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Haltestellen „Nethener Weg“ und „Feuerwehr“. Die Haltestelle „Nethener Weg“ wird durch die Linie 343 bedient. Die Haltestelle „Feuerwehr“ wird durch die Linien 340 und 341 bedient. Durch die Linie 340 besteht eine Anbindung an das Oberzentrum Oldenburg sowie in Richtung Jader-

berg. Die Linien 341 und 343 sind eher auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.

- **Gas- und Stromversorgung**

Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird über den Anschluss an die vorhandene Kanalisation gesichert.

- **Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.

- **Abfallbeseitigung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.

- **Oberflächenentwässerung**

Die Ableitung des anfallenden Regenwassers erfolgt in Richtung Norden zum dort am Meenheitsweg liegenden Regenrückhaltebecken, welches entsprechend des Bedarfes erweitert wird. Konkrete Aussagen werden im Rahmen des Oberflächenentwässerungskonzeptes getroffen und bis zur Öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen eingearbeitet.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.

- **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN

7.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung)
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NGO (Niedersächsische Gemeindeordnung).

8.0 VERFAHRENSÜBERSICHT

8.1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am..... in der Oldenburgischen Volkszeitung ortsüblich bekannt gemacht.

8.1.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Öffentlichkeit) erfolgte vombis zum..... Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am durch zusätzlichen Hinweis in der Tagespresse.

8.1.3 Öffentliche Auslegung

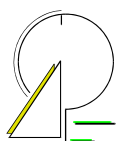
Die Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB vom bis zum zusammen mit der Planzeichnung der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ öffentlich ausgelegt.

Rastede,

.....
Bürgermeister

8.1.4 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

**Diekmann &
Mosebach** 
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 · 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16 30
Telefax (0 44 02) 91 16 40

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Bebauungsplan Nr. 104 B
und
74. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Nethener Weg / Feldrosenweg“

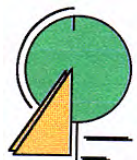
Umweltbericht (Teil II der Begründung)

Vorentwurf

10.11.2016

Planungsbüro Diekmann & Mosebach

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.4 Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3 Schutzgut Tiere	13
3.1.4 Biologische Vielfalt	17
3.1.5 Schutzgut Boden	18
3.1.6 Schutzgut Wasser	19
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft	20
3.1.8 Schutzgut Landschaft	20
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
3.1.10 Wechselwirkungen	21
3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	22
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	23
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	23
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	23
4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	23
4.1 Vermeidung / Minimierung	24
4.1.1 Schutzgut Mensch	24
4.1.2 Schutzgut Pflanzen	25
4.1.3 Schutzgut Tiere	25
4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt	25
4.1.5 Schutzgut Boden	25
4.1.6 Schutzgut Wasser	25
4.1.7 Schutzgut Klima / Luft	26
4.1.8 Schutzgut Landschaft	26
4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter	26
4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation	26
4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen	26
4.2.2 Tiere	28
4.2.3 Boden / Wasser	28
4.2.4 Landschaft	28

4.2.5	Kultur und Sachgüter (Wallhecke)	28
4.3	Maßnahmen zur Kompensation	29
4.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
4.4.1	Standort	32
4.4.2	Planinhalt	32
5.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	32
5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	32
5.1.1	Analysemethoden und -modelle	32
5.1.2	Fachgutachten	32
5.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	33
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	33
6.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
7.0	QUELLENVERZEICHNIS	34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Erlen-Wald im Zentrum des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	8
Abbildung 2: Bereich der ehemaligen Baumschule mit in Reihe gepflanzten Nadelgehölzen und spontanem Aufwuchs des Berg-Ahorns. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	8
Abbildung 3: Wallhecke an der Ostseite des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	9
Abbildung 4: Blick von Norden auf Flurstück 217 mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	10
Abbildung 5: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 493/80 und 492/80) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).	31
Abbildung 6: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 209/9) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.	12
Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste Wallhecke und deren Bewertung.	13
Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	22
Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.	27

ANLAGEN

Plan 1:

Bestand Biotoptypen

Anlage 1:

Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan Nr. 104B (Büro für Biologie und Umweltplanung)

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 104 B wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 74. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 104 B gilt daher gleichermaßen für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbaulandflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B Nethener Weg / Feldrosenweg“ auf.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 104 B, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha. Durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten, einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche, einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und privaten Grünflächen mit überlagernder Festsetzung als Erhaltfläche wird ein zum Großteil unbebauter Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Allgemeine Wohngebiete	ca. 20.570 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 2.955 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)	ca. 135 m ²
Private Grünflächen	ca. 290 m ²
davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	ca. 290 m ²

Durch die im Bebauungsplan Nr. 104 B vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (u.a. GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 1,02 ha dauerhaft neu versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 3.2.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planwerke zum Landschaftsrahmenplan sowie zum Landschaftsplan relativ alt sind, so dass die Aussagen für das Plangebiet nur noch bedingt zutreffen.

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Wallheckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland liegt mit Stand von 1995 vor. Demnach liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Haupteinheit der Oldenburger Geest bzw. der Untereinheit des Rasteder Geestrands.

Das Plangebiet zählt gem. Karte 5 zu dem Grünland-Graben-Areal bzw. zu einem Bereich mit mäßig intensiver bis intensiver Grünlandnutzung überwiegend weiträumiger Weide- und Mähweideflächen mit weitgehend strukturarmen Grabensystemen, Wirtschaftsgrünland und artenarmen Intensivgrünland.

Das Plangebiet wird in Karte 6 nicht als Wallheckengebiet dargestellt.

In der Karte 7 der Lebensraumkomplexe und Biotoptypen ist der Bereich des Plangebietes als von stark eingeschränkter Bedeutung (Wertstufe IV von IV) für Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt.

Der westlich angrenzende Naturraum wird in Karte 8 als Niederungsbereich, der überwiegend als Grünland genutzt wird und zum Teil durch einen weiten Blick geprägt ist. Ferner prägen lockere Gehölzbestände das Landschaftsbild mit vielfach kleinflächigen und unregelmäßigen Parzellenzuschnitten. Zum Teil treten eine artenreiche Grabenvegetation, Röhrichte, Hochstaudenfluren und Feuchtwiesenfragmente in Erscheinung. Der Übergang von Geestrücken in die Niederungen ist hier deutlich sichtbar.

In Karte 9 - Vielfalt, Eigenart und Schönheit (wichtige Bereiche) wird für das Plangebiet und seine Umgebung eine besonders ausgeprägte Geländemorphologie angegeben.

Die mittlere Grundwasserneubildungsrate wird mit >300-400 mm/a als sehr hoch angegeben (Karte 12 - Grundwasser).

Karte 13 (Grundwasser) kennzeichnet das Plangebiet und seine Umgebung als ein Bereich mit geringem Schutzpotenzial.

Gemäß den Darstellungen in Karte 16 – Entwicklungsziele und Maßnahmen gehören die Flächen südlich des Nethener Weges zu einem Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden für das Plangebiet und seine Umgebung keine Hinweise gegeben.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die dargestellten Eingriffe in Natur und Landschaft können über die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Die naturschutzfachlichen Belange gehen den anderen Belangen nicht im Rang vor. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung daher um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG, so dass der § 44 (5) BNatSchG bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung Anwendung finden kann.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 B verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B wird die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten ermöglicht. Es werden dadurch vorwiegend eine Waldfläche überplant. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha.

Für die allgemeinen Wohngebiete ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 festgelegt worden. Eine Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO ist jeweils bis zu 30 % zulässig, so dass von einer Versiegelungsrate von 39 % bzw. 52 % ausgegangen werden kann. Dadurch wird eine maximale Bodenversiegelung von insgesamt ca. 0,82 ha bauleitplanerisch ermöglicht.

Für die festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird eine Versiegelung von 80% angesetzt, wodurch eine Neuversiegelung von ca. 2.365 m² erfolgt. Für den festgesetzten Fuß- und Radweg wird von einer Versiegelungsrate von 100 % ausgegangen. Dadurch wird eine Versiegelung von ca. 135 m² ermöglicht.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Wallhecke (Baum-Strauch-Wallhecke) auf einer Länge von insgesamt 168 m überplant bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde Rastede nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt. Für die Anlage eines Fuß- und Radweges wird diese Wallhecke in einer Breite von 4 m durchbrochen. Dieser überplante Wallheckenabschnitt ist im Verhältnis von 1:2 zu kompensieren. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Zwei landschaftsbildprägende Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Ferner wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B bzw. durch die Festsetzung der allgemeinen Wohngebiete in vorhandene Waldbestände (ca. 1,3 ha) gemäß § 2 (3) NWaldLG eingegriffen und nach § 8 NWaldLG Wald in eine Fläche mit anderer Nutzungsart umgewandelt. Die Umwandlung bedarf im Fall der Bauleitplanung

keiner separaten Genehmigung der Waldbehörde, da diese Regelung der Nutzungsänderung im Rahmen eines Bebauungsplanes abgearbeitet wird (§ 8 (2) Nr. 3 NWaldLG). Die Waldflächen werden planungsrechtlich freigeräumt und extern verlagert. Hierfür liegen auch schon zwei von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellte Waldgutachten gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG RdErl.d.ML.v. 2.1.2013 – 406-64002-136 vor. Insgesamt weisen die im Plangebiet befindlichen Waldflächen eine Größe von ca. 1,3 ha auf. Bei einem Kompensationsverhältnis von 1,0 bis 1,2 ist ein Ausgleich von 1,3 bis 1,56 ha zu erbringen. Über die separate Beregelung der Kompensationsflächen wird die eigentliche Eingriffsbilanzierung auf den dann planungsrechtlich freigeräumten Flächen, die mit der Wertstufe einer geringwertigen landwirtschaftlichen Fläche (Wertstufe 1) bewertet werden, berechnet.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt der größte Teil des Untersuchungsgebietes eine Waldfläche dar. Von allen Seiten grenzt Wohnbebauung an. Aufgrund fehlender Wege im bestehenden Wald weist das Plangebiet keinen hohen Erholungswert auf.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der Immissionssituation ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauleitplanung.

Bewertung

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Immissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt. Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden in Teilen des Plangebietes die Orientierungswerte gem. DIN 18005 in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) während der Tag- und Nachtzeit überschritten. Zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse werden für die betroffenen Lärmpegelbereiche passive Lärmschutzmaßnahmen in Form besonderer Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden gem. DIN 4109, Tabelle 8 verbindlich festgesetzt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird so abschließend Rechnung getragen (vgl. hierzu ausführlich in der Begründung).

Unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kann insgesamt von **keinen erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Die Einordnung und Nomenklatur der Biotoptypen beruht auf dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016). Die Nomenklatur der Pflanzen beruht auf der Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004).

Die Begutachtung des Plangebiets erfolgte im Oktober 2016. Es wurde sowohl die Biotoptypen im eigentlichen Plangebiet, als auch direkt daran angrenzende Flächen erfasst.

Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Nethener Wegs in Hahn-Lehmden, in der Gemeinde Rastede. Bei der Untersuchung wurden Biotoptypen der folgenden Gruppen (nach DRACHENFELS 2016) festgestellt:

- Wälder,
- Gebüsche und Gehölzbestände,
- Binnengewässer,
- Grünland,
- Stauden- und Ruderalfluren,
- Grünanlagen und
- Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen.

Beschreibung der Biotoptypen

Wälder

Im zentralen Bereich des Plangebiets befindet sich ein ungenutztes Waldstück in dem fast ausschließlich Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) vorkommen. Diese haben Stammdurchmesser zwischen 0,2 und 0,5 m. Die Strauchschicht ist dicht von Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) bewachsen. Zusätzlich wachsen einige Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) in der Fläche. Da in der angrenzenden ehemaligen Baumschulfläche hochgewachsene und in Reihe gepflanzte Exemplare der Art stehen, ist davon auszugehen dass es sich im Waldstück um Nachkommen dieser Kulturformen handelt. Diese fallen nicht unter den gesetzlichen Artenschutz. Insgesamt wurde das Waldstück als Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS) eingestuft.

Im östlichsten Flurstück des Plangebiets befand sich früher vermutlich eine Baumschule. Mittlerweile sind die in Reihe gepflanzten Gehölze so stark gewachsen, dass die Fläche deutlichen Forstcharakter hat. Die gepflanzten Bäume haben Stammdurchmesser zwischen 0,2 und 0,5 m. Es handelt sich um Fichten (*Picea abies*) und Ziergehölze wie fremdländische Koniferen und die Stechpalme. Dazwischen haben sich spontane Bestände des Berg-Ahorns (*Acer pseudoplatanus*), der Zitter-Pappel (*Populus tremula*), der Schwarz-Erlen und der Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*) entwickelt. Diese haben Stammdicken bis maximal 0,1 m. Ein lichter Teilbereich wird fast ausschließlich von Brombeeren eingenommen. Die Fläche wurde als Sonstiger Nadelforst (WZ) mit Sonstigem Pionier- und Sukzessionswald (WP) und Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) eingestuft. Die verschiedenen Biotoptypen sind kleinräumig miteinander verzahnt, so dass eine separate Darstellung nicht möglich ist.



Abbildung 1: Erlen-Wald im Zentrum des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.



Abbildung 2: Bereich der ehemaligen Baumschule mit in Reihe gepflanzten Nadelgehölzen und spontanem Aufwuchs des Berg-Ahorns. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Gebüsch und Gehölzbestände

Der nördliche Teil von Flurstück 217 wächst von den Rändern her mit Brombeeren und Brennesseln (*Urtica dioica*) zu. An der Ostseite wurde der Biotoptyp Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) vergeben, da hier Reinbestände der Brombeere vorherrschen. An der Westseite wurden zwei Biotoptypen vergeben. Rubus-/Lianengestrüpp und Artenarmen Brennesselflur (UHB). Hier kommen Dominanzbestände der Brombeere und der Brennessel im kleinräumigen Wechsel vor.

An der Ostgrenze des Plangebiets verläuft eine Wallhecke. Diese ist von Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,3 und 0,8 m und Sträuchern wie der neophytischen Späten Traubenkirsche, der Brombeere und Ziergehölzen wie Forsythie (*Forsythia × intermedia*) und Rhododendron (*Rhododendron* spp.) bewachsen. Der Wall hat eine Breite von etwa 3 m und eine Höhe von 1,5 m. Die Wallhecke wurde als Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) eingestuft, sie fällt unter den gesetzlichen Schutz nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG.



Abbildung 3: Wallhecke an der Ostseite des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Im Plangebiet wurden mehrere Einzelbäume (HBE) erfasst. Im nördlichen unbewaldeten Teil von Flurstück 217 wurden Stiel-Eichen (*Quercus robur*) eine neophytische Späte Traubenkirsche und ein Obstbaum mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,5 m festgestellt. Am Südenende desselben Flurstücks wurden mehrere Bäume erfasst, die nicht dem Forst- bzw. Pionierwald zugeordnet werden sollten und deshalb individuell erfasst wurden. Es handelt sich um eine Stiel-Eiche und ein- bis mehrtriebige Berg-Ahorne mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,4 m.

Im Norden von Flurstück 217 wurden zwei Einzelsträucher (BE) festgestellt. Es handelt sich dabei um eine Späte Traubenkirsche und um eine strauchförmige Stiel-Eiche.

Binnengewässer

An der nordöstlichen Seite des Plangebiets verläuft neben der beschriebenen Wallhecke abschnittsweise ein trockenfallender Graben. Dieser wurde als unbeständiger, zeitweise trockenfallender Nährstoffreicher Graben (FGRu) eingestuft. Der Graben ist durch seine starke Schattierung sehr vegetationsarm. Vorkommende Arten sind beispielsweise Große Brennnessel, Brombeere und Schöllkraut (*Chelidonium majus*).

Stauden- und Ruderalfluren

Flurstück 218/24 im Westen des Plangebiets liegt brach, wahrscheinlich handelt es sich um eine ehemalige Grünlandfläche. Zum einen dominieren hier Grünlandarten wie Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), zum anderen kommen auch Brache- und Störzeiger wie Wiesen-Ampfer (*Rumex x pratensis*), Brombeere, Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) vor. Die Fläche wurde als Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) eingestuft.

Vergleichbar damit ist der zentrale Bereich im Norden von Flurstück 217. Während die Ränder von Brombeeren und Brennnessel bewachsen sind, dominieren in der Mitte noch Grünland- und Ruderalarten, sowie Brache- und Feuchtezeiger. Die Fläche wird vor allem von Kriechender Quecke (*Elymus repens*) eingenommen, einer nährstoffzeigenden und halbruderalen Art. Vertreter des Grünlands sind Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Weiches Honiggras (*Holcus mollis*). Da die brachezeigenden Arten auch Feuchtezeiger sind, beispielsweise die Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*) oder die Flatter-Binse (*Juncus effusus*), und dieser Bereich des Flurstücks nach dem NIBIS-Kartenserver auf Erd-Niedermoor verläuft, wurde hierfür der Biotoptyp Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) vergeben.



Abbildung 4: Blick von Norden auf Flurstück 217 mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Im südlichen Plangebiet verläuft zwischen dem nordwestlich anschließenden Pionier- und Sukzessionswald und zwei Wohngrundstücken im Südwesten eine Brachfläche, die größtenteils von Brennnesseln bewachsen ist. Insbesondere in den Randbereichen kommen zusätzlich junge Gehölze wie Schwarz-Erle, Weiden (*Salix* spp.) und Stiel-Eichen vor. Auch Brombeeren tragen zu einer zunehmenden Verbuschung bei. Die Fläche wurde als Artenarme Brennnesselflur (UHB) mit dem Nebencode Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) eingestuft.

Grünanlagen

Die zahlreichen Wohngrundstücke rund um das Plangebiet werden von Neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) eingenommen. Neben Rasenflächen kommen hier Zierhecken und Ziersträucher vor. Standortgerechte Gehölze fehlen weitestgehend.

Im südlichen Plangebiet befindet sich ein Flurstück das insbesondere im Norden dicht mit Gehölzen bestanden ist. Ganz im Norden des Grundstücks befinden sich eine verlassene Gartenlaube und ein trockengefallener Gartenteich, im zentralen Bereich ein altes Gewächshaus. Das Flurstück beherbergt Koniferen und Obstbäume aus der Zeit seiner Nutzung sowie spontan gewachsene Bäume wie Zitter-Pappeln und Berg-Ahorn. Die meisten Bäume haben Stammdurchmesser unter 0,3 m. Sie wurden dem Biotoptyp Hausgarten mit Großbäumen (PHG) zugeordnet. Eine Stiel-Eiche wurde wegen ihres Stammdurchmessers von 0,5 m separat als Einzelbaum (HBE) erfasst.

Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen

Der Nethener Weg südöstlich des Plangebiets ist eine asphaltierte Straße (OVS). Weitere Wege und Straßen führen auf das Plangebiet zu und enden an seinen Rändern. Im Bereich der Grünlandbrache und des verwilderten Gartens handelt es sich um asphaltierte Straßen.

Vom Nethener Weg aus verläuft parallel zur Wallhecke ein teilweise geschotterter, teilweise von Gras bewachsener Weg, der etwa auf halbem Weg in Richtung Nordosten ins Wohngebiet abbiegt und von da an gepflastert ist (OVW).

Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte während der Erfassungen keine gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenart nachgewiesen werden.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß des Anhanges IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich, da keine Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bewertung

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	Beispiele Biotoptypen
5 = sehr hohe Bedeutung 4 = hohe Bedeutung 3 = mittlere Bedeutung 2 = geringe Bedeutung 1 = sehr geringe Bedeutung 0 = weitgehend ohne Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop Baum-Wallhecke Strauch-Baumhecke Intensiv-Grünland Acker versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald* [WPS]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Sonstiger Nadelforst/Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald/Rubus-/Lianengestrüpp* [WZ/WP/BRR]	2-4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Rubus-/Lianengestrüpp [BRR]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Einzelbäume [HBE]	3	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Einzelsträucher [BE]	3	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte [UHF]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Artenarme Brennesselflur / Sonst. naturnahes Sukzessionsgebüsch [UHB/BRS]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumreihe [HBA]	2	junge Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Einzelstrauch [BE]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Hausgarten mit Großbäumen [PHG]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Neuzeitlicher Hausgarten, Straßenbegleitgrün [PHZ, GR]	1	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Vollständig versiegelte Fläche (Gebäude, Nebenanlagen) [X]	0	keine Biotopfunktion

* Für die den Waldbereichen zuzuordnenden Biotoptypen erfolgt eine separate Ersatzaufforstung. Die Flächen werden als planungsrechtlich freigeräumte Flächen und nicht mit ihrer ursprünglichen Wertstufe berücksichtigt.

Bezüglich der Wallheckenbewertung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Weisung des Nds. Umweltministeriums vom 03.11.2006 beachtet. So sind beeinträchtigte Werte und Funktionen geschützter Wallhecken durch Neuanlage oder wallheckenfördernde Maßnahmen auszugleichen. Weiterhin sind zu beseitigende Wallhecken bestimmten Wertstufen zuzuordnen und der Ausgleich danach zu bemessen. Demzufolge sind die vorhandenen Wallhecken folgenden Wertfaktoren zuzuordnen:

Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste Wallhecke und deren Bewertung.

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Baum-Strauch-Wallhecke [HWM]	4	Hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet einerseits von zum Großteil von unterschiedlichen Gehölzstrukturen (Waldflächen, Wallhecken, Einzelbäumen etc.) sowie Ruderalstrukturen als auch Hausgärten eingenommen wird. Der Planungsraum weist größtenteils eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf.

Aufgrund der Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 104B wurde vom Büro für Biologie und Umweltplanung im Zeitraum von April bis Juni 2015 eine Bruvogelkartierung durchgeführt. Diese Ergebnisse wurden von der Gemeinde Rastede zur Verfügung gestellt und können für dieses Bauleitplanverfahren herangezogen werden. Das Gutachten findet sich im Anhang zum Umweltbericht. Im Folgenden werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

Die Bestandserhebung der Brutvögel erfolgte von April bis Ende Juni 2015. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt acht Begehungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Insgesamt wurden im Plangebiet 18 Brutvogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt. Keine der erfassten Arten (bis auf den Star) wird auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Deutschland geführt oder ist nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Nach den neuen Roten Listen der Brutvögel in Deutschland und Niedersachsen gilt der Star als gefährdet (Rote Liste 3). Dieser konnte im Plangebiet mit zwei Brutpaaren (Brutverdacht) nachgewiesen werden. Für die Avifauna weist das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung auf.

Aufgrund der zahlreich vorhandenen Gehölzstrukturen wurde Anfang Juli 2016 eine Begehung hinsichtlich vorkommender fledermausrelevanter Strukturen durchgeführt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass weite Bereiche des Plangebietes uninteressant für Fledermäuse sind. Die Bäume stehen zu dicht um als Jagdgebiet genutzt zu werden und sind zu jung für Baumquartiere. Allerdings stehen auf der entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Wallhecke einige ältere Eichen, die potenziell Höhlen und demzufolge Balzquartiere beherbergen könnten. Diese Wallhecke mit den bestehenden Eichen wird allerdings erhalten, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Insgesamt betrachtet werden durch die Umsetzung des Planvorhabens für das Schutzgut Tiere in Bezug auf die Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Für die Artengruppe Fledermäuse werden aufgrund des Erhalts älterer Eichen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen im Wesentlichen vor, vorhandene Strukturen wie Waldbestand und Ruderalstrukturen zu überplanen. Diese Strukturen stellen für verschiedene Tierarten, vor allem für Vögel und Fledermäuse, potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Tierarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Säugetiere:

Wie oben bereits beschrieben wurde, werden die für Fledermäuse möglicherweise relevanten Altbaumbestände erhalten. Auch das im Plangebiet bestehende Gebäude könnte von Fledermäusen weiterhin genutzt werden, da kein Abriss geplant ist.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein bekanntes Fledermausgebiet, d. h. eine starke Frequentierung oder Ballung von Individuen ist auszuschließen. Durch die vorgesehenen Gebäude innerhalb der neu geplanten Bauflächen sind ebenfalls keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Die **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und **sind daher nicht einschlägig**.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da

die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von dem im Untersuchungsraum vorgesehenen Bau von Gebäuden ist - auch wenn diese im Bereich der Zufahrten mit Lampen ausgestattet und nachts permanent beleuchtet würden - nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Grundsätzlich sollte jedoch zur Vermeidung nachteiliger Störungen von vornherein auf eine die Norm überschreitende nächtliche Beleuchtung der Grundstücke verzichtet werden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Bebauungsplanbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Plangebiet sind verschiedene europäische Vogelarten vorhanden, die ebenfalls hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der umliegenden Strukturen (Hausgärten, umgebende befestigte Flächen und größtenteils jungen Gehölzbeständen) sind die nachgewiesenen Arten im Plangebiet vorwiegend sogenannte Allerweltsarten. Sämtliche vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass es keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet gibt. Aufgrund der vorgesehenen Überplanung von Gehölzen ist es angezeigt, dass die Gehölze in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Weiterhin sollte die Baufeldfreimachung generell außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, um vorhandene Nester außerhalb von Gehölzen nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahme).

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star ist das Schädigungsverbot gegeben. Ein Verbotstatbestand kann unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben kann. Um daher einen dauerhaften Fortbestand dieser Art im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)¹ erforderlich. Innerhalb des Plangebietes wurden insgesamt zwei Brutpaare festgestellt, so dass (im Verhältnis Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von 1:2) insgesamt vier Nistkästen anzubringen sind.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen vom bspw. Zulieferverkehr oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundene Mortalität auszuschließen ist.

¹ *continuous ecological functionality-measures*

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der genannten Kompensationsmaßnahme **die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauarbeiten können akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst werden, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Vogelarten ausüben können. Im Falle einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf Störreize reagieren. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten im Nahbereich der Eingriffsflächen durch baubedingte Lärmimmissionen und optische Reize ist jedoch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auszuschließen, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zu beginnen ist. Es ist davon auszugehen, dass nach der Beendigung der baubedingten Störungen die ggf. aufgegebenen Brutstandorte in der nächsten Brutsaison wieder besiedelt werden bzw. gemieden werden, falls die Bauarbeiten bis in die nächste Brutperiode andauern.

Anlage- und betriebsbedingt sind Lärmimmissionen ebenfalls nicht auszuschließen. Reaktionen von Tieren gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Da es sich hinsichtlich der geplanten baulichen Nutzung um regelmäßig wiederkehrenden Lärm handelt, wird vermutlich ein Gewöhnungseffekt bei den Vögeln eintreten. Durch Gewöhnung löst Lärm oftmals keinerlei Fluchtreaktionen bei Vögeln mehr aus. So gelangen viele Vögel selbst in Stadtzentren und Industriegebieten oder entlang viel befahrener Autostraßen und Eisenbahnlinien erfolgreich zur Fortpflanzung (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007). Erfahrungen mit der Vergrämung von Vögeln zeigen, dass prinzipiell jedes Geräusch bei häufiger Anwendung wirkungslos werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna sind somit nicht zu erwarten, zumal die dort heute vorkommenden Arten zu den lärmunempfindlichen Spezies gehören.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich bei einer Störsituation durch Lärm die betreffende Vogelart entfernen könnte. Es handelt sich des Weiteren bei dem Plangebiet nicht um einen bekannten Mauserplatz, so dass auch hier eine erhebliche Störung auszuschließen ist.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Planungsgebietes vorkommen, könnten durch Verkehrslärm und / oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen. Vögel sind in der Regel an Straßen- und Nutzungslärm gewöhnt und halten zu Störquellen artspezifische Individualdistanzen ein, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Planbereich keinen bekannten Rastplatz darstellt.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich.
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Fazit:

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurecht kommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten si-

cher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Wohnbebauung erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitest gehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Wohngebietes ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2016) überwiegend von Podsol eingenommen. Im Norden bzw. Nordwesten ragt Erd-Niedermoor hinein.

Suchräume für schutzwürdige Böden und sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine Umgebung nicht angezeigt.

Bewertung

Insgesamt wird der Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen als „Boden von allgemeiner Bedeutung“ eingestuft.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 1,02 ha. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Trotz der bereits teilweise vorhandenen anthropogenen Überformung des Bodens durch Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung ist die Überbauung dieses Bodens als eine **erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Entlang der Wallhecke außerhalb des Geltungsbereiches verläuft abschnittsweise ein trockengefallener Graben.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 51 und 250 mm/a.

Das Schutzz Potenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im geringen Bereich.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung. Aufgrund fehlender Oberflächengewässer werden keine Umweltauswirkungen erwartet.

Das Planvorhaben wird voraussichtlich **weniger erhebliche negative Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser – Grundwasser - in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der verhältnismäßig geringfügigen Neuversiegelung von Flächen durch die vorbereitete Überbauung. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich.

3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen 670 – 800 mm/a.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperatúrausgleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturgegensätze, trockene Luft).

Bewertung

Das Kleinklima im Planbereich ist durch den bestehenden Wald, die Ortsrandlage und die umliegenden Wohngebiete gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen und Siedlungsbereiche sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **weniger erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Insgesamt ist der vorgesehene Anteil im Plangebiet an Grün- und Freiflächen noch relativ hoch, da bis zu rd. 50 % der Bauflächen versiegelt werden dürfen.

In dem Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, wie z. B. der Erhalt der Wallhecke und der Erhalt von Einzelbäumen sowie Neuanpflanzungen von Laub- und Obstbäumen auf den Grundstücken, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die umliegenden Siedlungsstrukturen bemerkbar macht. Gleichwohl das eigentliche Plangebiet von einer relativ jungen Erlenaufforstung und weiteren Gehölzstrukturen eingenommen wird.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu deutlich wahrnehmbaren Veränderungen der bisherigen überwiegend mit Gehölzstrukturen bestandenen Fläche. Trotz der vorhandenen Vorbelastungen kann von **erheblichen Umweltauswirkungen** ausgegangen werden.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Die an der nordöstlichen Plangebietsgrenze verlaufende Wallhecke, die einen wichtigen Landschaftsbestandteil darstellt, ist als bedeutendes Kulturgut zu betrachten. Die Wallhecke wird fast vollständig erhalten und als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB dauerhaft gesichert. Allerdings wird diese Wallhecke für die Anlage eines Fuß- und Radweges in einer Breite von 4 m durchbrochen. Eine entsprechende notwendige Ersatzmaßnahme erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland.

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

Bewertung

Der **Wallheckendurchbruch** stellt eine **erhebliche Beeinträchtigung** dar. Eine entsprechend notwendige Ersatzmaßnahme erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland. Aufgrund fehlender sonstiger Kultur- und Sachgüter sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (Köppel et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 B kommt es zu einem Verlust von Boden durch Flächenversiegelungen, was als erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Ebenso werden für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brutvögel, Landschaft und Kultur- und Sachgüter (Wallheckendurchbruch) erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Weiterhin sind die Umweltauswirkungen durch die geplante Bebauung bzw. Versiegelung der geplanten Nutzungsänderungen auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasser) als weniger erheblich zu beurteilen. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	- keine bzw. geringe Erholungsfunktion - Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen - Keine erheblichen Auswirkungen	-
Pflanzen	Erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust der Biotopstrukturen	••
Tiere – Fledermäuse	keine Beeinträchtigung	-
Tiere – Brutvögel	- Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecke - Verlust von Teillebensräumen (Bruthabitate)	••
Biologische Vielfalt	Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	••
Wasser	geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung	•
Klima / Luft	- geringe Beeinträchtigung der klimatischen Gegebenheiten - keine zusätzliche Beeinträchtigung der Luftqualität	•
Landschaft	merkbar Veränderungen des Ort-/ Landschaftsbildes durch Überplanung eines Waldareals	••
Kultur und Sachgüter	- Überplanung eines Wallheckenabschnittes - Größtmöglicher Erhalt einer Wallhecke	••
Wechselwirkungen	keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 104B wird eine städtebauliche Erweiterung der örtlich bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen erfolgen. Die entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufende Wallhecke bleibt fast vollständig erhalten und sorgt für eine gewisse Eingrünung.

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg. Die innere Erschließung wird über die Festsetzung einer Planstraße gesichert.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandene Waldfläche und die Ruderalstrukturen würden weiterhin in der derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigheitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

4.1 Vermeidung / Minimierung

4.1.1 Schutzgut Mensch

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verringern, werden folgende Maßnahme zur Vermeidung festgesetzt bzw. sind als örtliche Bauvorschriften in der Planzeichnung enthalten:

- Zur Koordinierung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf den von der Bundesautobahn 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg ausgehenden Verkehrslärm werden im Bebauungsplan Nr. 104 B Lärmschutzvorkehrungen festgesetzt. Auf der Grundlage der Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, werden hierzu die von der Lärmbelastung betroffenen Bereiche des Plangebietes als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt.
- Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 104 B festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) sind die Dächer der Hauptgebäude als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer sichtbaren Dachneigung von $\geq 20^\circ$ zu errichten. Die Dachflächen sind mit gleichen Dachneigungen symmetrisch zur Giebelachse auszubilden.
Dies gilt nicht für:
 - Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten,
 - Terrassenvorbauten, Windfänge, Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Erker, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vortretende Gebäudeteile, wenn diese insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und wenn sie untergeordnet sind sowie
 - Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden
- Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 104 B festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) sind als Dachaufbauten nur Giebelgauben und Schleppgauben zulässig. Die Dachgauben dürfen eine Gesamtbreite von 1/3 der Trauflänge des Gebäudes nicht überschreiten. Der seitliche Abstand der Gauben untereinander sowie zur äußeren Dachkante (Ortgang) muss mindestens 0,80 m betragen. Übereinanderliegende Gauben sind nicht zulässig. Die Dachausbauten einer Dachfläche sind in Form, Gestaltung, Abmessung und Material identisch auszuführen. Der Abstand der Dachausbauten zur Dachkante (Ortgang) sowie untereinander ist symmetrisch anzuordnen. Die Dachgauben sind von der Traufkante abgesetzt und symmetrisch anzuordnen.
- Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 104 B festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) sind glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckungen nicht zulässig.
- Gemäß § 84 (3) Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Zum Schutz der Gehölzstrukturen sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
 - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
 - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
 - bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heibitumen gelagert oder aufgebracht werden.
 - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
 - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
 - Stamm oder Äste angefahren, angestoen oder abgebrochen werden.
 - die Rinde verletzt wird.
 - die Blattmasse stark verringert wird.

4.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die Baufeldfreimachung ist auerhalb der Brutzeit der Vgel durchzufhren.
- Baumfll- und Rodungsarbeiten sind auerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvgeln durchzufhren, also nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestnde gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmanahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Manahmen zum Ausgleich von Beeintrchtigungen anderer Schutzgter knnen allerdings zustzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erreicht werden.

4.1.5 Schutzgut Boden

Folgende Manahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu bercksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeintrchtigungen, die aus der Versiegelung von Flchen resultieren, sind Zufahrten, Stellflchen und sonstige zu befestigende Flchen mglichst mit luft- und wasserdurchlssigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. .) zu erstellen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende Manahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu bercksichtigen:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie mglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie mglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das

Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erreicht werden.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Entsprechend den örtlichen Gebäudehöhen wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Firsthöhe von $FH \leq 9,00$ m und die Traufhöhe von $TH \leq 4,50$ m festgesetzt.

4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecke

4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach folgender Formel errechnet:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) Flächenwert des Ist-Zustandes: | Größe der Eingriffsfläche in m^2 x
Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps |
| b) Flächenwert des Planungszustandes: | Größe der Planungsfläche in m^2 x
Wertfaktor des geplanten Biotoptyps |
| c) | |
| Flächenwert des Planungszustandes | |
| - Flächenwert des Ist-Zustandes | |
| = | Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung) |

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
HWM*	297	4	(1.188)	HWM*	290	4	(1.160)
HBE**	140	3	420	HBE* ²	40	3	120
BRR	810	3	2.430	HBE* ³	280	2	560
BRR/UHB	785	3	2.355	PH* ⁴	12.247	1	12.247
BE**	20	3	60	GR* ⁵	591	1	591
UHF	1.918	3	5.754	X* ⁶	8.220	0	0
UHM	2.490	3	7.470	X* ⁷	2.497	0	0
UHB/BRS	1.670	3	5.010				
HBA	25	2	50				
PHG	1.180	2	2.360				
PHZ	945	1	945				
A* ¹	13.240	1	13.240				
X	485	0	0				
Flächenwert Ist-Zustand			40.094	Flächenwert Planungs-Zustand			13.518

* Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell zur Kompensation von Eingriffen in vorkommende Wallhecken sind Wallheckenneuanlagen bzw. wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Um eine „Doppelkompensation“ zu vermeiden, werden die Wallhecken nicht zum Flächenwert dazugezählt.

** Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronentrauffläche zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Pro Einzelbaum wurde eine Fläche von 20 m² angesetzt. Pro Einzelstrauch wurde eine Fläche von 10 m² angesetzt.

*¹ Planungsrechtlich freigeräumte Fläche (vormals Waldfläche).

*² Festgesetzte zu erhaltende Einzelbäume (2 Stück).

*³ Neu anzupflanzende standortgerechte Laub- oder Obstbäume auf den geplanten Baugrundstücken (28 Stück).

*⁴ Die unversiegelten Flächen der allgemeinen Wohngebiete werden als Hausgärten mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.

*⁵ Die übrigen Bereiche der festgesetzten Verkehrsflächen (Planstraßen, Fuß- und Radweg) werden als artenarmes Straßenbegleitgrün mit dem Wertfaktor 1 berücksichtigt.

*⁶ Vollständig versiegelte Flächen der allgemeinen Wohngebiete (GRZ von 0,3 und 0,4 inkl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO von 30 %).

*⁷ Vollständig versiegelte Flächen der Straßenverkehrsflächen (Planstraßen, Fuß- und Radweg). Gerechnet wurde mit einer Versiegelungsrate von 80 %.

Flächenwert Planung	=	13.518
- Flächenwert Ist-Zustand	=	40.094
= Flächenwert des Eingriffs	=	- 26.576 => < 0

Es ergibt sich somit ein Flächenwert von – 26.576 für den Eingriff in Natur und Landschaft, der kompensiert werden muss. Dies entspricht einer Flächengröße von ca. 2,6 ha bei Aufwertung um einen Wertfaktor. Bei einer Aufwertung der potenziellen Kompensationsflächen um zwei Wertfaktoren, wie es im Allgemeinen durch entsprechende Maßnahmenkonzepte möglich ist, ergibt sich ein Bedarf von **ca. 1,3 ha** Kompensationsbedarf auf externen Flächen.

Zusätzlich ist der vormals bestehende rd. 13.240 m² große Wald gem. vorliegender Waldgutachten in einem Kompensationsverhältnis von 1,0 bis 1,2 zu ersetzen. In Abstimmung mit der Gemeinde Rastede wird ein Kompensationsverhältnis von 1,1 angesetzt, so dass eine Fläche von rd. 14.565 m² wieder neu anzupflanzen sind.

Ferner wird insgesamt durch die vorliegende Planung eine Baum-Strauch-Wallhecke auf einer Länge von insgesamt ca. 168 m überplant bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde Rastede nicht weiter als Schutzobjekte festgesetzt. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Folgender Kompensationsansatz ist in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland bei der Wallhecke zu leisten:

- | | |
|--|-----------------------------|
| - 4 m Baum-Strauch-Wallhecke (Durchbruch) | Kompensationsverhältnis 1:2 |
| - 164 m Baum-Strauch-Wallhecke
(Verlust Wallheckenschutzstatus) | Kompensationsverhältnis 1:1 |

4.2.2 Tiere

Für die Artengruppe Fledermäuse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten. Somit sind diesbezüglich keine Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star sind insgesamt vier Nistkästen an den vorhandenen und zu erhaltenen Baumbestand auf der Wallhecke anzubringen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.3 Boden / Wasser

Auf einer Fläche von rd. 1,02 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kann gem. dem Eingriffsmodell nach dem Nds. Städtetag (2013) zusammen zu den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen.

4.2.4 Landschaft

Die erheblichen Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild können über die für die übrigen Schutzgüter sowie die Waldüberplanung anzusetzende externe Kompensation abgedeckt werden, welche auch immer eine Verbesserung des Landschaftsbildes mit sich bringen.

4.2.5 Kultur und Sachgüter (Wallhecke)

Die erheblichen Beeinträchtigungen in die bestehende Wallhecke wird durch die Neuanlage einer 172 m langen Wallhecke oder alternativ über wallheckenfördernde Maßnahmen auf gleicher Länge über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland kompensiert (s. o.).

4.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Ausgleichsmaßnahmen

- **Einzelbaumanpflanzungen auf den geplanten Baugrundstücken (28 Stück)**

Je Baugrundstück ist mindestens ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei 28 Grundstücken sind somit 28 Bäume zu pflanzen. Bei einer angenommenen Fläche von 10 m² pro Baum (angenommener, durchschnittlicher Kronenbereich) ergibt sich eine Fläche für Baumpflanzungen von ca. 280 m² (28 Bäume x 10 m² pro Baum). Laubbäume sind in den Gärten sehr wichtig, denn die Durchgrünung eines Baugebietes mit Laubgehölzen erhöht seinen Wert als Lebensraum und bereichert das Ortsbild. Obstbäume sind seit jeher wichtige Gestaltungselemente im Ort. Ihre Nutzung ist heute zweitrangig geworden. Obstbäume bilden Lebensräume ganz eigener Prägung und sollten verstärkt wieder in die Gärten gebracht werden. Alte Sorten sind dabei zu bevorzugen. Auch Wildobst mit kleiner Fruchtbildung kann eine Alternative sein. Standortgerechte Bäume sollten Zierformen vorgezogen werden. Die Pflanzung der Bäume ist in der auf die Fertigstellung der Rohbaumaßnahme folgende Pflanzperiode durchzuführen.

Folgende Bäume werden empfohlen:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang

Obstbäume: Äpfel: „Boskoop“, „Groninger Krone“, „Jacob Fischer“, „Ostfriesischer Striebling“;

Birnen: „Gute Graue“, „Köstliche von Charneau“, „Neue
Pointeau“
Kirschen: „Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche“, „Oktavia“, „Morel-
lenfeuer“, Schattenmorelle

Qualität: Hochstamm, 8 – 10 cm Stammumfang

- **Anbringen von 4 Nistkästen (Starenkasten)**

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star sind insgesamt vier Nistkästen an den vorhandenen und zu erhaltenden Baumbestand auf der Wallhecke anzubringen.

Ersatzmaßnahmen

Wie in der obigen Eingriffsbilanzierung ermittelt, verbleibt ein Kompensationsrestwert von 26.576 Werteinheiten für die Kompensation vom Schutzgut Pflanzen. Die Gemeinde verfügt über Poolflächen, die für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechend werden 26.576 Werteinheiten zur vollständigen Kompensation der Eingriffe im Flächenpool umgesetzt.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Wallhecke auf einer Länge von ca. 168 m überplant bzw. nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt. Hierfür ist gemäß Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland ein Kompensationsverhältnis von 1:1 bzw. 1:2 (bei Wallheckenüberplanung) anzusetzen. Zur Kompensation sind demnach 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Dies erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Die Gemeinde Rastede wird zu diesem Zweck mit der Naturschutzstiftung Ammerland eine vertragliche monetäre Regelung treffen, durch welche die Wallhecke über die Stiftung kompensiert werden kann.

Des Weiteren sind die Waldflächen zu ersetzen. Hierfür ist eine Fläche von rd. 14.565 m² bereitzustellen.

Ersatzaufforstung

Die Gemeinde Rastede lässt derzeit die Flurstücke 493/80 und 492/80, der Flur 12 aufforsten. Die Gesamtfläche umfasst 14.200 m², davon müssen 1.500 m² für eine andere Baumaßnahme als Waldersatz gelten, sodass auf diesen Flurstücken 12.700 m² als Waldersatz für den Bebauungsplan 104 B eingestellt werden. Es werden 10.930 Laubbäume und Sträucher gepflanzt. Als Pflanzenarten sind Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Roterle, Faulbaum, Schlehe, Flatterulme, Hasel, Eberesche, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel, Wildapfel und Kirsche vorgesehen. Die Bepflanzung wurde mit der Landwirtschaftskammer / Forstamt abgestimmt. Es verbleibt ein Defizit von 1.865 m² (14.565 m² - 12.700 m²).



Abbildung 5: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 493/80 und 492/80) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).

Darüber hinaus wird eine Aufforstung auf dem Flurstück 209/9, der Flur 32 (östlich des Bebauungsplans 105) vorgenommen. Dort können insgesamt 1.929 m² als Waldersatz angesetzt werden. Hier werden 1.800 Laubbäume und Sträucher in einem Pflanzverband von ca. 2,00 x 1,00 m angepflanzt. Als Pflanzenarten sind ebenfalls Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Sommerlinde, Faulbaum, Schlehe, Flatterulme, Hasel, Eberesche, Hundsrose, Schw. Holunder, Roter Hartriegel, Wildapfel und Kirsche vorgesehen. Die Bepflanzung wurde mit der Landwirtschaftskammer / Forstamt abgestimmt.

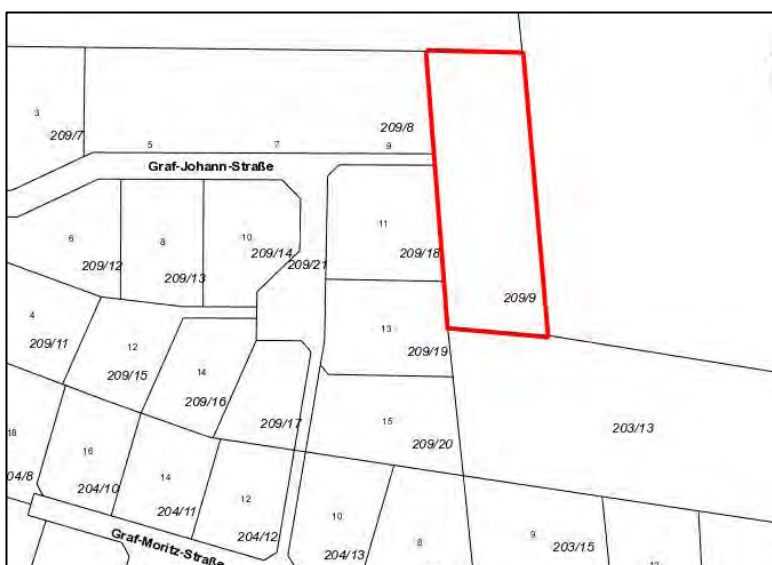


Abbildung 6: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 209/9) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).

Auf diesen drei Flurstücken kann somit der Waldersatz, der sich aus dem Verhältnis 1: 1,1 ergibt, erfüllt werden. Auf dem Flurstück 209/9 verbleibt ein kleiner Flächenanteil von rd. 65 m² (1.929 m² - 1.845 m²), der für gleichartige Eingriffe weiterhin zur Verfügung steht.

Über die beschriebenen Maßnahmen und Flächen können die ermittelten Umweltauswirkungen vollständig ersetzt werden.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

4.4.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Weiterentwicklung des im Bereich Nethener Weg, Feldrosenweg bzw. Am Ostermoor bereits vorhandenen Siedlungsansatzes im Ortsteil Hahn-Lehmden durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten (WA). Aufgrund der örtlich vorhandenen Siedlungsstrukturen und der vorhandenen verkehrlichen und technischen Infrastruktur eignet sich dieser Bereich für den vorgesehenen Nutzungszweck.

4.4.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B werden allgemeine Wohngebiete (WA) mit einem dem städtebaulichen Umfeld angepassten Verdichtungsmaß (GRZ 0,3 und 0,4; ein- bis zweigeschossige) festgesetzt. Die zulässige Nutzungsart ist den örtlichen Gegebenheiten angepasst und lässt eine maßvolle Entwicklung zu. Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg und die innere Erschließung wird über die Festsetzung von Planstraßen gesichert. Ein verbleibendes Kompensationsflächendefizit sowie die zu verlagernde Waldfläche werden extern kompensiert.

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

5.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 104 B wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

5.1.2 Fachgutachten

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Immissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna wurde vom Büro für Biologie

und Umweltplanung eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Ferner wurde das Plangebiet auf fledermausrelevante Strukturen hin überprüft.

5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassungen und Gutachten erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbaulandflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B Nethener Weg / Feldrosenweg“ auf. Zur planungsrechtlichen Absicherung erfolgt im Parallelverfahren die 74. Flächennutzungsplanänderung.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von bereits vorgeprägten Böden sowie Lebensräumen für Pflanzen durch die zulässige Versiegelung bzw. Überplanung von zum Großteil vorhandener Waldflächen. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brutvögel, Boden, Landschaft und Kultur und Sachgüter (Wallhecke) sind als erheblich zu bewerten. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Wasser sind als weniger erheblich zu beurteilen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B dargestellt. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der neu zu versiegelnden Bodenfläche bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Weiterhin sind Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen durchzuführen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellten Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurück bleiben.

7.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BÜRO FÜR BIOLOGIE UND UMWELTPLANUNG (2015): Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan „104B – Nethen“, Huntlosen.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

LBEG-SERVER (2016): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NAGBNATSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2016): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

Umwelt und Planungsamt (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland.

ANLAGEN

Plan 1:

Bestand Biotoptypen / Gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten

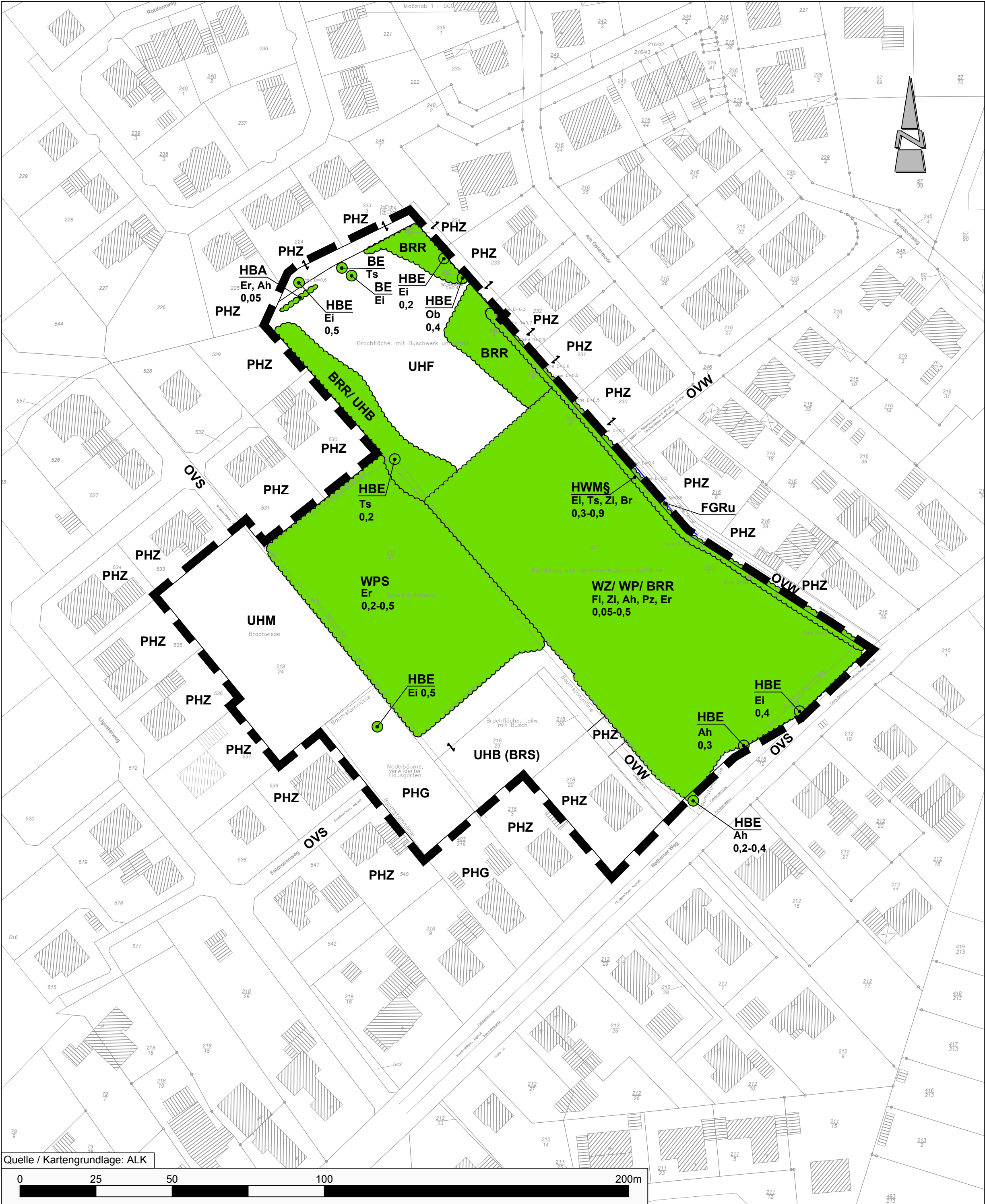
Anlage 1:

Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan Nr. 104B (Büro für Biologie und Umweltplanung)

Gemeinde Rastede

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"

Bestand Biototypen



Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B
- Einzelbaum, Baumgruppe
- Gehölze
- geschützter Biototyp nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

Biototypen (Stand 10/2016)

- Wälder
WP Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
WPS Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
WZ Sonstiger Nadelforst

- Gebüsche und Gehölzbestände
BRR Rubus-/Lianengestrüpp
BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
HWM§ Strauch-Baum-Wallhecke
HBA Baumreihe
HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
BE Einzelstrauch

- Binnengewässer
FGR Nährstoffreicher Graben
Zusatz: u = unbeständig

- Stauden- und Ruderalfluren
UHF Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHB Artenarme Brennesselflur

- Grünanlagen
PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
PHG Hausgarten mit Großbäumen

- Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen
OVS Straße
OVW Weg

Abkürzungen für Gehölzarten

- | | | |
|----|----------------------|------------------------------|
| Ah | Ahorn | <i>Acer spp.</i> |
| Br | Brombeere | <i>Rubus fruticosus</i> agg. |
| Er | Schwarz-Erle | <i>Alnus glutinosa</i> |
| Ei | Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> |
| Fi | Fichte | <i>Picea abies</i> |
| Ob | Obstbäume | |
| Pz | Zitterpappel | <i>Populus tremula</i> |
| Ts | Späte Traubenkirsche | <i>Prunus serotina</i> |
| Zi | Ziergehölze | |

Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biototypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biototypen und Nutzungen wieder.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"

Planart: Bestand Biototypen

Maßstab 1 : 1.000	Projekt: 16-2327 Plan-Nr. 1		Datum	Unterschrift
		Bearbeitet:	10/2016	Stutzmann
		Gezeichnet:	10/2016	Krause
		Geprüft:	10/2016	Diekmann

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Stand 25.10.2016

Brutvogelkartierung

zum

Bebauungsplan "104B - Nethen"

(Gemeinde Hahn-Lehmden)



Büro für Biologie und Umweltplanung

Dipl.-Biol
Im
2619
Tel.

oge Dr. Tim Roßkamp
Fladder 13
7 Huntlosen
04487/9978924



Huntlosen, 07.07.2015

1 METHODEN

1.1 Brutvögel

Für die Brutvögel wurde eine flächendeckende Revierkartierung (z.B. BIBBY et al. 1995) durchgeführt. Die Vorgehensweise entspricht den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK; Hrsg., 2005) für Untersuchungen auf kleineren Flächen mit Zielsetzungen wie Umweltverträglichkeitsstudien oder der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Auch die Hinweise dieses Methodenhandbuches zu artspezifisch relevanten Erfassungszeiträumen und Besonderheiten wurden berücksichtigt.

Die Bestandserhebung der Brutvögel erfolgte von Mitte April bis Ende Juni 2015. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt acht Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Hierbei fanden zwei Begehungen in der Abenddämmerung bzw. in der Nacht statt.

Alle Beobachtungen wurden in "Tageskarten" (Luftbild, 1 : 2.000) notiert. Zur Auswertung wurden die Geländedaten aus den handschriftlichen Aufzeichnungen in ein Geographisches Informationssystem übernommen und artweise analysiert. Aus der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Beobachtungen, dem Verhalten der Tiere und z.B. gleichzeitiger Registrierung mehrerer singender Männchen oder Futter tragender Altvögel wurde dann die Anzahl und Verteilung der Reviere ermittelt.

Zur Bestimmung der Statusangabe der Brutvögel wurden folgende Kriterien angewendet:

Brutzeitfeststellung

- Beobachtet zur Brutzeit in möglichem Nisthabitat
- Singendes Männchen zur Brutzeit anwesend

Brutverdacht

- Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- Wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- Balz
- Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- Erregtes Verhalten oder Angstlaute von Altvögeln
- Brutfleck von Altvögeln
- Nestbau oder Nestmuldendrehen

Brutnachweis

- Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- Frisch geschlüpfte Junge oder Dunenjunge
- Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- Altvögel mit Kotballen oder Futter
- Nest mit Eiern
- Nest mit Jungen

Als Brutbestand einer Art wurde die Summe der Nachweise der Kategorien „Brutverdacht“ und „Brutnachweis“ gewertet. „Brutzeitfeststellungen“ wurden von Art zu Art dann ebenfalls berücksichtigt, wenn es die Beobachtungsumstände gerechtfertigt erscheinen ließen, trotz nur einer Registrierung doch von einem Revier auszugehen. Dies war u. a. dann der Fall, wenn z.B. Gesangsregistrierungen in der Kernbrutzeit, außerhalb der Zugzeiten der Art und in geeigneten Habitaten festgestellt wurden.

2 ERGEBNISSE

- ◆ Gesamtartenanzahl in Niedersachsen: 211
- ◆ Artenanzahl im Untersuchungsgebiet: 18
- ◆ Anzahl der nachgewiesenen Revierpaare: 42
- ◆ Anzahl der gefährdeten Arten in Niedersachsen: 79
- ◆ Anzahl der gefährdeten Arten im Untersuchungsgebiet: 0
- ◆ Anzahl der nachgewiesenen Brutpaare der gefährdeten Arten: 0

Größe des Untersuchungsgebietes: 2,0 ha

Tab. 1 gibt einen Überblick über sämtliche im Untersuchungsgebiet im Jahr 2015 nachgewiesenen Brutvögel. Siehe auch Revierkarte (Karte 1)

Tab.1: Gesamtartenliste Brutvögel

Art	Gef.- Kat. D / Nds / TL West	EU- VRL	Schutz BNat SchG	Brut- nach- weis	Brut- ver- dacht	Brut- zeit- fest- stellung
Amsel (<i>Turdus merula</i>)					4	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)					2	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)					2	
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)						1
Dompfaff (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)					1	
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)					2	
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)					1	
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)					3	
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)					1	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)					3	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)					3	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)				1	1	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)					3	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)					3	
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)					1	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	- / V / V				2	
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)					2	
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)				1	4	
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)					2	

Gef.-Kat. = Gefährdungskategorie für Deutschland (D), Niedersachsen und Bremen (Nds.), Rote Liste-Region Tiefland-West (TL-West) (BAUER et al. 2002; KRÜGER & OLTMANN 2007): 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste.

EU-VRL: EU-Vogelschutzrichtlinie, I = Arten Anhang II

Schutz: s = streng geschützte Art nach BNatSchG

Üblicherweise werden die Ergebnisse avifaunistischer Bestandserfassungen in Niedersachsen nach dem von BEHM & KRÜGER (2013) vorgestellten Modell bewertet. Für die Anwendung dieses Verfahrens ist allerdings eine Gebietsgröße von minimal 80 ha erforderlich. Da das Untersuchungsgebiet diese Flächenausdehnung aber bei weitem nicht erreicht, muss auf eine Bewertung nach diesem Standardverfahren verzichtet werden.

Rein verbalargumentativ lässt sich die Avizoenose des Untersuchungsgebietes wie folgt bewerten:

Plangebiet: Die Vegetation des Plangebietes lässt sich als Erlenaufforstung (ca. 20 Jahre alt) mit zum Teil dichten Brombeergebüsch im unterstand beschreiben (siehe Abb. 1). Innerhalb dieser ca. 6900 m² großen Erlenaufforstung wurden 14 Brutvogelarten mit insgesamt 22 Revierpaaren nachgewiesen. Keine der hier erfassten Brutvogelarten wird auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten (Niedersachsen / Deutschland) geführt oder ist nach dem BNatSchG als streng geschützte Art zu bewerten. Die Avizoenose des Plangebietes kann daher als typische Brutvogelgemeinschaft von strukturreichen Parks und Gärten bezeichnet werden wie sie überall in Norddeutschland anzutreffen ist.

Weiteres Untersuchungsgebiet: Nordöstlich an das Plangebiet grenzt ein Baumschul- bzw. Gärtnerreigelände, das mittlerweile stark verwildert ist. Unter einer lückigen Baumschicht hat sich eine zum Teil dichte Strauchschicht entwickelt. Auch in diesem Teilgebiet wurden keine gefährdeten Arten nachgewiesen und die Avizoenose entspricht der des Plangebietes.



Abb. 1: Blick in das Plangebiet

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Durch den geplanten Eingriff (Umsetzung der geplanten Bebauung) kommt es auf Grundlage der aktuellen Kartierung zu einer direkten Betroffenheit von insgesamt 22 Brutvogelrevieren. Da alle betroffenen 14 Arten zu den häufigen Brutvogelarten in Deutschland zählen, besteht kein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG.

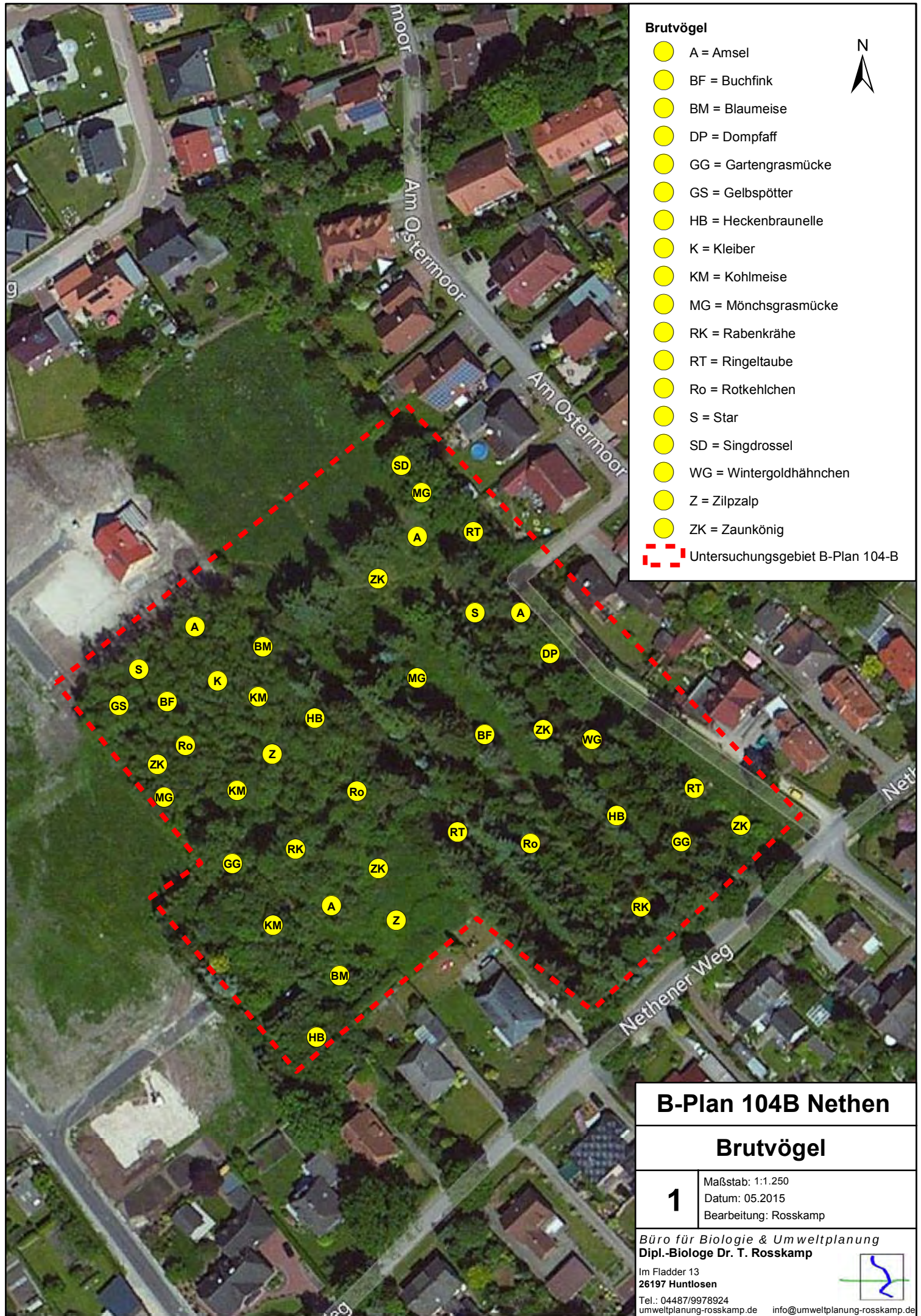
Eine erhebliche indirekte Betroffenheit der Brutvögel des weiteren Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten. Die Vögel sind bereits an regelmäßige Störungen durch Anwohner gewöhnt.

4 LITERATUR

- BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. - 1. Aufl. 1-270. Radebeul.
- SÜDBECK, P., et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227. Bonn.
- BEHM, K.; KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform. Naturschutz Nieders. 33 (2): 55-69. Hannover.

Anhang

Karte 1: Revierkarte Brutvögel



Brutvögel

- A = Amsel
- BF = Buchfink
- BM = Blaumeise
- DP = Dompfaff
- GG = Gartengrasmücke
- GS = Gelbspötter
- HB = Heckenbraunelle
- K = Kleiber
- KM = Kohlmeise
- MG = Mönchsgrasmücke
- RK = Rabenkrähe
- RT = Ringeltaube
- Ro = Rotkehlchen
- S = Star
- SD = Singdrossel
- WG = Wintergoldhähnchen
- Z = Zilpzalp
- ZK = Zaunkönig

 Untersuchungsgebiet B-Plan 104-B

B-Plan 104B Nethen

Brutvögel

1

Maßstab: 1:1.250
Datum: 05.2015
Bearbeitung: Rosskamp

Büro für Biologie & Umweltplanung
Dipl.-Biologe Dr. T. Rosskamp

Im Fladder 13
26197 Huntlosen

Tel.: 04487/9978924
umweltplanung-rosskamp.de info@umweltplanung-rosskamp.de



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/194freigegeben am **09.01.2017****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 22.11.2016

Aufstellung des Bebauungsplans 104 B - Nethener Weg/Feldrosenweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.01.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan 104 B mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
2. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde beabsichtigt, im Ortsteil Hahn-Lehmden weitere Flächen für Wohnbauzwecke zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der Veräußerung des in diesem Jahr freigegebenen Baugebietes „Ostermoor II – Ligusterweg“ lagen deutlich mehr Bewerbungen vor als Grundstücke zur Verfügung standen.

Um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu begegnen und den Ort Hahn-Lehmden bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, soll die ehemalige Baumschulfläche am Nethener Weg für die Bebauung mit Einfamilienhäusern sowie kleineren Mehrfamilienhäusern planungsrechtlich bereitgestellt werden, um ab 2018 weitere Wohnbaugrundstücke vermarkten zu können. Die ehemalige Baumschulfläche stellt eine der wenigen Möglichkeiten dar, im Rahmen der Innenverdichtung eine Ortsentwicklung voranzutreiben.

Der Bebauungsplan 104 B umfasst eine ca. 2,4 ha große Fläche zwischen dem Ligusterweg, Am Ostermoor und Rotdornweg, die sich derzeit als Brachfläche bzw. ehemalige Baumschulfläche / Wald darstellt.

Der Vorentwurf sieht vor, dass im Einmündungsbereich der neuen Planstraße zwei Grundstücke zur Bebauung mit Mehrfamilienhäusern mit bis zu 4 Wohneinheiten und im übrigen Geltungsbereich Einzelhäuser mit bis zu 2 Wohneinheiten entstehen können. Eine im Übergang zur nordöstlich angrenzenden Wohnbebauung vorhandene Wallhecke sowie zwei größere Einzelbäume im Plangebiet werden zur Erhaltung festgesetzt.

Um ein möglichst verträgliches Eingliedern des neuen Wohngebietes in die umgebende Wohnbebauung zu garantieren, werden dieselben örtlichen Bauvorschriften und Baumaßzahlen wie im benachbarten Baugebiet am Ligusterweg festgesetzt. Lediglich die zwei Mehrfamilienhausgrundstücke direkt am Nethener Weg können in zweigeschossiger Bauweise realisiert werden, allerdings ist auch hier die Traufhöhe von max. 4,50 m einzuhalten.

Die ehemalige Baumschulfläche ist als Wald i. S. d. Waldgesetzes zu beurteilen, sodass für die Umwandlung in eine Wohnbaufläche eine Ersatzaufforstung vorzunehmen ist. Eine solche wurde bereits auf zwei Grundstücken am Wiesenweg sowie auf einem weiteren Grundstück hinter dem Baugebiet an der Graf-Johann-Straße im Ortsteil Hankhausen II vorgenommen. Die dortigen Aufforstungen können diesem Bebauungsplan als Ersatzmaßnahme angerechnet werden.

Da sich das Plangebiet im Einwirkungsbereich der A 29 befindet und auch vom Nethener Weg Verkehrslärmemissionen ausgehen, werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum passiven Lärmschutz für die Wohnräume getroffen.

Nähere Erläuterungen werden im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das beauftragte Planungsbüro Diekmann & Mosebach gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

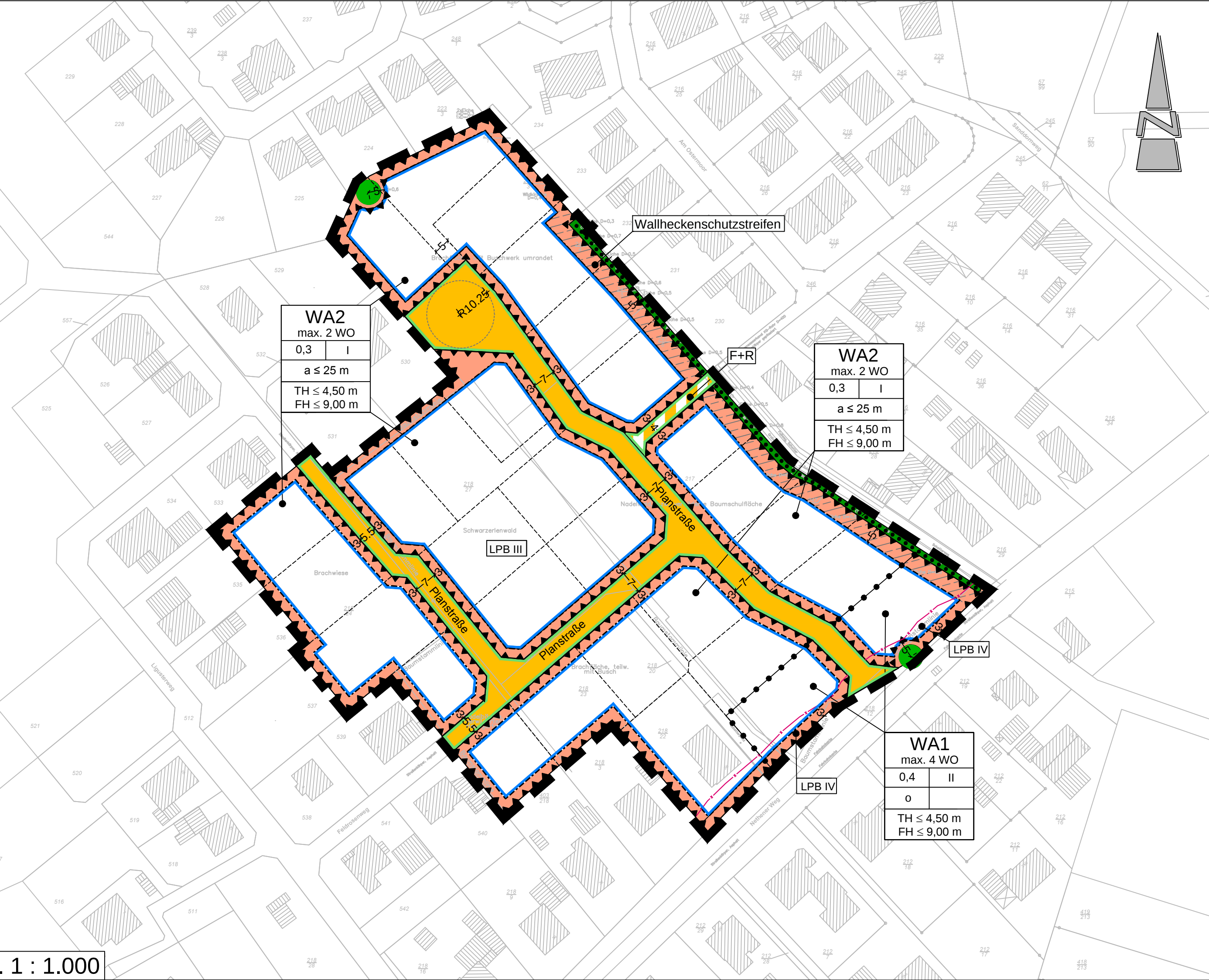
Anlagen:

1. Vorentwurf Planzeichnung
2. Vorentwurf Begründung
3. Vorentwurf Umweltbericht mit Anlagen

Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"

mit örtlichen Bauvorschriften



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) gem. § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA2) sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Sofern als Einzelhaus mehrere Gebäude aneinander gebaut werden, ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig. Je Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB). Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA1) sind je Wohngebäude maximal 4 Wohneinheiten zulässig.
- Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl um bis zu 30 % durch die Grundfläche der in § 19 (4) BauNVO bezeichneten Anlagen zulässig.
- Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):
Oberer Bezugspunkt:
Traufhöhe (TH): Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut
Firsthöhe (FH): obere Firstkante
Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmittelle) der nächsten Erschließungsstraße
- Auf den straßenseitigen und entlang der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 (1) BauNVO nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“.
- In der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand bis zu einer Länge von max. 25,00 m zulässig. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelänge nicht anzurechnen.
- Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche III und IV (LPB III und IV) gem. DIN 4109, Tab. 9 und 10, sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB beim Neubau bzw. baulichen Änderungen von Aufenthaltsräumen von Wohnungen sowie von Büroräumen u. ä. die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße R_wres durch die Außenbauteile (Fenster, Dächer und Wände) einzuhalten:
Lärmpegelbereich III:
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. R_wres = 35 dB
Büro Räume u. ähnliches: erf. R_wres = 30 dB
Lärmpegelbereich IV:
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. R_wres = 40 dB
Büro Räume u. ähnliches: erf. R_wres = 35 dB
Für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen, die an der zur Lärmquelle abgewandten Gebäudesite angeordnet werden, können um 5 dB(A) verminderte Außenlärmpiegel angesetzt werden (d.h. Reduzierung des Lärmpegelbereiches um eine Stufe).
- Innerhalb der Bereiche mit einem Beurteilungspegeln von ≥ 45 dB(A) (LPB III - IV) sind zur Nachtzeit als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB bei besonders schutzbedürftigen Wohnräumen (Kinderzimmer/Schlafräume) an der zur Lärmquelle zugewandten Gebäudesite die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand sicherzustellen (z. B. durch schallgedämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Gebäudesite).
- Innerhalb des Plangebietes ist je Baugrundstück ein kleinkroniger Laub- oder Obstbaum gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
vorgeschlagene Pflanzensorten:
Laubbäume: Feldahorn, Kornelkirsche, Mehlbeere, Rotdorn, Weißdorn, Stieleiche
Apfelsorten: Boskoop, Gröninger Krone, Jacob Fischer, Ostfriesischer Striebeling
Birnensorten: Gute Graue, Köstliche von Charnateau, Neue Pointeau
Kirschsorten: Oktavia, Donissens Gebe Kornelkirsche, Morellenfeuer, Schattenmorelle
Qualitäten:
Bäume: Hochstämme, 3 x verpflanz, Stammumfang 12 - 14 cm
Obstbäume: Hochstämme, Stammumfang 8 - 10 cm
- Innerhalb der Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB ist der vorhandene Gehölzbestand zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen auf Grund einer Befreiung sind adäquat zu ersetzen.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen.

- Innerhalb der besonders gekennzeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.
 - Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB vorhandenen Einzelbäume auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang oder Beseitigung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der Stammmittelle der zu erhaltenden Einzelbäume sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.
- ### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich gem. § 22 (3) NAGBNatSchG geschützte Wallhecken.
- ### HINWEISE
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Stein-konzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (3) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutz-behörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Olfener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Kampfmittelreste zutage treten, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hannover zu benachrichtigen.
 - Die Einhaltung der textlichen Festsetzungen ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen.
 - Die in der textlichen Festsetzung Nr. 7 angeführte DIN-Vorschrift ist beim Bauamt der Gemeinde Rastede einzusehen.
 - Es ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO 1990) anzuwenden.
- ### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 84 NBauO
- Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften.
 - Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 104 B festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) sind die Dächer der Hauptgebäude als Sattel-, Walmd- oder Krüppelwalmdach mit einer sichtbaren Dachneigung von ≥ 20° zu errichten. Die Dachflächen sind mit gleichen Dachneigungen symmetrisch zur Giebelachse auszubilden.
Dies gilt nicht für:
- Dachgauben, Dacherker, Krüppelwälm, Wintergärten,
- Terrassenvorbauten, Windfänge, Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppe, Erker, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vortretende Gebäudeteile, wenn diese insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und wenn sie untergeordnet sind sowie
- Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden
 - Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 104 B festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) sind als Dachaufbauten nur Giebelgauben und Schleppgauben zulässig. Die Dachgauben dürfen eine Gesamtbreite von 1/3 der Traufhöhe des Gebäudes nicht überschreiten. Der seitliche Abstand der Gauben untereinander sowie zur äußeren Dachkante (Ortgang) muss mindestens 0,80 m betragen. Übereinanderliegende Gauben sind nicht zulässig. Die Dachaufbauten einer Dachfläche sind in Form, Gestaltung, Abmessung und Material identisch auszuführen. Der Abstand der Dachaufbauten zur Dachkante (Ortgang) sowie untereinander ist symmetrisch anzuordnen. Die Dachgauben sind von der Traufkante abgesetzt und symmetrisch anzuordnen.
 - Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 104 B festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) sind glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckungen nicht zulässig.
 - Gemäß § 84 (3) Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.
 - Ordnungswidrig handelt nach § 80 (3) NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Nr. 1 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Gemäß § 80 (5) NBauO können Ordnungswidrigkeiten nach § 80 (3) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rastede diesen Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg/Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rastede, Bürgermeister

(Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 09 / 2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede,
Dipl. Ing. Alfred Menger
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) (Siegel)
.....
(Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg/Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach.

Rastede, Dipl. Ing. O. Mosebach
(Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg/Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rastede, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg/Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg/Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften hat mit Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Rastede, Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg/Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB beigelegt.

Rastede, Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg/Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 104 B ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rastede, Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg/Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 104 B und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, Bürgermeister

VERFAHRENSSCHLUSSVERMERK

Mit Rechtswirkung des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften treten die für den Geltungsbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 B "Hahn - Am Ostermoor II" außer Kraft.

Rastede, In Vertretung
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Anlage 1 zu Vorlage 2016/194

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (WA)
max. 2 WO Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude, z.B. max. 2 Wohngebäude

2. Maß der baulichen Nutzung

0,3 zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,3
II Zahl der zulässigen Vollgeschosse, z.B. II
FH ≤ 9,00 m maximal zulässige Firsthöhe (FH), z. B. FH ≤ 9,00 m, siehe textl. Festsetzung
TH ≤ 4,50 m maximal zulässige Traufhöhe (TH), z. B. TH ≤ 4,50 m, siehe textl. Festsetzung

3. Bauweise, Baugrenzen

o offene Bauweise
a abweichende Bauweise
Baugrenze

4. Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

5. Grünflächen

private Grünfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Erhalt von Einzelbäumen

7. Sonstige Planzeichen

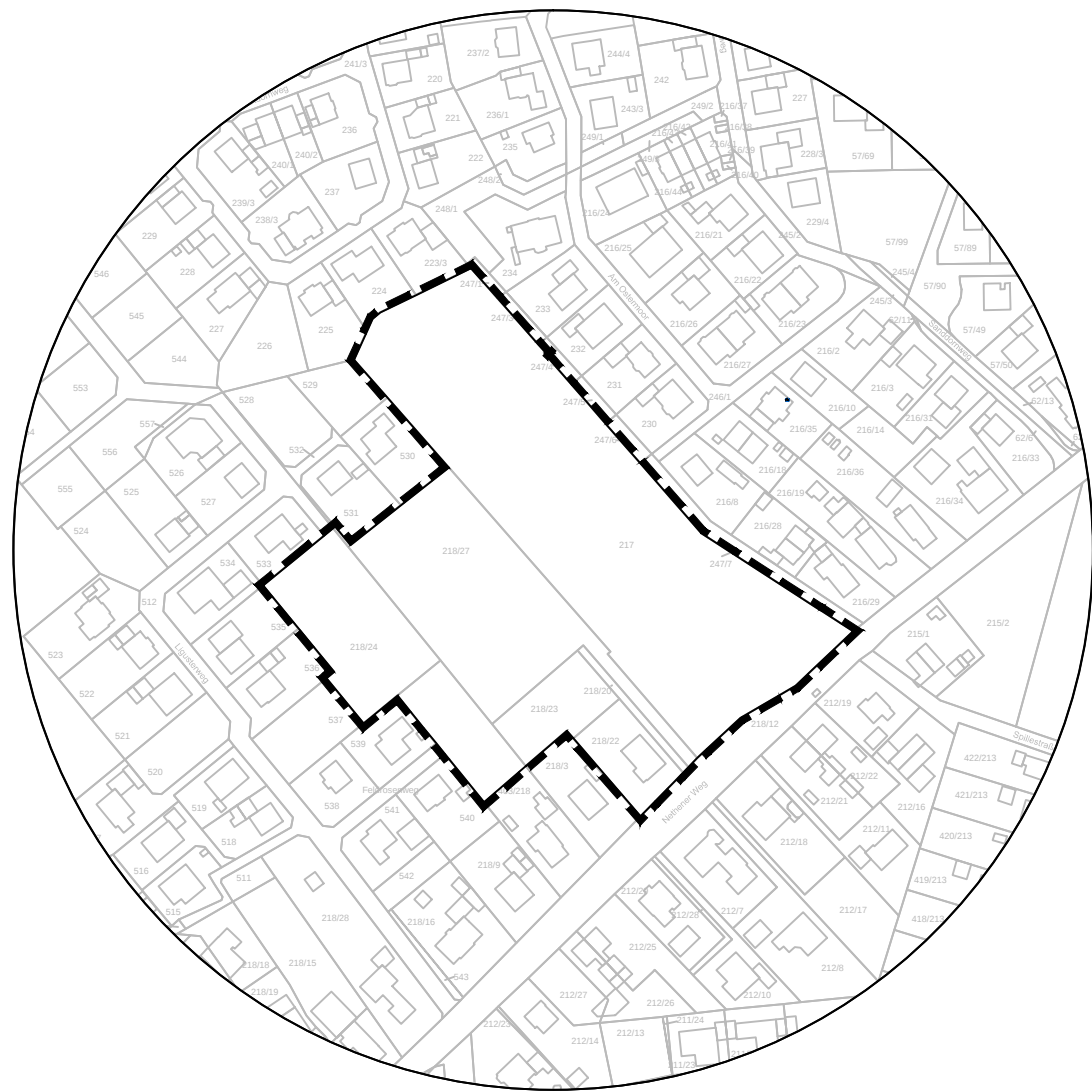
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
Lärmpegelbereiche (LPB) gem. DIN 4109, z.B. LPB III
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets(z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)
nicht überbaubare Grundstücksflächen, auf denen Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig sind
mögliche Grundstücksaufteilung

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften

Übersichtsplan unmaßstäblich



Vorentwurf

10.11.2016

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



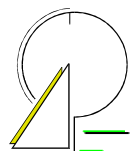
Bebauungsplan Nr. 104 B
„Nethener Weg / Feldrosenweg“
mit örtlichen Bauvorschriften

Begründung
(Teil I)

Vorentwurf

10.11.2016

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info @ diekmann – mosebach .de



INHALTSÜBERSICHT

BEGRÜNDUNG

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	2
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Kartenmaterial	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	3
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP)	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	4
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan	4
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
3.5	Städtebauliches Entwicklungskonzept	5
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	7
4.1	Belange von Natur und Landschaft	7
4.2	Belange des Immissionsschutzes	7
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	8
4.4	Belange des Denkmalschutzes	8
4.5	Altablagerungen	8
5.0	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	8
5.1	Art der baulichen Nutzung	8
5.2	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	9
5.3	Maß der baulichen Nutzung	9
5.4	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	10
5.5	Verkehrsflächen	10
5.5.1	Straßenverkehrsflächen	10
5.5.2	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	11
5.6	Private Grünflächen	11
5.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	11
5.8	Erhaltung von Einzelbäumen	11
5.9	Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	11
6.0	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	12
7.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	14
8.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT	14
8.1	Rechtsgrundlagen	14
8.2	Verfahrensübersicht	15
8.2.1	Aufstellungsbeschluss	15
8.2.2	Beteiligung der Öffentlichkeit	15
8.2.3	Öffentliche Auslegung	15
8.3	Planverfasser	15

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbaulandflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung zu entwickeln und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B befindet sich nördlich des Hauptortes Rastede im nördlichen Teil der Ortschaft Hahn-Lehmden und umfasst eine Flächengröße von 2,2 ha. Das Plangebiet ist durch Waldflächen mit Nadelgehölzen geprägt und von kleinteiliger Bebauung in Form von Ein- und Zweifamilienhäusern umgeben.

Das im Jahr 2004 erstellte städtebauliche Entwicklungskonzept zeigt die Siedlungsentwicklungsplanung für den Bereich zwischen dem Nethener Weg und dem Meenheitsweg auf, welche langfristig als Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Ortslage Hahn-Lehmden dienen soll. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine regionaltypische Einzel- und Doppelhausbebauung sowie für eine Mehrfamilienhausbebauung ergibt sich die städtebauliche Anforderlichkeit neue Wohnbauflächen auszuweisen. Mit einer geplanten Waldumwandlung ergeben sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten, die im neu erstellten städtebaulichen Entwicklungskonzept dargestellt werden (siehe Abb. 2). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die angestrebte Siedlungsentwicklung geschaffen.

Entsprechend dem dargelegten Planungsziel werden im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften allgemeine Wohngebiete (WA1 und WA2) gem. § 4 BauNVO mit einem an das bauliche Umfeld orientierten Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Folglich wird innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA2) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine eingeschossige Bauweise vorgegeben. Im allgemeinen Wohngebiet (WA1) wird eine GRZ von 0,4 entsprechend der hier angestrebten Anlage von Mehrfamilienhäusern mit einer maximal zweigeschossigen Bebauung festgesetzt.

Zur Berücksichtigung der Schutzansprüche im Hinblick auf den von der Bundesautobahn 29 ausgehenden Verkehrslärm wurde im Jahr 2008 auf Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ein schalltechnisches Gutachten durch das Büro itap, Oldenburg erstellt¹. Anhand der Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, aus dem Jahr 2015 werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften wird das Verfahren zur Waldumwandlung abgehandelt.

¹ INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK (ITAP): Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg der Gemeinde Rastede vom 05.11.2008, Oldenburg, 09. September 2015

Zudem werden auf der Grundlage einer ökologischen Bestandsaufnahme die durch das Planvorhaben vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG bilanziert und bewertet. Zukünftig wird der Kompensationsbedarf überwiegend über Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen geregelt. Dies wird ebenfalls bis zur öffentlichen Auslegung in die vorliegende Bauleitplanung eingestellt. Weitere Hinweise und umweltrelevante Informationen werden im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens erbeten.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften wurde unter Verwendung einer amtlichen Plangrundlage, die vom Vermessungsbüro Menger aus Westerstede zur Verfügung gestellt wurde, im Maßstab 1: 1.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 2,28 ha und liegt am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Hahn-Lehmden. Im Süden wird das Plangebiet von dem Nethener Weg und im Osten von der Straße Am Ostermoor begrenzt. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich an den Feldrosenweg an. Die konkrete Abgrenzung sowie die Lage im Gemeindegebiet sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Der überwiegende Teil der örtlichen Wohnstrukturen der Ortschaft Hahn-Lehmden erstreckt sich westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Ortsdurchfahrt Wilhelms-haverer Straße (L 825). Die Bebauung nördlich und südlich des Nethener Weges wird dementsprechend durch Einfamilien- bzw. Doppelhäuser unterschiedlichen Alters geprägt. Im Plangebiet befinden sich überwiegend Waldflächen, die hauptsächlich einen Nadelgehölzbestand aufweisen. Im Osten und Nordwesten sind zwei kleinere Grünland- und Wiesenflächen.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Gemäß § 1 (4) des BauGB müssen Bauleitpläne wie die hier vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. diese abzustimmen. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 (Fortschreibung 2012) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen.

Das mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgte Ziel, der bauleitplanerischen Entwicklung von innerörtlichem Wohnbauland, unter Rücksichtnahme auf die umliegenden ländlichen Strukturen, entspricht den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Die Ortschaft Hahn-Lehmden wird als Grundzentrum und im Weiteren als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt. Das Plangebiet selbst liegt in keinem Vorrang- bzw. Vorsorgegebiet. Mit der vorliegenden Planung wird insbesondere dem Anspruch der Entwicklung von Wohnstätten entsprochen. Die vorhandenen grundzentralen Einrichtungen sowie die sehr gute Verkehrslage in Verlängerung der Siedlungsachse Oldenburg-Rastede bieten hierfür optimale Voraussetzungen.

Insgesamt entspricht die verträgliche Weiterentwicklung innerhalb eines bereits vorgeprägten Siedlungsbereiches den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan

Für das Plangebiet gelten die Darstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993, in dem die südöstliche Fläche als Fläche für Wald und die nordwestliche Fläche als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen ist.

Diese Flächen werden im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB in Rahmen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B weicht von dem Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung ab, da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine größere Fläche entwickelt wird.

Unmittelbar angrenzend liegt im Westen der Geltungsbereich der rechtswirksamen 27. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2005. Innerhalb des Plangebietes wird der überwiegende Bereich als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Ein Teilbereich im Norden wird als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt.

Mit der rechtswirksamen 44. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2012 sind die westlich angrenzenden Flächen als Wohnbauflächen (W) festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 104 B wird folglich im westlichen Teil aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB entwickelt. Im östlichen Teil wird im Rahmen der 74. Flächennutzungsplanänderung die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gesichert.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für den südwestlichen Teilbereich des allgemeinen Wohngebietes gilt derzeit der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 78 B „Hahn - Am Ostermoor II“, in dem ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist. In Folge der östlich anschließenden Waldflächen wurde der im Bebauungsplan Nr. 78 B „Hahn - Am Ostermoor II“ gem. Forstlichem Rahmenplan vorgesehene Abstand von 25 m eingehalten und eine nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Im Rahmen einer geplanten Waldumwandlung wird dem südwestlichen Teilbereich des Plangebietes mehr Entwicklungsspielraum eingeräumt.

Für das weitere Plangebiet liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften treten die für das Planungsgebiet geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 B „Hahn - Am Ostermoor II“ außer Kraft.

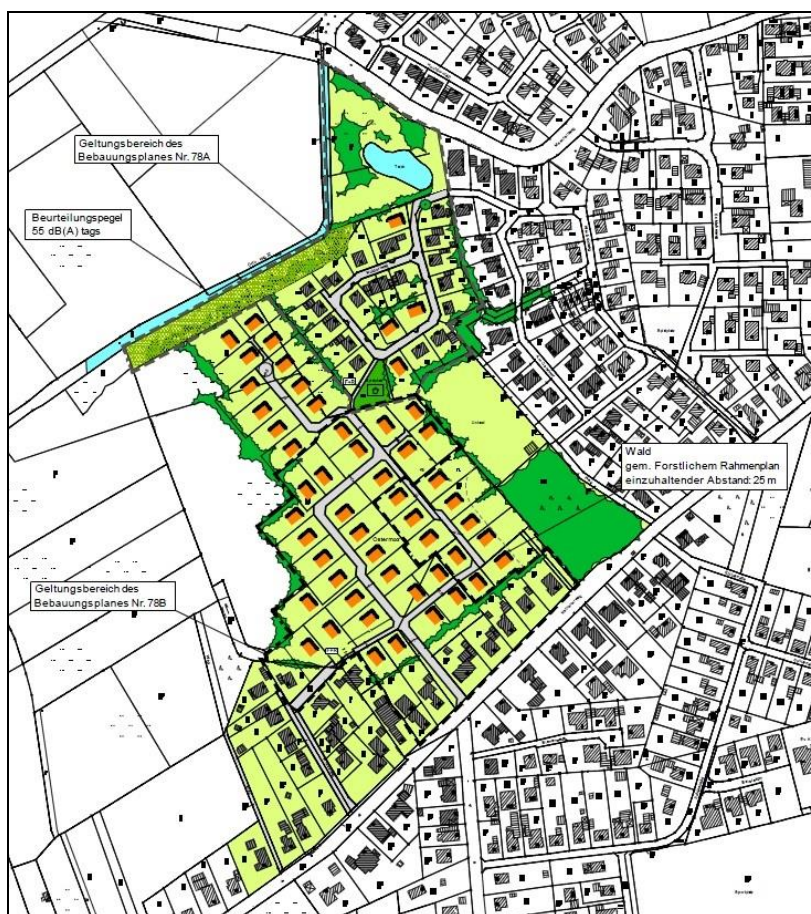
3.5 Städtebauliches Entwicklungskonzept

Um eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung der Ortschaft Hahn-Lehmden sicherzustellen, wurde für das Plangebiet auf der Grundlage des Konzeptes aus dem Jahr 2004 ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet (vgl. Abb. 2).

Das im Jahr 2004 erstellte städtebauliche Entwicklungskonzept zeigt die Siedlungsentwicklungsplanung für den Bereich zwischen dem Nethener Weg und dem Meenheitsweg auf, welche langfristig als Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Ortslage Hahn-Lehmden dienen sollte. Mit den Bebauungsplänen Nr. 78A „Ostermoor“, Nr. 78 „Hahn – Am Ostermoor II“, Nr. 104 A „Erweiterung des Baugebietes Ostermoor II – Ligusterweg“ wurde das städtebauliche Entwicklungskonzept zu großen Teilen planungsrechtlich gesichert und seitdem nahezu vollständig entwickelt.

Im Zuge einer geplanten Waldumwandlung ergeben sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B neue Entwicklungsmöglichkeiten, so dass ein neues Konzept für diesen Bereich entwickelt wurde (vgl. 2). Angesichts der weiterhin bestehenden Nachfragesituation nach Wohnbauflächen ist es Absicht der Gemeinde, diesen Bereich weiterhin sukzessive, korrespondierend mit der anstehenden Bedarfslage weiter zu entwickeln.

Abb. 1: Städteb. Entwicklungskonzept zum Wohngebiet „Hahn - Lehmden, nördlich Nethener Weg“



Quelle: Eigene Darstellung

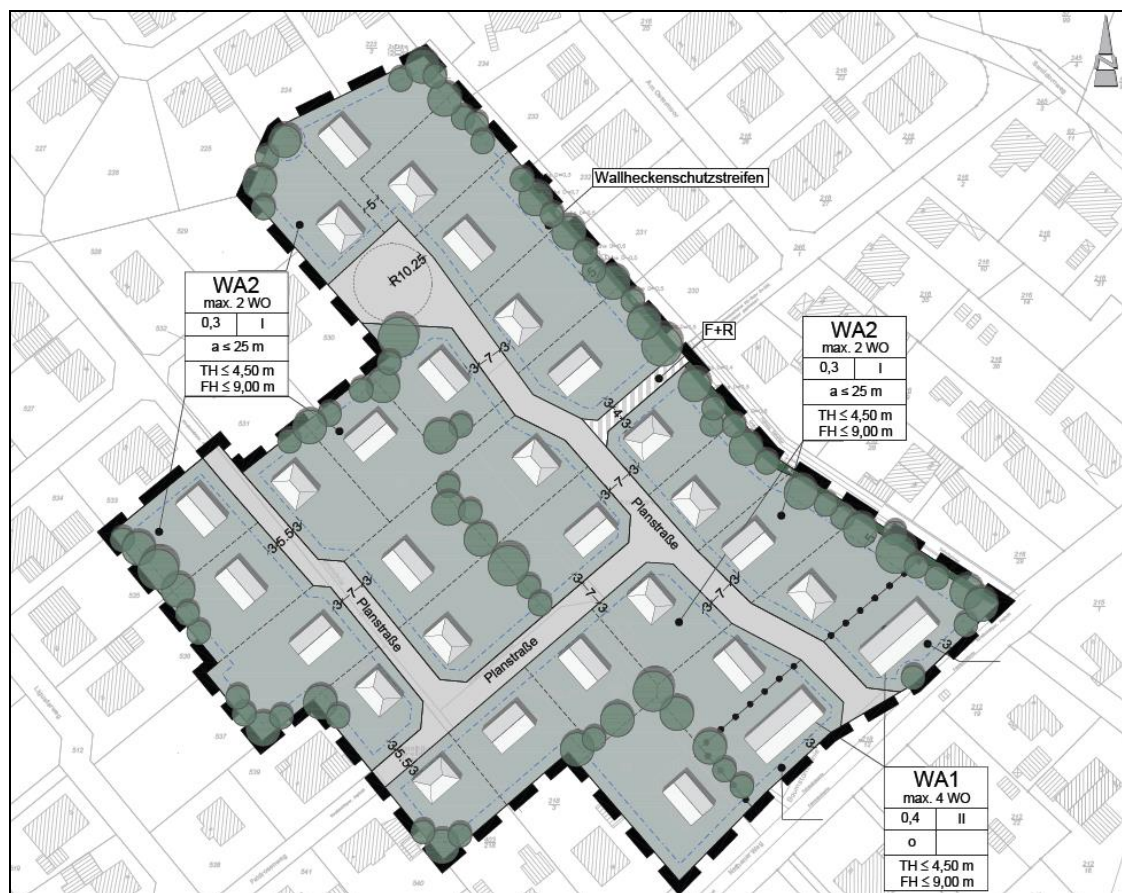
Das neu erarbeitete städtebauliche Entwicklungskonzept greift die Grundzüge des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Hahn – Lehmden, nördlich Nethener Weg“ auf und sieht die Entwicklung eines Wohngebietes für eine überwiegende Einfamilienhausbebauung mit umfangreichen Grünstrukturen vor. Entlang des Nethener Wegs entstehen Mehrfamilienhäuser, um der aktuell vorherrschenden hohen Nachfrage nach Mietwohnungen entgegenzukommen.

Die Haupteerschließung erfolgt über eine interne Erschließungsstraße ausgehend von dem Nethener Weg und mündet in eine mit einem Radius von 10,25 m breite Wendeanlage, die für die Befahrbarkeit von Müllfahrzeugen ausreichend bemessen ist. Der Anschluss an die Siedlungsumgebung wird mit der Anknüpfung an den Feldrosenweg und mit einem Fuß- und Radweg an die Straße „Am Ostermoor“ sichergestellt.

Das Konzept sieht zudem den Erhalt von zwei ortsbildprägenden Gehölzen und einer Wallhecke vor. Zur weitergehenden Durchgrünung des künftigen Wohngebietes soll je Baugrundstück ein Laub- oder Obstbaum angepflanzt werden.

Gemäß dem städtebaulichen Konzept lassen sich im Plangebiet ca. 20-22 neue Baugrundstücke für Einfamilienhäuser sowie zwei Grundstücke für Mehrfamilienhäuser realisieren. Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften werden weitestgehend aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept entwickelt.

Abb. 1: Städtebauliches Entwicklungskonzept zum Wohngebiet „Nethener Weg / Feldrosenweg“



Quelle: Eigene Darstellung

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1a BauGB sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 104 B bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Über die Entwicklung entsprechender Maßnahmen auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung wird dies im Rahmen der Umweltprüfung geschehen.

Über die im Bebauungsplan festgelegten grünordnerischen Maßnahmen (u. a. Erhalt von Wallhecken und Einzelbäumen) kann im Plangebiet nur ein Teilausgleich erzielt werden. Der Großteil der mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist über den externen Ausgleich zu regeln. Die Gemeinde wird die zur vollständigen Kompensation erforderlichen Ausgleichsflächen mit den hier durchzuführenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nachweisen. Die Kompensation wird auf den umlaufenden Flächen des zu erweiternden Regenrückhaltebeckens umgesetzt.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der akustischen Situation im Planungsraum ein wesentlicher Belang der Bauleitplanung.

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Verkehrslärmemissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt². Hierin wurde die lokale Schallimmissionssituation innerhalb des Geltungsbereiches unter Berücksichtigung von Prognosewerten für das Jahr 2030 ermittelt. Die Prognosedaten für den Nethener Weg (Gemeindestraße) wurden auf der Basis des Verkehrsentwicklungsplanes der Gemeinde Rastede ermittelt. Weiterhin wurde die Geländestruktur (abschnittsweise Trog- bzw. Hanglage der Autobahn) in die Berechnungen mit einbezogen. Im Rahmen der Berechnung gem. RLS-90 werden auch die meteorologischen Daten mitberücksichtigt, insofern erfolgt die Annahme eines sog. „worst-case“. Als Schutzanspruch wurden hierin die Orientierungswerte gem. DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete (WA) berücksichtigt.

Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden in Teilen des Plangebietes die Orientierungswerte gem. DIN 18005 in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) während der Tag- und Nachtzeit überschritten. Zur Koordinierung der Belange des Immissionsschutzes wurden im Rahmen der schalltechnischen Berechnung die Lärmpegelbereiche für die geplanten Nutzungen ermittelt. Das Plange-

² INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK (ITAP): Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg der Gemeinde Rastede vom 05.11.2008, Oldenburg, 09. September 2015

biet befindet sich hiernach innerhalb der Lärmpegelbereiche III und in geringem Ausmaß in IV. Zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse werden für die betroffenen Lärmpegelbereiche passive Lärmschutzmaßnahmen in Form besonderer Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden gem. DIN 4109, Tab. 8 verbindlich festgesetzt (s. Kap. 5.9). Den Belangen des Immissionsschutzes wird so abschließend Rechnung getragen.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Im Zuge des 2004 erstellten städtebaulichen Rahmenkonzeptes wurde die Oberflächenentwässerung für den gesamten Bereich Ostermoor in Form eines Regenrückhaltebeckens in Richtung Norden zum dort am Meenheitsweg liegenden Regenrückhaltebeckens gesichert. Folglich ergeben sich mit Änderung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes neue Aussagen zum Oberflächenentwässerungskonzept. Die Ergebnisse werden bis zur öffentlichen Auslegung in die Planung eingestellt.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften werden zur angestrebten Siedlungserweiterung allgemeine Wohngebiete (WA1 und WA2) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Über die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten (WA1) werden dabei die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Grundstücken für Mehrfamilienhäuser im Gemeindegebiet geschaffen. Als Standort für diese Nutzung bieten sich die Bauflächen am Nethener Weg an. Mit den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA2) wird zusätzlich der aktuellen

Nachfrage nach Baugrundstücken für eine ortstypische Einfamilienhausbebauung nachgekommen.

Zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen ist eine weitergehende Steuerung der im Plangebiet zulässigen Nutzungen erforderlich. So sind die in den allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO), da sich diese bspw. durch ein hohes Verkehrsaufkommen oder andere Störeffekte (Lärm, Licht, Geruch usw.) künftig negativ auf die geplanten Wohnnutzungen sowie angrenzenden Wohnsiedlungen auswirken könnten.

5.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Unter Berücksichtigung der örtlich vorherrschenden Bebauungsstruktur und zur Koordination eines städtebaulich geordneten Nebeneinanders der Baugebiete ist ergänzend eine Begrenzung der höchstzulässigen Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB notwendig. Folglich sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA2) je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Sofern mehrere Gebäude aneinandergebaut werden, ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig. (s. textl. Festsetzung Nr. 2). Um der aktuellen Nachfrage nach Mehrfamilienhäusern entgegenzukommen, sind im allgemeinen Wohngebiet (WA1) je Wohngebäude maximal 4 Wohneinheiten zulässig.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO definiert. In Anlehnung an die umliegenden Strukturen wird innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA2) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Aufgrund der lokal vorherrschenden Siedlungsdichte wird hierüber einer zu hohen Flächenversiegelung innerhalb des Plangebietes entgegengewirkt. Für die entlang des Nethener Weges festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA1) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt, um die hier angestrebte Mehrfamilienhausbebauung zu ermöglichen.

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a (2) BauGB ist in ganzem Plangebiet eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Anlage von Garagen und Stellplätzen, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird gem. § 19 (4) Satz 1 BauNVO nur bis zu 30 % zulässig (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO).

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA1 und WA2) erfolgt die Steuerung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen einheitlich über die Festsetzung der Trauf- (TH) und Firsthöhe (FH) in Verbindung mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO. Im allgemeinen Wohngebiet (WA1) wird eine maximal zweigeschossige Bebauung und im allgemeinen Wohngebiet (WA2) eine maximal eingeschossige Bebauung festgesetzt, die sich an den bestehenden Siedlungsstrukturen orientiert.

Entsprechend der ortsüblichen Gebäudehöhen wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Traufhöhe von $TH \leq 4,50$ m und die Firsthöhe von $FH \leq 9,00$ m festgesetzt. Maßgebend sind hierbei die in der textlichen Festsetzung Nr. 4 definierten Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO). Als unterer Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante der nächsten Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte). Als oberer Bezugspunkt

für die Traufe gilt die untere Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut. Als Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe (FH) dient die obere Firstkante. Durch die getroffenen Höhenfestsetzungen fügen sich die zukünftigen Gebäude in den vorhandenen Siedlungskontext ein.

5.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Zur Steuerung einer maßvollen städtebaulichen Weiterentwicklung des Siedlungsbereiches wird innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA2) unter Berücksichtigung der lokal vorherrschenden Bebauungsstruktur eine abweichende Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Innerhalb dieser Bauweise sind die Gebäude mit einer Gesamtlänge von bis zu 25,00 m zulässig, wobei die seitlichen Grenzabstände entsprechend der Landesbauordnung einzuhalten sind. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelängen nicht anzurechnen. Mit dieser Definition der abweichenden Bauweise wird sichergestellt, dass innerhalb des Wohngebietes ausschließlich ortstypische Gebäudeformen entstehen. Eine unverträgliche Verdichtung des ländlich geprägten Siedlungsbereiches durch überdimensionierte Baukörper wird hierüber vermieden.

Entsprechend dem eingangs erläuterten Planungsziel, im südöstlichen Bereich des Plangebietes eine dichtere Bebauung mit Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen, wird für die hier festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1) eine offene Bauweise festgesetzt. Hier sind Gebäude mit einer maximalen Länge von 50,00 m zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (1) BauNVO bestimmt. Diese halten einen einheitlichen Abstand von 3,00 m zu den internen Verkehrsflächen und bestehenden Grundstücken ein. Zum Schutz der wertvollen Gehölzstrukturen (Wallhecken und Einzelbäume) werden die Baugrenzen in einen Abstand von 5,00 m zu diesen festgesetzt.

Auf dem Areal der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die sich entlang der Wallhecken befinden, sind zum Schutz dieser, Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.

Zur Sicherung einer einheitlichen Gebäudeflucht und zum Schutz der Wallhecken wird geregelt, dass auf den straßenseitigen und entlang der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen gem. § 12 (6) BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Grundstücksflächen entlang der im Plangebiet festgesetzten Fuß- und Radwege. Auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen gem. § 12 (6) BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO zulässig.

5.5 Verkehrsflächen

5.5.1 Straßenverkehrsflächen

Zur inneren Erschließung des Baugebietes werden, ausgehend vom Nethener Weg, öffentliche Straßenverkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften werden diese Planstraßen entsprechend ihrer Erschließungsfunktion in Gesamtbreiten zwischen 5,50 m und 7,00 m festgesetzt. Im Nordwesten mündet die interne Erschließungsstraße in eine Wendeanlage mit einem Radius von 10,25 m, wodurch die Befahrbarkeit durch Müllfahrzeuge gewährleistet ist. Konkrete Aussagen

über den Straßenausbau oder die Gestaltung werden nicht getroffen. Dieses ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Die Verkehrsflächen sind so dimensioniert, dass hierin sämtliche notwendigen technischen Einrichtungen wie Fahrbahn, Parkbuchten und Leitungstrassen, aber auch gestalterische Aspekte realisiert werden können.

5.5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Zur Anbindung des Plangebietes an den vorhandenen Fuß- und Radweg Am Ostermoor wird der im Osten des Plangebietes vorgesehene Fuß- und Radweg durch die Festsetzung als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB in einer Breite von 4,00 m planungsrechtlich gesichert.

5.6 Private Grünflächen

Zum weitestgehenden Erhalt der im östlichen Randbereich vorhandenen Wallhecken werden diese im Bebauungsplan Nr. 104 B im Bereich der geplanten Baugrundstücke als private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB und überlagernd als Erhaltungsflächen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzt.

5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum künftigen Schutz der im Plangebiet vorhandenen Wallhecken sind innerhalb der besonders gekennzeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird künftig über eine entsprechende Regelung in den Grundstückskaufverträgen sichergestellt.

Zur Durchgrünung auf dem Grundstück dienen Anpflanzmaßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB. In Übereinstimmung mit den Inhalten des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zum Bebauungsplan ist je Baugrundstück ein kleinkroniger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.

Die jeweils vorgeschlagenen Pflanzenarten und Gehölzqualitäten sind den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften zu entnehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

5.8 Erhaltung von Einzelbäumen

Im Nordwesten und Südosten des Plangebietes befinden sich zwei ortsbildprägende Einzelbäume (Eiche). Sowohl aus landschaftspflegerischer und ökologischer Sicht als auch auf Grund ihrer Bedeutung für den ländlichen Siedlungscharakter sind diese Gehölze zu sichern und werden demnach gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB als Einzelbaum festgesetzt. Entsprechend der hierzu formulierten textlichen Festsetzung sind die Bäume in ihrem Bestand zu sichern und auf Dauer zu erhalten. Ein Abgang ist adäquat zu ersetzen.

5.9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zur Koordinierung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf den von der Bundesautobahn 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg ausge-

henden Verkehrslärm werden im Bebauungsplan Nr. 104 B Lärmschutzvorkehrungen festgesetzt. Auf der Grundlage der Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, werden hierzu die von der Lärmbelastung betroffenen Bereiche des Plangebietes als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Lärmpegelbereiche III und geringfügig in IV gem. DIN 4109, Tab. 9 und 10. Innerhalb der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereiche sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB beim Neubau bzw. bei baulichen Änderungen von Aufenthaltsräumen von Wohnungen sowie Büroräumen u. ä. die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ durch die Außenfassade (Wandanteile, Fenster, Dach, Lüftung etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich III:

- $R'_{w,res} = 35$ dB für Wohn- und Aufenthaltsräume
- $R'_{w,res} = 30$ dB für Büroräume u. ä.

Lärmpegelbereich IV:

- $R'_{w,res} = 40$ dB für Wohn- und Aufenthaltsräume
- $R'_{w,res} = 35$ dB für Büroräume u. ä.

Für Außenbauteile (Fenster, Dächer und Wände) von schutzbedürftigen Räumen, die an der zur Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden, können um 5 dB(A) verminderte Außenlärmpegel angesetzt werden, d. h. Reduzierung des Lärmpegelbereiches um eine Stufe.

Innerhalb der Bereichen mit einem Beurteilungspegeln von ≥ 45 dB(A) sind zur Nachtzeit als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB bei Anordnung von besonders schutzbedürftigen Wohnräumen (Kinderzimmer/Schulräume) an der zur Lärmquelle zugewandten Gebäudeseite die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand sicherzustellen (z. B. durch schallgedämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Gebäudeseite). Die o. g. DIN-Vorschrift ist beim Bauamt der Gemeinde Rastede einzusehen.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Das unverwechselbare, eigenständige Ortsbild bebauter Räume wird über vielfältige Gestaltungselemente geprägt. Neben der Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen prägt die Architektur einzelner Gebäude und Gebäudeelemente zu einem hohen Maß das physische Erscheinungsbild des Ortes. Auswüchse bzw. Fehlentwicklungen können dieses sensible Gebilde nachhaltig stören. Aufgrund dessen ist es notwendig, das vorhandene Ausdruckspotenzial zu erkennen, zu sichern und weiterzuentwickeln. Planerisches Ziel ist es, über örtliche Bauvorschriften den ablesbaren Ortsbildcharakter im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und somit städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Bedingt durch die Innenentwicklung ist es notwendig, die bauliche Gestaltung des geplanten Wohnquartiers dahingehend zu steuern, dass sich die geplanten Wohnhäuser verträglich in das städtebauliche Umfeld einfügen und Fehlentwicklungen nachhaltig vermieden werden.

Im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 104 B wird deshalb festgelegt, dass die Dächer der Hauptgebäude ausschließlich als geneigte Dächer mit einer sichtbaren Dachneigung von $\geq 20^\circ$ zu errichten sind.

Dies gilt nicht für:

- Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten,
- Terrassenvorbauten, Windfänge, Eingangsüberdachungen, Hauseingangstrep-
pen, Erker, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vortretende Gebäudeteile,
wenn diese insgesamt nicht mehr als ein Drittel der breite der jeweiligen Außen-
wand in Anspruch nehmen und wenn sie untergeordnet sind sowie
- Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von
Gebäuden.

Zudem werden örtliche Bauvorschriften zu den Dachaufbauten formuliert. So sind in-
nerhalb der im Bebauungsplan Nr. 104 B festgesetzten allgemeinen Wohngebiete
(WA1 und WA2) als Dachaufbauten nur Giebelgauben und Schleppgauben zulässig.
Die Dachgauben dürfen eine Gesamtbreite von 1/3 der Trauflänge des Gebäudes nicht
überschreiten. Der seitliche Abstand der Gauben untereinander sowie zur äußeren
Dachkante (Ortgang) muss mindestens 0,80 m betragen. Übereinanderliegende Gau-
ben sind nicht zulässig. Die Dachausbauten einer Dachfläche sind in Form, Gestal-
tung, Abmessung und Material identisch auszuführen. Der Abstand der Dachausbau-
ten zur Dachkante (Ortgang) sowie untereinander ist symmetrisch anzuordnen. Die
Dachgauben sind von der Traufkante abgesetzt und symmetrisch anzuordnen.

Glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckungen stehen der gewünschten ver-
träglichen Innenentwicklung entgegen und werden daher über eine örtliche Bauvor-
schrift für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener
Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften ausgeschlossen.

Zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen werden im gesamten Geltungsbe-
reich ferner oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen)
gem. § 84 (3) Nr. 4 NBauO ausgeschlossen.

Es wird auf § 80 (3) NBauO hingewiesen, wonach der ordnungswidrig handelt, wer
vorsätzlich oder fahrlässig den Nr. 1 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften zuwider-
handelt. Gemäß § 80 (5) NBauO können Ordnungswidrigkeiten nach § 80 (3) NBauO
mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

Der Bebauungsplan belässt einen Gestaltungsspielraum für die von der Gemeinde
Rastede angestrebte flexible Handhabung zur Nutzung regenerativer Energien. Auf-
grund der verschiedenartigen Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energien (z.B.
Solarthermie, Photovoltaik, Geothermie, Luftwärmepumpen) möchte sie den künftigen
Bauherren die Wahlfreiheit belassen, welche Maßnahmen im Einzelnen oder in Kom-
bination miteinander nutzbar gemacht werden. Über die zum Bebauungsplan festge-
setzten örtlichen Bauvorschriften zur Dachneigung der Hauptgebäude wird der Ausbil-
dung von Flachdächern bereits vorgebeugt und eine geneigte, zur Sonneneinstrahlung
ausgerichtete Dachneigung ermöglicht. Eine explizite Regelung zur Stellung von bauli-
chen Anlagen (Firstrichtung) wird aufgrund der oben gemachten Ausführungen nicht
für erforderlich gehalten. Bauherren, die sich die Sonneneinstrahlung für die Nutzung
als erneuerbare Energiequelle zunutze machen wollen, werden die Ausrichtung des
Baukörpers unabhängig von der Festsetzung einer Firstrichtung in optimierter Weise
vornehmen. Der Bebauungsplan bietet hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflä-
chen die Möglichkeit einer entsprechenden Gebäudeausrichtung. Andererseits soll den
Bauherren die Möglichkeit belassen werden, eine andere und damit individuelle Aus-
richtung des Hauses zu wählen, wenn der Schwerpunkt der Nutzbarmachung erneuer-
barer Energien bei den oben genannten, anderen zur Verfügung stehenden Quellen
gesetzt werden soll.

7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg, der im Osten an die Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmdens, die Wilhelmshavener Straße (L 825) anschließt. Die innere Erschließung wird über die Festsetzung von Planstraßen gesichert.

- **ÖPNV**

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt durch die Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen (VBN). Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Haltestellen „Nethener Weg“ und „Feuerwehr“. Die Haltestelle „Nethener Weg“ wird durch die Linie 343 bedient. Die Haltestelle „Feuerwehr“ wird durch die Linien 340 und 341 bedient. Durch die Linie 340 besteht eine Anbindung an das Oberzentrum Oldenburg sowie in Richtung Jaderberg. Die Linien 341 und 343 sind eher auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.

- **Gas- und Stromversorgung**

Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird über den Anschluss an das vorhandene und noch zu erweiternde Kanalnetz gesichert.

- **Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.

- **Abfallbeseitigung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.

- **Oberflächenentwässerung**

Die Ableitung des anfallenden Regenwassers erfolgt in Richtung Norden zum dort am Meenheitsweg liegenden Regenrückhaltebecken, welches entsprechend des Bedarfes erweitert wird. Konkrete Aussagen werden im Rahmen des Oberflächenentwässerungskonzeptes getroffen und bis zur öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen eingearbeitet.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.

- **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT

8.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),

- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Bau-nutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur-schutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

8.2 Verfahrensübersicht

8.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am..... in der Oldenburgischen Volkszeitung ortsüblich bekannt gemacht.

8.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Öffentlichkeit) erfolgte vombis zum..... Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am durch zusätzlichen Hinweis in der Tagespresse.

8.2.3 Öffentliche Auslegung

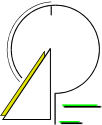
Die Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB vom bis zum zusammen mit der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften öffentlich ausgelegen.

Rastede,

.....
Bürgermeister

8.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

Diekmann & Mosebach 
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 · 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16 30
Telefax (0 44 02) 91 16 40

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Bebauungsplan Nr. 104 B
und
74. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Nethener Weg / Feldrosenweg“

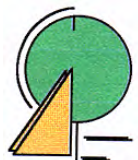
Umweltbericht (Teil II der Begründung)

Vorentwurf

10.11.2016

Planungsbüro Diekmann & Mosebach

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax: 04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.4 Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3 Schutzgut Tiere	13
3.1.4 Biologische Vielfalt	17
3.1.5 Schutzgut Boden	18
3.1.6 Schutzgut Wasser	19
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft	20
3.1.8 Schutzgut Landschaft	20
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
3.1.10 Wechselwirkungen	21
3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	22
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	23
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	23
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	23
4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	23
4.1 Vermeidung / Minimierung	24
4.1.1 Schutzgut Mensch	24
4.1.2 Schutzgut Pflanzen	25
4.1.3 Schutzgut Tiere	25
4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt	25
4.1.5 Schutzgut Boden	25
4.1.6 Schutzgut Wasser	25
4.1.7 Schutzgut Klima / Luft	26
4.1.8 Schutzgut Landschaft	26
4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter	26
4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation	26
4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen	26
4.2.2 Tiere	28
4.2.3 Boden / Wasser	28
4.2.4 Landschaft	28

4.2.5	Kultur und Sachgüter (Wallhecke)	28
4.3	Maßnahmen zur Kompensation	29
4.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
4.4.1	Standort	32
4.4.2	Planinhalt	32
5.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	32
5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	32
5.1.1	Analysemethoden und -modelle	32
5.1.2	Fachgutachten	32
5.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	33
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	33
6.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
7.0	QUELLENVERZEICHNIS	34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Erlen-Wald im Zentrum des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	8
Abbildung 2: Bereich der ehemaligen Baumschule mit in Reihe gepflanzten Nadelgehölzen und spontanem Aufwuchs des Berg-Ahorns. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	8
Abbildung 3: Wallhecke an der Ostseite des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	9
Abbildung 4: Blick von Norden auf Flurstück 217 mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	10
Abbildung 5: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 493/80 und 492/80) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).	31
Abbildung 6: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 209/9) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.	12
Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste Wallhecke und deren Bewertung.	13
Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	22
Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.	27

ANLAGEN

Plan 1:

Bestand Biotoptypen

Anlage 1:

Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan Nr. 104B (Büro für Biologie und Umweltplanung)

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 104 B wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 74. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 104 B gilt daher gleichermaßen für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbaulandflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B Nethener Weg / Feldrosenweg“ auf.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 104 B, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha. Durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten, einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche, einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und privaten Grünflächen mit überlagernder Festsetzung als Erhaltfläche wird ein zum Großteil unbebauter Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Allgemeine Wohngebiete	ca. 20.570 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 2.955 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)	ca. 135 m ²
Private Grünflächen	ca. 290 m ²
davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	ca. 290 m ²

Durch die im Bebauungsplan Nr. 104 B vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (u.a. GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 1,02 ha dauerhaft neu versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 3.2.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planwerke zum Landschaftsrahmenplan sowie zum Landschaftsplan relativ alt sind, so dass die Aussagen für das Plangebiet nur noch bedingt zutreffen.

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Wallheckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland liegt mit Stand von 1995 vor. Demnach liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Haupteinheit der Oldenburger Geest bzw. der Untereinheit des Rasteder Geestrands.

Das Plangebiet zählt gem. Karte 5 zu dem Grünland-Graben-Areal bzw. zu einem Bereich mit mäßig intensiver bis intensiver Grünlandnutzung überwiegend weiträumiger Weide- und Mähweideflächen mit weitgehend strukturarmen Grabensystemen, Wirtschaftsgrünland und artenarmen Intensivgrünland.

Das Plangebiet wird in Karte 6 nicht als Wallheckengebiet dargestellt.

In der Karte 7 der Lebensraumkomplexe und Biotoptypen ist der Bereich des Plangebietes als von stark eingeschränkter Bedeutung (Wertstufe IV von IV) für Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt.

Der westlich angrenzende Naturraum wird in Karte 8 als Niederungsbereich, der überwiegend als Grünland genutzt wird und zum Teil durch einen weiten Blick geprägt ist. Ferner prägen lockere Gehölzbestände das Landschaftsbild mit vielfach kleinflächigen und unregelmäßigen Parzellenzuschnitten. Zum Teil treten eine artenreiche Grabenvegetation, Röhrichte, Hochstaudenfluren und Feuchtwiesenfragmente in Erscheinung. Der Übergang von Geestrücken in die Niederungen ist hier deutlich sichtbar.

In Karte 9 - Vielfalt, Eigenart und Schönheit (wichtige Bereiche) wird für das Plangebiet und seine Umgebung eine besonders ausgeprägte Geländemorphologie angegeben.

Die mittlere Grundwasserneubildungsrate wird mit >300-400 mm/a als sehr hoch angegeben (Karte 12 - Grundwasser).

Karte 13 (Grundwasser) kennzeichnet das Plangebiet und seine Umgebung als ein Bereich mit geringem Schutzpotenzial.

Gemäß den Darstellungen in Karte 16 – Entwicklungsziele und Maßnahmen gehören die Flächen südlich des Nethener Weges zu einem Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden für das Plangebiet und seine Umgebung keine Hinweise gegeben.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die dargestellten Eingriffe in Natur und Landschaft können über die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Die naturschutzfachlichen Belange gehen den anderen Belangen nicht im Rang vor. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung daher um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG, so dass der § 44 (5) BNatSchG bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung Anwendung finden kann.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 B verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B wird die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten ermöglicht. Es werden dadurch vorwiegend eine Waldfläche überplant. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha.

Für die allgemeinen Wohngebiete ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 festgelegt worden. Eine Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO ist jeweils bis zu 30 % zulässig, so dass von einer Versiegelungsrate von 39 % bzw. 52 % ausgegangen werden kann. Dadurch wird eine maximale Bodenversiegelung von insgesamt ca. 0,82 ha bauleitplanerisch ermöglicht.

Für die festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird eine Versiegelung von 80% angesetzt, wodurch eine Neuversiegelung von ca. 2.365 m² erfolgt. Für den festgesetzten Fuß- und Radweg wird von einer Versiegelungsrate von 100 % ausgegangen. Dadurch wird eine Versiegelung von ca. 135 m² ermöglicht.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Wallhecke (Baum-Strauch-Wallhecke) auf einer Länge von insgesamt 168 m überplant bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde Rastede nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt. Für die Anlage eines Fuß- und Radweges wird diese Wallhecke in einer Breite von 4 m durchbrochen. Dieser überplante Wallheckenabschnitt ist im Verhältnis von 1:2 zu kompensieren. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Zwei landschaftsbildprägende Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Ferner wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B bzw. durch die Festsetzung der allgemeinen Wohngebiete in vorhandene Waldbestände (ca. 1,3 ha) gemäß § 2 (3) NWaldLG eingegriffen und nach § 8 NWaldLG Wald in eine Fläche mit anderer Nutzungsart umgewandelt. Die Umwandlung bedarf im Fall der Bauleitplanung

keiner separaten Genehmigung der Waldbehörde, da diese Regelung der Nutzungsänderung im Rahmen eines Bebauungsplanes abgearbeitet wird (§ 8 (2) Nr. 3 NWaldLG). Die Waldflächen werden planungsrechtlich freigeräumt und extern verlagert. Hierfür liegen auch schon zwei von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellte Waldgutachten gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG RdErl.d.ML.v. 2.1.2013 – 406-64002-136 vor. Insgesamt weisen die im Plangebiet befindlichen Waldflächen eine Größe von ca. 1,3 ha auf. Bei einem Kompensationsverhältnis von 1,0 bis 1,2 ist ein Ausgleich von 1,3 bis 1,56 ha zu erbringen. Über die separate Beregelung der Kompensationsflächen wird die eigentliche Eingriffsbilanzierung auf den dann planungsrechtlich freigeräumten Flächen, die mit der Wertstufe einer geringwertigen landwirtschaftlichen Fläche (Wertstufe 1) bewertet werden, berechnet.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt der größte Teil des Untersuchungsgebietes eine Waldfläche dar. Von allen Seiten grenzt Wohnbebauung an. Aufgrund fehlender Wege im bestehenden Wald weist das Plangebiet keinen hohen Erholungswert auf.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der Immissionssituation ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauleitplanung.

Bewertung

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Immissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt. Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden in Teilen des Plangebietes die Orientierungswerte gem. DIN 18005 in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) während der Tag- und Nachtzeit überschritten. Zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse werden für die betroffenen Lärmpegelbereiche passive Lärmschutzmaßnahmen in Form besonderer Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden gem. DIN 4109, Tabelle 8 verbindlich festgesetzt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird so abschließend Rechnung getragen (vgl. hierzu ausführlich in der Begründung).

Unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kann insgesamt von **keinen erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Die Einordnung und Nomenklatur der Biotoptypen beruht auf dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016). Die Nomenklatur der Pflanzen beruht auf der Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004).

Die Begutachtung des Plangebiets erfolgte im Oktober 2016. Es wurde sowohl die Biotoptypen im eigentlichen Plangebiet, als auch direkt daran angrenzende Flächen erfasst.

Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Nethener Wegs in Hahn-Lehmden, in der Gemeinde Rastede. Bei der Untersuchung wurden Biotoptypen der folgenden Gruppen (nach DRACHENFELS 2016) festgestellt:

- Wälder,
- Gebüsche und Gehölzbestände,
- Binnengewässer,
- Grünland,
- Stauden- und Ruderalfluren,
- Grünanlagen und
- Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen.

Beschreibung der Biotoptypen

Wälder

Im zentralen Bereich des Plangebiets befindet sich ein ungenutztes Waldstück in dem fast ausschließlich Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) vorkommen. Diese haben Stammdurchmesser zwischen 0,2 und 0,5 m. Die Strauchschicht ist dicht von Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) bewachsen. Zusätzlich wachsen einige Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) in der Fläche. Da in der angrenzenden ehemaligen Baumschulfläche hochgewachsene und in Reihe gepflanzte Exemplare der Art stehen, ist davon auszugehen dass es sich im Waldstück um Nachkommen dieser Kulturformen handelt. Diese fallen nicht unter den gesetzlichen Artenschutz. Insgesamt wurde das Waldstück als Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS) eingestuft.

Im östlichsten Flurstück des Plangebiets befand sich früher vermutlich eine Baumschule. Mittlerweile sind die in Reihe gepflanzten Gehölze so stark gewachsen, dass die Fläche deutlichen Forstcharakter hat. Die gepflanzten Bäume haben Stammdurchmesser zwischen 0,2 und 0,5 m. Es handelt sich um Fichten (*Picea abies*) und Ziergehölze wie fremdländische Koniferen und die Stechpalme. Dazwischen haben sich spontane Bestände des Berg-Ahorns (*Acer pseudoplatanus*), der Zitter-Pappel (*Populus tremula*), der Schwarz-Erlen und der Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*) entwickelt. Diese haben Stammdicken bis maximal 0,1 m. Ein lichter Teilbereich wird fast ausschließlich von Brombeeren eingenommen. Die Fläche wurde als Sonstiger Nadelforst (WZ) mit Sonstigem Pionier- und Sukzessionswald (WP) und Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) eingestuft. Die verschiedenen Biotoptypen sind kleinräumig miteinander verzahnt, so dass eine separate Darstellung nicht möglich ist.



Abbildung 1: Erlen-Wald im Zentrum des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.



Abbildung 2: Bereich der ehemaligen Baumschule mit in Reihe gepflanzten Nadelgehölzen und spontanem Aufwuchs des Berg-Ahorns. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Gebüsch und Gehölzbestände

Der nördliche Teil von Flurstück 217 wächst von den Rändern her mit Brombeeren und Brennesseln (*Urtica dioica*) zu. An der Ostseite wurde der Biotoptyp Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) vergeben, da hier Reinbestände der Brombeere vorherrschen. An der Westseite wurden zwei Biotoptypen vergeben. Rubus-/Lianengestrüpp und Artenarmen Brennesselflur (UHB). Hier kommen Dominanzbestände der Brombeere und der Brennessel im kleinräumigen Wechsel vor.

An der Ostgrenze des Plangebiets verläuft eine Wallhecke. Diese ist von Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,3 und 0,8 m und Sträuchern wie der neophytischen Späten Traubenkirsche, der Brombeere und Ziergehölzen wie Forsythie (*Forsythia × intermedia*) und Rhododendron (*Rhododendron* spp.) bewachsen. Der Wall hat eine Breite von etwa 3 m und eine Höhe von 1,5 m. Die Wallhecke wurde als Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) eingestuft, sie fällt unter den gesetzlichen Schutz nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG.



Abbildung 3: Wallhecke an der Ostseite des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Im Plangebiet wurden mehrere Einzelbäume (HBE) erfasst. Im nördlichen unbewaldeten Teil von Flurstück 217 wurden Stiel-Eichen (*Quercus robur*) eine neophytische Späte Traubenkirsche und ein Obstbaum mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,5 m festgestellt. Am Süden des Flurstücks wurden mehrere Bäume erfasst, die nicht dem Forst- bzw. Pionierwald zugeordnet werden sollten und deshalb individuell erfasst wurden. Es handelt sich um eine Stiel-Eiche und ein- bis mehrtriebige Berg-Ahorne mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,4 m.

Im Norden von Flurstück 217 wurden zwei Einzelsträucher (BE) festgestellt. Es handelt sich dabei um eine Späte Traubenkirsche und um eine strauchförmige Stiel-Eiche.

Binnengewässer

An der nordöstlichen Seite des Plangebiets verläuft neben der beschriebenen Wallhecke abschnittsweise ein trockenfallender Graben. Dieser wurde als unbeständiger, zeitweise trockenfallender Nährstoffreicher Graben (FGRu) eingestuft. Der Graben ist durch seine starke Schattierung sehr vegetationsarm. Vorkommende Arten sind beispielsweise Große Brennnessel, Brombeere und Schöllkraut (*Chelidonium majus*).

Stauden- und Ruderalfluren

Flurstück 218/24 im Westen des Plangebiets liegt brach, wahrscheinlich handelt es sich um eine ehemalige Grünlandfläche. Zum einen dominieren hier Grünlandarten wie Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), zum anderen kommen auch Brache- und Störzeiger wie Wiesen-Ampfer (*Rumex x pratensis*), Brombeere, Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) vor. Die Fläche wurde als Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) eingestuft.

Vergleichbar damit ist der zentrale Bereich im Norden von Flurstück 217. Während die Ränder von Brombeeren und Brennnessel bewachsen sind, dominieren in der Mitte noch Grünland- und Ruderalarten, sowie Brache- und Feuchtezeiger. Die Fläche wird vor allem von Kriechender Quecke (*Elymus repens*) eingenommen, einer nährstoffzeigenden und halbruderalen Art. Vertreter des Grünlands sind Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Weiches Honiggras (*Holcus mollis*). Da die brachezeigenden Arten auch Feuchtezeiger sind, beispielsweise die Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*) oder die Flatter-Binse (*Juncus effusus*), und dieser Bereich des Flurstücks nach dem NIBIS-Kartenserver auf Erd-Niedermoor verläuft, wurde hierfür der Biotoptyp Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) vergeben.



Abbildung 4: Blick von Norden auf Flurstück 217 mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Im südlichen Plangebiet verläuft zwischen dem nordwestlich anschließenden Pionier- und Sukzessionswald und zwei Wohngrundstücken im Südwesten eine Brachfläche, die größtenteils von Brennesseln bewachsen ist. Insbesondere in den Randbereichen kommen zusätzlich junge Gehölze wie Schwarz-Erle, Weiden (*Salix* spp.) und Stiel-Eichen vor. Auch Brombeeren tragen zu einer zunehmenden Verbuschung bei. Die Fläche wurde als Artenarme Brennesselflur (UHB) mit dem Nebencode Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) eingestuft.

Grünanlagen

Die zahlreichen Wohngrundstücke rund um das Plangebiet werden von Neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) eingenommen. Neben Rasenflächen kommen hier Zierhecken und Ziersträucher vor. Standortgerechte Gehölze fehlen weitestgehend.

Im südlichen Plangebiet befindet sich ein Flurstück das insbesondere im Norden dicht mit Gehölzen bestanden ist. Ganz im Norden des Grundstücks befinden sich eine verlassene Gartenlaube und ein trockengefallener Gartenteich, im zentralen Bereich ein altes Gewächshaus. Das Flurstück beherbergt Koniferen und Obstbäume aus der Zeit seiner Nutzung sowie spontan gewachsene Bäume wie Zitter-Pappeln und Berg-Ahorn. Die meisten Bäume haben Stammdurchmesser unter 0,3 m. Sie wurden dem Biotoptyp Hausgarten mit Großbäumen (PHG) zugeordnet. Eine Stiel-Eiche wurde wegen ihres Stammdurchmessers von 0,5 m separat als Einzelbaum (HBE) erfasst.

Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen

Der Nethener Weg südöstlich des Plangebiets ist eine asphaltierte Straße (OVS). Weitere Wege und Straßen führen auf das Plangebiet zu und enden an seinen Rändern. Im Bereich der Grünlandbrache und des verwilderten Gartens handelt es sich um asphaltierte Straßen.

Vom Nethener Weg aus verläuft parallel zur Wallhecke ein teilweise geschotterter, teilweise von Gras bewachsener Weg, der etwa auf halbem Weg in Richtung Nordosten ins Wohngebiet abbiegt und von da an gepflastert ist (OVW).

Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte während der Erfassungen keine gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenart nachgewiesen werden.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß des Anhanges IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich, da keine Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bewertung

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	Beispiele Biotoptypen
5 = sehr hohe Bedeutung 4 = hohe Bedeutung 3 = mittlere Bedeutung 2 = geringe Bedeutung 1 = sehr geringe Bedeutung 0 = weitgehend ohne Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop Baum-Wallhecke Strauch-Baumhecke Intensiv-Grünland Acker versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald* [WPS]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Sonstiger Nadelforst/Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald/Rubus-/Lianengestrüpp* [WZ/WP/BRR]	2-4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Rubus-/Lianengestrüpp [BRR]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Einzelbäume [HBE]	3	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Einzelsträucher [BE]	3	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte [UHF]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Artenarme Brennesselflur / Sonst. naturnahes Sukzessionsgebüsch [UHB/BRS]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumreihe [HBA]	2	junge Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Einzelstrauch [BE]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Hausgarten mit Großbäumen [PHG]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Neuzeitlicher Hausgarten, Straßenbegleitgrün [PHZ, GR]	1	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Vollständig versiegelte Fläche (Gebäude, Nebenanlagen) [X]	0	keine Biotopfunktion

* Für die den Waldbereichen zuzuordnenden Biotoptypen erfolgt eine separate Ersatzaufforstung. Die Flächen werden als planungsrechtlich freigeräumte Flächen und nicht mit ihrer ursprünglichen Wertstufe berücksichtigt.

Bezüglich der Wallheckenbewertung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Weisung des Nds. Umweltministeriums vom 03.11.2006 beachtet. So sind beeinträchtigte Werte und Funktionen geschützter Wallhecken durch Neuanlage oder wallheckenfördernde Maßnahmen auszugleichen. Weiterhin sind zu beseitigende Wallhecken bestimmten Wertstufen zuzuordnen und der Ausgleich danach zu bemessen. Demzufolge sind die vorhandenen Wallhecken folgenden Wertfaktoren zuzuordnen:

Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste Wallhecke und deren Bewertung.

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Baum-Strauch-Wallhecke [HWM]	4	Hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet einerseits von zum Großteil von unterschiedlichen Gehölzstrukturen (Waldflächen, Wallhecken, Einzelbäumen etc.) sowie Ruderalstrukturen als auch Hausgärten eingenommen wird. Der Planungsraum weist größtenteils eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf.

Aufgrund der Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 104B wurde vom Büro für Biologie und Umweltplanung im Zeitraum von April bis Juni 2015 eine Bruvogelkartierung durchgeführt. Diese Ergebnisse wurden von der Gemeinde Rastede zur Verfügung gestellt und können für dieses Bauleitplanverfahren herangezogen werden. Das Gutachten findet sich im Anhang zum Umweltbericht. Im Folgenden werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

Die Bestandserhebung der Brutvögel erfolgte von April bis Ende Juni 2015. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt acht Begehungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Insgesamt wurden im Plangebiet 18 Brutvogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt. Keine der erfassten Arten (bis auf den Star) wird auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Deutschland geführt oder ist nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Nach den neuen Roten Listen der Brutvögel in Deutschland und Niedersachsen gilt der Star als gefährdet (Rote Liste 3). Dieser konnte im Plangebiet mit zwei Brutpaaren (Brutverdacht) nachgewiesen werden. Für die Avifauna weist das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung auf.

Aufgrund der zahlreich vorhandenen Gehölzstrukturen wurde Anfang Juli 2016 eine Begehung hinsichtlich vorkommender fledermausrelevanter Strukturen durchgeführt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass weite Bereiche des Plangebietes uninteressant für Fledermäuse sind. Die Bäume stehen zu dicht um als Jagdgebiet genutzt zu werden und sind zu jung für Baumquartiere. Allerdings stehen auf der entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Wallhecke einige ältere Eichen, die potenziell Höhlen und demzufolge Balzquartiere beherbergen könnten. Diese Wallhecke mit den bestehenden Eichen wird allerdings erhalten, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Insgesamt betrachtet werden durch die Umsetzung des Planvorhabens für das Schutzgut Tiere in Bezug auf die Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Für die Artengruppe Fledermäuse werden aufgrund des Erhalts älterer Eichen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen im Wesentlichen vor, vorhandene Strukturen wie Waldbestand und Ruderalstrukturen zu überplanen. Diese Strukturen stellen für verschiedene Tierarten, vor allem für Vögel und Fledermäuse, potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Tierarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Säugetiere:

Wie oben bereits beschrieben wurde, werden die für Fledermäuse möglicherweise relevanten Altbaumbestände erhalten. Auch das im Plangebiet bestehende Gebäude könnte von Fledermäusen weiterhin genutzt werden, da kein Abriss geplant ist.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein bekanntes Fledermausgebiet, d. h. eine starke Frequentierung oder Ballung von Individuen ist auszuschließen. Durch die vorgesehenen Gebäude innerhalb der neu geplanten Bauflächen sind ebenfalls keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Die **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und **sind daher nicht einschlägig**.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da

die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von dem im Untersuchungsraum vorgesehenen Bau von Gebäuden ist - auch wenn diese im Bereich der Zufahrten mit Lampen ausgestattet und nachts permanent beleuchtet würden - nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Grundsätzlich sollte jedoch zur Vermeidung nachteiliger Störungen von vornherein auf eine die Norm überschreitende nächtliche Beleuchtung der Grundstücke verzichtet werden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Bebauungsplanbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Plangebiet sind verschiedene europäische Vogelarten vorhanden, die ebenfalls hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der umliegenden Strukturen (Hausgärten, umgebende befestigte Flächen und größtenteils jungen Gehölzbeständen) sind die nachgewiesenen Arten im Plangebiet vorwiegend sogenannte Allerweltsarten. Sämtliche vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass es keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet gibt. Aufgrund der vorgesehenen Überplanung von Gehölzen ist es angezeigt, dass die Gehölze in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Weiterhin sollte die Baufeldfreimachung generell außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, um vorhandene Nester außerhalb von Gehölzen nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahme).

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star ist das Schädigungsverbot gegeben. Ein Verbotstatbestand kann unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben kann. Um daher einen dauerhaften Fortbestand dieser Art im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)¹ erforderlich. Innerhalb des Plangebietes wurden insgesamt zwei Brutpaare festgestellt, so dass (im Verhältnis Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von 1:2) insgesamt vier Nistkästen anzubringen sind.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen vom bspw. Zulieferverkehr oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundene Mortalität auszuschließen ist.

¹ *continuous ecological functionality-measures*

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der genannten Kompensationsmaßnahme **die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauarbeiten können akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst werden, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Vogelarten ausüben können. Im Falle einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf Störreize reagieren. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten im Nahbereich der Eingriffsflächen durch baubedingte Lärmimmissionen und optische Reize ist jedoch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auszuschließen, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zu beginnen ist. Es ist davon auszugehen, dass nach der Beendigung der baubedingten Störungen die ggf. aufgegebenen Brutstandorte in der nächsten Brutsaison wieder besiedelt werden bzw. gemieden werden, falls die Bauarbeiten bis in die nächste Brutperiode andauern.

Anlage- und betriebsbedingt sind Lärmimmissionen ebenfalls nicht auszuschließen. Reaktionen von Tieren gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Da es sich hinsichtlich der geplanten baulichen Nutzung um regelmäßig wiederkehrenden Lärm handelt, wird vermutlich ein Gewöhnungseffekt bei den Vögeln eintreten. Durch Gewöhnung löst Lärm oftmals keinerlei Fluchtreaktionen bei Vögeln mehr aus. So gelangen viele Vögel selbst in Stadtzentren und Industriegebieten oder entlang viel befahrener Autostraßen und Eisenbahnlinien erfolgreich zur Fortpflanzung (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007). Erfahrungen mit der Vergrämung von Vögeln zeigen, dass prinzipiell jedes Geräusch bei häufiger Anwendung wirkungslos werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna sind somit nicht zu erwarten, zumal die dort heute vorkommenden Arten zu den lärmunempfindlichen Spezies gehören.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich bei einer Störsituation durch Lärm die betreffende Vogelart entfernen könnte. Es handelt sich des Weiteren bei dem Plangebiet nicht um einen bekannten Mauserplatz, so dass auch hier eine erhebliche Störung auszuschließen ist.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Planungsgebietes vorkommen, könnten durch Verkehrslärm und / oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen. Vögel sind in der Regel an Straßen- und Nutzungslärm gewöhnt und halten zu Störquellen artspezifische Individualdistanzen ein, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheucheffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Planbereich keinen bekannten Rastplatz darstellt.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich.
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Fazit:

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurecht kommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten si-

cher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Wohnbebauung erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitest gehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Wohngebietes ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2016) überwiegend von Podsol eingenommen. Im Norden bzw. Nordwesten ragt Erd-Niedermoor hinein.

Suchräume für schutzwürdige Böden und sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine Umgebung nicht angezeigt.

Bewertung

Insgesamt wird der Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen als „Boden von allgemeiner Bedeutung“ eingestuft.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 1,02 ha. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Trotz der bereits teilweise vorhandenen anthropogenen Überformung des Bodens durch Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung ist die Überbauung dieses Bodens als eine **erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Entlang der Wallhecke außerhalb des Geltungsbereiches verläuft abschnittsweise ein trockengefallener Graben.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 51 und 250 mm/a.

Das Schutzz Potenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im geringen Bereich.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung. Aufgrund fehlender Oberflächengewässer werden keine Umweltauswirkungen erwartet.

Das Planvorhaben wird voraussichtlich **weniger erhebliche negative Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser – Grundwasser - in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der verhältnismäßig geringfügigen Neuversiegelung von Flächen durch die vorbereitete Überbauung. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich.

3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen 670 – 800 mm/a.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperatúrausgleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturgegensätze, trockene Luft).

Bewertung

Das Kleinklima im Planbereich ist durch den bestehenden Wald, die Ortsrandlage und die umliegenden Wohngebiete gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen und Siedlungsbereiche sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **weniger erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Insgesamt ist der vorgesehene Anteil im Plangebiet an Grün- und Freiflächen noch relativ hoch, da bis zu rd. 50 % der Bauflächen versiegelt werden dürfen.

In dem Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, wie z. B. der Erhalt der Wallhecke und der Erhalt von Einzelbäumen sowie Neuanpflanzungen von Laub- und Obstbäumen auf den Grundstücken, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die umliegenden Siedlungsstrukturen bemerkbar macht. Gleichwohl das eigentliche Plangebiet von einer relativ jungen Erlenaufforstung und weiteren Gehölzstrukturen eingenommen wird.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu deutlich wahrnehmbaren Veränderungen der bisherigen überwiegend mit Gehölzstrukturen bestandenen Fläche. Trotz der vorhandenen Vorbelastungen kann von **erheblichen Umweltauswirkungen** ausgegangen werden.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Die an der nordöstlichen Plangebietsgrenze verlaufende Wallhecke, die einen wichtigen Landschaftsbestandteil darstellt, ist als bedeutendes Kulturgut zu betrachten. Die Wallhecke wird fast vollständig erhalten und als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB dauerhaft gesichert. Allerdings wird diese Wallhecke für die Anlage eines Fuß- und Radweges in einer Breite von 4 m durchbrochen. Eine entsprechende notwendige Ersatzmaßnahme erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland.

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

Bewertung

Der **Wallheckendurchbruch** stellt eine **erhebliche Beeinträchtigung** dar. Eine entsprechend notwendige Ersatzmaßnahme erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland. Aufgrund fehlender sonstiger Kultur- und Sachgüter sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (Köppel et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 B kommt es zu einem Verlust von Boden durch Flächenversiegelungen, was als erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Ebenso werden für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brutvögel, Landschaft und Kultur- und Sachgüter (Wallheckendurchbruch) erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Weiterhin sind die Umweltauswirkungen durch die geplante Bebauung bzw. Versiegelung der geplanten Nutzungsänderungen auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasser) als weniger erheblich zu beurteilen. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	- keine bzw. geringe Erholungsfunktion - Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen - Keine erheblichen Auswirkungen	-
Pflanzen	Erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust der Biotopstrukturen	••
Tiere – Fledermäuse	keine Beeinträchtigung	-
Tiere – Brutvögel	- Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecke - Verlust von Teillebensräumen (Bruthabitate)	••
Biologische Vielfalt	Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	••
Wasser	geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung	•
Klima / Luft	- geringe Beeinträchtigung der klimatischen Gegebenheiten - keine zusätzliche Beeinträchtigung der Luftqualität	•
Landschaft	merkbare Veränderungen des Ort-/ Landschaftsbildes durch Überplanung eines Waldareals	••
Kultur und Sachgüter	- Überplanung eines Wallheckenabschnittes - Größtmöglicher Erhalt einer Wallhecke	••
Wechselwirkungen	keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 104B wird eine städtebauliche Erweiterung der örtlich bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen erfolgen. Die entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufende Wallhecke bleibt fast vollständig erhalten und sorgt für eine gewisse Eingrünung.

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg. Die innere Erschließung wird über die Festsetzung einer Planstraße gesichert.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandene Waldfläche und die Ruderalstrukturen würden weiterhin in der derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigheitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

4.1 Vermeidung / Minimierung

4.1.1 Schutzgut Mensch

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verringern, werden folgende Maßnahme zur Vermeidung festgesetzt bzw. sind als örtliche Bauvorschriften in der Planzeichnung enthalten:

- Zur Koordinierung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf den von der Bundesautobahn 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg ausgehenden Verkehrslärm werden im Bebauungsplan Nr. 104 B Lärmschutzvorkehrungen festgesetzt. Auf der Grundlage der Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, werden hierzu die von der Lärmbelastung betroffenen Bereiche des Plangebietes als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt.
- Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 104 B festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) sind die Dächer der Hauptgebäude als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer sichtbaren Dachneigung von $\geq 20^\circ$ zu errichten. Die Dachflächen sind mit gleichen Dachneigungen symmetrisch zur Giebelachse auszubilden.
Dies gilt nicht für:
 - Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten,
 - Terrassenvorbauten, Windfänge, Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Erker, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vortretende Gebäudeteile, wenn diese insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und wenn sie untergeordnet sind sowie
 - Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden
- Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 104 B festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) sind als Dachaufbauten nur Giebelgauben und Schleppgauben zulässig. Die Dachgauben dürfen eine Gesamtbreite von $\frac{1}{3}$ der Trauflänge des Gebäudes nicht überschreiten. Der seitliche Abstand der Gauben untereinander sowie zur äußeren Dachkante (Ortgang) muss mindestens 0,80 m betragen. Übereinanderliegende Gauben sind nicht zulässig. Die Dachausbauten einer Dachfläche sind in Form, Gestaltung, Abmessung und Material identisch auszuführen. Der Abstand der Dachausbauten zur Dachkante (Ortgang) sowie untereinander ist symmetrisch anzuordnen. Die Dachgauben sind von der Traufkante abgesetzt und symmetrisch anzuordnen.
- Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 104 B festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) sind glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckungen nicht zulässig.
- Gemäß § 84 (3) Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Zum Schutz der Gehölzstrukturen sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
 - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
 - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
 - bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heibitumen gelagert oder aufgebracht werden.
 - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
 - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
 - Stamm oder Äste angefahren, angestoen oder abgebrochen werden.
 - die Rinde verletzt wird.
 - die Blattmasse stark verringert wird.

4.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die Baufeldfreimachung ist auerhalb der Brutzeit der Vgel durchzufhren.
- Baumfll- und Rodungsarbeiten sind auerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvgeln durchzufhren, also nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestnde gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmanahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Manahmen zum Ausgleich von Beeintrchtigungen anderer Schutzgter knnen allerdings zustzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erreicht werden.

4.1.5 Schutzgut Boden

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu bercksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeintrchtigungen, die aus der Versiegelung von Flchen resultieren, sind Zufahrten, Stellflchen und sonstige zu befestigende Flchen mglichst mit luft- und wasserdurchlssigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. .) zu erstellen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu bercksichtigen:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie mglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie mglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das

Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erreicht werden.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Entsprechend den örtlichen Gebäudehöhen wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Firsthöhe von $FH \leq 9,00$ m und die Traufhöhe von $TH \leq 4,50$ m festgesetzt.

4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecke

4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach folgender Formel errechnet:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) Flächenwert des Ist-Zustandes: | Größe der Eingriffsfläche in m^2 x
Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps |
| b) Flächenwert des Planungszustandes: | Größe der Planungsfläche in m^2 x
Wertfaktor des geplanten Biotoptyps |
| c) | |
| Flächenwert des Planungszustandes | |
| - Flächenwert des Ist-Zustandes | |
| = | Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung) |

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht.
Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
HWM*	297	4	(1.188)	HWM*	290	4	(1.160)
HBE**	140	3	420	HBE* ²	40	3	120
BRR	810	3	2.430	HBE* ³	280	2	560
BRR/UHB	785	3	2.355	PH* ⁴	12.247	1	12.247
BE**	20	3	60	GR* ⁵	591	1	591
UHF	1.918	3	5.754	X* ⁶	8.220	0	0
UHM	2.490	3	7.470	X* ⁷	2.497	0	0
UHB/BRS	1.670	3	5.010				
HBA	25	2	50				
PHG	1.180	2	2.360				
PHZ	945	1	945				
A* ¹	13.240	1	13.240				
X	485	0	0				
Flächenwert Ist-Zustand			40.094	Flächenwert Planungs-Zustand			13.518

* Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell zur Kompensation von Eingriffen in vorkommende Wallhecken sind Wallheckenneuanlagen bzw. wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Um eine „Doppelkompensation“ zu vermeiden, werden die Wallhecken nicht zum Flächenwert dazugezählt.

** Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronentrauffläche zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Pro Einzelbaum wurde eine Fläche von 20 m² angesetzt. Pro Einzelstrauch wurde eine Fläche von 10 m² angesetzt.

*¹ Planungsrechtlich freigeräumte Fläche (vormals Waldfläche).

*² Festgesetzte zu erhaltende Einzelbäume (2 Stück).

*³ Neu anzupflanzende standortgerechte Laub- oder Obstbäume auf den geplanten Baugrundstücken (28 Stück).

*⁴ Die unversiegelten Flächen der allgemeinen Wohngebiete werden als Hausgärten mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.

*⁵ Die übrigen Bereiche der festgesetzten Verkehrsflächen (Planstraßen, Fuß- und Radweg) werden als artenarmes Straßenbegleitgrün mit dem Wertfaktor 1 berücksichtigt.

*⁶ Vollständig versiegelte Flächen der allgemeinen Wohngebiete (GRZ von 0,3 und 0,4 inkl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO von 30 %).

*⁷ Vollständig versiegelte Flächen der Straßenverkehrsflächen (Planstraßen, Fuß- und Radweg). Gerechnet wurde mit einer Versiegelungsrate von 80 %.

Flächenwert Planung	=	13.518
- Flächenwert Ist-Zustand	=	40.094
= Flächenwert des Eingriffs	=	- 26.576 => < 0

Es ergibt sich somit ein Flächenwert von – 26.576 für den Eingriff in Natur und Landschaft, der kompensiert werden muss. Dies entspricht einer Flächengröße von ca. 2,6 ha bei Aufwertung um einen Wertfaktor. Bei einer Aufwertung der potenziellen Kompensationsflächen um zwei Wertfaktoren, wie es im Allgemeinen durch entsprechende Maßnahmenkonzepte möglich ist, ergibt sich ein Bedarf von **ca. 1,3 ha** Kompensationsbedarf auf externen Flächen.

Zusätzlich ist der vormals bestehende rd. 13.240 m² große Wald gem. vorliegender Waldgutachten in einem Kompensationsverhältnis von 1,0 bis 1,2 zu ersetzen. In Abstimmung mit der Gemeinde Rastede wird ein Kompensationsverhältnis von 1,1 angesetzt, so dass eine Fläche von rd. 14.565 m² wieder neu anzupflanzen sind.

Ferner wird insgesamt durch die vorliegende Planung eine Baum-Strauch-Wallhecke auf einer Länge von insgesamt ca. 168 m überplant bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde Rastede nicht weiter als Schutzobjekte festgesetzt. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Folgender Kompensationsansatz ist in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland bei der Wallhecke zu leisten:

- | | |
|--|-----------------------------|
| - 4 m Baum-Strauch-Wallhecke (Durchbruch) | Kompensationsverhältnis 1:2 |
| - 164 m Baum-Strauch-Wallhecke
(Verlust Wallheckenschutzstatus) | Kompensationsverhältnis 1:1 |

4.2.2 Tiere

Für die Artengruppe Fledermäuse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten. Somit sind diesbezüglich keine Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star sind insgesamt vier Nistkästen an den vorhandenen und zu erhaltenen Baumbestand auf der Wallhecke anzubringen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.3 Boden / Wasser

Auf einer Fläche von rd. 1,02 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kann gem. dem Eingriffsmodell nach dem Nds. Städtetag (2013) zusammen zu den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen.

4.2.4 Landschaft

Die erheblichen Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild können über die für die übrigen Schutzgüter sowie die Waldüberplanung anzusetzende externe Kompensation abgedeckt werden, welche auch immer eine Verbesserung des Landschaftsbildes mit sich bringen.

4.2.5 Kultur und Sachgüter (Wallhecke)

Die erheblichen Beeinträchtigungen in die bestehende Wallhecke wird durch die Neuanlage einer 172 m langen Wallhecke oder alternativ über wallheckenfördernde Maßnahmen auf gleicher Länge über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland kompensiert (s. o.).

4.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Ausgleichsmaßnahmen

- **Einzelbaumanpflanzungen auf den geplanten Baugrundstücken (28 Stück)**

Je Baugrundstück ist mindestens ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei 28 Grundstücken sind somit 28 Bäume zu pflanzen. Bei einer angenommenen Fläche von 10 m² pro Baum (angenommener, durchschnittlicher Kronenbereich) ergibt sich eine Fläche für Baumpflanzungen von ca. 280 m² (28 Bäume x 10 m² pro Baum). Laubbäume sind in den Gärten sehr wichtig, denn die Durchgrünung eines Baugebietes mit Laubgehölzen erhöht seinen Wert als Lebensraum und bereichert das Ortsbild. Obstbäume sind seit jeher wichtige Gestaltungselemente im Ort. Ihre Nutzung ist heute zweitrangig geworden. Obstbäume bilden Lebensräume ganz eigener Prägung und sollten verstärkt wieder in die Gärten gebracht werden. Alte Sorten sind dabei zu bevorzugen. Auch Wildobst mit kleiner Fruchtbildung kann eine Alternative sein. Standortgerechte Bäume sollten Zierformen vorgezogen werden. Die Pflanzung der Bäume ist in der auf die Fertigstellung der Rohbaumaßnahme folgende Pflanzperiode durchzuführen.

Folgende Bäume werden empfohlen:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang

Obstbäume: Äpfel: „Boskoop“, „Groninger Krone“, „Jacob Fischer“, „Ostfriesischer Striebling“;

Birnen: „Gute Graue“, „Köstliche von Charneau“, „Neue
Pointeau“
Kirschen: „Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche“, „Oktavia“, „Morel-
lenfeuer“, Schattenmorelle

Qualität: Hochstamm, 8 – 10 cm Stammumfang

- **Anbringen von 4 Nistkästen (Starenkasten)**

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star sind insgesamt vier Nistkästen an den vorhandenen und zu erhaltenden Baumbestand auf der Wallhecke anzubringen.

Ersatzmaßnahmen

Wie in der obigen Eingriffsbilanzierung ermittelt, verbleibt ein Kompensationsrestwert von 26.576 Werteinheiten für die Kompensation vom Schutzgut Pflanzen. Die Gemeinde verfügt über Poolflächen, die für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechend werden 26.576 Werteinheiten zur vollständigen Kompensation der Eingriffe im Flächenpool umgesetzt.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Wallhecke auf einer Länge von ca. 168 m überplant bzw. nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt. Hierfür ist gemäß Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland ein Kompensationsverhältnis von 1:1 bzw. 1:2 (bei Wallheckenüberplanung) anzusetzen. Zur Kompensation sind demnach 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Dies erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Die Gemeinde Rastede wird zu diesem Zweck mit der Naturschutzstiftung Ammerland eine vertragliche monetäre Regelung treffen, durch welche die Wallhecke über die Stiftung kompensiert werden kann.

Des Weiteren sind die Waldflächen zu ersetzen. Hierfür ist eine Fläche von rd. 14.565 m² bereitzustellen.

Ersatzaufforstung

Die Gemeinde Rastede lässt derzeit die Flurstücke 493/80 und 492/80, der Flur 12 aufforsten. Die Gesamtfläche umfasst 14.200 m², davon müssen 1.500 m² für eine andere Baumaßnahme als Waldersatz gelten, sodass auf diesen Flurstücken 12.700 m² als Waldersatz für den Bebauungsplan 104 B eingestellt werden. Es werden 10.930 Laubbäume und Sträucher gepflanzt. Als Pflanzenarten sind Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Roterle, Faulbaum, Schlehe, Flatterulme, Hasel, Eberesche, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel, Wildapfel und Kirsche vorgesehen. Die Bepflanzung wurde mit der Landwirtschaftskammer / Forstamt abgestimmt. Es verbleibt ein Defizit von 1.865 m² (14.565 m² - 12.700 m²).



Abbildung 5: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 493/80 und 492/80) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).

Darüber hinaus wird eine Aufforstung auf dem Flurstück 209/9, der Flur 32 (östlich des Bebauungsplans 105) vorgenommen. Dort können insgesamt 1.929 m² als Waldersatz angesetzt werden. Hier werden 1.800 Laubbäume und Sträucher in einem Pflanzverband von ca. 2,00 x 1,00 m angepflanzt. Als Pflanzenarten sind ebenfalls Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Sommerlinde, Faulbaum, Schlehe, Flatterulme, Hasel, Eberesche, Hundsrose, Schw. Holunder, Roter Hartriegel, Wildapfel und Kirsche vorgesehen. Die Bepflanzung wurde mit der Landwirtschaftskammer / Forstamt abgestimmt.

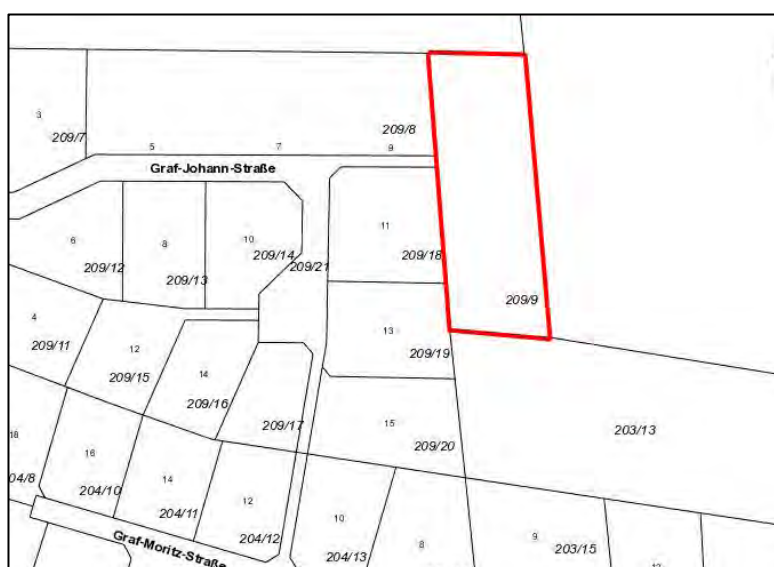


Abbildung 6: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 209/9) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).

Auf diesen drei Flurstücken kann somit der Waldersatz, der sich aus dem Verhältnis 1: 1,1 ergibt, erfüllt werden. Auf dem Flurstück 209/9 verbleibt ein kleiner Flächenanteil von rd. 65 m² (1.929 m² - 1.845 m²), der für gleichartige Eingriffe weiterhin zur Verfügung steht.

Über die beschriebenen Maßnahmen und Flächen können die ermittelten Umweltauswirkungen vollständig ersetzt werden.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

4.4.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Weiterentwicklung des im Bereich Nethener Weg, Feldrosenweg bzw. Am Ostermoor bereits vorhandenen Siedlungsansatzes im Ortsteil Hahn-Lehmden durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten (WA). Aufgrund der örtlich vorhandenen Siedlungsstrukturen und der vorhandenen verkehrlichen und technischen Infrastruktur eignet sich dieser Bereich für den vorgesehenen Nutzungszweck.

4.4.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B werden allgemeine Wohngebiete (WA) mit einem dem städtebaulichen Umfeld angepassten Verdichtungsmaß (GRZ 0,3 und 0,4; ein- bis zweigeschossige) festgesetzt. Die zulässige Nutzungsart ist den örtlichen Gegebenheiten angepasst und lässt eine maßvolle Entwicklung zu. Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg und die innere Erschließung wird über die Festsetzung von Planstraßen gesichert. Ein verbleibendes Kompensationsflächendefizit sowie die zu verlagernde Waldfläche werden extern kompensiert.

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

5.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 104 B wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

5.1.2 Fachgutachten

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Immissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna wurde vom Büro für Biologie

und Umweltplanung eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Ferner wurde das Plangebiet auf fledermausrelevante Strukturen hin überprüft.

5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassungen und Gutachten erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbaulandflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B Nethener Weg / Feldrosenweg“ auf. Zur planungsrechtlichen Absicherung erfolgt im Parallelverfahren die 74. Flächennutzungsplanänderung.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von bereits vorgeprägten Böden sowie Lebensräumen für Pflanzen durch die zulässige Versiegelung bzw. Überplanung von zum Großteil vorhandener Waldflächen. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brutvögel, Boden, Landschaft und Kultur und Sachgüter (Wallhecke) sind als erheblich zu bewerten. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Wasser sind als weniger erheblich zu beurteilen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B dargestellt. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der neu zu versiegelnden Bodenfläche bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Weiterhin sind Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen durchzuführen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellten Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurück bleiben.

7.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BÜRO FÜR BIOLOGIE UND UMWELTPLANUNG (2015): Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan „104B – Nethen“, Huntlosen.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

LBEG-SERVER (2016): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NAGBNATSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2016): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

Umwelt und Planungsamt (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland.

ANLAGEN

Plan 1:

Bestand Biotoptypen / Gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten

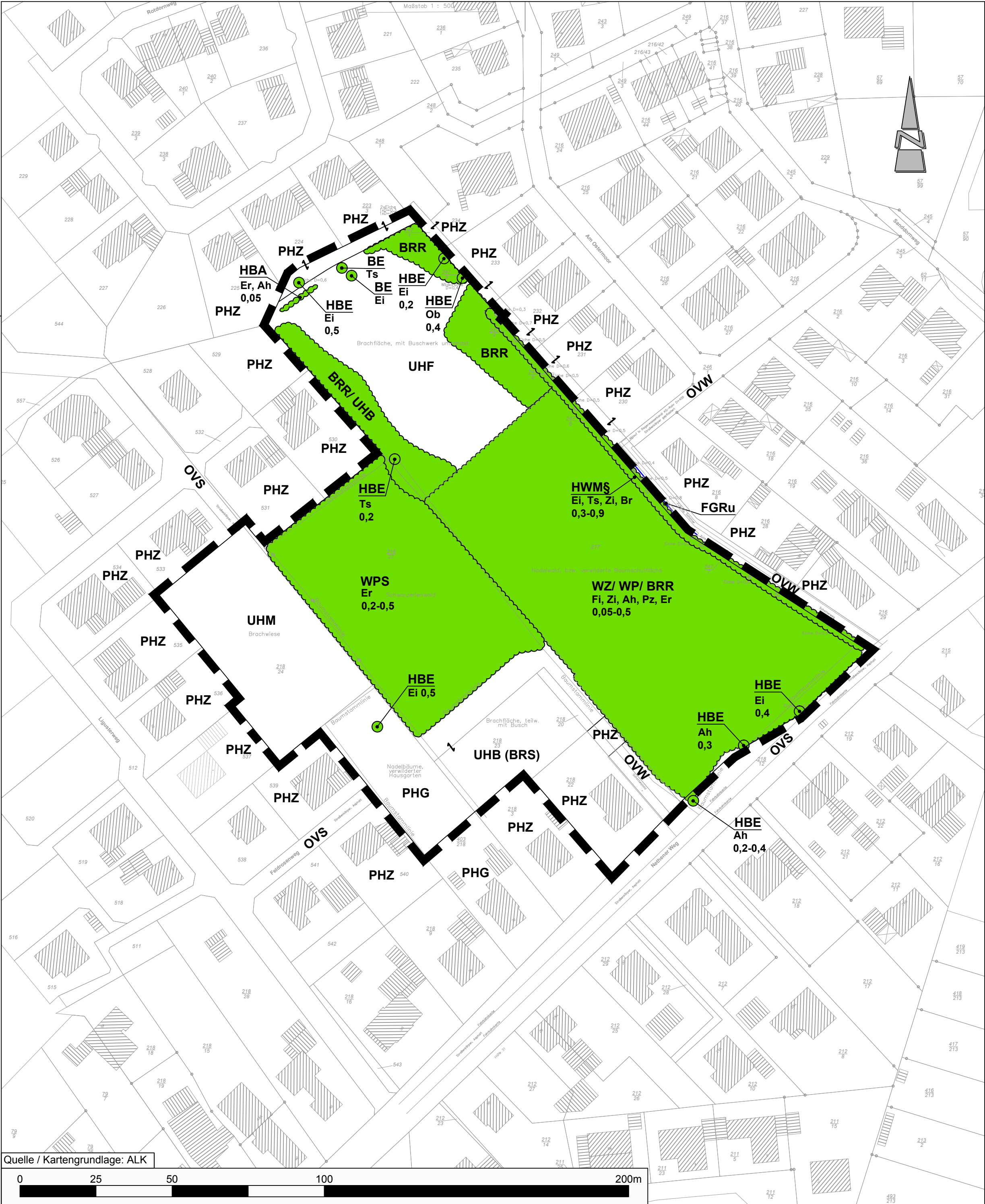
Anlage 1:

Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan Nr. 104B (Büro für Biologie und Umweltplanung)

Gemeinde Rastede

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"

Bestand Biotoptypen



Planzeichenerklärung

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B
-  Einzelbaum, Baumgruppe
-  Gehölze
-  geschützter Biotoptyp nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

Biotoptypen (Stand 10/2016)

- Wälder
WP Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
WPS Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
WZ Sonstiger Nadelwald

- Gebüsche und Gehölzbestände
BRR Rubus-/Lianengestrüpp
BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
HWM§ Strauch-Baum-Wallhecke
HBA Baumreihe
HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
BE Einzelstrauch

- Binnengewässer
FGR Nährstoffreicher Graben
Zusatz: u = unbeständig

- Stauden- und Ruderalfluren
UHF Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHB Artenarme Brennesselflur

- Grünanlagen
PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
PHG Hausgarten mit Großbäumen

- Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen
OVS Straße
OVW Weg

Abkürzungen für Gehölzarten

- | | | |
|----|---------------------|------------------------------|
| Ah | Ahorn | <i>Acer</i> spp. |
| Br | Brombeere | <i>Rubus fruticosus</i> agg. |
| Er | Schwarz-Erle | <i>Alnus glutinosa</i> |
| Ei | Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> |
| Fi | Fichte | <i>Picea abies</i> |
| Ob | Obstbäume | |
| Pz | Zitterpappel | <i>Populus tremula</i> |
| Ts | Späte Traubekirsche | <i>Prunus serotina</i> |
| Zi | Ziergehölze | |

Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

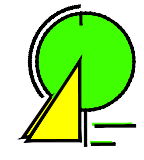
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"

Planart: Bestand Biotoptypen

Maßstab	Projekt: 16-2327		Datum	Unterschrift
1 : 1.000	Plan-Nr. 1	Bearbeitet:	10/2016	Stutzmann
		Gezeichnet:	10/2016	Krause
		Geprüft:	10/2016	Diekmann

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Stand 25.10.2016

Brutvogelkartierung

zum

Bebauungsplan "104B - Nethen"

(Gemeinde Hahn-Lehmden)



Büro für Biologie und Umweltplanung

Dipl.-Biol
Im
2619
Tel.

oge Dr. Tim Roßkamp
Fladder 13
7 Huntlosen
04487/9978924



Huntlosen, 07.07.2015

1 METHODEN

1.1 Brutvögel

Für die Brutvögel wurde eine flächendeckende Revierkartierung (z.B. BIBBY et al. 1995) durchgeführt. Die Vorgehensweise entspricht den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK; Hrsg., 2005) für Untersuchungen auf kleineren Flächen mit Zielsetzungen wie Umweltverträglichkeitsstudien oder der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Auch die Hinweise dieses Methodenhandbuches zu artspezifisch relevanten Erfassungszeiträumen und Besonderheiten wurden berücksichtigt.

Die Bestandserhebung der Brutvögel erfolgte von Mitte April bis Ende Juni 2015. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt acht Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Hierbei fanden zwei Begehungen in der Abenddämmerung bzw. in der Nacht statt.

Alle Beobachtungen wurden in "Tageskarten" (Luftbild, 1 : 2.000) notiert. Zur Auswertung wurden die Geländedaten aus den handschriftlichen Aufzeichnungen in ein Geographisches Informationssystem übernommen und artweise analysiert. Aus der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Beobachtungen, dem Verhalten der Tiere und z.B. gleichzeitiger Registrierung mehrerer singender Männchen oder Futter tragender Altvögel wurde dann die Anzahl und Verteilung der Reviere ermittelt.

Zur Bestimmung der Statusangabe der Brutvögel wurden folgende Kriterien angewendet:

Brutzeitfeststellung

- Beobachtet zur Brutzeit in möglichem Nisthabitat
- Singendes Männchen zur Brutzeit anwesend

Brutverdacht

- Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- Wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- Balz
- Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- Erregtes Verhalten oder Angstlaute von Altvögeln
- Brutfleck von Altvögeln
- Nestbau oder Nestmuldendrehen

Brutnachweis

- Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- Frisch geschlüpfte Junge oder Dunenjunge
- Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- Altvögel mit Kotballen oder Futter
- Nest mit Eiern
- Nest mit Jungen

Als Brutbestand einer Art wurde die Summe der Nachweise der Kategorien „Brutverdacht“ und „Brutnachweis“ gewertet. „Brutzeitfeststellungen“ wurden von Art zu Art dann ebenfalls berücksichtigt, wenn es die Beobachtungsumstände gerechtfertigt erscheinen ließen, trotz nur einer Registrierung doch von einem Revier auszugehen. Dies war u. a. dann der Fall, wenn z.B. Gesangsregistrierungen in der Kernbrutzeit, außerhalb der Zugzeiten der Art und in geeigneten Habitaten festgestellt wurden.

2 ERGEBNISSE

- ◆ Gesamtartenanzahl in Niedersachsen: 211
- ◆ Artenanzahl im Untersuchungsgebiet: 18
- ◆ Anzahl der nachgewiesenen Revierpaare: 42
- ◆ Anzahl der gefährdeten Arten in Niedersachsen: 79
- ◆ Anzahl der gefährdeten Arten im Untersuchungsgebiet: 0
- ◆ Anzahl der nachgewiesenen Brutpaare der gefährdeten Arten: 0

Größe des Untersuchungsgebietes: 2,0 ha

Tab. 1 gibt einen Überblick über sämtliche im Untersuchungsgebiet im Jahr 2015 nachgewiesenen Brutvögel. Siehe auch Revierkarte (Karte 1)

Tab.1: Gesamtartenliste Brutvögel

Art	Gef.- Kat. D / Nds / TL West	EU- VRL	Schutz BNat SchG	Brut- nach- weis	Brut- ver- dacht	Brut- zeit- fest- stellung
Amsel (<i>Turdus merula</i>)					4	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)					2	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)					2	
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)						1
Dompfaff (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)					1	
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)					2	
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)					1	
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)					3	
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)					1	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)					3	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)					3	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)				1	1	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)					3	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)					3	
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)					1	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	- / V / V				2	
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)					2	
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)				1	4	
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)					2	

Gef.-Kat. = Gefährdungskategorie für Deutschland (D), Niedersachsen und Bremen (Nds.), Rote Liste-Region Tiefland-West (TL-West) (BAUER et al. 2002; KRÜGER & OLTMANN 2007): 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste.

EU-VRL: EU-Vogelschutzrichtlinie, I = Arten Anhang II

Schutz: s = streng geschützte Art nach BNatSchG

Üblicherweise werden die Ergebnisse avifaunistischer Bestandserfassungen in Niedersachsen nach dem von BEHM & KRÜGER (2013) vorgestellten Modell bewertet. Für die Anwendung dieses Verfahrens ist allerdings eine Gebietsgröße von minimal 80 ha erforderlich. Da das Untersuchungsgebiet diese Flächenausdehnung aber bei weitem nicht erreicht, muss auf eine Bewertung nach diesem Standardverfahren verzichtet werden.

Rein verbalargumentativ lässt sich die Avizoenose des Untersuchungsgebietes wie folgt bewerten:

Plangebiet: Die Vegetation des Plangebietes lässt sich als Erlenaufforstung (ca. 20 Jahre alt) mit zum Teil dichten Brombeergebüsch im unterstand beschreiben (siehe Abb. 1). Innerhalb dieser ca. 6900 m² großen Erlenaufforstung wurden 14 Brutvogelarten mit insgesamt 22 Revierpaaren nachgewiesen. Keine der hier erfassten Brutvogelarten wird auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten (Niedersachsen / Deutschland) geführt oder ist nach dem BNatSchG als streng geschützte Art zu bewerten. Die Avizoenose des Plangebietes kann daher als typische Brutvogelgemeinschaft von strukturreichen Parks und Gärten bezeichnet werden wie sie überall in Norddeutschland anzutreffen ist.

Weiteres Untersuchungsgebiet: Nordöstlich an das Plangebiet grenzt ein Baumschul- bzw. Gärtnerreigelände, das mittlerweile stark verwildert ist. Unter einer lückigen Baumschicht hat sich eine zum Teil dichte Strauchschicht entwickelt. Auch in diesem Teilgebiet wurden keine gefährdeten Arten nachgewiesen und die Avizoenose entspricht der des Plangebietes.



Abb. 1: Blick in das Plangebiet

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Durch den geplanten Eingriff (Umsetzung der geplanten Bebauung) kommt es auf Grundlage der aktuellen Kartierung zu einer direkten Betroffenheit von insgesamt 22 Brutvogelrevieren. Da alle betroffenen 14 Arten zu den häufigen Brutvogelarten in Deutschland zählen, besteht kein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG.

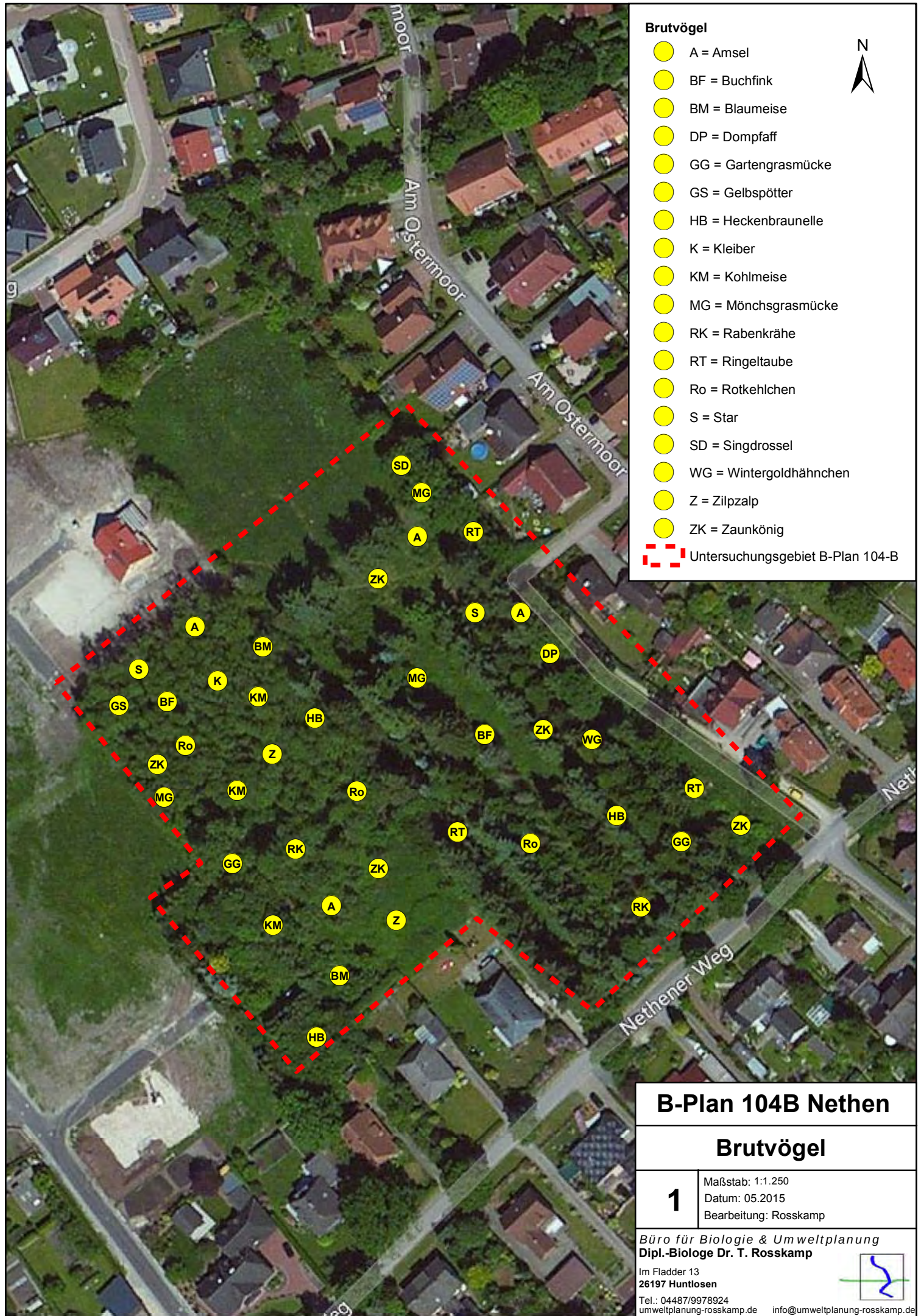
Eine erhebliche indirekte Betroffenheit der Brutvögel des weiteren Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten. Die Vögel sind bereits an regelmäßige Störungen durch Anwohner gewöhnt.

4 LITERATUR

- BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. - 1. Aufl. 1-270. Radebeul.
- SÜDBECK, P., et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227. Bonn.
- BEHM, K.; KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform. Naturschutz Nieders. 33 (2): 55-69. Hannover.

Anhang

Karte 1: Revierkarte Brutvögel



Brutvögel

- A = Amsel
- BF = Buchfink
- BM = Blaumeise
- DP = Dompfaff
- GG = Gartengrasmücke
- GS = Gelbspötter
- HB = Heckenbraunelle
- K = Kleiber
- KM = Kohlmeise
- MG = Mönchsgrasmücke
- RK = Rabenkrähe
- RT = Ringeltaube
- Ro = Rotkehlchen
- S = Star
- SD = Singdrossel
- WG = Wintergoldhähnchen
- Z = Zilpzalp
- ZK = Zaunkönig

 Untersuchungsgebiet B-Plan 104-B

B-Plan 104B Nethen

Brutvögel

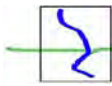
1

Maßstab: 1:1.250
Datum: 05.2015
Bearbeitung: Rosskamp

Büro für Biologie & Umweltplanung
Dipl.-Biologe Dr. T. Rosskamp

Im Fladder 13
26197 Huntlosen

Tel.: 04487/9978924
umweltplanung-rosskamp.de info@umweltplanung-rosskamp.de



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2016/202freigegeben am **09.01.2017****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 28.11.2016

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für Wohnbauflächen am Splittweg in Südende II

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.01.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Für den Bereich Südende – Am Stratjebusch / Splittweg wird ein Bebauungsplan gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage aufgestellt, wenn sich im Rahmen einer Voruntersuchung die Bebaubarkeit als möglich erweist, insbesondere unter Berücksichtigung der schalltechnischen Auswirkungen der Bahn und der Autobahn.

Sach- und Rechtslage:

Die Eigentümerfamilie Huth hat die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Flurstücke 504 und 505/2 der Flur 43 beantragt. Die Eigentümerfamilie führt in ihrem Antrag aus, dass dort Wohngebäude u. a. zur Eigennutzung entstehen sollen.

Die Grundstücke befinden sich östlich des Splittweges in Südende II und sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und somit als Außenbereich dargestellt. Der Außenbereich soll grundsätzlich vor einer Bebauung geschützt werden, da er in erheblichem Maße eine Bedeutung für den Umweltschutz im Allgemeinen sowie für die Wahrung spezifischer bodenrechtlicher Belange hat. Infolgedessen sind Bauvorhaben im Außenbereich nur in sehr engen Grenzen zulässig.

Bereits 2005 gab es verwaltungsseitig Überlegungen, entlang der Straße Am Stratjebusch eine Innenbereichssatzung zur Abrundung des Ortsrandes aufzustellen (vgl. Vorlage 2005/068). Seinerzeit war die Aufstellung einer Innenbereichssatzung jedoch von den Anwohnern abgelehnt worden.

Die Grundstücke befinden sich am Ortsrand Rastedes und sind einem ländlich geprägten Raum zuzuordnen, der jedoch durch den Bau der Sportanlage Köttersweg

sowie das Wohngebiet Am Stratjebusch in den vergangenen Jahren städtebaulich verändert wurde. Die Grundstücke liegen recht zentral zu Einrichtungen wie Nahversorgern, Schule und Kindergarten.

Aus städtebaulicher Sicht bietet sich mit den Flächen östlich des Splittweges aber auch im weiteren Verlauf der Straße Am Stratjebusch die Möglichkeit, einen wohnbaulich vorgeprägten Bereich maßvoll zu verdichten und den vorhandenen Ortsrand weiter abzurunden. Insoweit wäre die Ausweisung von Wohnbauflächen auf den bisherigen Außenbereichsflächen auch mit den übergeordneten raumordnerischen Zielen vereinbar. Über den Antrag der Eigentümerfamilie Huth hinausgehend könnte eine kleine Anzahl zusätzlicher Baumöglichkeiten geschaffen werden, da eine wohnbauliche Prägung im weiteren Verlauf der Straße Am Stratjebusch vorliegt.

Darüber hinaus sollte der Bereich, der bereits eine deutliche Wohnbebauung erfahren hat, städtebaulich beordnet werden, um bei künftigen Baubegleichen eine klare Vorgabe in Form eines Bebauungsplans geben zu können. Insoweit wird vorgeschlagen, über die von Familie Huth beantragten Flächen hinaus einen Bebauungsplan für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich aufzustellen.

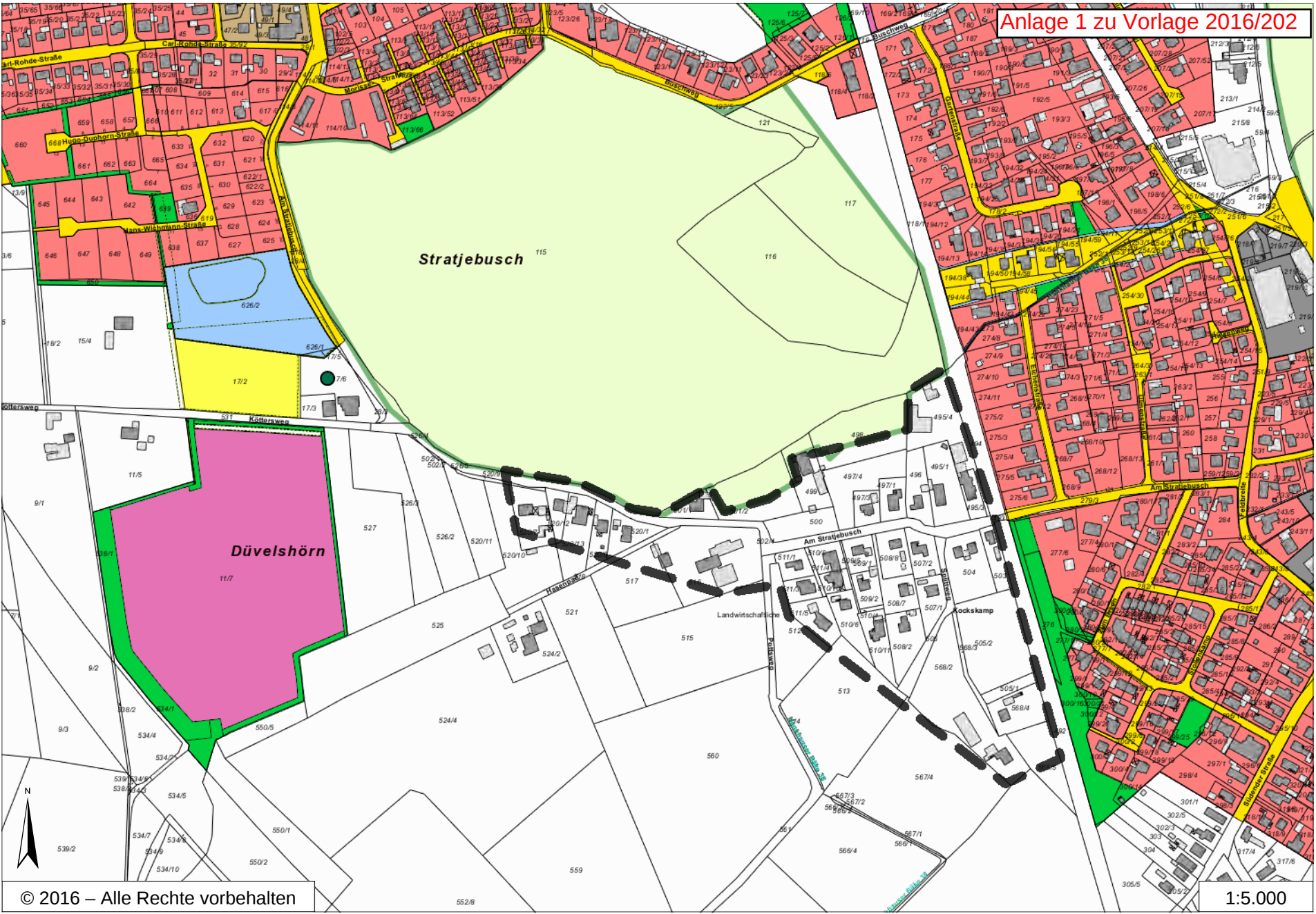
Aufgrund der Lage an der Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven ist trotz der vorhandenen Lärmschutzwände eine Schallbelastung vorhanden, die im Zuge einer möglichen Bauleitplanung (wohl) zu bewältigen wäre. Es ist davon auszugehen, dass die Schallemissionen die Errichtung passiver Lärmschutzmaßnahmen, z. B. schallgedämmte Lüftungssysteme, oder eine lärmabgewandte Anordnung der geschützten Wohnbereiche erfordern. Inwiefern von der ca. 550 m weiter südwestlich verlaufenden A 29 ebenfalls Schallemissionen einwirken, wäre in diesem Zusammenhang ebenfalls zu klären. Daher ist beabsichtigt, zunächst im Rahmen eines Schallgutachtens die Verkehrslärmsituation und die grundsätzliche Eignung zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Voruntersuchungen stehen im Rahmen des Budgets „Räumliche Planung“ zur Verfügung.

Anlagen:

1. Lageplan



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/208freigegeben am **10.01.2017****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Düring, Andre

Datum: 20.12.2016

Aufhebung der Sanierungssatzung ehemalige Schlossgärtnerei

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.01.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Rastede über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ehemalige Schlossgärtnerei“ vom 08.02.2011 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

In dem Gebiet der ehemaligen Schlossgärtnerei wurden seinerzeit städtebauliche Missstände und Mängel festgestellt, die die Durchführung einer Sanierungsmaßnahme notwendig machten. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wurden Planungsleistungen vereinbart, welche die Erstellung einer Sanierungssatzung sowie eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das betreffende Gebiet zum Ziel hatten.

Mittlerweile ist der Bereich der ehemaligen Schlossgärtnerei vollständig erschlossen und nahezu vollständig bebaut. Insoweit wurde Sanierungsziel erreicht. Gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Die Aufhebung ergeht gemäß § 162 Abs. 2 S. 1 BauGB als Satzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Aufhebungssatzung.

Satzung
der Gemeinde Rastede über die Aufhebung der Satzung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „ehemalige
Schloßgärtnerei“ vom 08.02.2011

Aufgrund § 162 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „ehemalige Schloßgärtnerei“ vom 08.02.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Rastede, den 28.02.2017

Dieter von Essen

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/012freigegeben am **10.01.2017****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Rabius, Jörn

Datum: 10.01.2017

Brücke Hohe Horst

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.01.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Planung und Errichtung einer Fußgängerbrücke zur Verbindung der Straße „Hasenbült“ und dem Weg „Hohe Horst“ (Höhe Kläranlage) beauftragt. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 Euro werden für den Haushalt 2018 bereitgestellt.

Sach- und Rechtslage:

Im Dezember 2015 wurde die in Höhe der Kläranlage über die Hankhauser Bäke verlaufende Brücke „Hohe Horst“ zurückgebaut, da sie bekanntlich nicht mehr stand-sicher war (sh. Vorlagen 2007/087, 2007/087A, 2009/020, 2009/020A).

Nach dem Rückbau der Brücke haben sich verschiedene Interessenten insbesondere aus den Bereichen „Eichenbruch“ und „Birkendamm“ bei der Verwaltung erkundigt, ob ein Wiederaufbau geplant sei. Sie führten aus, dass die Brücke der Naherholung diene und als eine Schulwegvariante zur Erreichung der Grundschule Kleibrok genutzt würde.

Im Rahmen der Ratssitzung am 26.09.2016 wurde außerdem eine Unterschriftenliste mit 200 Unterschriften von Einwohnerinnen und Einwohnern überreicht, die sich ebenfalls für den Bau einer neuen Querung aussprachen und auch auf ihren besonderen Wert zur Verbesserung der Infrastruktur und der Naherholung hinwiesen.

Auf Nachfrage der Verwaltung hat sich der Eigentümer des östlich der Hankhauser Bäke verlaufenden Wegeareales, die dortige Wegegenossenschaft, ebenfalls für die Schaffung einer neuen Querung ausgesprochen. Allerdings favorisiert die Wegegenossenschaft eine Lösung, die auch die Querung landwirtschaftliche Verkehre ermöglicht. Hierzu führt sie aus, dass die so geschaffene Querverbindung eine deutliche Entlastung der Moorstraßen bringen würde.

Der Landkreis Ammerland und der Entwässerungsverband Jade haben signalisiert, dass von dort keine Bedenken hinsichtlich der Errichtung einer neuen Brücke oder eines Durchlasses bestehen.

Verwaltungsseitig wurde versucht, die unterschiedlichen Interessenlagen mit den tatsächlichen Gegebenheiten und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte abzuwägen.

Zunächst bleibt festzustellen, dass letztlich verlässliche Nutzerzahlen weder vorliegen noch ermittelt werden können, da aktuell keine Querungsmöglichkeit und somit auch keine Möglichkeit der Zählung von Nutzern besteht. Nach Auffassung der Verwaltung dürfte allerdings die Nutzung einer neuen Querung als Schulweg zur Grundschule Kleibrok sehr unwahrscheinlich sein.

Eine Nutzung als Schulweg wurde anhand von verschiedenen Parametern untersucht; eine Erläuterung erfolgt im Rahmen der Sitzung. Letztlich bleibt festzustellen, dass weder die Länge des sich aus der Querungsmöglichkeit ergebenden Schulweges zur Grundschule Kleibrok noch die Anzahl der sich im Einzugsgebiet der Grundschule befindlichen schulpflichtigen Kinder eine Querung rechtfertigen würde.

Ebenso verhält es sich mit möglichen landwirtschaftlichen Verkehren. Eine Verbindung zwischen der Straße „Hasenbült“ über den Weg „Hohe Horst“ mit dem Birkendamm dürfte bestenfalls einigen wenigen landwirtschaftlichen Anliegern einen kleinen zeitlichen Vorteil bringen. Eine wirtschaftliche Notwendigkeit lässt sich allerdings nicht erkennen.

Vor dem Hintergrund einer mittelfristigen Erweiterung der Wohnbauflächen „Göhlen“ und der Frequentierung des Weges „Im Göhlen“ durch Fahrradfahrer und Fußgänger liegt allerdings die Vermutung nahe, dass eine neue Querung zum Zwecke der Naherholung in Anspruch genommen werden würde.

Aus den geschilderten Gründen und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte empfiehlt die Verwaltung, auf eine für landwirtschaftlichen (Schwerlast-) Verkehr geeignete Querung zu verzichten; die Kosten würden sich auf ca. 75.000 Euro einschließlich erforderlicher Ertüchtigung des Weges belaufen.

Die Kostenschätzung für den Bau einer für Fußgänger geeigneten Brücke aus Holz mit einer Breite von 1,25 m beläuft sich auf ca. 25.000 Euro ohne die Wegeertüchtigung, die aus Sicht der Verwaltung jedenfalls anfänglich auch verzichtbar wäre.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem Bau einer Fußgängerbrücke zuzustimmen und die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2018 bereitzustellen. Bereits jetzt ist die Brücke seit längerer Zeit nicht mehr vorhanden, ohne dass erhebliche Nachteile erkennbar wären. Im Hinblick auf die aktuelle Haushaltssituation sollte deshalb jedenfalls für 2017 auf eine Erstellung verzichtet werden. Den Zeitpunkt der Errichtung bei entsprechender Zustimmung hinauszuschieben bis zur endgültigen Herstellung des Baugebietes würde eine zeitliche Verzögerung von mehreren Jahren bedeuten, die bei der grundsätzlichen Akzeptanz nicht zu rechtfertigen wäre.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 € werden im Rahmen der Haushaltsplanungen für 2018 eingeplant.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2016/190freigegeben am **24.11.2016****Stab**Sachbearbeiter/in: **Frank Dudek****Datum: 18.11.2016**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	16.01.2017	Kultur- und Sportausschuss
Ö	17.01.2017	Schulausschuss
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	06.02.2017	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
Ö	07.02.2017	Feuerschutzausschuss
Ö	20.02.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

- Für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur ersten Beratung:*
Dem Entwurf der Haushaltsplanung wird unter Berücksichtigung der Beratung zugestimmt und zur weiteren Beratung in die Fachausschüsse überwiesen.
- Für die Beratung in den Fachausschüssen:*
Der Ausschuss stimmt dem Entwurf der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Beratung zu.

Sach- und Rechtslage:

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2017 berücksichtigt im Gegensatz zu vorherigen Jahren alle relevanten Orientierungsdaten unter vollständiger Ausschöpfung der dort skizzierten Annahmen und auch den Grundbetrag für die Berechnung der sogenannten Schlüsselzuweisungen.

Entgegen der Vorjahre ist zwar der Ergebnishaushalt erstmalig nicht ausgeglichen. Insgesamt ergibt sich ein Haushaltsdefizit von rund 1,3 Millionen €.

Dies findet seine Ursache nicht allein in der Tatsache, dass Grundstücksverkäufe aus haushaltsrechtlichen Gründen in einem sogenannten außerordentlichen Haushalt zu veranschlagen sind; insgesamt ist die Ertragsstruktur des Haushaltes nicht in der Lage einen Haushaltsausgleich zu erzeugen.

Dies hat sowohl mit Einmalfaktoren wie zum Beispiel besonderen Bauunterhaltungsmaßnahmen zu tun aber auch mit dauerhaft auftretenden Themen wie zum Beispiel der jetzt vorzunehmenden Verlagerung von sogenannten Sammelposten vom Investitions- in den Ergebnishaushalt.

Die nach wie vor gute gesamtwirtschaftliche Lage beschert der Gemeinde zwar hohe Einnahmen insbesondere in Form von Gewerbesteuer und Landesumlagezahlungen, hat aber erkennbar die Grenze des Ertragszuwachses erreicht, während bei den Aufwendungen Personal, Bewirtschaftung und allgemeine Kostenentwicklung in öffentlichen Einrichtungen nach wie vor steigen.

Mit einem Volumen von derzeit rund 37 Millionen € ohne Berücksichtigung der Regiekosten erreicht der Ergebnishaushalt nochmals eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr.

Es sollte nicht verkannt werden, dass dieses Ergebnis auch ein Anspruchsdenken widerspiegelt, dass man in der Zukunft unter Berücksichtigung der derzeitigen Rahmenbedingungen in jedem Fall wird reduzieren müssen.

Dass der Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes letztlich durch Entnahme aus der sogenannten Überschussrücklage ermöglicht wird, führt zwar zum rechtlich gebotenen Haushaltsausgleich; es wird allerdings unumgänglich sein, die Entwicklung der Finanzen und das damit verbundene Ausgabegebaren sehr viel intensiver begleiten zu müssen.

Der Finanzhaushalt erfüllt im Bereich der laufenden Verwaltung die gesetzlichen Anforderungen. Die Einzahlungen decken die Auszahlungen und die ordentliche Tilgung wird aufgebracht. Darüber hinaus ist eine geringfügige Investitionsrate von rd. 50.000 € vorhanden, die dem Investitionshaushalt zur Verfügung gestellt, allerdings in Bezug auf das dortige Volumen eher kosmetische Wirkung entfaltet.

Die vorherigen Ausführungen zeigen sich auch in der Finanzplanung. Bereits jetzt wird deutlich, dass zum Ende des Planungszeitraumes 2020 ein Ausgleich nur unter erheblichen Beschränkungen erreicht wird.

Der Investitionsbereich ist mit einem Volumen von rd. 10,5 Mio. € in weiten Teilen von der aktuellen Notwendigkeit bestimmt, gesetzliche Verpflichtungen insbesondere im Schulbaubereich zu erfüllen. Daneben werden Aufwendungen erforderlich, um auch in der Zukunft Flächen für die Baulandentwicklung ausweisen zu können. Neben den Aufwendungen für den Grunderwerb sind auch die damit einhergehenden Erschließungsaufwendungen auf der Grundlage des Kassenwirksamkeitsprinzips veranschlagt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Die Darstellung des Haushaltsplanentwurfes ist aufgrund gesetzlicher und technischer Bedingungen komplex. Es war bisher immer Wunsch der Gremien, alle Veranschlagungen zu sehen, so wie es in kameralen Zeiten auch der Fall gewesen ist. Gesetzlich ist das seit Einführung der Doppik nicht vorgesehen, weil es den Beratungszielen nicht entspricht. Die Produktsicht ist die vordergründige Sicht. Nachfolgend kommt die Budgetbereitstellung für die Produkte, die nur eine grobe Differenzierung kennt.

Die Einnahmen und Ausgaben werden blockweise, also je Produkt, dargestellt. Das entspricht grundsätzlich der Lesart eines Haushaltsplanes nach heutigem Haushaltsrecht.

Die Bezeichnungen der Sachkonten beinhalten keine „Fehler“, sondern sind der Technik geschuldet, die nur eine bestimmte Anzahl von Buchstaben erlaubt.

Die Abschreibungen sind für die Finanzplanungsjahre nicht abgebildet. Das hat technische Gründe.

Anlage 1, 2: Mittelanmeldungen

Anlage 3: Investitionsprogramm

Anlage 4: Übersicht über Produkte und Kostenstellen

Anlage 5: Stellenplanübersicht mit Erläuterungen

Sachkonto	Bezeichnung	2016	2017
TH1_01 Gemeindeorgane			
P1.01.00.111100			
401100	Dienstaufwendungen Beamte	98.800,00	101.900,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	28.000,00	28.400,00
401210	Leistungsentgelt	600,00	600,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	109.400,00	107.000,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	2.200,00	2.100,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	5.400,00	5.400,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	22.000,00	22.000,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	500,00	0,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	1.500,00	1.500,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	15.000,00	15.000,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	12.000,00	13.000,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	14.600,00	6.200,00
441100	Sonstige Personal- u.Versorgungsaufwendu	100,00	0,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	150.000,00	164.600,00
442912	Verfügungsmittel	5.000,00	5.000,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	100,00	100,00
443113	Reisekosten	5.000,00	4.000,00
		470.200,00	476.800,00

TH2_01 Gleichstellung v. Mann und Frau			
P1.02.00.111200			
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	0,00	22.500,00
401210	Leistungsentgelt	0,00	500,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	0,00	1.600,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	200,00	4.300,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	0,00	100,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	800,00	800,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	200,00	1.000,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	6.300,00	0,00
443113	Reisekosten	300,00	300,00
		7.800,00	31.100,00

TH3_01 Innere Verwaltung			
Personalangelegenheiten P1.03.02.111210			
358200	Ertr.a.d.Auflös.oder Herabsetz.v.Rückste	0,00	-118.600,00
		0,00	-118.600,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	31.400,00	32.600,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	60.100,00	66.200,00
401203	Verbrauch Altersteilzeit	0,00	0,00
401210	Leistungsentgelt	1.200,00	1.300,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	28.700,00	27.600,00
402101	Verbr. Pensionsrückstellung	-420.300,00	0,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	4.400,00	4.400,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	12.600,00	12.800,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	7.400,00	6.700,00
405100	Zuführ. zu Pensionsrückstellungen f.Besc	410.000,00	120.100,00
406100	Zuführ. Beihilferückstellung f. Beschäftigte	0,00	20.400,00
407000	Zuführung für Rückstellung ATZ	0,00	30.600,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	1.400,00	1.400,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	1.100,00	0,00
443113	Reisekosten	100,00	100,00
		138.100,00	324.200,00

Organisation und Einrichtungen P1.03.02.111230			
316280	Ertr. a. der Auflös. v. SoPo für Sapo üb	-40,00	-40,00
348800	Erstattung übrige Bereiche	0,00	-100
381100	Erträge aus internen Leistungsbeziehunge	-8.600,00	-8.400,00
		-8.640,00	-8.540,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	52.900,00	54.600,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	269.000,00	270.700,00
401210	Leistungsentgelt	5.500,00	5.600,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	49.500,00	47.300,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	18.200,00	18.200,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	56.500,00	56.500,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	24.000,00	18.000,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.000,00	3.300,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	10.300,00	28.400,00
423100	Mieten und Pachten	13.150,00	13.300,00
423200	Leasing	4.000,00	7.500,00
425100	Haltung von Fahrzeugen	3.000,00	3.300,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	5.000,00	3.300,00
426120	Aus- u. Fortbildungsk. - Auszubildende	5.000,00	5.500,00
426130	Aus- u. Fortbildungsk. - Personalrat	5.000,00	3.000,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	17.200,00	6.600,00
427120	Öffentliche Bekanntmachungen	8.000,00	1.400,00
441100	Sonstige Personal- u.Versorgungsaufwendu	0,00	200,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	170.550,00	185.650,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	17.850,00	18.400,00
443100	Bürobedarf	32.200,00	28.700,00
443103	Kopien	6.000,00	10.000,00
443105	Bücher und Zeitschriften	10.500,00	10.500,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	39.500,00	41.200,00
443108	Öffentliche Bekanntmachungskosten	3.500,00	7.500,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	8.300,00	8.300,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	10.000,00	10.850,00
443113	Reisekosten	300,00	300,00
444110	Haftpflcht-, Unfallversicherung	35.000,00	36.500,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	17.625,00	19.221,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	10.741,00	11.563,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	17.731,00	24.517,00
481115	Aufw.Bauhof, Sonst. Geschäftsausgaben	500,00	0,00
		929.547,00	959.901,00

TH3_02 Allgemeine Finanzen

Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung

P1.03.03.111500

348200	Erstattungen von Gemeinden (GV)	-55.000,00	-57.000,00
356200	Säumniszuschläge	-10.000,00	-10.000,00
356210	Mahngebühren (für Kto.findung)	-12.000,00	-11.000,00
356220	Stundung,Verzug,Prozess,Nachzahlung,Rate	-500,00	-1.000,00
356230	Vollstreckungsgebühren (für Kto.findung	-30.000,00	-40.000,00
		-107.500,00	-119.000,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	60.500,00	62.500,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	271.800,00	300.500,00
401210	Leistungsentgelt	6.500,00	6.500,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	54.200,00	52.200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	19.400,00	22.200,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	56.500,00	66.700,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	15.000,00	15.000,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	1.000,00	2.500,00
441100	Sonstige Personal- u.Versorgungsaufwendu	100,00	200,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	50.000,00	2.000,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	90.000,00	49.300,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	2.500,00	2.500,00
443113	Reisekosten	1.000,00	1.500,00
472110	Afa auf Forderungsabgang	0,00	100,00
472111	AfA auf uneinbringliche Forderungen	0,00	40.000,00
472113	Zuführung zu Einzelwertberichtigungen	50.000,00	50.000,00

481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbezie	6.600,00	6.000,00
481115	Aufw.Bauhof, Sonst. Geschäftsausgaben	550,00	1.190,00
		685.650,00	680.890,00

Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen P1.03.03.611000

301100	Grundsteuer A	-150.000,00	-149.000,00
301200	Grundsteuer B	-2.560.000,00	-2.660.000,00
301300	Gewerbesteuer	-8.800.000,00	-8.100.000,00
302100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-8.140.000,00	-8.400.000,00
302200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-730.000,00	-910.000,00
303100	Vergnügungssteuer	-40.000,00	-120.000,00
303200	Hundesteuer	-65.000,00	-65.000,00
311100	Schlüsselzuweisungen vom Land	-3.570.000,00	-4.330.000,00
313100	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	-390.000,00	-411.000,00
316190	Aufl. SoPo aus Zuw./Zus. pauschal	-235.280,00	-231.299,00
369100	Verzinsung v. Steuernachforderungen	-50.000,00	-200.000,00
		-24.730.280,00	-25.576.299,00

434100	Gewerbesteuerumlage einschl. Rückzahlung	1.870.000,00	1.695.000,00
437100	Allgemeine Umlagen an Land	50.000,00	50.000,00
437200	Allg. Umlagen an Gemeinden (GV)-Kreisuml	7.291.000,00	0,00
437210	Kreisumlage	0,00	7.490.200,00
459200	Verzinsung v. Steuererstattungen	55.000,00	55.000,00
472111	AfA auf uneinbringliche Forderungen	20.000,00	0,00
		9.286.000,00	9.290.200,00

Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft P1.03.03.612000

358200	Ertr.a.d.Auflös.oder Herabsetz.v.Rückste	-500,00	0,00
358210	Ertr.a.d.Auflös.oder Herabsetz.v.Rückste	0,00	-1.000,00
		-500,00	-1.000,00

451700	Zinsaufwendg.an Kreditinst. (auch f.Kto.	410.000,00	265.000,00
452100	Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite	120.000,00	5.000,00
462100	Deckungsreserve	360.000,00	60.000,00
491100	Zuführ. eines Überschusses d. ordentl. E	1.020.045,00	0,00
		1.910.045,00	330.000,00

TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Kombinierte Verwaltung P1.03.01.535000

351100	Konzessionsabgabe Strom	-588.400,00	-573.200,00
351110	Konzessionsabgabe Gas	-114.000,00	-105.000,00
		-702.400,00	-678.200,00

Wirtschaftsförderung P1.03.01.571000

401100	Dienstaufwendungen Beamte	49.000,00	51.400,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	28.700,00	37.700,00
401210	Leistungsentgelt	600,00	800,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	45.000,00	43.400,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	2.100,00	2.700,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	5.900,00	8.000,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	10.900,00	10.900,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	1.400,00	1.000,00
431200	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindever	1.500,00	1.500,00
431700	Zuweisungen an private Unternehmen	1.000,00	1.000,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	5.000,00	5.000,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	100,00	100,00
443113	Reisekosten	1.000,00	1.000,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	54.560,00	78.363,00
471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	1.493,00	2.881,00
		208.253,00	245.744,00

Außerordentlicher Ergebnishaushalt

531110	Erträge aus Verkauf Bau-/Gewerbegrundst., vorher 342100	-850.000,00	-150.000,00
531111	Erträge aus Verkauf (Anschaffungswert), vorher 342110	360.000,00	60.000,00
		-490.000,00	-90.000,00

**Allg. Einr. und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
P1.03.01.573100**

365100	Gewinnant.a.verbundenen Unternehmen u.Be	-93.700,00	-95.000,00
		-93.700,00	-95.000,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	400,00	500,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	100,00	100,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	100,00	100,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
431700	Zuweisungen an private Unternehmen	300.000,00	468.000,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	185.000,00	50.000,00
		485.800,00	518.900,00

Tourismus P1.03.01.575000

401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.000,00	1.000,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	2.400,00	2.600,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	900,00	800,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	200,00	200,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	500,00	500,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	300,00	300,00
		5.400,00	5.500,00

TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft**Liegenschaftsverwaltung /Gebäudemanagement
P1.04.02.111600**

sh. "Tabelle LV u. Bauhof"

	Grunderw.z.Weiterveräuß.v. Bauland P1.04.02.522200		
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	47.400,00	38.600,00
401210	Leistungsentgelt	1.000,00	900,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	3.500,00	2.700,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	9.200,00	7.700,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	200,00	200,00
427122	verk. Herstellung/ Vermarktung Grundst.	44.000,00	0,00
		105.300,00	50.100,00

Außerordentlicher Ergebnishaushalt

531110	Erträge aus Verkauf Bau-/Gewerbegrundst., vorher 342100	-3.065.000,00	-915.000,00
531111	Erträge aus Verkauf (Anschaffungswert), vorher 342110	1.300.000,00	322.000,00
		-1.765.000,00	-593.000,00

TH5_01 Arbeit und Soziales**Beirat für Senioren und Behinderte P1.05.01.111240**

431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	1.600,00	1.600,00
		1.600,00	1.600,00

**Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch
Sozialgesetzbuch (SGBXII)**

Laufende Leistungen P1.05.01.311110			
321100	Kst-Beiträge, Aufw.-Ersatz, Kst-Ersatz a	-8.000,00	-8.000,00
321103	Erstattung vom Hilfeempfänger/Drittempfä	-3.000,00	-3.000,00
321300	Leistungen v. Sozialleistungsträgern a.E	-20.000,00	-20.000,00
321500	Rückzahlung gewährter Hilfen a.E.	-2.000,00	-2.000,00
		-33.000,00	-33.000,00

445200	Ers.an Gem. u. Gemeindeverbände - Landkr	33.000,00	33.000,00
		33.000,00	33.000,00

Hilfe bei Krankheit - örtl. Träger P1.05.01.311420			
321100	Kst-Beiträge, Aufw.-Ersatz, Kst-Ersatz a	-1.000,00	-1.000,00
		-1.000,00	-1.000,00

445200	Ers.an Gem. u. Gemeindeverbände - Landkr	1.000,00	1.000,00
		1.000,00	1.000,00

Altenhilfe - örtl. Träger P1.05.01.311540			
348200	Erstattungen von Gemeinden (GV)	-3.000,00	-3.000,00
		-3.000,00	-3.000,00

433100	Soziale Leist.an natürl.Pers.außerh.v. E	3.000,00	3.000,00
		3.000,00	3.000,00

Laufende Leistungen d. Grundsicherung i.A. und bei Erwerbsminderung P1.05.01.311611			
321103	Erstattung vom Hilfeempfänger/Drittempfä	-1.800,00	-1.800,00
321300	Leistungen v. Sozialleistungsträgern a.E	-10.000,00	-10.000,00
		-11.800,00	-11.800,00

445200	Ers.an Gem. u. Gemeindeverbände - Landkr	11.800,00	11.800,00
		11.800,00	11.800,00

Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. Träger P1.05.01.311900			
348800	Erstattung von übrigen Bereichen	0,00	-530,00
		0,00	-530,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	300,00	400,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	82.100,00	91.900,00
401210	Leistungsentgelt	1.600,00	1.900,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	300,00	300,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	5.100,00	6.700,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	14.700,00	20.400,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	400,00	400,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	200,00	500,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	300,00	0,00
443105	Bücher und Zeitschriften	300,00	300,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	1.000,00	1.000,00
443113	Reisekosten	100,00	200,00
444100	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	0,00	530,00
		106.400,00	124.530,00

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Leist. f. Unterkunft und Heizung (SGB II) P1.05.01.312100			
321100	Kst-Beiträge, Aufw.-Ersatz, Kst-Ersatz a	-35.000,00	-35.000,00
321103	Erstattung vom Hilfeempfänger/Drittempfä	-500,00	-500,00
321104	Erstattung nach § 50 SGB	-100,00	-100,00

321300	Leistungen v. Sozialleistungsträgern a.E	-43.000,00	-43.000,00
321500	Rückzahlung gewährter Hilfen a.E.	-3.000,00	-3.000,00
321506	Tilg. u. Zinsen v. Darl. § 22 Abs. 5	-2.500,00	-2.500,00
		-84.100,00	-84.100,00

445200	Ers.an Gem. u. Gemeindeverbände - Landkr	84.100,00	84.100,00
		84.100,00	84.100,00

**Wohnbesch. Mietk. , Umzugsk. (§ 22, Abs.6
P1.05.01.312110**

321504	Erst. § 22 Abs. 6 SGB II	-12.000,00	-12.000,00
		-12.000,00	-12.000,00

445200	Ers.an Gem. u. Gemeindeverbände - Landkr	12.000,00	12.000,00
		12.000,00	12.000,00

**Einmalige Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II)
P1.05.01.312300**

321100	Kst-Beiträge, Aufw.-Ersatz, Kst-Ersatz a	-1.500,00	-1.500,00
321505	Erst. § 23 SGB II	-1.000,00	-1.000,00
		-2.500,00	-2.500,00

445200	Ers.an Gem. u. Gemeindeverbände - Landkr	2.500,00	2.500,00
		2.500,00	2.500,00

**Arb.-losengeld II (ohne KdU/Optionsgem.)
P1.05.01.312400**

321100	Kst-Beiträge, Aufw.-Ersatz, Kst-Ersatz a	-30.000,00	-30.000,00
321103	Erstattung vom Hilfeempfänger/Drittempfä	-6.000,00	-6.000,00
321104	Erstattung nach § 50 SGB	-500,00	-500,00
321200	Ügeg./Ügel.Unterhaltsansprüche gg brgr-r	-500,00	-500,00
321300	Leistungen v. Sozialleistungsträgern a.E	-70.000,00	-70.000,00
321500	Rückzahlung gewährter Hilfen a.E.	-10.000,00	-10.000,00
321502	Tilg. u. Zinsen v. Darl. § 24 Abs. 1	-12.000,00	-12.000,00
		-129.000,00	-129.000,00

445200	Ers.an Gem. u. Gemeindeverbände - Landkr	129.000,00	129.000,00
		129.000,00	129.000,00

**Verw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende
P1.05.01.312900**

348200	Erstattungen von Gemeinden (GV)	-221.600,00	-250.100,00
		-221.600,00	-250.100,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	13.900,00	17.000,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	281.600,00	291.500,00
401210	Leistungsentgelt	5.900,00	6.000,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	11.300,00	11.500,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	21.000,00	21.000,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	59.200,00	59.200,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	3.900,00	3.900,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	900,00	900,00
441100	Sonstige Personal- u.Versorgungsaufwendu	100,00	0,00
443105	Bücher und Zeitschriften	600,00	600,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	1.000,00	1.000,00
443113	Reisekosten	1.200,00	1.500,00
		400.600,00	414.100,00

**Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Leistungen in besonderen Fällen
P1.05.01.313100**

321301	Leist. Sozialleistungstr. a.E. AsylbLG	-8.000,00	-8.000,00
--------	--	-----------	-----------

321501	Rückzahlung gew. Hilfen a.E. AsylbLG	-1.000,00	-1.000,00
		-9.000,00	-9.000,00

445200	Ers.an Gem. u. Gemeindeverbände - Landkr	9.000,00	9.000,00
		9.000,00	9.000,00

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
P1.05.01.313200

321301	Leist. Sozialleistungstr. a.E. AsylbLG	-6.000,00	-50.000,00
		-6.000,00	-50.000,00

445200	Ers.an Gem. u. Gemeindeverbände - Landkr	6.000,00	50.000,00
		6.000,00	50.000,00

Leist.Krank/Schw.-sch./Geb.(§ 4 AsylbLG)
P1.05.01.313300

321401	Sonstige Ersatzleistungen a.E. AsylbLG	-100,00	-100,00
		-100,00	-100,00

445200	Ers.an Gem. u. Gemeindeverbände - Landkr	100,00	100,00
		100,00	100,00

Sonstige Leistungen - Sachleistungen
P1.05.01.313510

348200	Erstattungen von Gemeinden (GV)	-1.000,00	-1.000,00
		-1.000,00	-1.000,00

433910	Soz. Leist. an nat. P. a. E. AsylbLG	1.000,00	1.000,00
		1.000,00	1.000,00

Soziale Einrichtungen
Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
P1.05.01.315400

332100	Benutzungsgeb. u. ähnl. Entgelte (eigene Wohn.)	-35.000,00	-35.000,00
332100	Benutzungsgeb. u. ähnl. Entgelte (fremde Wohn.)	-227.000,00	-623.000,00
		-262.000,00	-658.000,00

Personalkosten

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	16.200,00	16.600,00
401210	Leistungsentgelt	400,00	400,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	1.200,00	1.200,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	3.300,00	3.300,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
	Aufwendungen für angemietete fremde Wohnungen		
421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	5.000,00	9.000,00
421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	0,00	4.000,00
		0,00	10.000,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen. bis 150 € ohne Umsatzsteuer		
423100	Mieten und Pachten	240.000,00	655.000,00
424110	Bewirtschaftung Strom	1.000,00	0,00
424120	Bewirt. Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheiz	2.000,00	0,00
424140	Abgaben (Müll, Abw.bes., Str.R, Kamin-R., Entw.)	0,00	8.000,00
424150	Bewirt. Reinigung (Wäsche,Vorh.) Ungez.-bek.	0,00	6.000,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	100,00	0,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Dienstleist.	0,00	3.200,00
		269.300,00	716.800,00

Soz. Einricht. f.Aussiedler u.Ausländer
P1.05.01.315500

314100	Zuw. Lfd. Land	0,00	-2.000,00
332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-205.000,00	-56.000,00
		-205.000,00	-58.000,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	1.500,00	34.900,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	700,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	200,00	2.400,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	300,00	7.300,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	200,00
423100	Mieten und Pachten	220.000,00	85.400,00
424110	Bewirtschaftung Strom	0,00	35.000,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	0,00	300,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	5.000,00	0,00
431700	Zuschuss an priv. Unternehmen	0,00	3.500,00
443113	Reisekosten	0,00	300,00
		227.200,00	170.000,00

Andere soziale Einrichtungen
P1.05.01.315600

431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	4.500,00	7.100,00
		4.500,00	7.100,00

TH5_02 Sicherheit, Ordnung; Umwelt
Statistik und Wahlen P1.05.02.121000

348100	Erstattungen vom Land	-10.000,00	-12.000,00
		-10.000,00	-12.000,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	8.100,00	4.000,00
401210	Leistungsentgelt	200,00	100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	600,00	300,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	1.600,00	800,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	5.000,00	10.000,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	300,00	300,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	600,00	600,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	13.000,00	5.000,00
427120	Öffentliche Bekanntmachungen	3.500,00	2.000,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	6.600,00	7.000,00
443100	Bürobedarf	200,00	150,00
443105	Bücher und Zeitschriften	500,00	150,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	12.000,00	12.000,00
443113	Reisekosten	150,00	150,00
481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbezie	2.000,00	2.400,00
481112	Aufw.Bauhof, Sachkosten - sonstige	4.300,00	4.600,00
		58.750,00	49.650,00

Ordnungsangelegenheiten
P1.05.02.122100

331100	Verwaltungsgebühren	-14.000,00	-13.000,00
342101	Erträge aus Verkauf	-700,00	-800,00
348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-100,00	-100,00
356100	Bußgelder	-3.000,00	-3.000,00
		-17.800,00	-16.900,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	53.300,00	61.000,00
401210	Leistungsentgelt	1.100,00	1.300,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	3.900,00	4.400,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	10.900,00	12.800,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	200,00	300,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	500,00	600,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	13.000,00	10.000,00
427120	Öffentliche Bekanntmachungen	100,00	100,00
429100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	100,00	100,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	1.200,00	1.200,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	1.500,00	1.000,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	2.500,00	8.000,00

443105	Bücher und Zeitschriften	200,00	200,00
443113	Reisekosten	300,00	300,00
445000	Erst.an d. Bund - z.B. Gebührenanteil f.	300,00	300,00
481112	Aufw.Bauhof, Sachkosten - sonstige	6.165,00	5.830,00
		95.265,00	107.430,00

Standesamt und Personenstandswesen
P1.05.02.122200

331100	Verwaltungsgebühren	-25.000,00	-26.500,00
		-25.000,00	-26.500,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	60.800,00	69.000,00
401210	Leistungsentgelt	1.200,00	1.500,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	4.300,00	4.800,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	12.600,00	14.300,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	300,00	400,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	1.100,00	700,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	8.300,00	9.200,00
441100	Sonstige Personal- u.Versorgungsaufwendu	200,00	200,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	150,00	150,00
443113	Reisekosten	100,00	500,00
		100,00	500,00

Meldeangelegenheiten
P1.05.02.122400

331100	Verwaltungsgebühren	-110.000,00	-108.000,00
356100	Bußgelder	-100,00	0,00
		-110.100,00	-108.000,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	76.000,00	85.200,00
401210	Leistungsentgelt	1.600,00	1.700,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	5.900,00	5.800,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	15.900,00	18.000,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	300,00	400,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	400,00	500,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	400,00	400,00
427120	Öffentliche Bekanntmachungen	50,00	50,00
427123	Personalausweise	71.000,00	0,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	3.000,00	3.000,00
443100	Bürobedarf	0,00	73.000,00
443105	Bücher und Zeitschriften	200,00	200,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	3.000,00	3.000,00
443113	Reisekosten	100,00	100,00
445000	Erst.an d. Bund - z.B. Gebührenanteil f.	6.000,00	6.200,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	324,00	324,00
		184.174,00	197.874,00

Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr
P1.05.02.126100

314200	Zuw.lfd.v.Gem.	-25.000,00	-25.000,00
		-25.000,00	-25.000,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	16.500,00	18.400,00
401201	Verbr. Urlaubrückstellung Arbeitnehmer	400,00	0,00
401210	Leistungsentgelt	400,00	500,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	1.000,00	1.100,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	3.700,00	4.100,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	7.000,00	13.000,00
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	10.000,00	42.000,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	100,00	100,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	300,00	300,00
427101	Strom	800,00	800,00

427120	Öffentliche Bekanntmachungen	600,00	600,00
429100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	3.500,00	3.500,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	4.300,00	4.300,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	2.800,00	3.000,00
443113	Reisekosten	10.300,00	300,00
444120	Umlagen an Schadenausgleichskassen	23.000,00	24.000,00
471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	194,00	0,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	3.660,00	132,00
481104	Aufw.Bauhof, Unterh. d.son. unbew. Vermö	8.375,00	0,00
		97.029,00	116.232,00

Ortsfeuerwehr Rastede
P1.05.02.126200.001

Sach- und Dienstleistungen

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.000,00	3.500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	6.000,00	8.600,00
Haltung von Fahrzeugen			
425100	Einsatzleitwagen WST-VH-201	2.000,00	2.000,00
425100	Hilfeleistungsfahrzeug WST-FR-112	2.000,00	3.000,00
425100	Tanklöschfahrzeug WST-MV-146	2.000,00	0,00
425100	Rüstwagen WST-EJ-440	3.000,00	3.000,00
425100	Tragkraftspritzenfahrzeug WST-L-112	3.000,00	3.000,00
425100	Anhänger WST-KV-400	0,00	500,00
425100	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 WST-FR 471	0,00	3.000,00
Sach- und Dienstleistungen			
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	7.000,00	6.500,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	6.800,00	6.200,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	1.700,00	1.700,00
443105	Bücher und Zeitschriften	200,00	200,00
Haftpflcht-, Unfallversicherung			
444110	Einsatzleitwagen WST-VH-201	600,00	400,00
444110	Hilfeleistungsfahrzeug WST-FR-112	400,00	300,00
444110	Tanklöschfahrzeug WST-MV-146	400,00	0,00
444110	Rüstwagen WST-EJ-440	400,00	300,00
444110	Tragkraftspritzenfahrzeug WST-L-112	300,00	200,00
444110	Anhänger WST-KV-400	100,00	100,00
444110	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 WST-FR 471	0,00	500,00
AfA			
471160	Afa auf Produkt	8.621,00	0,00
471160	Hilfeleistungsfahrzeug WST-FR-112	11.562,00	11.561,00
471160	Rüstwagen WST-EJ-440	99,00	75,00
471160	Tragkraftspritzenfahrzeug WST-L-112	2.118,00	1.236,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.564,00	5.783,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten auf Produkt	2.934,00	0,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.817,00	6.696,00
		71.615,00	68.351,00

Ortsfeuerwehr Hahn
P1.05.02.126200.002

Sach- und Dienstleistungen

314700	Zuschüsse f.lfd.Zwecke v.priv.Unternehmen	-100,00	-100,00
314800	Zuschüsse f.lfd.Zwecke v.übrigen Bereichen	-100,00	-100,00
		-200,00	-200,00
Sach- und Dienstleistungen			
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.000,00	3.500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	2.000,00	5.700,00
Haltung von Fahrzeugen			
425100	Löschgruppenfahrzeug WST-H-112	4.000,00	5.000,00
425100	Tanklöschfahrzeug WST-HA-116	2.500,00	2.500,00
425100	Gerätewagen WST-HA-245	2.500,00	3.500,00
425100	Mannschaftstransportwagen WST-HA-99	1.000,00	1.000,00
Sach- und Dienstleistungen			
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.500,00	3.000,00

431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	800,00	400,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Tätig	1.600,00	1.600,00
443105	Bücher und Zeitschriften	200,00	200,00
	Haftpflcht-, Unfallversicherung		
444110	Löschgruppenfahrzeug WST-H-112	400,00	300,00
444110	Tanklöschfahrzeug WST-HA-116	300,00	200,00
444110	Gerätewagen WST-HA-245	400,00	300,00
444110	Mannschaftstransportwagen WST-HA-99	400,00	300,00
	Afa		
471160	Löschgruppenfahrzeug WST-H-112	7.956,00	7.956,00
471160	Tanklöschfahrzeug WST-HA-116	5.437,00	5.437,00
471160	Gerätewagen WST-HA-245	6.189,00	6.102,00
471160	Mannschaftstransportwagen WST-HA-99	99,00	75,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	4.080,00	4.693,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten Produkt	2.267,00	
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.624,00	3.909,00
		49.252,00	55.672,00

Ortsfeuerwehr Wahnbeck Ipwege
P1.05.02.126200.003

Sach- und Dienstleistungen

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.500,00	2.000,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	4.500,00	11.700,00
	Haltung von Fahrzeugen		
425100	Löschgruppenfahrzeug WST-JW-310	2.500,00	2.500,00
425100	Tanklöschfahrzeug WST-IW-112	2.500,00	2.500,00
	Sach- und Dienstleistungen		
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.000,00	3.000,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	300,00	400,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Tätig	1.400,00	1.400,00
443105	Bücher und Zeitschriften	200,00	200,00
	Haftpflcht-, Unfallversicherung		
444110	Löschgruppenfahrzeug WST-JW-310	400,00	300,00
444110	Tanklöschfahrzeug WST-IW-112	400,00	300,00
	Afa		
471160	Löschgruppenfahrzeug WST-JW-310	163,00	91,00
471160	Tanklöschfahrzeug WST-IW-112	6.475,00	6.476,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	1.351,00	1.601,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten Produkt	3.054,00	0,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	704,00	3.601,00
		28.447,00	36.069,00

Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn
P1.05.02.126200.005

Sach- und Dienstleistungen

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.000,00	3.000,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	2.000,00	2.000,00
	Haltung von Fahrzeugen		
425100	Löschgruppenfahrzeug WST-F-112	3.000,00	3.000,00
425100	Tanklöschfahrzeug WST-FB-112	3.000,00	3.000,00
425100	Schlauchwagen WST-HA-112	3.000,00	3.000,00
	Sach- und Dienstleistungen		
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.000,00	3.000,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	500,00	200,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Tätig	1.600,00	1.600,00
443105	Bücher und Zeitschriften	200,00	200,00
	Haftpflcht-, Unfallversicherung		
444110	Löschgruppenfahrzeug WST-F-112	400,00	200,00
444110	Tanklöschfahrzeug WST-FB-112	400,00	300,00
444110	Schlauchwagen WST-HA-112	300,00	200,00
	Afa		
471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	362,00	362,00
471160	Löschgruppenfahrzeug WST-F-112	4.938,00	4.937,00

471160	Tanklöschfahrzeug WST-FB-112	6.112,00	6.112,00
471160	Schlauchwagen WST-HA-112	3.039,00	3.038,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	1.772,00	2.024,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten Produkte	1.611,00	0,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	320,00	2.725,00
		37.554,00	38.898,00

Ortsfeuerwehr Neusüdende

P1.05.02.126200.006

Sach- und Dienstleistungen

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.000,00	2.500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	1.500,00	2.800,00
Haltung von Fahrzeugen			
425100	Tragkraftspritzenfahrzeug WST-FN-113	2.000,00	2.000,00
425100	Tanklöschfahrzeug WST-FN-112	2.000,00	2.500,00
Sach- und Dienstleistungen			
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.000,00	1.500,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	800,00	200,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	900,00	900,00
443105	Bücher und Zeitschriften	100,00	100,00
Haftpflcht-, Unfallversicherung			
444110	Tragkraftspritzenfahrzeug WST-FN-113	400,00	300,00
444110	Tanklöschfahrzeug WST-FN-112	300,00	200,00
Afa			
471160	Tragkraftspritzenfahrzeug WST-FN-113	2.811,00	2.811,00
471160	Tanklöschfahrzeug WST-FN-112	5.145,00	5.145,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	750,00	749,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten Produkt	2.431,00	0,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	433,00	2.981,00
		21.570,00	24.686,00

Ortsfeuerwehr Südbäke

P1.05.02.126200.007

Sach- und Dienstleistungen

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.500,00	1.500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	1.000,00	4.200,00
Haltung von Fahrzeugen			
425100	Staffellöschfahrzeug WST-LS-112	2.000,00	2.000,00
425100	Löschfahrzeug LF 8 (WST-EV-800)	1.000,00	1.000,00
Sach- und Dienstleistungen			
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.000,00	1.500,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	300,00	200,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	800,00	800,00
443105	Bücher und Zeitschriften	100,00	100,00
Haftpflcht-, Unfallversicherung			
444110	Staffellöschfahrzeug WST-LS-112	400,00	300,00
444110	Löschfahrzeug LF 8 (WST-EV-800)	400,00	300,00
Afa			
471160	Staffellöschfahrzeug WST-LS-112	6.889,00	6.934,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	977,00	1.200,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten Produkt	2.631,00	0,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	967,00	2.262,00
		19.964,00	22.296,00

Katastrophenschutz

P1.05.02.128000

401100	Dienstaufwendungen Beamte	200,00	0,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	500,00	600,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	200,00	0,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	100,00	100,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	100,00	100,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00

422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	1.000,00	1.000,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	6.000,00	1.000,00
443113	Reisekosten	0,00	100,00
		8.300,00	3.100,00

Recycling P1.05.02.537110

314222	Zuw.f.lfd.Zwecke v.Gemeinden-Personalkosten	0,00	-7.500,00
341100	Mieten und Pachten	0,00	-1.400,00
		0,00	-8.900,00

423100	Mieten und Pachten	0,00	3.000,00
		0,00	3.000,00

Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz P1.05.02.561000

314800	Sonstige allgemeine Zuweisungen v. übr. Bereichen	0,00	-45.000,00
341100	Mieten und Pachten	-1.400,00	0,00
		-1.400,00	-45.000,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	6.300,00	14.500,00
401210	Leistungsentgelt	200,00	300,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	0,00	500,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	2.400,00	4.000,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	0,00	10.000,00
423100	Mieten und Pachten	4.000,00	1.000,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	0,00	300,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	100,00	100,00
427120	Öffentliche Bekanntmachungen	100,00	100,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	900,00	1.000,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	0,00	30.000,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	0,00	400,00
443113	Reisekosten	0,00	2.000,00
481112	Aufw.Bauhof, Sachkosten - sonstige	3.650,00	3.670,00
		17.750,00	67.970,00

Wochenmarkt P1.05.02.573200.001

332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-17.100,00	-17.100,00
338100	Ertrag aus d. Auflösung von Sopo f. d. Gebührenausschleich	0,00	-277,44
348700	Erstattungen von privaten Unternehmen	-2.300,00	-1.950,00
		-19.400,00	-19.327,44

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	4.200,00	4.600,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	400,00	400,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	900,00	1.000,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	100,00	100,00
427120	Öffentliche Bekanntmachungen	100,00	100,00
		5.900,00	6.400,00

Märkte P1.05.02.573200.002

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	4.500,00	4.600,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	400,00	400,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	900,00	1.000,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
481103	Aufw.Bauhof, Unterh. der Grundstücke	12.500,00	0,00

18.500,00	6.200,00
------------------	-----------------

Dorfgemeinschaftshäuser
P1.05.02.573200.003

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	7.200,00	7.300,00
401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	400,00	400,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	2.500,00	2.600,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	800,00	400,00
		11.200,00	11.000,00

TH5_11 Kinder- Jugend- u. Familienhilfe
Förderung von Kindern in Tagespflege
P1.05.01.361200

445200	Ers.an Gem. u. Gemeindeverbände - Landkr	5.000,00	5.000,00
		5.000,00	5.000,00

Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)
P1.05.01.362500

314200	Zuw.lfd.v.Gem	-1.500,00	-35.600,00
316170	Aufl. von Zuschüssen privater Untern.	-3.307,00	-1.846,00
341100	Mieten und Pachten	-2.000,00	-1.000,00
348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-21.900,00	-18.000,00
381100	Erträge aus internen Leistungsbeziehunge	-300,00	-300,00
		-29.007,00	-56.746,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	63.000,00	61.000,00
401210	Leistungsentgelt	1.300,00	1.300,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	4.500,00	4.300,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	12.500,00	12.500,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	200,00	200,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	200,00	200,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	2.000,00	2.000,00
423100	Mieten und Pachten	15.000,00	400,00
425100	Haltung von Fahrzeugen	1.900,00	1.900,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	100,00	100,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	1.000,00	1.000,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	36.000,00	36.000,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	0,00	2.000,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	2.000,00	0,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	400,00	2.400,00
443100	Bürobedarf	500,00	500,00
443105	Bücher und Zeitschriften	500,00	500,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	300,00	300,00
443113	Reisekosten	1.300,00	1.000,00
444100	Steuern,Versicherungen,Schadensfälle	400,00	400,00
444110	Haftpflcht-, Unfallversicherung	900,00	900,00
471160	AfA auf Fahrzeuge	4.588,00	3.045,00
		148.588,00	131.945,00

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
P1.05.01.363120

431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	800,00	800,00
		800,00	800,00

Tageseinrichtungen für Kinder
KiGa Loy
P1.05.01.365100

314100	Zuw.lfd.Land	-84.000,00	-66.500,00
314200	Zuw.lfd.v.Gem	-46.000,00	-40.000,00
346100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-43.500,00	-62.500,00

357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-124,00	-125,00
		-173.624,00	-169.125,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	278.000,00	303.900,00
401210	Leistungsentgelt	6.000,00	6.100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	22.000,00	22.000,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	58.000,00	63.700,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	1.200,00	1.300,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	600,00	700,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	4.400,00	3.000,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	2.900,00	2.900,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	21.000,00	22.500,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	500,00	500,00
441100	Sonstige Personal- u.Versorgungsaufwendungen	100,00	200,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	130,00	130,00
442910	Beförderungskosten-Schüler, KiGA-Kinder	8.000,00	8.000,00
443100	Bürobedarf	650,00	750,00
443103	Kopien	150,00	150,00
443105	Bücher und Zeitschriften	300,00	250,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	50,00	30,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	3.000,00	3.000,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	280,00	470,00
443113	Reisekosten	700,00	700,00
444110	Haftpflcht-, Unfallversicherung	2.700,00	3.150,00
445800	Erstattungen an übrige Bereiche	1.800,00	1.750,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	133,00	134,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.723,00	1.107,00
481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbezie	0,00	0,00
481130	Schwimmen Kita	400,00	350,00
		414.716,00	446.771,00

KiGa Marienstraße
P1.05.01.365200

314200	Zuw.lfd.v.Land	-71.000,00	-75.500,00
314200	Zuw.lfd.v.Gem	-46.000,00	-40.000,00
346100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-42.000,00	-39.000,00
357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-51,00	-50,00
		-159.051,00	-154.550,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	270.000,00	290.600,00
401210	Leistungsentgelt	5.800,00	5.900,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	18.600,00	19.400,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	57.000,00	60.800,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	1.000,00	1.200,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	500,00	400,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	3.800,00	1.100,00
423100	Mieten und Pachten	1.800,00	1.800,00
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200,00	200,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	1.400,00	1.400,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	3.200,00	6.650,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	400,00	400,00
441100	Sonstige Personal- u.Versorgungsaufwendungen	100,00	200,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	120,00	120,00
442910	Beförderungskosten-Schüler, KiGA-Kinder	8.000,00	8.000,00
443100	Bürobedarf	600,00	650,00
443103	Kopien	300,00	300,00
443105	Bücher und Zeitschriften	300,00	300,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	80,00	50,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	3.000,00	3.000,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	250,00	250,00
443113	Reisekosten	500,00	500,00
444110	Haftpflcht-, Unfallversicherung	3.700,00	4.000,00
445800	Erstattungen an übrige Bereiche	1.000,00	1.600,00

471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.810,00	1.181,00
481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbezie	0,00	0,00
481130	Schwimmen Kita	50,00	50,00
		383.510,00	410.051,00

KiGa Mühlenstraße
P1.05.01.365300

314100	Zuw.lfd.Land	-165.600,00	-185.500,00
346100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-170.000,00	-152.000,00
357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-201,00	-280,00
		-335.801,00	-337.780,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	663.800,00	666.500,00
401210	Leistungsentgelt	13.300,00	13.400,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	44.000,00	45.700,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	128.000,00	139.500,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	3.000,00	3.000,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	5.500,00	5.000,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	11.500,00	8.200,00
423100	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	0,00	150,00
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	500,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	2.500,00	2.500,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	45.300,00	51.900,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	450,00	500,00
441100	Sonstige Personal- u.Versorgungsaufwendu	100,00	200,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	900,00	800,00
443100	Bürobedarf	1.000,00	1.500,00
443103	Kopien	400,00	350,00
443105	Bücher und Zeitschriften	800,00	800,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	120,00	70,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	3.500,00	3.500,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	700,00	650,00
443113	Reisekosten	1.000,00	800,00
444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	9.500,00	8.500,00
445800	Erstattungen an übrige Bereiche	1.900,00	2.200,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	675,00	762,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	4.285,00	4.073,00
481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbezie	200,00	200,00
481130	Schwimmen Kita	0,00	0,00
		942.430,00	961.255,00

KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)
P1.05.01.365500

314000	Zuw.lfd.Bund	0,00	-31.000,00
314100	Zuw.lfd.Land	-109.500,00	-106.750,00
346100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-96.000,00	-97.500,00
		-205.500,00	-235.250,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	435.700,00	477.500,00
401210	Leistungsentgelt	8.800,00	9.500,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	29.000,00	32.100,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	82.000,00	97.100,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	2.000,00	2.100,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	500,00	400,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	6.100,00	3.540,00
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200,00	200,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	1.400,00	1.600,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	20.500,00	23.600,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	100,00	600,00
441100	Sonstige Personal- u.Versorgungsaufwendu	100,00	200,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	150,00	150,00
443100	Bürobedarf	300,00	350,00
443103	Kopien	300,00	270,00

443105	Bücher und Zeitschriften	500,00	650,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	50,00	50,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	2.500,00	2.500,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	550,00	550,00
443113	Reisekosten	700,00	700,00
444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	8.050,00	6.550,00
445800	Erstattungen an übrige Bereiche	2.350,00	2.200,00
471130	AfA auf Gebäude	171,00	171,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	434,00	294,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	2.374,00	1.706,00
481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbezie	100,00	100,00
481130	Schwimmen Kita	0,00	0,00
		604.929,00	664.681,00

KiGa Feldbreite
P1.05.01.365600

314100	Zuw.lfd.Land	-102.300,00	-110.000,00
346100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-107.500,00	-107.500,00
357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-131,00	-225,00
		-209.931,00	-217.725,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	344.800,00	443.900,00
401210	Leistungsentgelt	6.900,00	8.900,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	22.000,00	30.400,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	65.000,00	91.300,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	1.200,00	1.800,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	500,00	500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	5.000,00	2.800,00
423100	Mieten und Pachten	3.000,00	4.500,00
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200,00	200,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	2.000,00	2.000,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	13.000,00	19.000,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	700,00	750,00
441100	Sonstige Personal- u.Versorgungsaufwendu	100,00	200,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	130,00	130,00
443100	Bürobedarf	600,00	600,00
443103	Kopien	300,00	200,00
443105	Bücher und Zeitschriften	550,00	550,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	120,00	70,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	2.500,00	2.500,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	500,00	650,00
443113	Reisekosten	700,00	700,00
444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	6.300,00	7.050,00
445800	Erstattungen an übrige Bereiche	2.500,00	2.250,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.551,00	1.479,00
481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbezie	0,00	0,00
481130	Schwimmen Kita	50,00	0,00
		480.201,00	622.429,00

Hort Feldbreite
P1.05.01.365700

314100	Zuw.lfd.Land	-13.800,00	-14.300,00
346100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-34.500,00	-35.500,00
		-48.300,00	-49.800,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	63.000,00	60.000,00
401210	Leistungsentgelt	1.300,00	1.200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	4.500,00	4.000,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	13.000,00	12.500,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	300,00	300,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	250,00	250,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	1.300,00	1.100,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	300,00	400,00

427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	14.000,00	13.300,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	200,00	200,00
441100	Sonstige Personal- u.Versorgungsaufwendu	0,00	200,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	130,00	130,00
443100	Bürobedarf	150,00	130,00
443103	Kopien	80,00	90,00
443105	Bücher und Zeitschriften	120,00	150,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	50,00	30,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	500,00	500,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	150,00	150,00
443113	Reisekosten	100,00	200,00
444110	Haftpflcht-, Unfallversicherung	1.300,00	1.385,00
445800	Erstattungen an übrige Bereiche	1.000,00	750,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	291,00	171,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	465,00	393,00
481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbezie	0,00	0,00
481130	Schwimmen Kita	0,00	0,00
		102.486,00	97.529,00

Diak. Werk Kiga. Hort Hahn-Lehmden
P1.05.01.365900.001

314100	Zuw.lfd.Land	-26.800,00	-29.000,00
316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-14.413,00	0,00
316170	Aufl. von Zuschüssen privater Untern.	-107,00	-108,00
316190	Aufl. SoPo aus Zuw./Zus. pauschal	-639,00	-1.278,00
		-41.959,00	-30.386,00

431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	574.000,00	575.000,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	89.324,00	76.158,00
		663.324,00	651.158,00

Diak. Werk Kiga. Hort Wahnbek
P1.05.01.365900.002

314100	Zuw.lfd.Land	-52.000,00	-75.000,00
		-52.000,00	-75.000,00

421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	1.000,00	0,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	720.400,00	763.000,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	157,00	3.595,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	169,00	170,00
		721.726,00	766.765,00

Kinderspielkreis Delfshauen
P1.05.01.365900.003

314100	Zuw.lfd.Land	-6.000,00	-5.000,00
		-6.000,00	-5.000,00

431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	70.000,00	88.500,00
		70.000,00	88.500,00

Kinderspielkreis Rastede-Nord
P1.05.01.365900.004

314100	Zuw.lfd.Land	-4.200,00	-7.000,00
		-4.200,00	-7.000,00

423100	Mieten und Pachten	9.900,00	11.000,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	78.500,00	105.000,00
		88.400,00	116.000,00

Krippe Rastede
P1.05.01.365900.006

316190	Aufl. SoPo aus Zuw./Zus. pauschal	-6.160,00	0,00
--------	-----------------------------------	-----------	------

341100	Mieten und Pachten	-49.300,00	-49.300,00
		-55.460,00	-49.300,00

423100	Mieten und Pachten	49.300,00	51.500,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	133.000,00	142.050,00
		182.300,00	193.550,00

Krippe Wiefelstede
P1.05.01.365900.007

431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	5.000,00	7.500,00
442910	Beförderungskosten	0,00	10.500,00
		5.000,00	18.000,00

Krippe Feldbreite
P1.05.01.365900.008

341100	Mieten und Pachten	-40.880,00	-40.800,00
		-40.880,00	-40.800,00

423100	Mieten und Pachten	40.880,00	43.000,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	105.000,00	158.000,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	1.280,00	1.282,00
		147.160,00	202.282,00

Krippe Wahnbek I
P1.05.01.365900.009

341100	Mieten und Pachten	-25.800,00	-25.800,00
		-25.800,00	-25.800,00

421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	100,00	0,00
423100	Mieten und Pachten	25.800,00	68.000,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	190.900,00	446.500,00
		216.800,00	514.500,00

PK Förd. fremde Kita
P1.05.01.365900.010

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	11.500,00	11.700,00
401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	900,00	900,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	2.200,00	2.300,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
		15.000,00	15.300,00

Krippe Hahn-Lehmden
P1.05.01.365900.011

341100	Mieten und Pachten	-17.100,00	-17.100,00
		-17.100,00	-17.100,00

421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	100,00	0,00
423100	Mieten und Pachten	17.100,00	19.800,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	180.100,00	222.500,00
		197.300,00	242.300,00

Krippe Wahnbek ab 2014
P1.05.01.365900.012

316190	Aufl. SoPo aus Zuw./Zus. pauschal	-14.400,00	-7.668,00
341100	Mieten und Pachten	-7.400,00	-9.250,00
		-21.800,00	-16.918,00

421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	100,00	0,00
423100	Mieten und Pachten	7.400,00	11.500,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	180.300,00	212.500,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	16.132,00	1.732,00

203.932,00	225.732,00
-------------------	-------------------

Familienservicebüro
P1.05.01.367500

314100	Zuw. Lfd. Land	-6.600,00	-3.900,00
		-6.600,00	-3.900,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	12.100,00	23.400,00
401210	Leistungsentgelt	300,00	500,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	1.700,00	2.200,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	4.000,00	5.600,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	200,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	200,00	200,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	200,00	200,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	2.000,00	2.000,00
443100	Bürobedarf	100,00	0,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	300,00	300,00
443113	Reisekosten	100,00	250,00
		21.100,00	34.850,00

TH5_21 Schulaufgaben

GS Feldbreite (ohne Schulbudget)
P1.05.02.211100.001

314110	Zuw.f.laufende Zwecke v. Land Systembetr.	-900,00	-900,00
		-900,00	-900,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.800,00	1.800,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	13.000,00	13.600,00
401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.600,00	1.500,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	900,00	900,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	1.400,00	1.700,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	500,00	500,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	500,00	700,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	6.900,00	7.000,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	900,00	900,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
443113	Reisekosten	0,00	100,00
444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	11.950,00	15.000,00
471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	333,00	0,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	849,00	1.138,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	2.320,00	4.783,00
		43.452,00	50.121,00

GS Feldbreite (Schulbudget)
P1.05.02.211100.002

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.100,00	3.500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	3.000,00	4.000,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	1.200,00	1.300,00
427109	Kosten für den Schulelternrat	100,00	100,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	200,00	200,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	100,00	100,00
443100	Bürobedarf	700,00	800,00
443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	400,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	300,00	300,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.304,00	1.196,00
481131	Schwimmen Schulen	1.500,00	1.200,00
		12.104,00	13.296,00

GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbduget)

P1.05.02.211200.001

314110	Zuw.f.laufende Zwecke v. Land Systembetr.	-700,00	-700,00
357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-186,00	-187,00
		-886,00	-887,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.800,00	1.800,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	13.800,00	13.800,00
401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.600,00	1.500,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	1.000,00	900,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	3.000,00	3.000,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	500,00	500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	1.500,00	3.800,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	700,00	700,00 €
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
443113	Reisekosten	0,00	100,00
444110	Haftpflcht-, Unfallversicherung	8.550,00	10.000,00
471130	AfA auf Gebäude	186,00	187,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	1.706,00	1.706,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.860,00	437,00
		36.702,00	38.930,00

Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)**P1.05.02.211200.002**

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.100,00	3.100,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	2.800,00	3.800,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	1.000,00	1.000,00
427109	Kosten für den Schulelternrat	100,00	100,00
427111	Kosten für das Schulschwimmen	0,00	2.000,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	200,00	200,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	100,00	100,00
443100	Bürobedarf	600,00	600,00
443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	400,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	200,00	200,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.452,00	1.761,00
481131	Schwimmen Schulen	1.300,00	1.400,00
		11.452,00	14.861,00

GS Kleibrok (ohne Schulbudget)**P1.05.02.211300.001**

314110	Zuw.f.laufende Zwecke v. Land Systembetr.	-1.000,00 €	-900,00
348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	0,00	-20.000,00
		-1.000,00	-20.900,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.800,00	1.800,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	20.000,00	22.500,00
401210	Leistungsentgelt	400,00	400,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.600,00	1.500,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	1.400,00	1.400,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	4.500,00	4.600,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	500,00	500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	7.200,00	12.750,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	900,00	900,00
443112	sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
443113	Reisekosten	0,00	100,00
444110	Haftpflcht-, Unfallversicherung	11.450,00	14.500,00
471130	AfA auf Gebäude	311,00	312,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	532,00	821,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	5.223,00	4.887,00
		56.016,00	67.170,00

GS Kleibrok (Schulbudget)

P1.05.02.211300.002

316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-94,00	-94,00
		-94,00	-94,00

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.800,00	2.800,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	2.800,00	3.800,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	1.500,00	20.000,00
427109	Kosten für den Schulelternrat	100,00	100,00
427111	Kosten für das Schulschwimmen	3.000,00	3.000,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	200,00	200,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	100,00	100,00
443100	Bürobedarf	700,00	700,00
443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	400,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	200,00	200,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	104,00	105,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.653,00	1.130,00
481131	Schwimmen Schulen	1.600,00	1.000,00
		15.357,00	33.735,00

GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)**P1.05.02.211400.001**

314110	Zuw.f.laufende Zwecke v. Land Systembetr.	-1.000,00	-500,00
348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-15.000,00	-15.000,00
		-16.000,00	-15.500,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.400,00	1.500,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	12.000,00	12.900,00
401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.400,00	1.200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	1.400,00	1.000,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	2.200,00	3.300,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	400,00	400,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	4.600,00	8.200,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	15.000,00	15.000,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	400,00	500,00
443113	Reisekosten	0,00	100,00
444110	Haftpflcht-, Unfallversicherung	5.900,00	6.100,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	2.822,00	2.019,00
		47.822,00	52.519,00

GS Leuchtenburg (Schulbudget)**P1.05.02.211400.002**

357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-499,00	-499,00
		-499,00	-499,00

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.600,00	1.600,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	1.400,00	2.400,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	1.500,00	1.500,00
427109	Kosten für den Schulelternrat	100,00	100,00
427111	Kosten für das Schulschwim	1.500,00	3.000,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	100,00	100,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	100,00	100,00
443100	Bürobedarf	500,00	500,00
443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	400,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	200,00	200,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.633,00	1.504,00
481131	Schwimmen Schulen	1.000,00	1.200,00
		10.233,00	12.804,00

GS Loy (ohne Schulbudget)**P1.05.02.211500.001**

314110	Zuw.f.laufende Zwecke v. Land Systembetr.	-400,00	-400,00
		-400,00	-400,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.400,00	1.500,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	7.000,00	7.900,00
401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.400,00	1.200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	500,00	500,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	1.300,00	1.700,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	500,00	400,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	1.600,00	2.300,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	400,00	400,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
443113	Reisekosten	0,00	500,00
444110	Haftpflcht-, Unfallversicherung	4.600,00	5.000,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.100,00	2.811,00
		20.200,00	24.611,00

GS Loy (Schulbudget)

P1.05.02.211500.002

357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-114,00	0,00
		-114,00	0,00

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.400,00	1.400,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	1.800,00	2.800,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	1.000,00	1.000,00
427109	Kosten für den Schulelternrat	100,00	100,00
427111	Kosten für das Schulschwimmen	1.000,00	1.500,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	100,00	100,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	100,00	100,00
443100	Bürobedarf	500,00	500,00
443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	400,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	200,00	200,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.553,00	1.011,00
481131	Schwimmen Schulen	1.000,00	600,00
		9.353,00	9.911,00

GS Wahnbe (ohne Schulbudget)

P1.05.02.211600.001

314110	Zuw.f.laufende Zwecke v. Land Systembetr.	-800,00	-800,00
316100	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Bund	-106,00	-106,00
316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-21,00	-22,00
348200	Erstattungen von Gemeinden (GV)	-100,00	-100,00
		-1.027,00	-1.028,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.800,00	1.800,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	11.000,00	11.900,00
401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.600,00	1.500,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	700,00	800,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	2.100,00	2.500,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	500,00	500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	7.900,00	5.000,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	800,00	800,00
443113	Reisekosten	0,00	100,00
444110	Haftpflcht-, Unfallversicherung	10.100,00	11.000,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	741,00	142,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.960,00	2.943,00
		39.501,00	39.285,00

GS Wahnbe (Schulbudget)

P1.05.02.211600.002

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.900,00	2.900,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	2.600,00	3.600,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	1.000,00	1.000,00
427109	Kosten für den Schulelternrat	100,00	100,00
427111	Kosten für das Schulschwim	3.000,00	3.000,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	200,00	200,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	100,00	100,00
443100	Bürobedarf	600,00	600,00
443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	400,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	200,00	200,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.169,00	1.019,00
481131	Schwimmen Schulen	1.700,00	2.000,00
		14.169,00	15.319,00

Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)

P1.05.02.218000.001

314110	Zuw.f.laufende Zwecke v. Land Systembetr.	-9.000,00	-9.000,00
314200	Zuw.f.laufende Zwecke v. Gemeinden Systembetr.	-230.000,00	-280.250,00
316190	Aufl. SoPo aus Zuw./Zus. pauschal	-15.489,00	-15.488,00
341100	Mieten und Pachten	-1.500,00	-1.500,00
348200	Erstattungen von Gemeinden (GV)	-100,00	-100,00
357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-329,00	-729,00
		-256.418,00	-307.067,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	2.600,00	2.800,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	129.000,00	108.000,00
401210	Leistungsentgelt	2.600,00	2.200,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	2.300,00	2.200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	11.000,00	7.100,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	29.000,00	22.500,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	1.000,00	1.000,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.000,00	1.000,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	25.500,00	84.600,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	25.000,00	17.000,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	9.000,00	9.200,00
442910	Beförderungskosten-Schüler, KiGA-Kinder	2.000,00	2.000,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	26.000,00	0,00
443113	Reisekosten	0,00	100,00
444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	121.050,00	130.000,00
471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	485,00	834,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	9.290,00	12.920,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	13.706,00	26.939,00
		410.531,00	430.393,00

Geb. Feldbreite (ohne Schulbudget)

P1.05.02.218000.002

316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-466,00	-451,00
		-466,00	-451,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	900,00	900,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	31.000,00	30.000,00
401210	Leistungsentgelt	700,00	600,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	800,00	800,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	2.100,00	1.900,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	5.000,00	4.700,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	300,00	300,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	500,00	0,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	7.000,00	5.000,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	9.500,00	6.000,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	600,00	600,00
471130	AfA auf Gebäude	2.820,00	0,00
471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	502,00	502,00

471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	2.519,00	2.477,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	13.078,00	8.789,00
		77.319,00	62.568,00

KGS (Schulbudget)
P1.05.02.218000.003

316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-112,00	-203,00
357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-849,00	-848,00
		-961,00	-1.051,00

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	18.600,00	18.600,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	34.000,00	46.000,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	10.000,00	10.000,00
427109	Kosten für den Schulelternrat	600,00	600,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	4.000,00	4.000,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	100,00	100,00
443100	Bürobedarf	12.500,00	12.500,00
443105	Bücher und Zeitschriften	1.400,00	1.400,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	4.000,00	4.000,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	600,00	600,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	1.922,00	1.789,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	12.060,00	10.487,00
481131	Schwimmen Schulen	12.000,00	10.300,00
		111.782,00	120.376,00

Förderschulen (ohne Schulbudget)
P1.05.02.221000.001

314000	Zuw.lfd.Bund	0,00	-6.000,00
314110	Zuw.f.laufende Zwecke v. Land Systembetr.	-500,00	-500,00
314200	Zuw.f.laufende Zwecke v. Gemeinden Systembetr.	-28.800,00	-29.760,00
348000	Erstattungen vom Bund	-6.200,00	0,00
348000	Erstattungen vom Land	-4.000,00	-7.200,00
357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-369,00	-512,00
		-39.869,00	-43.972,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.800,00	1.800,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	25.900,00	21.600,00
401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.600,00	1.500,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	1.200,00	1.100,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	4.200,00	6.400,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	500,00	500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	1.600,00	4.800,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	0,00	200,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	900,00	800,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
443113	Reisekosten	800,00	800,00
444110	Haftpflcht-, Unfallversicherung	5.500,00	5.800,00
445211	Ers.an Gem. u. Gem.verbände - Ast.-Landg	30.000,00	30.000,00
445700	Erstattungen an private Unternehmen	20.000,00	0,00
445800	Erstattungen an übrige Bereiche	40.000,00	75.000,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	509,00	0,00
471130	AfA auf Gebäude	62,00	62,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	2.939,00	1.276,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	3.218,00	3.301,00
		141.228,00	155.439,00

Schule für Lernhilfe (Schulbudget)
P1.05.02.221000.002

357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-140,00	-140,00
		-140,00	-140,00

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.900,00	2.900,00
--------	--	----------	----------

422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	3.500,00	4.500,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	1.500,00	1.500,00
427109	Kosten für den Schulelternrat	100,00	100,00
427111	Kosten für das Schulschwim	1.500,00	3.000,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	200,00	200,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	100,00	100,00
443100	Bürobedarf	500,00	500,00
443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	400,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	300,00	300,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	362,00	361,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.426,00	835,00
481131	Schwimmen Schulen	1.300,00	1.500,00
		14.288,00	16.396,00

Schülerbeförderung
P1.05.02.241000

348200	Erstattungen von Gemeinden (GV)	-104.000,00	-42.000,00
		-104.000,00	-42.000,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	7.600,00	7.800,00
401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	600,00	600,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	1.600,00	1.700,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
442910	Beförderungskosten-Schüler, KiGA-Kinder	104.000,00	42.000,00
		114.100,00	52.400,00

Sonstige schulische Aufgaben
P1.05.02.243000

314100	Zuw.lfd.Land	0,00	-70.000,00
		0,00	-70.000,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.600,00	1.600,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.400,00	1.400,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	400,00	400,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	0,00	70.000,00
427109	Kosten für den Schulelternrat	400,00	500,00
443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	500,00
445200	Erst.an Gem. u. Gemeindeverbände - Landkr	2.000,00	2.000,00
		6.200,00	76.400,00

TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Archiv

P1.05.02.252100

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	400,00	400,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	100,00	100,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	700,00	700,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	400,00	400,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	700,00	1.200,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	1.200,00	3.200,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	14.300,00	0,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	200,00	200,00
443100	Bürobedarf	3.000,00	1.000,00
443113	Reisekosten	400,00	400,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	300,00	577,00
		21.900,00	8.377,00

Ausstellungen/Veranstaltungen

P1.05.02.252200

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	300,00	300,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	100,00	100,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	100,00	100,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
		700,00	700,00

Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)**P1.05.02.272000**

332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-8.000,00	-9.000,00
		-8.000,00	-9.000,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	114.500,00	115.500,00
401210	Leistungsentgelt	2.300,00	2.400,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	8.000,00	8.000,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	24.300,00	25.700,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	500,00	500,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	300,00	300,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	29.000,00	67.500,00
423100	Mieten und Pachten	2.000,00	2.000,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	500,00	300,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	2.000,00	2.000,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	1.200,00	1.200,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	3.000,00	3.000,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	2.300,00	2.300,00
443100	Bürobedarf	3.000,00	3.000,00
443105	Bücher und Zeitschriften	2.500,00	2.500,00
443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	1.000,00	1.000,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	1.000,00	1.000,00
443113	Reisekosten	600,00	800,00
445800	Erstattungen an übrige Bereiche	1.100,00	1.100,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	3.014,00	4.822,00
		202.114,00	244.922,00

Heimat- und sonstige Kulturpflege**P1.05.02.281100**

401100	Dienstaufwendungen Beamte	400,00	400,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	3.400,00	3.600,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	300,00	300,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	300,00	300,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	700,00	800,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	0,00	20.000,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	111.900,00	107.300,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	1.500,00	1.500,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	400,00	12.191,00
471190	AfA auf sonstiges Sachanlagevermögen	333,00	2.527,00
		119.433,00	149.118,00

Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume**P1.05.02.366100**

314000	Zuw.lfd.Bund	0,00	-6.000,00
316220	Ertr. a. der Auflös. v. SoPo für Sammelp	-71,00	0,00
		-71,00	-6.000,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	66.000,00	68.200,00
401210	Leistungsentgelt	1.400,00	1.400,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	4.900,00	4.900,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	13.200,00	13.000,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	300,00	300,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	300,00	300,00

422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	700,00	4.800,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	200,00	200,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	0,00	300,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	502,00	125,00
471130	AfA auf Gebäude	290,00	0,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	131,00	131,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.820,00	1.709,00
		89.743,00	95.365,00

Musikpflege
P1.05.02.262000

316190	Aufl. SoPo aus Zuw./Zus. pauschal	1.200,00	0,00
		1.200,00	0,00

431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	5.000,00	11.500,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	3.252,00	3.694,00
		8.252,00	15.194,00

Musikschulen
P1.05.02.263000

431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	16.000,00	16.000,00
		16.000,00	16.000,00

Palais
P1.05.02.281200

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	300,00	300,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	100,00	100,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	100,00	100,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	152.000,00	163.500,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	450,00	2.069,00
		153.150,00	166.269,00

Theater
P1.05.02.261000

431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	0,00	4.000,00
		0,00	4.000,00

Volkshochschulen
P1.05.02.271000

431200	Zuweisungen an Gemeinde	4.000,00	4.000,00
		4.000,00	4.000,00

TH5_23 Gesundheit, Sport u. Allgem. Einrichtungen
Förderung des Sports
P1.05.02.421000

316190	Aufl. SoPo aus Zuw./Zus. pauschal	1.200,00	0,00
		1.200,00	0,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	400,00	400,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	10.600,00	11.000,00
401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	300,00	300,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	800,00	800,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	2.300,00	2.400,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	200,00	200,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	87.700,00	120.000,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	10.316,00	11.307,00
		112.816,00	146.607,00

Freibad Rastede
P1.05.02.424100.001

332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-75.000,00	-85.000,00
381155	Schwimmen Kita	-150,00	0,00
381156	Schwimmen Schulen	-4.000,00	-4.800,00
		-79.150,00	-89.800,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	92.100,00	105.300,00
401210	Leistungsentgelt	1.300,00	1.700,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	6.800,00	7.000,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	19.300,00	22.400,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	400,00	500,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	500,00	500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	3.700,00	5.700,00
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	500,00	500,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	300,00	300,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	1.900,00	1.900,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	800,00	800,00
443100	Bürobedarf	600,00	600,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	100,00	100,00
443113	Reisekosten	100,00	100,00
445800	Erstattungen an übrige Bereiche	6.400,00	8.000,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.200,00	992,00
		136.000,00	156.392,00

Hallenbad
P1.05.02.424100.003

332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-240.000,00	-225.000,00
381155	Schwimmen Kita	-350,00	-400,00
381156	Schwimmen Schulen	-17.400,00	-14.400,00
		-257.750,00	-239.800,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	141.700,00	160.700,00
401210	Leistungsentgelt	2.300,00	2.600,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	10.400,00	11.000,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	29.400,00	33.500,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	600,00	700,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	600,00	600,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	3.700,00	4.700,00
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	700,00	800,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	3.700,00	800,00
426120	Aus- u. Fortbildungsk. - Auszubildende	2.500,00	4.000,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	700,00	700,00
427120	Öffentliche Bekanntmachungen	1.000,00	1.000,00
427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	1.900,00	1.900,00
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	700,00	700,00
443100	Bürobedarf	400,00	400,00
443105	Bücher und Zeitschriften	100,00	100,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	800,00	800,00
443113	Reisekosten	200,00	200,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	1.454,00	1.454,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	767,00	561,00
		203.621,00	227.215,00

Sport- u. Bolzplatz (kein Einzelsportpl)
P1.05.02.424200.001

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	700,00	700,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	800,00	4.800,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	500,00	500,00
471130	AfA auf Gebäude	108.152,00	10.870,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	642,00	969,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	7.604,00	6.352,00

118.398,00	24.191,00
-------------------	------------------

Sportplatz Mühlenstraße
P1.05.02.424200.002

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	350,00	350,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	150,00	150,00
		500,00	500,00

Sportplatz Kleibrok
P1.05.02.424200.003

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	350,00	350,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	150,00	150,00
		500,00	500,00

Sportplatz Lehmden (Lerchenstraße)
P1.05.02.424200.004

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	350,00	350,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	150,00	150,00
		500,00	500,00

Sportplatz Wahnbeck (oben und unten)
P1.05.02.424200.005

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	350,00	350,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	150,00	150,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	1.475,00	1.474,00
		1.975,00	1.974,00

Sportplatz Loy
P1.05.02.424200.006

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	350,00	350,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	150,00	150,00
		500,00	500,00

Sportplatz Köttersweg
P1.05.02.424200.007

316190	Aufl. SoPo aus Zuw./Zus. pauschal	-2.163,00	0,00
		-2.163,00	0,00

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	350,00	350,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	150,00	150,00
		500,00	500,00

Sportplatz Nethen
P1.05.02.424200.008

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	350,00	350,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	150,00	150,00
		500,00	500,00

Personalkosten Sport- und Bolzplätze
P1.05.02.424200.010

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	4.200,00	4.300,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	300,00	300,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	900,00	900,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
		5.600,00	5.700,00

Sporthallen (keine Einzelsporthalle)
P1.05.02.424300.001

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	800,00	800,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	0,00	1.000,00

427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	200,00	200,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	1.000,00	1.000,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	680,00	481,00
		2.680,00	3.481,00

Sporthalle Kleibrok
P1.05.02.424300.002

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.700,00	2.700,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	100,00	1.100,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	200,00	200,00
471130	AfA auf Gebäude	506,00	506,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	918,00	564,00
		4.424,00	5.070,00

Sporthalle Hahn-Lehmden
P1.05.02.424300.003

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.200,00	2.200,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	100,00	1.100,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	200,00	200,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	400,00	200,00
		2.900,00	3.700,00

Sporthalle Wahnbeek
P1.05.02.424300.004

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.500,00	2.500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	100,00	1.100,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	200,00	200,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	400,00	200,00
		3.200,00	4.000,00

Sportraum Loy
P1.05.02.424300.005

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.000,00	1.000,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	100,00	1.100,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	200,00	200,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	400,00	200,00
		1.700,00	2.500,00

Turnhalle Feldbreite
P1.05.02.424300.006

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.500,00	1.500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	100,00	1.100,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	200,00	200,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	204,00	205,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	400,00	200,00
		2.404,00	3.205,00

Mehrzweckhalle Feldbreite
P1.05.02.424300.007

341100	Mieten und Pachten	-2.000,00	-1.000,00
		-2.000,00	-1.000,00

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	4.800,00	5.000,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	200,00	2.200,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	500,00	500,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	290,00	290,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.538,00	1.009,00
		7.328,00	8.999,00

Turnhalle Wilhelmsstraße
P1.05.02.424300.008

422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.200,00	1.200,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	100,00	1.100,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	200,00	200,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.092,00	910,00
		2.592,00	3.410,00

Personalkosten Sporthallen
P1.05.02.424300.010

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	9.800,00	8.000,00
401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	800,00	600,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	2.100,00	1.800,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
		13.000,00	10.700,00

TH6_01 Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- u. Landschaftspflege

Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)
P1.06.00.366200

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	5.300,00	3.500,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	400,00	300,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	800,00	600,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
421110	Unterhaltung der Grundstücke	10.000,00	10.000,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	20.000,00	20.000,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	1.000,00	1.000,00
424140	Abgaben (Müll, Abw.bes., Str.R, Kamin-R.	510,00	510,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	1.870,00	7.094,00
481103	Aufw.Bauhof, Unterh. der Grundstücke	90.250,00	97.210,00
481105	Aufw.Bauhof, Unterh. d. bewegl. Vermögen	48.825,00	52.790,00
		139.075,00	150.000,00

Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.
P1.06.00.511000

316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-2.332,00	-2.332,00
331100	Verwaltungsgebühren	-9.000,00	-9.000,00
348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-2.000,00	-2.000,00
		-13.332,00	-13.332,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	22.900,00	26.800,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	44.600,00	41.000,00
401210	Leistungsentgelt	900,00	900,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	18.000,00	20.000,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	3.200,00	2.900,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	8.900,00	8.500,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	6.200,00	5.500,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	600,00	800,00
427120	Öffentliche Bekanntmachungen	9.000,00	8.000,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	263.000,00	300.000,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	3.000,00	23.000,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	1.000,00	3.000,00
443113	Reisekosten	300,00	600,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	21.605,00	21.496,00
		403.205,00	462.496,00

Fakalienabfuhr
P1.06.00.537100

332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-43.200,00	-40.700,00
332110	Abwasserabgabe	-2.500,00	-2.500,00
348100	Erstattungen vom Land	-160,00	0,00
348200	Erstattungen von Gemeinden	0,00	-160,00

		-45.860,00	-43.360,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	8.900,00	9.200,00
401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	700,00	700,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	1.900,00	2.000,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
427114	Kosten der Schlammabeseitigung	15.000,00	13.500,00
444130	Abwasserabgabe	3.000,00	3.000,00
471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	1.432,00	1.432,00
481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbezie	8.200,00	0,00
		39.432,00	30.132,00

Schmutzwasser
P1.06.00.538100.001

	Erträge		
332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-1.720.000,00	-1.795.000,00
338100	Ertrag a. d. Auflösung von Sopo für d. Gebührenausschleich	0,00	-536.900,38
381100	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-180.000,00	0,00
381100	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-8.200,00	0,00
	Klärwerk		
316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-41.620,00	-33.866,00
	Rohrnetz		
316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-4.314,00	-4.313,00
331110	Genehmigungsgebühren	-6.000,00	-5.500,00
337190	Auflösung SoPo Beiträge pauschal	-303.294,00	-413.489,00
	Sach- u. Dienstleistungen		
337190	Auflösung SoPo Beiträge pauschal	-1.627,00	0,00
		-2.265.055,00	-2.789.068,38

Personalkosten Klärwerk

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	145.000,00	198.500,00
401210	Leistungsentgelt	3.000,00	4.200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	11.000,00	14.000,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	31.000,00	40.500,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	600,00	1.000,00
	Personalkosten SW		
401100	Dienstaufwendungen Beamte	2.500,00	2.700,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	26.400,00	55.000,00
401210	Leistungsentgelt	500,00	1.100,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	6.400,00	2.100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	1.900,00	3.900,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	5.300,00	11.000,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	1.900,00	2.100,00
	Personalkosten Pumpwerke		
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	58.600,00	60.000,00
401210	Leistungsentgelt	1.200,00	1.200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	4.200,00	5.200,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	11.500,00	12.000,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	400,00
	Klärwerk		
421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	42.800,00	33.400,00
421110	Unterhaltung der Grundstücke	7.500,00	6.500,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	57.000,00	57.000,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	1.000,00	5.000,00
424120	Bewirt. Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheiz	5.000,00	5.000,00
424130	Bewirt. Frischwasser	700,00	700,00
424140	Abgaben (Müll, Abw.bes., Str.R, Kamin-R.	11.400,00	11.400,00
424150	Bewirt. Reinigung (Wäsche,Vorh.) Ungez.-	3.435,00	3.535,00
424160	Versicherungen	6.600,00	6.600,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	7.000,00	7.500,00
427101	Strom	78.000,00	72.000,00
427114	Kosten der Schlammabeseitigung	175.000,00	203.000,00

443100	Bürobedarf	500,00	500,00
443107	Post- u. Fernmeldegeb.- Telefon/Internet	1.000,00	1.000,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	11.000,00	14.000,00
444130	Abwasserabgabe	45.000,00	44.000,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	513,00	512,00
471130	AfA auf Gebäude	240,00	240,00
471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	180.155,00	184.442,00
471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	38.642,00	308,00
471160	AfA auf Fahrzeuge	2.161,00	2.162,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	24.008,00	18.442,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	5.451,00	4.246,00
481112	Aufw.Bauhof, Sachkosten - sonstige	400,00	450,00
	Personalkosten SW		
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.500,00	2.500,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	0,00	1.000,00
426120	Aus- u. Fortbildungsk. - Auszubildende	1.500,00	3.000,00
441100	Sonstige Personal- u.Versorgungsaufwendu	100,00	100,00
443113	Reisekosten	0,00	600,00
	Pumpwerke		
421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	6.000,00	6.000,00
421110	Unterhaltung der Grundstücke	6.000,00	6.000,00
421200	Unterhaltung d.sonstigen unbeweglichen V	7.200,00	1.700,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	8.000,00	8.500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	1.000,00	800,00
424140	Abgaben (Müll, Abw.bes., Str.R, Kamin-R.	40,00	60,00
424160	Versicherungen	1.900,00	1.900,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	800,00	400,00
427101	Strom	48.000,00	48.000,00
427103	Frischwasser	500,00	500,00
443107	Post- u. Fernmeldegeb.- Telefon/Internet	11.850,00	11.950,00
443113	Reisekosten	200,00	300,00
471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	86.464,00	105.840,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	424,00	444,00
	Rohrnetz		
421200	Unterhaltung d.sonstigen unbeweglichen V	100.000,00	100.000,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	500,00	0,00
423100	Mieten und Pachten		600,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	4.600,00	4.600,00
431800	Zuweisung an übrige Bereiche		350,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	100,00	0,00
471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	457.021,00	458.576,00
481104	Aufw.Bauhof, Unterh. d.son. unbew. Vermö	900,00	550,00
481112	Aufw.Bauhof, Sachkosten - sonstige	1.055,00	550,00
	Sach- und Dienstleistungen		
425100	Haltung von Fahrzeugen	4.000,00	4.000,00
431800	Zuweisung an übrige Bereiche		200,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die	28.500,00	28.000,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	600,00	0,00
443105	Bücher und Zeitschriften		300,00
443112	Sonstige Geschäftsausgaben	100,00	100,00
444110	Haftpflcht-, Unfallversicherung		1.000,00
445300	Erstattungen an Zweckverbände (OOWV)	12.000,00	12.000,00
		508.876,00	510.826,00

Niederschlagswasser
P1.06.00.538100.003

Erträge

332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-389.000,00	-473.500,00
381130	Ertr. aus int. Leistungsbez. - Stra.-ent	-295.200,00	0,00
	Rohrnetz		
331110	Genehmigungsgebühren	-5.500,00	-5.000,00
337190	Auflösung SoPo Beiträge pauschal	-66.460,00	-69.496,00
	RWRB		

341100	Mieten und Pachten	-50,00	0,00
		-756.210,00	-547.996,00

Personalkosten

401100	Dienstaufwendungen Beamte	2.500,00	2.700,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	36.900,00	49.000,00
401210	Leistungsentgelt	800,00	1.000,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	6.400,00	2.100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	2.700,00	3.500,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	7.400,00	10.000,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	1.800,00	2.000,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	0,00	100,00
443113	Reisekosten	0,00	200,00
	Rohrnetz		
421200	Unterhaltung d.sonstigen unbeweglichen V	120.000,00	100.000,00
427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendu	4.600,00	4.600,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche		350,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	100,00	0,00
471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	288.264,00	246.488,00
	RWRB		
471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	364,00	16.051,00
481103	Aufw.Bauhof, Unterh. der Grundstücke	19.800,00	24.250,00
481104	Aufw.Bauhof, Unterh. d.son. unbew. Vermö	3.315,00	6.100,00
481105	Aufw.Bauhof, Unterh. d. bewegl. Vermögen	4.855,00	1.900,00
	Sach- u. Dienstleistungen		
461100	Abführung Gebührenüberschuss an SoPo Gebührenausschleich (nur Planungskosten)	0,00	1.739,00
	Straßeneinlaufschächte 100 %		
421200	Unterhaltung d.sonstigen unbeweglichen V	24.000,00	22.500,00
		340.698,00	319.028,00

WC-Marktplatz

P1.06.00.538100.006

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	1.000,00	1.000,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	300,00	200,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
		1.500,00	1.400,00

WC-Kirche

P1.06.00.538100.007

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	1.000,00	1.000,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	300,00	200,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
		1.500,00	1.400,00

Gemeindestraßen

P1.06.00.541100.001

316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-96.028,00	-124.968,00
316170	Aufl. von Zuschüssen privater Untern.	-200,00	-200,00
316180	Aufl. von Zuschüssen übriger Bereich	-3.718,00	-3.718,00
316190	Aufl. SoPo aus Zuw./Zus. pauschal	-4.802,00	0,00
337100	Aufl. SoPo Erschl.beitr. BBauG ähnl. Ent	-434.880,00	-680.459,00
337110	Auflösung SoPo Beiträge KAG Straßenbau	-30.202,00	-69.479,00
337190	Auflösung SoPo Beiträge pauschal	-131.462,00	-45.784,00
		-701.292,00	-924.608,00

401100	Dienstaufwendungen Beamte	2.800,00	3.300,00
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	82.300,00	78.000,00
401210	Leistungsentgelt	2.800,00	1.700,00
402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	8.000,00	2.400,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	5.900,00	5.500,00

403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	16.500,00	15.800,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	2.400,00	1.200,00
421200	Unterhaltung d.sonstigen unbeweglichen V	360.000,00	309.000,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	8.000,00	8.500,00
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	15.000,00	16.000,00
424140	Abgaben (Müll, Abw.bes., Str.R, Kamin-R.	24.000,00	24.000,00
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	300,00	200,00
426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	900,00	900,00
427101	Strom	0,00	150,00
427120	Öffentliche Bekanntmachungen	1.000,00	600,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	12.500,00	12.500,00
442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die		9.000,00
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	2.000,00	1.000,00
443113	Reisekosten	1.500,00	1.500,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	41.233,00	76.125,00
471130	AfA auf Gebäude	1.645,00	1.646,00
471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	1.080.938,00	1.372.035,00
471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	174,00	173,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	659,00	746,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	15.252,00	17.044,00
481103	Aufw.Bauhof, Unterh. der Grundstücke	21.500,00	31.200,00
481104	Aufw.Bauhof, Unterh. d.son. unbew. Vermö	670.800,00	715.950,00
481105	Aufw.Bauhof, Unterh. d. bewegl. Vermögen	50.850,00	47.350,00
481112	Aufw.Bauhof, Sachkosten - sonstige	5.075,00	5.200,00
481125	Aufw. aus int. Leistungsbez. - Straßenen	295.200,00	0,00
		2.186.826,00	2.269.969,00

Brücken

P1.06.00.541100.002

316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-580,00	-580,00
		-580,00	-580,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	6.000,00	5.300,00
401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	500,00	400,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	1.200,00	1.100,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
421200	Unterhaltung d.sonstigen unbeweglichen V	35.000,00	15.000,00
471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	4.338,00	4.339,00
481104	Aufw.Bauhof, Unterh. d.son. unbew. Vermö	2.300,00	4.300,00
		49.638,00	30.739,00

Straßenreinigung

P1.06.00.545100

Erträge

332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-52.500,00	-77.600,00
		-52.500,00	-77.600,00

Personalkosten

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	8.900,00	9.000,00
401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	700,00	700,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	1.900,00	2.000,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
	Sonstige Reinigung (nicht Gebührenhaushalt)		
421200	Unterhaltung d.sonstigen unbeweglichen V	23.500,00	9.800,00
423100	Mieten und Pachten	0,00	360,00
481104	Aufw.Bauhof, Unterh. d.son. unbew. Vermö	19.575,00	23.600,00
481109	Aufw.Bauhof, Kost. f.d. Straßenreinigung	87.625,00	89.200,00
	Straßenreinigung (Fremdvergabe)		
421200	Unterhaltung d.sonstigen unbeweglichen V	80.000,00	76.000,00
		222.500,00	210.960,00

Straßenbeleuchtung
P1.06.00.545200

316180	Aufl. von Zuschüssen übriger Bereich	-84,00	-85,00
357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-270,00	-173,00
		-354,00	-258,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	3.300,00	2.400,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	300,00	200,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	600,00	500,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
421200	Unterhaltung d.sonstigen unbeweglichen V	70.000,00	70.000,00
427101	Strom	52.000,00	47.000,00
471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	16.911,00	57.252,00
471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	730,00	1.321,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	44.600,00	0,00
471180	AfA Auflösung Sammelposten	178,00	48,00
481106	Aufw.Bauhof, Mieten und Pachten	680,00	680,00
481112	Aufw.Bauhof, Sachkosten - sonstige	300,00	320,00
		189.799,00	179.921,00

Parkeinrichtungen
P1.06.00.546000

316130	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Zweckv.	-1.308,00	-1.308,00
316140	Aufl. SoPo aus Zuweisungen so. öff. B.	-5.583,00	-5.583,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	3.700,00	3.700,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	300,00	300,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	700,00	700,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
421200	Unterhaltung d.sonstigen unbeweglichen V	4.000,00	2.000,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.500,00	1.500,00
471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	8.800,00	9.102,00
481103	Aufw.Bauhof, Unterh. der Grundstücke	14.575,00	15.350,00
481104	Aufw.Bauhof, Unterh. d.son. unbew. Vermö	975,00	1.000,00
		34.750,00	33.852,00

ÖPNV
P1.06.00.547000

316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-3.195,00	-3.194,00
316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-265,00	-265,00
316130	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Zweckv.	-1.641,00	-1.635,00
316190	Aufl. SoPo aus Zuw./Zus. pauschal	-4.167,00	-4.186,00
348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-1.500,00	-1.500,00
		-10.768,00	-10.780,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	11.300,00	11.400,00
401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	800,00	800,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	2.400,00	2.400,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
421200	Unterhaltung d.sonstigen unbeweglichen V	39.000,00	24.800,00
424110	Bewirtschaftung Strom	3.000,00	2.500,00
424150	Bewirt. Reinigung (Wäsche,Vorh.) Ungez.-		5.040,00
427104	Reinigung	1.150,00	
431600	Zuweisungen an sonst. öffentliche Sonder	39.000,00	49.000,00
443113	Reisekosten	100,00	100,00
444100	Steuern,Versicherungen,Schadensfälle	1.500,00	1.500,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	1.000,00	0,00
471130	AfA auf Gebäude	16.296,00	17.620,00
481103	Aufw.Bauhof, Unterh. der Grundstücke	27.800,00	33.700,00

481104	Aufw.Bauhof, Unterh. d.son. unbew. Vermö	4.475,00	11.600,00
481105	Aufw.Bauhof, Unterh. d. bewegl. Vermögen	350,00	2.250,00
		91.671,00	115.770,00

Öffentliches Grün/Landschaftsbau
P1.06.00.551100

342101	Erträge aus Verkauf	-11.000,00	-8.000,00
		-11.000,00	-8.000,00

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	9.100,00	7.600,00
401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	700,00	600,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	1.700,00	1.500,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
421110	Unterhaltung der Grundstücke	20.000,00	20.000,00
421200	Unterhaltung d.sonstigen unbeweglichen V	3.000,00	3.000,00
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.500,00	2.500,00
427120	Öffentliche Bekanntmachungen	500,00	500,00
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	31.544,00	31.546,00
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	221,00	0,00
		69.565,00	67.546,00

Friedhofs- u. Bestattungswesen
P1.06.00.553000

348100	Erstattungen vom Land	-4.800,00	0,00
348200	Erstattungen von Gemeinden (GV)	0	-4.800,00
		-4.800,00	-4.800,00

431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	0,00	300,00
481103	Aufw.Bauhof, Unterh. der Grundstücke	4.800,00	4.800,00
		4.800,00	5.100,00

Naturschutz- und Landschaftspflege
P1.06.00.554000

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	7.000,00	6.500,00
401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	500,00	500,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	1.500,00	1.400,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
421110	Unterhaltung der Grundstücke	30.000,00	20.000,00
		39.300,00	28.700,00

Land. und Forstwirtschaft
P1.06.00.555000

401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	3.300,00	2.000,00
401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	300,00	200,00
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	600,00	400,00
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Verein	700,00	700,00
		5.100,00	3.500,00

TH6_02 Bauhof
P1.06.00.573300

sh. Reiter "LV und Bauhof

Kostenstelle	Bezeich. Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung	2016	2017
			TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft		
			Liegenschaftsverwaltung /Gebäudemanagement		
			P1.04.02.111600		
			sh. "Tabelle LV u. Bauhof"		
			Einnahmen sind grün unterlegt!		
9111123001	Rathaus	348800	Erstattungen von übrigen Bereicher	-688,05	-688,05
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	44.100,00	91.600,00
		424110	Strom	16.500,00	13.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	8.280,00	6.000,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	12.000,00	17.500,00
		424160	Versicherungen	10.188,05	9.688,05
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	9.500,00	9.500,00
		471130	AfA auf Gebäude	12.175,00	12.404,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	205,00	645,00
9111123002	Gerätelager-Rathaus	421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	8.000,00	
		471130	AfA auf Gebäude	23,00	23,00
9111160001	KVHS - Baumgartenstr.10	341100	Mieten und Pachten	-17.500,00	-11.900,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	2.000,00	27.000,00
		424140	Abgaben	50,00	50,00
		424160	Versicherungen	350,00	400,00
		471130	AfA auf Gebäude	1.436,00	1.436,00
9111160002	Marktplatzgebäude	341100	Mieten und Pachten	-3.800,00	-3.800,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	0,00	12.000,00
		424160	Versicherungen	70,00	80,00
		471130	AfA auf Gebäude	413,00	445,00
9111160003	Whs-Schlossstr. 29	341100	Mieten und Pachten	-4.500,00	-4.400,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	500,00	1.300,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
		424160	Versicherungen	20,00	20,00
		471130	AfA auf Gebäude	145,00	145,00
9111160004	Geräteraum (32,85)-Schlossstr. 29	471130	AfA auf Gebäude	77,00	77,00
9111160005	Lager/Garage (68,99)-Schlossstr. 29	471130	AfA auf Gebäude	11,00	11,00
9111160006	Blockhütte (33,12)-Schlossstr. 29	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-152,00	-152,00
		471130	AfA auf Gebäude	152,00	152,00
9111160007	Whs Wapelstr.15 -15 a	471130	AfA auf Gebäude	228,00	228,00
9111160008	Nebengeb.Nr. 2 (Whs Wapelstr.15 - 15 a)	471130	AfA auf Gebäude	34,00	34,00
9111160012	Garagenanlage-Beethovenstr.	471130	AfA auf Gebäude	33,00	0,00
9111160013	Garagenanlage-Am Stratjebusch	341100	Mieten und Pachten	-1.400,00	-1.400,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	500,00	1.000,00
		424160	Versicherungen	10,00	10,00
		471130	AfA auf Gebäude	32,00	32,00
9111160014	Sozialstation mit Kinderkrippe Rastede	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-68,00	0,00
		471130	AfA auf Gebäude	5.064,00	0,00
9111160015	Clubh. Modellflugpl. Möwe, Spohler Str.	341100	Mieten und Pachten	-150,00	-150,00
		424160	Versicherungen	30,00	30,00
9111160018	Sozialstation Geräteschuppen I	471130	AfA auf Gebäude	116,00	0,00
9111160020	Wohnhaus Metjendorfer Str. 337	421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	500,00	
		424110	Strom	500,00	
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	575,00	
		424160	Versicherungen	360,00	
		471130	AfA auf Gebäude	600,00	0,00
9111160022	Geräteschuppen 2, Metjendorfer Str. 337	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-39,00	0,00
		471130	AfA auf Gebäude	39,00	0,00
9111160023	Anmietung Geb. Südender Str. 106 (Sozialstation)	341100	Mieten und Pachten	-10.000,00	-10.000,00
		423100	Mieten und Pachten	23.000,00	23.000,00
9111160024	SAWO Tagespflege	341100	Mieten und Pachten	-21.160,00	-28.215,00
		423100	Mieten und Pachten	21.160,00	28.215,00
9111160050	Whs Mühlenstr. 58 (kein Betriebsgeb.)	421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	500,00	1.000,00
		424110	Strom	400,00	700,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	345,00	1.100,00
		424140	Abgaben	50,00	50,00
		424160	Versicherungen	120,00	150,00
		471130	AfA auf Gebäude	130,00	130,00
9111160051	Holzgeräteschuppen-Mühlenstr.58	471130	AfA auf Gebäude	42,00	42,00
9111160052	Clubh. Mühlenstr. 44	341100	Mieten und Pachten	-1.700,00	-1.700,00
		424160	Versicherungen	200,00	240,00
9111160053	Wohnhaus Uhlhornstr. 17	341100	Mieten und Pachten	-4.300,00	-4.300,00
		424140	Abgaben	170,00	170,00
		471130	AfA auf Gebäude	196,00	196,00
9111160054	Geb. Nordermoordamm 4	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-137,00	-136,00
		316140	Aufl. SoPo aus Zuweisungen so. öff. B.	-39,00	-39,00

		316180	Aufl. von Zuschüssen übriger Bereich	-27,00	-27,00
		421100	Unterhaltung baulicher Anlagen	250,00	250,00
		471130	AfA auf Gebäude	234,00	233,00
9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	341100	Mieten und Pachten	-130,00	-130,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	6.750,00	4.800,00
		424110	Strom	1.380,00	2.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	2.645,00	2.400,00
		424140	Abgaben	80,00	80,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	850,00	850,00
		424160	Versicherungen	420,00	550,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	780,00	1.100,00
			Kostenanteile aufgrund Vertrag oder öffentl. rechtl		
		445800	Vereinbarung an übrige Bereiche	650,00	650,00
		471130	AfA auf Gebäude	7.090,00	8.381,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	380,00	256,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	342,00	0,00
9112621002	Fertigarage-FW Rastede	471130	AfA auf Gebäude	30,00	30,00
9112621003	Geräteschuppen-FW Rastede	471130	AfA auf Gebäude	57,00	57,00
9112622001	FW-Gerätehaus Hahn	316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-292,00	-292,00
		316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-350,00	-349,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	1.900,00	2.500,00
		424110	Strom	870,00	1.500,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	1.840,00	1.200,00
		424140	Abgaben	80,00	80,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	350,00	350,00
		424160	Versicherungen	310,00	360,00
			Kostenanteile aufgrund Vertrag oder öffentl. rechtl		
		445800	Vereinbarung an übrige Bereiche	350,00	350,00
		471130	AfA auf Gebäude	3.904,00	3.904,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	760,00	279,00
9112622002	Anbau (offen)-FW Hahn	471130	AfA auf Gebäude	400,00	400,00
9112622003	Fertigarage-FW Hahn	471130	AfA auf Gebäude	28,00	28,00
9112623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbe	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-341,00	-341,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	2.370,00	2.820,00
		424110	Strom	520,00	600,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	2.185,00	1.700,00
		424140	Abgaben	80,00	80,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	550,00	550,00
		424160	Versicherungen	240,00	280,00
			Kostenanteile aufgrund Vertrag oder öffentl. rechtl		
		445800	Vereinbarung an übrige Bereiche	350,00	350,00
		471130	AfA auf Gebäude	2.147,00	2.147,00
9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-284,00	-284,00
		316140	Aufl. SoPo aus Zuweisungen so. öff. B.	-60,00	-59,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	2.220,00	2.250,00
		424110	Strom	410,00	700,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	1.955,00	1.900,00
		424140	Abgaben	80,00	80,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	650,00	650,00
		424160	Versicherungen	250,00	290,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	0,00	660,00
			Kostenanteile aufgrund Vertrag oder öffentl. rechtl		
		445800	Vereinbarung an übrige Bereiche	350,00	350,00
		471130	AfA auf Gebäude	5.597,00	3.721,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	1.634,00	1.465,00
9112625002	Garage-FW Loy-Barghorn	471130	AfA auf Gebäude	345,00	345,00
9112626001	FW-Gerätehaus Neusüdende	421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	1.770,00	10.900,00
		424110	Strom	348,00	560,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	1.380,00	1.200,00
		424140	Abgaben	100,00	80,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	550,00	550,00
		424160	Versicherungen	230,00	240,00
		471130	AfA auf Gebäude	1.135,00	1.134,00
9112627001	FW-Gerätehaus Südbäke	421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	1.870,00	2.000,00
		424110	Strom	640,00	1.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	1.495,00	1.400,00
		424140	Abgaben	80,00	80,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	350,00	350,00
		424160	Versicherungen	460,00	540,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	480,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	81,00	81,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	300,00	352,00
9112627002	Hist.Spritzenhaus-FW Südbäke	471130	AfA auf Gebäude	57,00	57,00
9121110001	GS Feldbreite	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-2.687,00	-2.686,00

		341100	Mieten und Pachten	-120,00	-120,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	21.550,00	32.450,00
		424110	Strom	6.000,00	9.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	9.775,00	12.000,00
		424140	Abgaben	250,00	250,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	32.300,00	41.100,00
		424160	Versicherungen	1.500,00	2.300,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	640,00	850,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	52.065,00	26.298,00
		471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	7.104,00	7.512,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	2.370,00	2.374,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	192,00	193,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	316100	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Bund	-2.645,00	-2.645,00
		316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-529,00	-529,00
		316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-695,00	-695,00
		341100	Mieten und Pachten	-10.000,00	-9.500,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	19.200,00	15.000,00
		424110	Strom	6.400,00	8.400,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	11.960,00	8.000,00
		424140	Abgaben	100,00	130,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	29.500,00	30.250,00
		424160	Versicherungen	2.300,00	2.750,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	400,00	440,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	26.273,00	26.349,00
		471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	876,00	876,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	56,00	84,00
9121120002	Fahrradstand-GS Hahn-Lehmden	471130	AfA auf Gebäude	199,00	198,00
9121120003	Holzpavillion-GS Hahn-Lehmden	471130	AfA auf Gebäude	83,00	84,00
9121130001	GS Kleibrok	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-580,00	-579,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	12.800,00	10.100,00
		424110	Strom	8.400,00	12.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	15.000,00	15.000,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	25.180,00	31.465,00
		424160	Versicherungen	2.000,00	3.000,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	300,00	300,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	18.932,00	16.932,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	785,00	1.118,00
9121140001	GS Leuchtenburg	421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	7.350,00	5.150,00
		424110	Strom	1.800,00	2.200,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	3.450,00	3.450,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	9.230,00	10.050,00
		424160	Versicherungen	650,00	750,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	600,00	600,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	3.372,00	5.999,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	833,00	524,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	40,00	1.403,00
9121150001	GS Loy	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-278,00	-277,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	13.350,00	9.650,00
		424110	Strom	3.800,00	4.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	7.475,00	7.400,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	13.740,00	14.090,00
		424160	Versicherungen	850,00	1.000,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	770,00	780,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	1.682,00	1.682,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	256,00	343,00
		481112	Bauhof, Sachkoster	0,00	260,00
9121150002	GS Loy, Blockhaus	471130	AfA auf Gebäude	70,00	70,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-2.916,00	-2.916,00
		341100	Mieten und Pachten	-4.800,00	-4.600,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	35.300,00	32.500,00
		424110	Strom	12.500,00	12.500,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	3.370,00	7.000,00
		424140	Abgaben	200,00	200,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	28.785,00	29.750,00
		424160	Versicherungen	1.900,00	2.100,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	850,00	920,00

		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	11.556,00	15.546,00
		471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	1.333,00	2.024,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	146,00	1.248,00
9121160002	Fahrradstand-GS Wahnbek	421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	2.000,00	12.000,00
9121160002	Fahrradstand-GS Wahnbek	471130	AfA auf Gebäude	213,00	213,00
9121800001	KGS	316100	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Bund	-928,00	-291,00
		316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-10.532,00	-10.532,00
		316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-32.999,00	-32.999,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	72.300,00	191.900,00
		424110	Strom	63.000,00	67.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	49.000,00	45.000,00
		424140	Abgaben	400,00	400,00
		424150	Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen) Ungezieferbekämpfung	118.900,00	124.195,00
		424160	Versicherungen	16.600,00	21.000,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	4.300,00	4.300,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	100.953,00	111.386,00
		471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	630,00	630,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	2.313,00	15.259,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	10.827,00	9.045,00
9121800002	Holzschuppen mit Carport-KGS	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-98,00	-99,00
9121800002	Holzschuppen mit Carport-KGS	471130	AfA auf Gebäude	174,00	174,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	316100	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Bund	-406,00	-406,00
		316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-2.031,00	-2.031,00
		316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-6.013,00	-6.014,00
		316190	Aufl. SoPo aus Zuw./Zus. pauschal	-23.500,00	-23.499,00
		341100	Mieten und Pachten	-330,00	-330,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	41.700,00	57.250,00
		424110	Strom	17.000,00	15.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	27.000,00	25.000,00
		424140	Abgaben	150,00	150,00
		424150	Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen) Ungezieferbekämpfung	50.490,00	54.350,00
		424160	Versicherungen	3.100,00	1.000,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	1.900,00	1.950,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	28.447,00	27.146,00
		471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	1.333,00	961,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	578,00	1.893,00
9121810002	Fahrradstand-Geb.Feldbreite-KGS	421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	0,00	7.500,00
		471130	AfA auf Gebäude	442,00	442,00
9121810003	Blockbohlenhütte-Geb.Feldbreite-KGS	471130	AfA auf Gebäude	48,00	48,00
9121810005	Gerätehaus Schulsportfläche Geb. KGS Feldbr.	424110	Strom	100,00	250,00
		471130	AfA auf Gebäude	641,00	641,00
9121810006	Gerätehaus Garten-AG	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-10,00	-11,00
		471130	AfA auf Gebäude	10,00	11,00
9122100001	Förderschule mit Wohnung	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-9.529,00	-9.530,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	16.100,00	29.400,00
		424110	Strom	10.000,00	9.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	18.000,00	16.000,00
		424140	Abgaben	150,00	150,00
		424150	Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen) Ungezieferbekämpfung	32.220,00	32.500,00
		424160	Versicherungen	2.450,00	2.800,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	980,00	980,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	16.351,00	16.414,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	1.887,00	1.886,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.000,00	1.451,00
9122100002	Holzschuppen-Förderschule	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-55,00	-56,00
		471130	AfA auf Gebäude	55,00	56,00
9122100003	Klinkergeräteschuppen-Förderschule	471130	AfA auf Gebäude	9,00	9,00
9122100004	Gartenhaus-Holz-Förderschule	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-155,00	-156,00
		471130	AfA auf Gebäude	298,00	299,00
9122100005	Pavillon 6-eckig (Schulhof Förderschule)	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-155,00	-155,00
		471130	AfA auf Gebäude	155,00	155,00
9127200070	Bücherei - Villa Wächter	421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	2.150,00	2.050,00
		423100	Mieten und Pachten	21.000,00	25.200,00
		424110	Strom	2.000,00	2.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	5.750,00	5.000,00
		424150	Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen) Ungezieferbekämpfung	6.450,00	6.440,00
		424160	Versicherungen	450,00	500,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	650,00	630,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	54,00	0,00

9128110050	Ehrenmal Hahn	471130	AfA auf Gebäude	4,00	4,00
9128120070	Palais	424160	Versicherungen	820,00	750,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	570,00	570,00
9131540001	Tannenkrugsiedl.41 A-E	421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	25.000,00	
		424110	Strom	66,00	
		471130	AfA auf Gebäude	231,00	0,00
9131540002	Nebengebäude Nr. 3	471130	AfA auf Gebäude	6,00	0,00
9131540005	Tannenkrugsiedl.45 A -E	421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	3.500,00	3.500,00
		424110	Strom	8.000,00	8.000,00
		424140	Abgaben	0,00	400,00
		424160	Versicherungen	250,00	300,00
		471130	AfA auf Gebäude	228,00	228,00
9131540006	Nebengebäude Nr. 1	471130	AfA auf Gebäude	41,00	40,00
9131540007	Tannenkrugsiedl.47 A-E	316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-910,00	-910,00
		341100	Mieten und Pachten	-5.000,00	-5.000,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	3.500,00	3.500,00
		424110	Strom	8.000,00	7.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	4.500,00	4.500,00
		424140	Abgaben	400,00	400,00
		424160	Versicherungen	20,00	30,00
		471130	AfA auf Gebäude	2.730,00	2.730,00
9131550001	FU Metjend. Str.	424110	Strom	0,00	500,00
		424120	Heizung	0,00	500,00
		424160	Versicherungen	0,00	50,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	0,00	500,00
9131550005	FU, Am Nordkreuz 40	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	0,00	500,00
9136510001	KiGa Loy	316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-1.420,00	-1.420,00
		316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-1.420,00	-1.420,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	4.450,00	16.800,00
		424110	Strom	1.400,00	1.700,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	4.025,00	3.500,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	10.540,00	11.970,00
		424160	Versicherungen	400,00	450,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	500,00	500,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	6.450,00	6.450,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	190,00	0,00
		481112	Bauhof, Sachkoster	0,00	520,00
9136510002	Geräteschuppen Nr.1(7,20)-KiGa Loy	471130	AfA auf Gebäude	594,00	757,00
9136510003	Geräteschuppen Nr.2 (38,73)-KiGa Loy	471130	AfA auf Gebäude	17,00	16,00
9136520001	KiGa Marienstraße	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-1.375,00	-1.375,00
		341100	Mieten und Pachten	-150,00	-150,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	5.550,00	10.500,00
		424110	Strom	1.500,00	1.500,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	2.530,00	2.500,00
		424140	Abgaben	150,00	150,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	9.000,00	8.880,00
		424160	Versicherungen	400,00	450,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	850,00	850,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	8.020,00	8.074,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	244,00	609,00
		481112	Bauhof, Sachkoster	0,00	520,00
9136520002	Holzsch.-KiGa Marien	471130	AfA auf Gebäude	687,00	687,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	316100	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Bund	-408,00	-275,00
		316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-554,00	-373,00
		316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-963,00	-648,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	4.700,00	4.000,00
		424110	Strom	2.200,00	2.200,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	2.300,00	3.500,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	16.080,00	16.690,00
		424160	Versicherungen	670,00	1.000,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	750,00	950,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	4.778,00	9.883,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	200,00	245,00
		481112	Bauhof, Sachkoster	0,00	520,00
9136530002	Holzsch.-KiGa Mühl.	471130	AfA auf Gebäude	153,00	153,00
			AfA auf Gebäude		
9136530004	Holzgerätesch. im Sandkasten-KiGA Mühlen	471130		101,00	101,00
9136550001	KiGa Voßbarg mit Wohnung	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-945,00	-945,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	4.700,00	3.600,00
		424110	Strom	1.725,00	1.700,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	4.715,00	4.500,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00

		424150	Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen) Ungezieferbekämpfung	14.500,00	14.665,00
		424160	Versicherungen	450,00	500,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	700,00	700,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	9.054,00	6.267,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	338,00	0,00
		481112	Bauhof, Sachkoster	0,00	520,00
9136550002	Fertigarage KiGA-Voßbarg	471130	AfA auf Gebäude	11,00	11,00
9136560001	KiGa Feldbreite	316100	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Bund	-9.055,00	-9.054,00
		316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-200,00	-200,00
		341100	Mieten und Pachten	-500,00	-500,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	6.000,00	4.100,00
		424110	Strom	3.600,00	4.000,00
		424120	Heizung	1.725,00	1.700,00
		424140	Abgaben	50,00	50,00
		424150	Reinigung	14.700,00	14.925,00
		424160	Versicherungen	540,00	600,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	980,00	1.270,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	17.314,00	17.315,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	961,00	888,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	285,00	51,00
9136560002	Geräteschuppen Kindergarten Feldbreite	471130	AfA auf Gebäude	1.338,00	1.438,00
9136590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung	421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	12.400,00	9.250,00
		424110	Strom	575,00	570,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	2.875,00	2.700,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
		424160	Versicherungen	260,00	260,00
9136590203	Holzgeräteschuppen Nr.1(16,92) Spielk. D	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-36,00	-35,00
		471130	AfA auf Gebäude	36,00	35,00
9136590601	Krippe Rastede	341100	Mieten und Pachten	-10.000,00	-10.000,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	3.600,00	2.750,00
		424110	Strom	1.840,00	1.500,00
		424120	Heizung	2.300,00	2.000,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
		424150	Reinigung	13.100,00	13.228,00
		424160	Versicherung	230,00	250,00
		443107	Post- u. Fernmeldegebühren - Telefoi	1.100,00	1.000,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
9136590801	Krippe Feldbreite	316100	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Bund	-95,00	-94,00
		316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-5,00	-5,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	3.200,00	1.000,00
		424110	Strom	2.300,00	2.500,00
		424120	Heizung	1.495,00	1.500,00
		424150	Reinigung	7.380,00	7.550,00
		424160	Versicherung	380,00	200,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	418,00	416,00
9136590802	Geräteschuppen Krippe Feldbreite	316100	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Bund	-588,00	-588,00
		316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-33,00	-33,00
		471130	AfA auf Gebäude	812,00	812,00
9136590901	Kinderhort Feldbreite	424150	Reinigung	3.350,00	3.420,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	252,00	253,00
9136610001	Jugendtreff Villa Hartmann	421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	9.550,00	107.500,00
		424110	Strom	1.300,00	1.300,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	3.680,00	3.680,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
		424150	Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen) Ungezieferbekämpfung	8.965,00	8.835,00
		424160	Versicherungen	220,00	250,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	1.280,00	1.280,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
9136610002	Jugendtreff Delfshausen	471130	AfA auf Gebäude	26,00	27,00
9142411050	Funktionsgebäude - Freibad Rastede	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-3.323,00	-3.323,00
9142411050		341100	Mieten und Pachten	-1.500,00	-1.500,00
9142411050		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	33.050,00	110.500,00
9142411050		424140	Abgaben	300,00	300,00
9142411050		424150	Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen) Ungezieferbekämpfung	13.800,00	13.615,00
9142411050		424160	Versicherungen	1.700,00	1.900,00
9142411050		427101	Bes. Verw./Betriebsaufwand Strom	18.000,00	25.000,00
9142411050		427102	Bes. Verw./Betriebsaufwand Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	15.500,00	12.000,00
9142411050		427113	Bes. Verw./Betriebsaufwand Kosten der Wasseraufbereitung	14.000,00	14.000,00
9142411050		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	750,00	740,00

9142411050		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
9142411050		471130	AfA auf Gebäude	1.132,00	1.132,00
9142411050		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	8.607,00	8.957,00
9142411050		471180	AfA Auflösung Sammelposten	599,00	172,00
9142411051	Aufsichtsturm	471130	AfA auf Gebäude	3,00	2,00
9142411052	Technikgebäude Freibad Rastede	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-515,00	0,00
		471130	AfA auf Gebäude	734,00	734,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	11.142,00	2.263,00
9142412001	Betriebswohnhaus	341100	Mieten und Pachten	-9.400,00	-14.400,00
		424160	Versicherungen	100,00	110,00
		471130	AfA auf Gebäude	375,00	375,00
9142412002	Sanitärgebäude (Campingplatz)	424160	Versicherungen	90,00	100,00
		471130	AfA auf Gebäude	655,00	655,00
9142412003	Umkleidegebäude am Naturbad	424160	Versicherungen	80,00	90,00
		471130	AfA auf Gebäude	305,00	305,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-19.904,00	-19.904,00
		316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-18.387,00	-18.387,00
		341100	Mieten und Pachten	-3.000,00	-3.000,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	56.550,00	54.550,00
		424140	Abgaben	300,00	300,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	89.450,00	85.530,00
		424160	Versicherungen	8.400,00	7.300,00
		427101	Bes. Verw./Betriebsaufwand Strom	115.000,00	90.000,00
		427102	Bes. Verw./Betriebsaufwand Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	40.000,00	43.000,00
		427113	Bes. Verw./Betriebsaufwand Kosten der Wasseraufbereitung	18.000,00	18.000,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	1.050,00	1.020,00
		443109	Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
			Kostenanteile aufgrund Vertrag oder öffentl. Rechtl		
		445800	Vereinbarung an übrige Bereiche	132,00	132,00
		471130	AfA auf Gebäude	42.308,00	42.782,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	37.778,00	51.595,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	248,00	689,00
		481112	Bauhof, Sachkoster	0,00	540,00
9142413002	Außensauna - Hallenbad	421100	Unterhaltung baul. Anlager	0,00	3.000,00
9142421001	Sport- und Bolzplätze	424110	Strom	3.000,00	1.300,00
		424120	Heizung	575,00	550,00
		424140	Abgaben	50,00	50,00
		424160	Versicherungen	120,00	130,00
9142421002	Tennisanlage, Clubhaus	471130	AfA auf Gebäude	1.107,00	1.107,00
9142422001	Sportplatzgeb. Mühlenstr.	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-577,00	-577,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	1.300,00	1.300,00
		424110	Strom	4.000,00	1.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	2.875,00	1.500,00
		424140	Abgaben	50,00	50,00
		424160	Versicherungen	350,00	450,00
		471130	AfA auf Gebäude	3.730,00	3.730,00
9142424001	Sp.pl.geb.Lerchen	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-662,00	-662,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	3.900,00	2.500,00
		424110	Strom	2.000,00	1.600,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	1.840,00	1.600,00
		424140	Abgaben	50,00	50,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	0,00	0,00
		424160	Versicherungen	80,00	80,00
		471130	AfA auf Gebäude	3.998,00	3.998,00
9142425001	Sportplatzgeb. Wahnbe (Vereinshaus)	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-836,00	-836,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	3.750,00	7.250,00
		471130	AfA auf Gebäude	3.365,00	3.365,00
9142425002	Umkleidegeb. - Sportplatz Wahnbe	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-836,00	-836,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	900,00	2.200,00
		424110	Strom	5.200,00	4.800,00
		424120	Heizung	2.990,00	3.500,00
		424140	Abgaben	50,00	50,00
		424150	Reinigung	0,00	0,00
		424160	Versicherungen	380,00	430,00
		471130	AfA auf Gebäude	2.989,00	2.989,00
9142426001	Sportplatzgeb. Loy (Clubhaus)	424110	Strom	1.500,00	2.300,00
9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg	421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	0,00	10.750,00
		424110	Strom	4.000,00	5.700,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	4.600,00	5.000,00
		424160	Versicherung	400,00	720,00
9142428001	Sportplatz Nethen (Vereinshaus)	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-885,00	-885,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	3.150,00	2.500,00
		424110	Strom	460,00	460,00
		471130	AfA auf Gebäude	885,00	885,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	188,00	188,00
9142428002	Garage Sportplatz Nethen	471130	AfA auf Gebäude	45,00	44,00

9142432001	Sporthalle Kleibrok	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-881,00	-880,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	6.100,00	4.100,00
		424110	Strom	4.600,00	2.500,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	8.050,00	5.000,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	10.480,00	10.480,00
		424160	Versicherungen	950,00	1.100,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	3.353,00	15.997,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	746,00	745,00
9142433001	Sporthalle Hahn-Lehmden	421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	10.800,00	11.200,00
		424110	Strom	5.800,00	5.500,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	5.750,00	5.000,00
		424140	Abgaben	0,00	0,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	13.370,00	14.170,00
		424160	Versicherungen	2.500,00	3.000,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	20.319,00	20.319,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	326,00	327,00
9142434001	Sporthalle Wahnbek	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-2.841,00	-2.840,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	21.700,00	10.400,00
		424110	Strom	6.700,00	7.400,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	4.600,00	5.000,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	14.640,00	14.820,00
		424160	Versicherungen	1.700,00	2.000,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	26.491,00	26.340,00
9142435001	Sportraum Loy	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-1.335,00	-1.335,00
		424160	Versicherungen	70,00	80,00
		471130	AfA auf Gebäude	4.257,00	4.257,00
9142436001	Turnhalle Feldbreite	316180	Aufl. von Zuschüssen übriger Bereich	-16,00	-15,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	7.600,00	7.250,00
		424110	Strom	2.000,00	2.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	2.990,00	2.900,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	8.120,00	7.970,00
		424160	Versicherungen	800,00	950,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	16.265,00	16.329,00
		471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	27.313,00	26.021,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	4.686,00	4.687,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	316100	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Bund	-4.090,00	-4.090,00
		316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-4.090,00	-4.090,00
		316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-10.879,00	-10.879,00
		348400	Erstattung v. sonst. Öffentl. Bereich	-4.500,00	-2.500,00
		348700	Erstattungen private Unternehmer	-6.000,00	-6.000,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	48.600,00	84.500,00
		424110	Strom	16.000,00	14.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	25.000,00	22.000,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	38.315,00	37.565,00
		424160	Versicherungen	6.000,00	5.800,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	230,00	200,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
			Kostenanteile auf Grund Vertrag oder öffentl. rechtl		
		445800	Vereinbarung an übrige Bereiche	240,00	240,00
		471130	AfA auf Gebäude	36.065,00	36.690,00
		471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	2.542,00	2.542,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	5.578,00	4.324,00
9142438001	Turnhalle Wilhelmstraße	341100	Mieten und Pachten	-300,00	-300,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	4.500,00	3.500,00
		424110	Strom	690,00	700,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	5.405,00	5.000,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
			Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen)		
		424150	Ungezieferbekämpfung	4.695,00	4.785,00
		424160	Versicherungen	250,00	250,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefoi	200,00	200,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	500,00
		471130	AfA auf Gebäude	1.583,00	10.000,00
9153816001	WC Marktplatz ab 2014	421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	3.100,00	3.300,00
		424110	Strom	0,00	150,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	0,00	500,00
		424140	Abgaben	0,00	50,00

		424150	Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen) Ungezieferbekämpfung	0,00	4.550,00
		424160	Versicherung	0,00	60,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	166,66
		471130	AfA auf Gebäude	370,00	370,00
9153817001	WC Kirche ab 2014	421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	3.100,00	3.300,00
		424110	Strom	270,00	270,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung	370,00	400,00
		424140	Abgaben	50,00	50,00
		424150	Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen) Ungezieferbekämpfung	2.360,00	2.410,00
		424160	Versicherung	20,00	30,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	166,67
		471130	AfA auf Gebäude	32,00	32,00
9153818001	WC Rennplatz ab 2014	421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	4.400,00	13.000,00
		424110	Strom	200,00	150,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung	2.070,00	2.000,00
		424140	Abgaben	100,00	50,00
		424150	Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	4.685,00	4.780,00
		424160	Versicherung	60,00	70,00
		443109	Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Koster	0,00	166,67
9155110050	Umkleidegebäude Rennplatz	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-428,00	-428,00
		424160	Versicherung	80,00	100,00
		471130	AfA auf Gebäude	1.062,00	1.062,00
9155110070	Meldestelle Rennplatz	424110	Strom	100,00	100,00
		424160	Versicherungen	20,00	20,00
		443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefo	1.450,00	1.450,00
9157323001	DGH Wapeldorf	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-166,00	-167,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	1.100,00	1.100,00
		424160	Versicherungen	60,00	100,00
		471130	AfA auf Gebäude	766,00	766,00
9157323002	DGH Nethen	341100	Mieten und Pachten	-2.000,00	-2.000,00
		421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	2.600,00	1.900,00
		424110	Strom	2.000,00	1.500,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung	5.520,00	5.000,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
		424150	Reinigung	100,00	100,00
		424160	Versicherungen	470,00	540,00
9157323050	DGH Bekhausen	421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	2.750,00	2.050,00
		424110	Strom	1.000,00	1.000,00
		424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung	1.265,00	1.300,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
		424150	Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen) Ungezieferbekämpfung	100,00	100,00
		424160	Versicherungen	150,00	170,00
		471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	203,00	203,00
		471130	AfA auf Gebäude	2.735,00	2.735,00
9157323070	DGH Südbäke	421100	Unterhaltung der baulichen Anlager	9.100,00	1.100,00
		424140	Abgaben	100,00	100,00
		424150	Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen) Ungezieferbekämpfung	50,00	50,00
		424160	Versicherungen	30,00	30,00
9211123001	Rathaus	421110	Unterhaltung der Grundstücke	2.750,00	4.100,00
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	500,00	600,00
		424130	Frischwasser	350,00	350,00
		424140	Abgaben	2.540,00	2.640,00
		471130	AfA auf Gebäude	3.454,00	3.596,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	239,00	0,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	7.200,00	7.750,00
9211160001	KVHS - Baumgartenstr.10	424140	Abgaben	550,00	550,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	630,00	620,00
9211160002	Marktplatzgebäude	424130	Frischwasser	520,00	300,00
		424140	Abgaben	280,00	280,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	263,00	263,00
9211160003	Whs-Schlossstr. 29	424140	Abgaben	570,00	570,00
9211160012	Garagenanlage-Beethovenstraße	424140	Abgaben	100,00	
9211160013	Garagenanlage-Am Stratjebusch	424140	Abgaben	70,00	70,00
9211160014	Sozialstation mit Kinderkrippe Rastede	471130	AfA auf Gebäude	6.250,00	0,00
9211160015	Clubh.Möwe,Spo- Str.	424140	Abgaben	200,00	200,00
9211160020	Allgemeines Grundvermögen	341100	Mieten und Pachten	-9.000,00	-13.000,00
		423100	Mieten und Pachten	1.210,00	1.900,00
		424130	Frischwasser	200,00	
		424140	Abgaben	15.000,00	15.000,00
		443109	Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Koster	1.320,00	
		471130	AfA auf Gebäude	58.818,00	28.817,00
9211160021	Wohnhaus Metjendorfer Str. 337	424130	Frischwasser	60,00	
		424140	Abgaben	480,00	
9211160030	Vergeb. Erbbaugrundstücke	341110	Erbbauzinsen	-32.000,00	-25.500,00
9211160050	Whs Mühlenstr. 58 (kein Betriebsgeb.)	424130	Frischwasser	100,00	100,00

		424140	Abgaben	240,00	240,00
9211160052	Clubh. Mühlenstr. 44	424140	Abgaben	200,00	200,00
9211160053	Wohnhaus Uhlhornstr. 17	424140	Abgaben	170,00	170,00
9212610001	Löschwasserstellen	421110	Unterhaltung der Grundstücke	0,00	500,00
		421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögen:	6.600,00	11.600,00
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	0,00	3.500,00
		423100	Mieten und Pachten	100,00	100,00
		427101	Bes. Verw./Betriebsaufwand; Strom	230,00	200,00
		471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	77,00	77,00
		471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	3.982,00	1.223,00
		471180	AfA Auflösung Sammelposten	185,00	186,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	0,00	6.180,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	0,00	1.320,00
9212621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	424130	Frischwasser	200,00	200,00
		424140	Abgaben	1.160,00	1.160,00
		471130	AfA auf Gebäude	573,00	573,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	430,00	485,00
9212622001	FW-Gerätehaus Hahn	424130	Frischwasser	60,00	100,00
		424140	Abgaben	490,00	490,00
		471130	AfA auf Gebäude	183,00	183,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.300,00	1.500,00
9212623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	424130	Frischwasser	80,00	80,00
		424140	Abgaben	460,00	460,00
		471130	AfA auf Gebäude	693,00	692,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.350,00	1.550,00
9212625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	424140	Abgaben	120,00	120,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	675,00	850,00
9212626001	FW-Gerätehaus Neusüdende	421110	Unterhaltung der Grundstücke	100,00	
		424130	Frischwasser	70,00	100,00
		424140	Abgaben	170,00	170,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.000,00	1.100,00
9212627001	FW-Gerätehaus Südbäke	424130	Frischwasser	110,00	110,00
		424140	Abgaben	360,00	360,00
		445800	Kostenanteile auf Grund Vertrag oder öffentl. rechtl Vereinbarung an übrige Bereiche	200,00	
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	375,00	485,00
9221110001	GS Feldbreite	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-342,00	-342,00
		421110	Unterhaltung der Grundstücke	1.000,00	
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	1.500,00	2.100,00
		424130	Frischwasser	150,00	350,00
		424140	Abgaben	4.020,00	4.320,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	2.704,00	2.816,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	8.010,00	8.470,00
		481105	Bauhof, Unterhalt. Des bewegl. Vermögen:	2.522,00	2.630,00
9221120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	421110	Unterhaltung der Grundstücke	1.000,00	
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	3.000,00	5.700,00
		424130	Frischwasser	500,00	700,00
		424140	Abgaben	3.680,00	3.680,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	350,00	0,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	7.795,00	6.050,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	7.972,00	2.250,00
9221130001	GS Kleibrok	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	1.500,00	1.100,00
		424130	Frischwasser	650,00	650,00
		424140	Abgaben	4.180,00	4.080,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	2.500,00	1.350,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	4.845,00	6.090,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	2.422,00	2.410,00
9221140001	GS Leuchtenburg	421110	Unterhaltung der Grundstücke	0,00	850,00
		422100	Unterhaltung bewegl. Vermöger	4.000,00	2.100,00
		424130	Frischwasser	400,00	300,00
		424140	Abgaben	1.030,00	1.030,00
		471130	AfA auf Gebäude	278,00	567,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	130,00	673,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	5.835,00	5.560,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	1.562,00	1.790,00
9221150001	GS Loy	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-469,00	-468,00
		421110	Unterhaltung der Grundstücke	3.400,00	
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	1.500,00	1.600,00
		424130	Frischwasser	1.500,00	350,00
		424140	Abgaben	350,00	2.220,00
		443109	Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Koster	2.220,00	
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	2.329,00	1.628,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	2.030,00	3.850,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	2.637,00	2.500,00
9221160001	GS Wahnbek mit Wohnung	421110	Unterhaltung der Grundstücke	4.000,00	
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	1.500,00	2.600,00
		424130	Frischwasser	400,00	400,00
		424140	Abgaben	3.550,00	3.550,00
		471130	AfA auf Gebäude	750,00	3.550,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.525,00	2.785,00

		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	1.662,00	2.215,00
9221800001	KGS	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-1.313,00	-1.312,00
		421110	Unterhaltung der Grundstücke	4.800,00	1.500,00
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	2.800,00	1.300,00
		424130	Frischwasser	1.700,00	1.800,00
		424140	Abgaben	13.900,00	13.900,00
		471130	AfA auf Gebäude	350,00	1.468,00
		471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	153,00	0,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	1.859,00	1.860,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	2.500,00	1.000,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	1.612,00	2.000,00
9221810001	Geb. Feldbreite-KGS	316100	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Bund	-739,00	-740,00
		316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-12.754,00	-12.752,00
		357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-559,00	-559,00
		421110	Unterhaltung der Grundstücke	4.100,00	3.000,00
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	1.500,00	3.600,00
		424130	Frischwasser	1.000,00	1.000,00
		424140	Abgaben	2.510,00	2.510,00
		471130	AfA auf Gebäude	37.366,00	37.650,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	29.494,00	33.514,00
		471180	AfA Auflösung Sammelkosten	2.576,00	2.576,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	18.530,00	19.210,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	1.972,00	1.390,00
9222100001	Schule f. Lernbehinderte mit Wohnung	421110	Unterhaltung der Grundstücke	2.500,00	
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	1.700,00	1.700,00
		424130	Frischwasser	600,00	600,00
		424140	Abgaben	3.390,00	3.390,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	350,00	310,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	3.320,00	4.410,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	1.862,00	1.890,00
9228120070	Palais	341100	Mieten und Pachten	-22.000,00	-22.000,00
		423100	Mieten und Pachten	0,00	24.000,00
		424130	Frischwasser	0,00	0,00
		424140	Abgaben	1.110,00	1.110,00
9231540001	Soziale Einr. Wohnungslose (Grundstücke)	424130	Frischwasser	3.000,00	2.500,00
		424140	Abgaben	6.350,00	6.250,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.260,00	1.800,00
9231550001	Grundst. FU Metjendorfer Str.	424130	Frischwasser	0,00	50,00
		424140	Abgaben	0,00	0,00
9236510001	KiGa Loy	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-16,00	-17,00
		421110	Unterhaltung der Grundstücke	1.000,00	3.500,00
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	3.200,00	1.100,00
		424130	Frischwasser	160,00	220,00
		424140	Abgaben	1.260,00	1.260,00
		471130	AfA auf Gebäude	249,00	17,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	426,00	1.664,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	5.110,00	6.375,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	1.872,00	2.125,00
		481112	Bauhof, Sachkosten	250,00	
9236520001	KiGa Marienstr. mit Wohnung	421110	Unterhaltung der Grundstücke	1.000,00	
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	1.700,00	2.600,00
		424130	Frischwasser	150,00	200,00
		424140	Abgaben	1.360,00	1.360,00
		471130	AfA auf Gebäude	858,00	2.175,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	4.264,00	2.780,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.485,00	1.650,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	1.562,00	2.000,00
		481112	Bauhof, Sachkosten	250,00	
9236530001	KiGa Mühlenstraße	316180	Aufl. von Zuschüssen übriger Bereich	-369,00	-368,00
		421110	Unterhaltung der Grundstücke	1.000,00	
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	1.500,00	3.600,00
		424130	Frischwasser	400,00	450,00
		424140	Abgaben	2.720,00	2.720,00
		471130	AfA auf Gebäude	303,00	2.632,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	2.227,00	5.452,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.500,00	1.770,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	1.662,00	1.730,00
		481112	Bauhof, Sachkosten	250,00	
9236550001	KiGa Voßb./Wohnung	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-340,00	-338,00
		421110	Unterhaltung der Grundstücke	1.000,00	1.000,00
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	1.200,00	1.100,00
		424130	Frischwasser	180,00	160,00
		424140	Abgaben	580,00	580,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	1.468,00	2.067,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	700,00	720,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	1.512,00	1.780,00
		481112	Bauhof, Sachkosten	250,00	
9236560001	KiGa Feldbreite	316100	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Bund	-5.838,00	-5.851,00
		316110	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Land	-250,00	-250,00

		357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-384,00	0,00
		421110	Unterhaltung der Grundstücke	1.000,00	
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	1.000,00	2.600,00
		424130	Frischwasser	350,00	450,00
		424140	Abgaben	3.000,00	3.000,00
		471130	AfA auf Gebäude	20.948,00	21.027,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	10.744,00	8.166,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.500,00	1.790,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	2.337,00	2.060,00
		481112	Bauhof, Sachkoster	250,00	
9236590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung	421110	Unterhaltung der Grundstücke	500,00	
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	1.000,00	3.100,00
		424130	Frischwasser	120,00	100,00
		424140	Abgaben	260,00	260,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	3.250,00	4.305,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	2.575,00	2.695,00
9236590601	Krippe Rastede	421110	Unterhaltung der Grundstücke	500,00	
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	500,00	600,00
		424130	Frischwasser	0,00	180,00
		424140	Abgaben	1.020,00	1.020,00
9236610001	Jugendtreff Villa Hartmann	424130	Frischwasser	80,00	80,00
		424140	Abgaben	370,00	370,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	275,00	310,00
9236620001	Kinderspielplätze (Schulen und Kita)	471130	AfA auf Gebäude	809,00	655,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	17.720,00	38.694,00
9242411050	Freibad Rastede	421110	Unterhaltung der Grundstücke	5.000,00	3.500,00
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	4.000,00	4.600,00
		424140	Abgaben	0,00	2.200,00
		427103	Bes.Verw./Betriebsaufwand; Frischwasse	10.000,00	8.000,00
		427124	Bes. Verw.- / Betriebsaufw. (Abgaben)	22.200,00	19.000,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	500,00	712,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	13.600,00	12.185,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	4.300,00	4.015,00
9242412001	Badeanstalt Hahn	341100	Mieten und Pachten	-50,00	-50,00
		423100	Mieten und Pachten	6.200,00	6.200,00
9242413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	421110	Unterhaltung der Grundstücke	1.800,00	2.500,00
		424140	Abgaben	0,00	2.210,00
		427103	Bes.Verw./Betriebsaufwand; Frischwasse	13.000,00	13.000,00
		427124	Bes. Verw.-Betr.aufwand (Abgaben)	38.210,00	32.000,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	2.975,00	3.110,00
		481112	Bauhof, Sachkoster	500,00	
9242421001	Sport-/Bolzpl. (Grundstücke)	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-220,00	-221,00
		423100	Mieten und Pachten	2.400,00	1.900,00
		424130	Frischwasser	500,00	500,00
		424140	Abgaben	1.710,00	1.710,00
		471130	AfA auf Gebäude	500,00	714,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	664,00	1.355,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	6.600,00	5.010,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	1.000,00	
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	7.900,00	2.240,00
9242422001	Sportplatz Mühlenstr.	424130	Frischwasser	360,00	100,00
		424140	Abgaben	2.250,00	2.250,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	457,00	458,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	5.800,00	5.800,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	500,00	
9242423001	Sportplatz Kleibrok	424110	Strom	575,00	500,00
		424130	Frischwasser	1.000,00	600,00
		424140	Abgaben	222,00	220,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	7.700,00	4.500,00
9242424001	Sportplatz Lerchenstraße	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	500,00	1.100,00
		424130	Frischwasser	3.000,00	2.800,00
		424140	Abgaben	690,00	690,00
		471130	AfA auf Gebäude	376,00	376,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	11.790,00	11.789,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	23.500,00	25.000,00
9242425001	Sportplatz Wahnbek	316120	Aufl. SoPo Inv.zuweis. u. Zusch. Gemein.	-1.805,00	-1.805,00
		424130	Frischwasser	0,00	500,00
		424140	Abgaben	1.890,00	1.890,00
		471130	AfA auf Gebäude	1.479,00	1.480,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	30.765,00	30.765,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	33.700,00	35.000,00
9242426001	Sportplatz Loy	481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	16.900,00	19.000,00
9242427001	Sportplatz Köttersweg (Grundstücke)	421110	Unterhaltung der Grundstücke	0,00	20.000,00
		422100	Unterhaltung des bewegl. Vermögen:	0,00	1.000,00
		424130	Frischwasser	90,00	2.000,00
		424140	Abgaben	1.620,00	1.620,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	71.300,00	72.500,00
9242428001	Sportplatz Nethen (Grundstücke)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögen:	0,00	1.400,00
		424130	Frischwasser	150,00	150,00
		424140	Abgaben	750,00	750,00

		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	15.800,00	19.000,00
9242432001	Sporthalle Kleibrok	424130	Frischwasser	350,00	350,00
		424140	Abgaben	850,00	850,00
9242433001	Sporthalle Hahn-Lehmden	424130	Frischwasser	300,00	450,00
		424140	Abgaben	700,00	700,00
9242434001	Sporthalle Wahnbek	424130	Frischwasser	500,00	600,00
		424140	Abgaben	1.120,00	1.120,00
9242436001	Turnhalle Feldbreite	424130	Frischwasser	300,00	200,00
9242437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	424130	Frischwasser	1.900,00	1.800,00
		424140	Abgaben	5.290,00	5.290,00
9242438001	Turnhalle Wilhelmstr.	424130	Frischwasser	100,00	100,00
		424140	Abgaben	210,00	210,00
9252200001	Wohnbauflächen	424140	Abgaben	3.600,00	4.000,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung Grundstücke	6.200,00	
9252220002	Vorräte Wohnbauflächen	481103	Bauhof, Unterhaltung Grundstücke	0,00	6.000,00
9253816001	WC Marktplatz ab 2014	424130	Frischwasser	150,00	150,00
		424140	Abgaben	1.000,00	1.000,00
9253817001	WC Kirche ab 2014	424130	Frischwasser	150,00	150,00
		424140	Abgaben	420,00	420,00
9253818001	WC Rennplatz ab 2014	424130	Frischwasser	200,00	150,00
9254110000	Str./Wege/Plätze/Brücken	423100	Mieten und Pachten	1.650,00	2.200,00
		423110	Erbbauszinsen	2.200,00	2.200,00
		471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	1.929,00	1.930,00
9255110000	Öffentl. Grün/Landschaftsbau	424140	Abgaben	2.100,00	2.100,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	3.250,00	8.080,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	610,00	3.620,00
9255110050	Umkleidegebäude Rennplatz	424130	Frischwasser	200,00	200,00
		424140	Abgaben	500,00	500,00
9255110070	Schlosspark	423100	Mieten und Pachten	23.000,00	23.000,00
		424140	Abgaben	1.100,00	1.100,00
		424160	Versicherungen	900,00	700,00
		427101	Bes. Verw./Betriebsaufwand Strom	7.500,00	7.500,00
		427103	Bes. Verw./Betriebsaufwand; Frischwasse	100,00	100,00
		471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	219,00	220,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	65.530,00	66.030,00
		481105	Bauhof, Unterhaltung bewegl. Vermöger	3.700,00	4.270,00
9255110071	Rennplatz	341100	Mieten und Pachten	-2.000,00	-2.000,00
		424110	Strom	115,00	
		424130	Frischwasser	2.500,00	
		424140	Abgaben	4.900,00	4.900,00
9255400001	Kompensationsfl.	341100	Mieten und Pachten	-1.000,00	-1.000,00
		423100	Mieten und Pachten	600,00	600,00
		424140	Abgaben	2.200,00	2.900,00
9257100001	Gewerbeflächen (NEU)	481103	Bauhof- Unterhaltung Grundstücke	0,00	5.200,00
9257100002	Vorrat Gewerbeflächen	424140	Abgaben	12.000,00	12.000,00
		443109	Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Koster	100,00	
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	5.200,00	
9257313001	DGH Wapeldorf	424140	Abgaben	260,00	260,00
9257313002	DGH Nethen	424130	Frischwasser	250,00	200,00
		424140	Abgaben	1.040,00	1.040,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	2.845,00	2.980,00
		481105	Bauhof, Unterhalt. Bewegl. Vermöger	725,00	720,00
9257313050	DGH Bekhausen	424140	Abgaben	300,00	300,00
		481103	Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	350,00	0,00
9257313070	DGH Südbäke	421110	Unterhaltung der Grundstücke	200,00	
		424140	Abgaben	700,00	700,00
		445800	Erstattungen an übrige Bereiche (H.Wiechmann)	340,00	700,00
9538200003	RWRB	341100	Mieten und Pachten		-50,00
9911600050	Personalkosten	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	743.000,00	749.000,00
		401210	Leistungsentgelt	15.000,00	15.000,00
		402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	53.000,00	51.300,00
		403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	152.600,00	154.400,00
		404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	3.000,00	3.100,00
		426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.400,00	1.400,00
		426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	1.200,00	1.200,00
		441100	Sonstige Personal- u.Versorgungsaufwendu	100,00	200,00
		443113	Reisekosten	5.800,00	6.000,00

TH6_02 Bauhof
P1.06.00.573300

B000010000	Residenzort Rastede GmbH	346110	Beziehungen fremde Kostenträger	-185.700,00	-204.750,00
B000010001	Verkehrsverein Rastede	346110		-7.400,00	-8.650,00
B000010002	Renn- und Reitverein e.V.	346110		-24.700,00	-26.300,00
B000010003	Rasteder Musiktage e.V.	346110		-7.600,00	-8.100,00
B000010004	Rasteder Automobilclub e.V.	346110		-16.000,00	-17.000,00
B000010005	Oldenburger Landesrennverein e.V.	346110		-6.100,00	-7.000,00
B000010006	Old- & Youngtimer Club Rastede	346110		-2.000,00	-2.100,00
B000010007	Landkreis Ammerland	346110		-8.100,00	-8.250,00
B000010010	Profair GmbH (Energiesmesse)	346110			-530,00

B000010011	Mittelalterliches Phantasie Spectaculum	346110		-7.700,00	-8.500,00
B000010012	Parkfly Modellflieger	346110		-360,00	-450,00
B000010014	Heinemann-Bohmann Ammerland Entsorgung	346110		-300,00	-400,00
B000010016	Straßenmeisterei Oldenburg	346110		-2.000,00	-2.400,00
B000010017	Sonstige einmalige Veranstaltungen	346110		-17.600,00	-20.000,00
B000010018	Kindergarten Diakonisches Werk WahnbeK	346110		-4.250,00	-5.800,00
B000010019	Kindergarten Diak. Werk Hahn-Lehmden	346110		-3.830,00	-4.550,00
B000010020	Tennissgemeinschaft WahnbeK	346110		-1.675,00	-1.700,00
B000010022	Schützenverein Nethen	346110		-2.300,00	-1.500,00
B000010023	Schützenverein Hahn-Lehmden	346110		-3.400,00	-3.700,00
B000010024	Schützenverein Rastede	346110		-2.100,00	-2.000,00
B000010025	Schützenverein Leuchtenburg	346110		-4.200,00	-3.900,00
B000010035	Sonstige/Verkauf Brennholz /Schreddergut	346110		-6.000,00	-6.000,00
B000010037	Sportverein Loy - Ersatzsportfläche	346110		-9.300,00	-10.000,00
B000010038	Ponyhof Kaper	346110			-770,00
B000010039	Vintage Race Days	346110		-6.600,00	-7.100,00
B000010040	Kst. Spielk. Rast. Nord	346110			-4.600,00
B000010041	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	346110		-3.112,00	-3.550,00
B111230002	Grundstück Rathaus	381101	Ertrag Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-7.200,00	-7.750,00
B111230004	Prod. Orga/Einricht. f.d.ges. Verwaltung	381101		-500,00	0,00
B111500004	Produkt Finanzverwaltung u. RPA	381101		-550,00	-1.190,00
B111601002	Grundstück KVHS Baumgartenstraße 10	381101		-630,00	-620,00
B121000004	Produkt Statistik und Wahlen	381101		-4.300,00	-4.600,00
B122100004	Produkt Ordnungsangelegenheiten	381101		-6.165,00	-5.830,00
B126100004	Produkt Brandschutz,ohne Einzelfeuerwehr	381101		-8.375,00	-7.500,00
B126210002	Grundstück Ortsfeuerwehr Rastede	381101		-430,00	-485,00
B126220002	Grundstück Ortsfeuerwehr Hahn	381101		-1.300,00	-1.500,00
B126230002	Grundstück Ofw Ipwege-WahnbeK	381101		-1.350,00	-1.550,00
B126250002	Grundstück Ortsfeuerwehr Loy	381101		-675,00	-850,00
B126260002	Grundstück Ortsfeuerwehr Neusüdende	381101		-1.000,00	-1.100,00
B126270002	Grundstück Ortsfeuerwehr Südbäke	381101		-375,00	-485,00
B211110002	Grundstück Grundschule Feldbreite	381101		-10.532,00	-11.100,00
B211210002	Grundstück Grundschule Hahn	381101		-9.767,00	-8.300,00
B211310002	Grundstück Grundschule Kleibrok	381101		-7.267,00	-8.500,00
B211410002	Grundstück Grundschule Leuchtenburg	381101		-7.397,00	-7.350,00
B211510001	Gebäude Grundschule Loy	381101		-250,00	-260,00
B211510002	Grundstück Grundschule Loy	381101		-4.667,00	-6.350,00
B211610002	Grundstück Grundschule WahnbeK	381101		-3.187,00	-5.000,00
B218010002	Grundstück KGS, Geb. Wilhelmstr.	381101		-4.112,00	-3.000,00
B218020002	Grundstück KGS, Geb. Feldbreite	381101		-20.502,00	-20.600,00
B221010002	Grundstück Schule am Voßbarg	381101		-5.182,00	-6.300,00
B315400002	Grundstück Tannenkrugsiedl.	381101		-1.260,00	-1.800,00
B365100001	Geb. Kindergarten Loy	381101		-250,00	-520,00
B365100002	Grundstück Kindergarten Loy	381101		-6.982,00	-8.500,00
B365200001	Gebäude Kindergarten Marienstraße	381101		-250,00	-520,00
B365200002	Grundstück Kindergarten Marienstraße	381101		-3.047,00	-3.650,00
B365300001	Gebäude Kindergarten Mühlenstraße	381101		-250,00	-520,00
B365300002	Grundstück Kindergarten Mühlenstraße	381101		-3.162,00	-3.500,00
B365500001	Gebäude Kindergarten Voßbarg	381101		-250,00	-520,00
B365500002	Grundstück Kindergarten Voßbarg	381101		-2.212,00	-2.500,00
B365600001	Gebäude Kindergarten Feldbreite	381101		-250,00	0,00
B365600002	Grundstück Kindergarten Feldbreite	381101		-3.837,00	-3.850,00
B365930002	Grundstück Spielkreis Delfshausen	381101		-5.825,00	-7.000,00
B366100002	Grundstück Villa Hartmann	381101		-275,00	-310,00
B366200004	Produkt Kinderspielplätze	381101		-139.075,00	-150.000,00
B424110002	Grundstück Freibad Rastede	381101		-17.900,00	-16.200,00
B424130001	Prod. Hallenbad	381101		-2.975,00	-540,00
B424130002	Grundstück Hallenbad	381101		-500,00	-3.110,00
B424210002	Grundstück Bolzplätze	381101		-14.500,00	-7.250,00
B424220002	Grundstück Sportplatz Mühlenstraße	381101		-5.800,00	-5.800,00
B424230002	Grundstück Sportplatz Kleibrok	381101		-7.700,00	-4.500,00
B424240002	Grundstück Sportplatz Lehmden	381101		-23.500,00	-25.000,00
B424250002	Grundstück Sportplatz WahnbeK	381101		-33.700,00	-35.000,00
B424260002	Grundstück Sportplatz Loy (Hankh. Weg)	381101		-16.900,00	-19.000,00
B424270002	Grundstück Sportplatz Köttersweg	381101		-71.300,00	-72.500,00
B424280002	Grundstück Sportplatz Nethen	381101		-15.800,00	-19.000,00
B522202002	Vorräte Wohnbauf. Grundstücke	381101		-6.200,00	-6.000,00
B538111003	Kostenst. SW Rohrnetz(einschl. Schächte)	381101		-900,00	-1.100,00
B538112003	Kostenst. SW Klärwerk	381101		-400,00	-450,00

B538133003	Kostenst. RWRB	381101		-29.025,00	-32.250,00
B541100004	Produkt Straßen, Wege, Plätze	381101		-748.225,00	-799.700,00
B541120004	Brücken	381101		-2.300,00	-4.300,00
B545120003	Kst.Straßenreinig. (nicht Gebührenhaush)	381101		-107.200,00	-112.800,00
B545200004	Produkt Straßenbeleuchtung	381101		-980,00	-1.000,00
B546000004	Parkeinrichtungen	381101		-15.550,00	-16.350,00
B547000004	Produkt ÖPNV	381101		-32.625,00	-47.550,00
B551110002	Grundstück Parkanlage Schloßpark	381101		-69.230,00	-70.300,00
B551120002	Grundstück Öffentl. Grün/Landschaftsbau	381101		-6.860,00	-11.700,00
B553000004	Produkt Friedhofs- u. Bestattungswesen	381101		-4.800,00	-4.800,00
B561000004	Produkt Umweltschutzmaßnahmen	381101		-3.650,00	-3.670,00
B571002002	Vorräte Gewerbeflächen Grundstücke	381101		-5.200,00	-5.200,00
B573220004	Produkt Märkte	381101		-12.500,00	0,00
B573231002	Grundstück DGH Nethen	381101		-3.570,00	-3.700,00
B573232002	Grundstück DGH Bekhausen	381101		-350,00	0,00
B900000001	Steuern, Vers., Schad.	348800	Erstattungen von übrigen Bereicher	0,00	-100,00
B900000001	Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	424110	Bewirtschaftung Strom	2.000,00	2.200,00
		424120	Bewirt. Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheiz	7.000,00	7.500,00
		424130	Bewirt. Frischwasser	600,00	400,00
		424140	Abgaben (Müll, Abw.bes., Str.R, Kamin-R.	2.900,00	3.150,00
		424150	Bewirt. Reinigung (Wäsche,Vorh.) Ungez.-	4.060,00	4.200,00
		424160	Versicherungen	400,00	450,00
		443100	Bürobedarf	3.500,00	3.500,00
		443107	Post- u. Fernmeldegeb.- Telefon/Internet	2.500,00	2.500,00
		444100	Steuern,Versicherungen,Schadensfälle	10.100,00	10.100,00
		444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	10.000,00	10.000,00
B900000002	Aufw. f. Aufträge-nicht speziell zuzuord	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	10.250,00	40.000,00
		421110	Unterhaltung der Grundstücke	302.500,00	367.500,00
		421200	Unterhaltung d.sonstigen unbeweglichen V	245.970,00	275.200,00
		422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	38.000,00	34.500,00
		422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände		15.000,00
		423100	Mieten und Pachten	25.600,00	35.000,00
		425100	Haltung von Fahrzeugen	235.148,00	245.473,00
		426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	8.000,00	10.000,00
B900000003	Personalkosten (Rathaus)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	6.500,00	3.700,00
		401210	Leistungsentgelt	200,00	100,00
		402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	500,00	300,00
		403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	1.300,00	600,00
		404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	100,00	100,00
B900000004	Personalkosten (Bauhof)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	568.800,00	568.800,00
		401210	Leistungsentgelt	11.400,00	11.400,00
		402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	40.700,00	40.700,00
		403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn	120.600,00	120.600,00
		404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	2.500,00	2.500,00
		426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A	7.000,00	4.000,00
		443113	Reisekosten	4.000,00	3.000,00
B900000005	Abschreibungen Bauhof	471130	Afa auf Gebäude	9.006,00	8.086,00
		471150	Afa MA, techn. Anlagen	1.392,00	1.194,00
		471160	Afa auf Fahrzeuge	136.094,00	117.017,00
		471170	Afa BGA	11.416,00	11.879,00
		471180	Afa Sonderposten	5.829,00	5.517,00

Investitionsprogramm 2017

Planungsjahre	2017		2018		2019		2020	
	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	
Personalangelegenheiten	Versorgungsrücklage							
	- aktive Beamte, Konto: 786510	1.600		1.700		1.800		1.900
	- Versorgungsempfänger, Konto: 786520	8.700		8.800		8.900		9.000
Wirtschaftsförderung	Verkauf Gewerbeflächen (allgemein)	-150.000						
	Ankauf Gewerbeflächen	440.000		390.000				330.000
	Verkauf Gewerbeflächen (allgemein)			-150.000		-150.000		-150.000
	Zuschuss an private Unternehmen	46.500		46.500		46.500		46.500
	Zuschuss SW-Beitrag Gewerbegebiete			27.300		187.300		27.300
Liegenschaften	Verkauf Objekt Metjendorfer Straße 337	-130.000						
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Objekt BPl. 100, Göhlen							
	- Ankauf	1.514.000		1.300.000				
	- Verkauf	-415.000		-1.000.000		-1.000.000		-1.000.000
	- Einnahmen aus Verkauf SW-Schacht	-4.000		-10.000		-10.000		-10.000
	- Einnahmen aus Verkauf RW-Schacht	-4.000		-10.000		-10.000		-10.000
	Objekt: BPl. Südlich Schlosspark IV							
	- Ankauf			425.000				
	Objekt: BPl. 104B, Am Ostermoor							
	- Ankauf	700.000						
	- Verkauf	-75.000		-200.000		-200.000		
	- Einnahmen aus Verkauf SW-Schacht	-1.500		-4.000		-4.000		
	- Einnahmen aus Verkauf RW-Schacht	-1.500		-4.000		-4.000		
	Objekt: Bplan ?, Wahnbeek, nördlich Feldstraße							
	- Ankauf	80.000		2.800.000				
	- Verkauf			-770.000		-770.000		-770.000
	- Einnahmen aus Verkauf SW-Schacht			-7.500		-7.500		-7.500
	- Einnahmen aus Verkauf RW-Schacht			-7.500		-7.500		-7.500
Kiga Loy	Geräteschuppen, Kiga Loy			2.500				
	Spielgerät Wackelbrücke, Kiga Loy			5.300				
	Spielgerät Rutsche, Kiga Loy	6.100						
	Beschaffung Wippe	3.100						
KiGa Marienstraße	Anbau Überdachung, Kiga Marienstr.			5.000				
	Sonnenschutzanlagen Gruppenräume, Kiga Marienstr.					15.000		
KiGa Mühlenstraße	Doppelfederwippe	2.500						

Investitionsprogramm 2017

	Planungsjahre	2017		2018		2019		2020	
		Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	
KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	Energetische San. Fassaden mit Stahlbetonstützen, KiGa Voßbarg					80.000			
	Doppelfederwippe	2.500							
	Mini-Kletter-Anlage, drinnen			1.600					
KiGa Feldbreite	Gewerbewaschmaschine							2.000	
Ortsfeuerwehr Rastede	Feuerwehrfahrzeug (GW Logistik), FW Rastede	180.000							
	Feuerwehrfahrzeug (ELW), FW Rastede					100.000			
Ortsfeuerwehr Hahn	Erneuerung Küche	7.000							
Ortsfeuerwehr Ipwege-WahnbeK	Feuerwehrfahrzeug (LF 10/10), FW Ipweg.-WahnbeK			320.000					
	Wärmebildkamera	4.700							
	Erweiterung Zelt Jugendfeuerwehr	3.000							
Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn	Feuerwehrfahrzeug SW 1000 bzw. GW-L1							120.000	
Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)	Sanierung und Dämmung Stahlbetonteile u. Dämmung der Brüstung, GS Feldbr.					97.000			
	Beschaffung eines Rasentraktors	15.000							
Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	Einbau einer Behindertentoilette, GS Hahn-Lehmden							30.000	
	Einbau eines Behindertenaufzuges, GS Hahn-Lehmden							100.000	
	Einbau Sonnenschutz OG Verwaltung, GS Hahn-Lehmden			5.000					
Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)	Anbau / Neubau Klassenräume Mensa, GS Kleibrok	1.900.000							
	Neuanlage Schulhof, GS Kleibrok	400.000	195.000	195.000					
	Amokalarmierung	32.500							
	Miete Schulcontainer	74.000							
	Rückbau Schulcontainer	20.000							
Grundschule Loy (ohne Schulbudget)	Einbau Behinderten-WC, GS Loy							30.000	
	Behindertenaufzug, GS Loy							70.000	
	Sanierung der Lüftungsanlage	40.000							
	Anschaffung Rasenmäher	1.200							
Grundschule WahnbeK (ohne Schulbudget)	Energetische Sanierung Fassade Ostseite 1-geschossiger Gebäudetrakt, Fensteraustausch, Stahlbetonstützen dämmen							125.000	
	Behindertenaufzug, GS WahnbeK			60.000					

Investitionsprogramm 2017

	Planungsjahre	2017		2018		2019		2020	
		Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	
	Behinderten-WC, GS Wahnbek	30.000							
	Sonnenschutzanlagen, GS Wahnbek							43.000	
	Einbau Hohlraumdämmung, GS Wahnbek							18.900	
	Energetische Sanierung der Stahlbetonaußenbauteile, GS Wahnbek							58.800	
Gesamtschulen Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)	Energetische San. Fassaden eingeschossiger Gebäudetrakt (BA IV), KGS Wilhelmstr.							425.000	
	Sonnenschutz, KGS Wilhelmstr.							25.000	
	Neubeschaffung Ausstattung Licht und Ton					150.000			
	Tonmischpult f.d.Aula, KGS Wilhelmstr.								
	Anbau mit 4 Klassenräumen, KGS Wilhelmstr.	25.000		40.000					
	Sanierung der Lüftungsanlage	180.000							
	Sanierung Fassade Haupteingang Wilhelmstr. EG	50.000							
	Anbau von 5 Klassenräumen	800.000	1.500.000	1.500.000					
	Fahrbarer Profi-Laubsauger	3.000							
Gesamtschulen Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)	Sanierung und Dämmung Stahlbetonteile u. Dämmung der Brüstung, KGS Feldbr.					80.000			
Förderschulen (ohne Schulbudget)	Energ. Sanierung Fassaden mit Stahlbetonstützen							98.000	
Kreisschulbaukasse	Rückflüsse von Ausleihungen (KSBK)	-191.200		-179.900		-166.200		-166.200	
Förderung des Sports	2017 invest. Zuschuss	6.000							
Sporthalle Kleibrok	Hohlraumdämmung, Sporth. Kleibrok								
	Energetische Sanierung Flachdach	120.000							
Mehrzweckhalle Feldbreite	Energ. Sanierung Flachdach über den Umkleiden Hallenteil 1, MZH Feldbr.			70.000					
Kinderspielplätze (ohne Schulen und Kita)	Spielgeräte (Ersatz), Kinderspielplätze	30.000		20.000		20.000		20.000	
Räuml. Planung/Entwicklungs-maßnahmen	Zuschuss an LKA-Breitbandversorgung	100.000,00		100.000,00					
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Klärschlammfäulung, Kläranlage		2.000.000	2.000.000	1.500.000	1.500.000			
	Neubau Rechenanlage, Kläranlage							40.000	
	Kunststoffkettenräumer Nachklärbecken 1	86.500							
	Neubau Kreidedosiersystem	33.500							
	Erneuerung Rührwerk Kontaktbecken			17.500					
	Erneuerung Flockmitteldosieranlage			17.500					
	Mobile Drehkolbenpumpe					20.000			
Pumpwerke	PW Tegelbusch (33)-Ern. masch. Teil			20.000					
	PW Koppelweg (39)-Teilern. masch. Teil								
	PW Küpker (2)-Ern. elektr. Teil								

Investitionsprogramm 2017

Planungsjahre	2017		2018		2019		2020	
	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	
PW Hahn (40)-Ern. elektr./masch. Teil			60.000					
PW An der Brücke 2 (31)-Ern. elektr./masch. Teil	15.000							
PW Loy, Barghorn (27)-Ern. elektr./masch. Teil	20.000							
PW Büfa (32)-Ern. masch./elektr. Teil					15.000			
PW Königstr. (34)-Ern. masch./elektr. Teil					15.000			
PW VW Bruns (6)-Ern. masch./elektr. Teil							15.000	
PW Bullig (35)-Ern. masch./elektr. Teil							15.000	
Sanierungsuntersuchung PW Wahnbek (30)	25.000							
Rohrnetz								
SW-Beiträge	-50.000		-350.000		-350.000		-350.000	
SW-Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen)	20.000		20.000		20.000		20.000	
Objekt: BPl. 68d GE Tannenkrugstr.								
- SW-Beitrag	-30.000							
Objekt: BPl. 78 c; Nethener Weg								
- SW-Kanal	50.000							
- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte	-1.500							
Objekt: BPl. 59 Gewerbegebiet Leuchtenburg III								
- SW-Beitrag	-50.000							
Objekt: Voßbarg (SAB)								
- SW-Kanal	90.000	105.000	105.000					
Objekt: GE Bgm.-Brötje-Str. IV								
- SW-Kanal			184.000					
Objekt: Erweiterung GE Königstr.								
- SW-Kanal			145.000					
Objekt: Ausbau Loyer Weg von Buchenstr. bis Parkstraße								
- SW-Kanal			31.000					
Objekt: Am Kleinenfelde								
- 'Erstattung Versorger	-45.000							
Objekt BPl. 105 Südl. Schloßpark III								
- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte	-1.500							
Objekt: BPl. 107 Hugo-Duphorn-Str.								
- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte	-1.500							
Objekt: BPl. 100 Erw. Göhlen II								
- SW-Kanal	50.000	170.000	170.000		151.000		140.000	
- SW-Beitrag	-65.000		-135.000		-65.000			
Objekt BPl. 104B-Ostermoor III-Feldrosenweg								
- SW-Kanal	169.000							

Investitionsprogramm 2017

Planungsjahre	2017		2018		2019		2020	
	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	
- SW-Beitrag			-100.000					
Objekt Wahnbek (Feldstr.)								
- SW-Kanal			592.000					
- SW-Beitrag			-200.000		-50.000			
Objekt BPl. 109 Südl. Schloßpark IV								
- SW-Beitrag							-40.000	
Niederschlagswasser								
RW-Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen)	20.000		20.000		20.000		20.000	
NW-Beiträge	-5.000		-84.000		-84.000		-84.000	
Objekt: BPl. 59 "Gewerbegebiet Leuchtenburg III"								
- RW-Beitrag	-20.000							
Objekt: BPl. 68d GE Tannenkrugstr.								
- RW-Beitrag	-10.000							
Objekt: Ausbau Loyer Weg von Buchenstr. bis Emsoldstr.								
- RW-Kanal	45.000							
Objekt: Am Kleinenfelde								
- RW-Kanal			390.000					
- Erstattung Versorger	-45.000							
Objekt: BBPL 98 Hohe Looe								
- Umsiedlung Biotop					20.000			
Objekt: GE Bgm.-Brötje-Str. IV								
-RW-Kanal			207.000					
Objekt: Erweiterung GE Königstr.								
-RW-Kanal			150.000					
Objekt: BPl. 100 Erw. Göhlen II								
- RW-Kanal	300.000	235.000	235.000		160.000		160.000	
- RW-Beitrag	-15.000		-30.000		-15.000			
Objekt BPl. 104B-Ostermoor III-Feldrosenweg								
- RW-Kanal	186.000							
- RW-Beitrag			-20.000					
Objekt Wahnbek (Feldstr.)								
- RW-Kanal			530.000					
- RW-Beitrag			-50.000		-15.000			
Objekt BPl. 109 Südl. Schloßpark IV								
- RW-Beitrag							-10.000	
Objekt: Voßbarg (SAB)								
- RW-Kanal	95.000	145.000	145.000					
Objekt BPl. 105 Südl. Schloßpark III								
- RW-Kanal								
- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte	-1.500							

Investitionsprogramm 2017

Planungsjahre	2017		2018		2019		2020	
	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	
Objekt BPI. 107 Hugo-Duphorn-Str.								
- RW-Kanal								
- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte	-1.500							
Gemeindestraßen								
Objekt: BPI. 78 b Nethener Weg								
- Straßenbau	150.000							
Objekt: BPI. 78 c Nethener Weg								
- Straßenbau	100.000							
- Erschließungsbeitrag	-20.000							
Objekt: BPI. 59 Gewerbegebiet Leuchtenburg III								
- Erschließungsbeiträge	-67.000							
Objekt: BPI. 100 Erw. Göhlen II								
- Straßenbau	50.000	1.210.000	1.210.000		375.000		360.000	
- Erschließungsbeitrag	-690.000		-1.390.000		-690.000			
Objekt BPI. 105 Südl. Schloßpark III								
- Straßenbau	255.000,00							
Objekt: BPI. 107 Hugo-Duphorn-Straße								
- Straßenbau	75.000,00							
Objekt: BPI. 68d GE Tannenkrugstr.								
- Erschließungsbeiträge	-35.000							
Objekt BPI. 104B-Ostermoor III-Feldrosenweg								
- Straßenbau	266.000	166.000	166.000					
- Erschließungsbeiträge			-550.000					
Objekt Wahnbek (Feldstr.)								
- Straßenbau			793.000	610.000	610.000			
- Erschließungsbeiträge			-500.000		-390.000			
Objekt: GE Bgm.-Brötje-Str. IV								
- Straßenbau			322.000					
Objekt: Erweiterung GE Königstr.								
- Straßenbau			173.000					
Objekt: Deckenprogramm								
- Deckenprogramm			500.000		500.000		500.000	
Objekt: Bushaltestellen								
- Neubau Bushaltestellen			5.000		5.000		5.000	
Objekt: Voßbarg (SAB)								
- Straßenbau	400.000	1.400.000	1.400.000					
- Zuschuss GVFG			-800.000		-215.000			
Objekt: Bachstraße (SAB)								
- Straßenausbaubeiträge	-240.000							
Objekt: Loyer Weg (Buchenstr. bis Emsoldstraße) (SAB)								

Investitionsprogramm 2017

	Planungsjahre	2017		2018		2019		2020	
		Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	
	- Straßenausbau	295.000							
	Objekt: Loyer Weg (Buchenstr. bis Parkstraße (SAB))								
	- Straßenausbau			430.000					
	Objekt BPl. 109 Südl. Schloßpark IV								
	- Erschließungsbeiträge							-280.000	
Straßenbeleuchtung	Objekt: Erneuerung Straßenbeleuchtung								
	- Verteiler, Haupteinspeisungen, Straßenbeleuchtung	15.000							
ÖPNV	Objekt: Neubau von 2 Bushaltestellen Schafjückenweg								
	- Zuschuss Neubau Bushaltestellen Schafjückenweg	-100.000							
Öffentliches Grün/Landschaftsbau	Ankauf von Kompensationsflächen	370.000		125.000		125.000		125.000	
	Objekt: Revitalisierung Moorbäke								
	- Zuschuss an Entwässerungsverband	310.000							
Bauhof	Fendt Geräteträger, Bauhof			200.000					
	LKW mit Ladekran, Bauhof				250.000	250.000			
	Ersatz Iseki SXG inkl. W.-dienst Ausstattung	35.000							
	Ersatz Fangbox Gras/Laub Kobota	15.000							
	Aerifizierer zur Sportplatzunterhaltung			25.000					
	Böschungsmäher	15.000							
	Ersatz Tiefenlockerer					40.000			
	Ersatz Radlader					50.000			
	Ersatz Ford Doppelkabine					40.000			
	Ersatz Fendt Vario 310							125.000	
	Ersatz Iveco mit Kippbrücke und Kran					100.000			
	Ersatz Fendt Vario 415							125.000	
	Ersatz Infrarotgerät (altern. Heißwassertechnik)					50.000			
	Ersatz Grashopper			30.000					
	Ersatz Trilo Laubgebläse für Schlepperanbau	25.000							
	Pkw f. Kontrollen, Caddy o. ähnl.			30.000					
		7.940.700	7.126.000	11.219.800	2.360.000	649.300	0	345.200	

Teil-HH	Produkt	Kostenstelle	Bezeichnung
Bürgermeister			
TH1_01	P1.01.00.111100.00€	9111100000	Gemeindeorgane
Gleichstellungsbeauftragte			
TH2_02	P1.02.00.111200.00€	9111200000	Gleichstellung von Mann und Frau
Stabstelle			
FB Verwaltungsleitung			
TH3_03	P1.03.01.535000.00€	9535000000	Kombinierte Versorgung
	P1.03.01.571000.00€	9571000000	Wirtschaftsförderung
	P1.03.01.573100.00€	9573100000	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
	P1.03.01.575000.00€	9575000000	Tourismus
FB Personal u. Organisation			
TH3_01	P1.03.02.111210.00€	9111210000	Personalangelegenheiten
	P1.03.02.111230.00€	9111230000	Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
FB Haushalt u. Finanzen			
TH3_02	P1.03.03.111500.00€	9111500000	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung
	P1.03.03.611000.00€	9611000000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlager
	P1.03.03.612000.00€	9612000000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Zentrale Gebäudewirtschaft			
TH4_01	P1.04.02.111600.000	entfällt	Liegenschaftsverwaltung (einschl. un-/bebaute GrdSt.e und GrdSt.-/Gebäudemanagement. Verrechnung zu den anderen Fachbereichen erforderlich!!!!)
		9000000000	Neutraler Aufwand
		9000000000	Neutrale Erträge
			Gebäude (auch Strom-, Gas- u. Oelrechnungen, Schornsteinfeger)
		9111123001	Rathaus
		9111123002	Gerätelager-Rathaus
		9111160001	KVHS - Baumgartenstr.10
		9111160002	Marktplatzgebäude
		9111160003	Whs-Schlossstr. 29
		9111160004	Geräteraum (32.85)-Schlossstr. 29
		9111160005	Lager/Garage (68.99)-Schlossstr. 29
		9111160006	Blockhütte (33.12)-Schlossstr. 29
		9111160013	Garagenanlage-Am Stratiebusch
		9111160015	Clubh. Modellflupl. Möwe, Spohler Str.
		9111160016	Lagerhaus 1, Spohler Str.
		9111160017	Lagerhaus 2, Spohler Str.
		9111160023	Anmietung Gebäude Südender Str. 106
		9111160024	Anmietung Gebäude Südender Str.
		9111160050	Whs Mühlenstr. 58 (kein Betriebsgeb.)
		9111160051	Holzgeräteschuppen-Mühlenstr.58
		9111160052	Clubh. Mühlenstr. 44
		9111160053	Whs Uhlhornstraße 17
		9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung
		9112621002	Fertigarage-FW Rastede
		9112621003	Geräteschuppen-FW Rastede
		9112622001	FW-Gerätehaus Hahn
		9112622002	Anbau (offen)-FW Hahn
		9112622003	Fertigarage-FW Hahn
		9112623001	FW-Gerätehaus Ipwede-Wahnbek
		9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn
		9112625002	Garage-FW Loy-Barghorn
		9112626001	FW-Gerätehaus Neusüdende
		9112627001	FW-Gerätehaus Südbäke
		9112627002	Hist.Spritzenhaus-FW Südbäke
		9121110001	GS Feldbreite
		9121110002	Fahrradstand-GS Feldbreite
		9121110003	Gerätesch.-Holz -GS Feldbreite
		9121120001	GS Hahn-Lehmnden mit 2 Wohnungen
		9121120002	Fahrradstand-GS Hahn-Lehmnden
		9121120003	Holz pavillion-GS Hahn-Lehmnden
		9121130001	GS Kleibrok
		9121140001	GS Leuchtenburg einschl. Blechgarage
		9121140002	GS Leuchtenburg - Gartenhaus aus Holz
		9121150001	GS Loy
		9121150002	GS Loy - Blockhaus
		9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung
		9121160002	Fahrradstand-GS Wahnbek
		9121160003	Pavillion GS Wahnbek
		9121800001	KGS
		9121800002	Holzschuppen mit Carport-KGS
		9121800003	Holz pavillion-KGS
		9121810001	Geb. Feldbreite-KGS - einschließlich Schulsportanlage Feldbreite
		9121810002	Fahrradstand-Geb.Feldbreite-KGS
		9121810003	Blockbohlenhütte-Geb.Feldbreite-KGS
		9121810004	2 Containerklassen Geb. Feldbreite - KGS
		9121810005	Gerätehaus Sportplatz Feldbreite
		9121810006	Gerätehaus Garten-AG
		9122100001	Förderschule mit Wohnung
		9122100002	Holzschuppen-Förderschule
		9122100003	Klinkergeräteschuppen-Förderschule
		9122100004	Gartenhaus-Holz-Schule einschl. Gewächshaus/Gartenhütte - Förderschule
		9122100005	Pavillon 6-eckig, Schulhof Förderschule
		9127200070	Bücherei - Villa Wächter
		9128120070	Palais
		9131540001	Tannenkrugsiedl.41 A-E
		9131540002	Nebengebäude Nr. 3
		9131540005	Tannenkrugsiedl.45 A -E
		9131540006	Nebengebäude Nr. 1
		9131540007	Tannenkrugsiedl.47 A-E
		9131550001	Flüchtlingsunterkunft Metiendorfer Straße 337
		9131550002	FU Tannenkrugsiedlung
		9131550003	FU Nethen, Werkstr. 1
		9131550004	FU Loy, Hankh. Weg 11
		9131550005	Flüchtlingsunterkunft Am Nordkreuz 4C

9131550008	FU 2 Container (Dusche und Küche)
9131550008	FU Containeranlage Sportplatz Kleibrok, Am Winkel 21
9131550008	FU Materialcontainer Sportplatz Kleibrok, Am Winkel 21
9131550010	Schuppen FU Metiendorfer Str. 337
9136510001	KiGa Loy
9136510002	Geräteschuppen Nr.1(7,20)-KiGa Loy
9136510003	Geräteschuppen Nr.2 (38,73)-KiGa Loy
9136510004	Geräteschuppen Nr. 3 - KiGa Loy
9136520001	KiGa Marienstraße
9136520002	Holzsch.-KiGa Marien
9136530001	KiGa Mühlenstraße
9136530002	Holzsch.-KiGa Mühl.
9136530003	Holzgeräteschuppen(15,00)-KiGa Mühler
9136530004	Holzgerätesch. im Sandkasten-KiGa Mühlenstr
9136550001	KiGa Voßbarg mit Wohnung
9136550002	Fertigarage KiGa-Voßbarg
9136560001	KiGa Feldbreite
9136560002	Geräteschuppen Kindergarten Feldbreite
9136590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung
9136590202	Bauwagen-Spielkreis Delfshausen
9136590203	Holzgeräteschuppen Nr.1(16,92) Spielk. D
9136590204	Holzgeräteschuppen Nr.2 (6,31) Spielk. D
9136590401	Spielkreis Rastede-Nord
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a
9136590602	Krippe Rastede, Schuppen I - links
9136590603	Krippe Rastede, Schuppen II - rechts
9136590801	Krippe Feldbreite
9136590802	Geräteschuppen Krippe Feldbreite
9136590901	Hort Feldbreite
9136610001	Jugendtreff Villa Hartmann
9136610002	Jugendtreff Delfshausen
9142411050	Funktionsgebäude - Freibad Rastede
9142411051	Aufischsturm
9142411052	Technikgebäude (Kinderbereich) Freibad Rastede
9142412001	Betriebswohnhaus Naturbad
9142412002	Sanitärgebäude (Campingplatz)
9142412003	Umkleidegebäude am Naturbad
9142412004	Grillhütte - Naturbad
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna
9142413002	Außensauna - Hallenbad
9142421001	Sport- und Bolzplätze
9142421002	Tennisanlage, Clubhaus
9142422001	Sportplatzgeb. Mühlenstr. (inkl. Vereinsheim)
9142424001	Sp.pl.geb.Lerchen
9142425001	Sportplatzgeb. Wahnbek (Vereinshaus)
9142425002	Umkleidegeb. - Sportplatz Wahnbek
9142426001	Sportplatzgeb. Loy (Clubhaus)
9142426002	Gerätehaus - Sportplatz Loy
9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg
9142427002	Gerätehaus Köttersweg
9142427003	Kassenhaus Köttersweg
9142427004	Sprecherkabine Köttersweg
9142428001	Sportplatz Nethen (Vereinshaus)
9142428002	Garage Sportplatz Nethen
9142432001	Sporthalle Kleibrok
9142433001	Sporthalle Hahn-Lehmden
9142434001	Sporthalle Wahnbek
9142435001	Sportraum Loy
9142436001	Turnhalle Feldbreite
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite
9142438001	Turnhalle Wilhelmstraße
9152300001	Ehrenmal Hahn
9153816001	WC-Geb. Marktplatz
9153817001	WC-Geb. Kirche
9153818001	WC-Geb. Rennplatz
9153819001	WC-Bahnhof (10 Jahresnutzung)
9155110050	Umkleidegebäude Rennplatz
9155110070	Meldestelle Rennplatz
9157323001	DGH Wapeldorf
9157323002	DGH Nethen
9157323003	Ger.sch.-DGH Net
9157323050	DGH Bekhausen
9157323070	DGH Südbäke
	Grundstücke (Abfallbeseitigung, Trink- und Abwasser, Grundsteuer, Straßenreinigung)
9211123001	Rathaus
9211160001	KVHS - Baumgartenstr.10
9211160002	Marktplatzgebäude
9211160003	Whs-Schlossstr. 29
9211160013	Garagenanlage-Am Stratiebusch
9211160015	Clubh.Möwe,Spo- Str.
9211160016	Lagerh.1.Spohler Str
9211160017	Lagerh.2. Spohler St
9211160020	Allgemeines Grundvermögen
9211160030	Vergeb. Erbbaugrundstücke
9211160050	Whs Mühlenstr. 58 (kein Betriebsgeb.)
9211160052	Clubh. Mühlenstr. 44
9211160053	Whs Uhlhornstraße 17
9211160055	Grundst. Mühlenstr. Flur 32, Flurst. 68/2
9212610001	Löschwasserstellen
9212621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung
9212622001	FW-Gerätehaus Hahn
9212623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek
9212625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn
9212626001	FW-Gerätehaus Neusüdende
9212627001	FW-Gerätehaus Südbäke
9212627002	Hist.Spritzenhaus-FW Südbäke
9221110001	GS Feldbreite
9221120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnunger
9221130001	GS Kleibrok
9221140001	GS Leuchtenburg
9221150001	GS Loy
9221160001	GS Wahnbek mit Wohnung

		9221800001	KGS
		9221810001	Geb. Feldbreite-KGS (einschließlich Schulsportplatz Feldbreite)
		9222100001	Förderschulen
		9227200070	Bücherei - Villa Wächter
		9228120070	Palais
		9231540001	Soziale Einr. Wohnungslose (Grundstücke)
		9231550001	Flüchtlingsunterkunft Metiendorfer Straße 33;
		9231550002	Grd. FU Tannenkrugsiedlung
		9231550003	Grd. FU Nethen, Werkstr. 1
		9231550004	Grd. FU Lov, Hankh. Weg 11
		9231550005	Flüchtlingsunterkunft Am Nordkreuz 40
		9231550006	FU Containeranlage Sportplatz Kleibrok, Am Winkel 21
		9236510001	KiGa Lov
		9236520001	KiGa Marienstraße
		9236530001	KiGa Mühlenstraße
		9236550001	KiGa Voßb./Wohnung
		9236560001	KiGa Feldbreite
		9236590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung
		9236590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a
		9236610001	Jugendtreff Villa Hartmann
		9236610002	Jugendtreff Delfshausen
		9236620001	Kinderspielplätze (nicht Schulen und Kita und Bad)
		9242411050	Freibad Rastede
		9242412001	Badeanstalt Hahn
		9242413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna
		9242421001	Sport-/Bolzpl. (Grundstücke)
		9242422001	Sportplatz Mühlenstr.
		9242423001	Sportplatz Kleibrok
		9242424001	Sportplatz Lerchenstraße
		9242425001	Sportplatz Wahnbek
		9242426001	Sportplatz Lov
		9242427001	Sportplatz Köttersweg
		9242428001	Sportplatz Nethen (Grundstücke)
		9242432001	Sporthalle Kleibrok
		9242433001	Sporthalle Hahn-Lehmden
		9242434001	Sporthalle Wahnbek (Grundstück)
		9242436001	Turnhalle Feldbreite
		9242437001	Mehrzweckhalle Feldbreite
		9242438001	Turnhalle Wilhelmstraße
		9252220001	Wohnbauflächen
		9252220002	Vorräte Wohnbauflächen
		9252300001	Ehrenmal Hahn
		9253816001	WC-Geb. Marktplatz
		9253817001	WC-Geb. Kirche
		9253818001	WC-Geb. Rennplatz
		9254110000	Str./Wege/Plätze/Brücken
		9255110000	Öffentl. Grün/Landschaftsbau
		9255110050	Umkleidegebäude Rennplatz
		9255110070	Schlosspark
		9255400001	Kompensationsfl.
		9255500001	Wirtschaftswege
		9257100001	Gewerbeflächen
		9257100002	Vorräte-Gewerbeflächen
		9257313001	DGH Wapeldorf
		9257313002	DGH Nethen
		9257313003	Geräteschuppen - DGH Nethen
		9257313050	DGH Bekhausen
		9257313070	DGH Südbäke
		9911600050	Personalkosten
		9911600051	Sach- und Dienstleistungen
		9911600052	Regiekosten
		9911600053	Zusatzkosten
		9911600054	Kalk. Zinsen
	P1.04.02.522200.000	9522200000	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau

Bürgerdienste			
FB Arbeit und Soziales			
TH5 01	P1.05.01.111240.000	9111240000	Beirat für Senioren und Behinderte
		Überschrift	Grundversorgung und Hilfen (SGB XII)
	311100	Überschrift	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
	P1.05.01.311110.000	9311110000	Laufende Leistungen
	P1.05.01.311120.000	9311120000	Einm. Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen
	P1.05.01.311130.000	9311130000	Einm. Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte
	311200	Überschrift	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII), örtlicher Träger
	P1.05.01.311210.000	9311210000	Pflegegeld bei erheblicher Pflegebedürftigkeit
	P1.05.01.311220.000	9311220000	Pflegegeld bei schwerer Pflegebedürftigkeit
	P1.05.01.311230.000	9311230000	Pflegegeld bei schwerster Pflegebedürftigkeit
	311240	Überschrift	Hilfe zur Pflege; andere Leistungen
	P1.05.01.311241.000	9311241000	angem. Aufwendungen für Pflegeperson
	P1.05.01.311242.000	9311242000	angemessene Beihilfen
	P1.05.01.311243.000	9311243000	Beitr. Pflegeperson angem. Alterssicherung
	P1.05.01.311244.000	9311244000	Bes. Pflegekraft SoStation oder PC
	P1.05.01.311245.000	9311245000	Hilfsmittel
	311400	Überschrift	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
	P1.05.01.311410.000	9311410000	Hilfen zur Gesundheit: vorbeugende Gesundheitshilfe
	P1.05.01.311420.000	9311420000	Hilfen zur Gesundheit: Hilfe bei Krankheit
	P1.05.01.311430.000	9311430000	Hilfen zur Gesundheit: Hilfe zur Familienplanung
	P1.05.01.311440.000	9311440000	Hilfen zur Gesundheit: Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft
	P1.05.01.311450.000	9311450000	Hilfen zur Gesundheit: Hilfe bei Sterilisation
	311500	Überschrift	Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)
	P1.05.01.311530.000	9311530000	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
	P1.05.01.311540.000	9311540000	Altenhilfe
	P1.05.01.311550.000	9311550000	Bestattungskosten
	P1.05.01.311560.000	9311560000	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
	311600	Überschrift	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
	311610	Überschrift	Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
	P1.05.01.311611.000	9311611000	Laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
	P1.05.01.311612.000	9311612000	Einmalige Leistungen der Grundsicherung
	P1.05.01.311620.000	9311620000	Kosten der abgeschlossenen Gutachten Grundsicherung

P1.05.01.311900.00€	9311900000	Verwaltung der Sozialhilfe (ohne Verwaltung der Einrichtungen)
312000	Überschrift	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
P1.05.01.312100.00€	9312100000	Leistungen für Unterkunft und Heizung (SGB II
P1.05.01.312110.000	9312110000	Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten (§ 22 Abs 6 SGB II)
P1.05.01.312300.00€	9312300000	Einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II
P1.05.01.312400.00€	9312400000	Arbeitslosengeld II (ohne KdU)/Optionsgemeinder
P1.05.01.312410.00€	9312410000	Arbeitslosengeld II (MAE; ohne KdU)/Optionsgemeinder
P1.05.01.312600.00€	9312600000	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB I
P1.05.01.312900.00€	9312900000	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
313000	Überschrift	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
P1.05.01.313100.00€	9313100000	Leistungen in besonderen Fällen
P1.05.01.313120.00€	9313120000	Hilfe in besonderen Lebenslagen
P1.05.01.313200.00€	9313200000	Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
P1.05.01.313300.00€	9313300000	Leist. Krank/Schw.sch./Geb. (§ 4 AsylbLG)
P1.05.01.313510.00€	9313510000	Sonstige Leistungen - Sachleistungen
P1.05.01.313520.00€	9313520000	Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) Geldleistungen
315000	Überschrift	Soziale Einrichtungen
P1.05.01.315100.00€	9315100000	Soz. Einricht. f. Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen
P1.05.01.315400.000	entfällt	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
		Einrichtungen der Obdachlosenhilfe
	9315390001	Neutraler Aufwand
	9315390002	Neutrale Erträge
	9315400001	eigene Wohnungen
	9315400002	angemietete fremde Wohnungen
	9315400050	Personalkosten
	9315400051	Sach- und Dienstleistungen
	9315400052	Realekosten
	9315400053	Zusatzkosten
	9315400054	Kalk. Zinsen
P1.05.01.315500.000	9315500000	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
		Durchgangswohnheim für Spätaussiedler,
		Übergangswohnheim für Aussiedler,
		Übergangsheim für Aussiedler
		Einrichtungen für Asylbewerber
		Unterbringung von Asylbewerbern
P1.05.01.315600.00€	9315600000	Andere soziale Einrichtungen (auch AlRa)
TH5_011	Überschrift	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
P1.05.01.361200.00€	9361200000	Förderung von Kinder in Tagespflege
P1.05.01.362500.00€	9362500000	Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
P1.05.01.363120.00€	9363120000	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
P1.05.01.367500.00€	9367500000	Familienservicebüro
		Tageseinrichtungen für Kinder
P1.05.01.365100.00€	entfällt	KiGa Loy
	9365090001	Neutraler Aufwand
	9365090002	Neutrale Erträge
	9365100000	KiGa Loy
	9365100053	Zusatzkosten
	9365100054	Kalk. Zinsen
P1.05.01.365200.00€	entfällt	KiGa Marienstraße
	9365190001	Neutraler Aufwand
	9365190002	Neutrale Erträge
	9365200000	KiGa Marienstraße
	9365200053	Zusatzkosten
	9365200054	Kalk. Zinsen
P1.05.01.365300.00€	entfällt	KiGa Mühlenstraße
	9365290001	Neutraler Aufwand
	9365290002	Neutrale Erträge
	9365300000	KiGa Mühlenstraße
	9365300053	Zusatzkosten
	9365300054	Kalk. Zinsen
P1.05.01.365500.00€	entfällt	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)
	9365490001	Neutraler Aufwand
	9365490002	Neutrale Erträge
	9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)
	9365500053	Zusatzkosten
	9365500054	Kalk. Zinsen
P1.05.01.365600.00€	entfällt	KiGa Feldbreite
	9365590001	Neutraler Aufwand
	9365590002	Neutrale Erträge
	9365600000	KiGa Feldbreite
	9365600053	Zusatzkosten
	9365600054	Kalk. Zinsen
P1.05.01.365700.00€	entfällt	Hort Feldbreite
	9365690001	Neutraler Aufwand
	9365690002	Neutrale Erträge
	9365700000	Hort Feldbreite
	9365700053	Zusatzkosten
	9365700054	Kalk. Zinsen
		Förderung andere Kindertagesstätten
P1.05.01.365900.001	entfällt	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden
	9365909001	Neutraler Aufwand
	9365909002	Neutrale Erträge
	9365910000	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden
	9365910053	Zusatzkosten
P1.05.01.365900.002	entfällt	Diakonisches Werk Wahnbek
	9365919001	Neutraler Aufwand
	9365919002	Neutrale Erträge
	9365920000	Diakonisches Werk Wahnbek
	9365920053	Zusatzkosten
P1.05.01.365900.003	entfällt	Spielkreis Delfshausen
	9365929001	Neutraler Aufwand
	9365929002	Neutrale Erträge
	9365930000	Spielkreis Delfshausen
	9365930053	Zusatzkosten
	9365930054	Kalk. Zinsen
P1.05.01.365900.004	entfällt	Spielkreis Rastede-Nord
	9365939001	Neutraler Aufwand
	9365939002	Neutrale Erträge
	9365940000	Spielkreis Rastede-Nord

		9365940053	Zusatzkosten
P1.05.01.365900.00€	entfällt		Spielkreis Wahnbek
		9365949001	Neutraler Aufwand
		9365949002	Neutrale Erträge
		9365950000	Spielkreis Wahnbek
		9365950053	Zusatzkosten
P1.05.01.365900.00€	entfällt		Krippe Rastede
		9365959001	Neutraler Aufwand
		9365959002	Neutrale Erträge
		9365960000	Krippe Rastede
		9365960053	Zusatzkosten
		9365960054	Kalk. Zinsen
P1.05.01.365900.00€	entfällt		Krippe Wiefelstede
		9365969001	Neutraler Aufwand
		9365969002	Neutrale Erträge
		9365970000	Krippe Wiefelstede
		9365970053	Zusatzkosten
P1.05.01.365900.00€	entfällt		Krippe Feldbreite
		9365979001	Neutraler Aufwand
		9365979002	Neutrale Erträge
		9365980000	Krippe Feldbreite
		9365980053	Zusatzkosten
		9365980054	Kalk. Zinsen
P1.05.01.365900.00€	entfällt		Krippe Wahnbek (anderer Betreiber)
		9365989100	Neutraler Aufwand
		9365989200	Neutrale Erträge
		9365990000	Krippe Wahnbek
		9365990053	Zusatzkosten
		9365990054	Kalk. Zinsen
P1.05.01.365900.01€	entfällt		Personalkosten Förderung andere Kindertagesstätten
		9365989001	Neutraler Aufwand
		9365989002	Neutrale Erträge
		9365999000	PK Förd. fremde Kita
			Regiekosten
P1.05.01.365900.011	entfällt		Krippe Hahn-Lehmden (anderer Betreiber)
		9365999101	Neutraler Aufwand
		9365999102	Neutrale Erträge
		9365999111	Krippe Hahn-Lehmden
		9365999153	Zusatzkosten
		9365999154	Kalk. Zinsen
P1.05.01.365900.012	entfällt		Krippe Wahnbek ab 2014 (anderer Betreiber)
		9365999164	Neutraler Aufwand
		9365999165	Neutrale Erträge
		9365999166	Krippe Wahnbek ab 2014
		9365999168	Zusatzkosten
		9365999169	Kalk. Zinsen
FB Öffentliche Ordnung, Schule, Sport und Kultu			
TH5 02		9121000000	Statistik und Wahlen
P1.05.02.122100.00€		9122100000	Ordnungsangelegenheiten
P1.05.02.122200.00€		9122200000	Standesamt und Personenstandswesen
P1.05.02.122300.000		9122300000	Obdachlosenangelegenheiten (ohne Einrichtungen der Unterkunft; s. 3154)
P1.05.02.122400.00€		9122400000	Meldeangelegenheiten
			Feuerwehren
P1.05.02.126100.00€		9126100000	Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr
		9126100001	Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr
P1.05.02.126200.001		9126210000	Ortsfeuerwehr Rastede
		9126209001	Neutraler Aufwand
		9126209002	Neutrale Erträge
		9126210001	Einsatzleitwagen (ELW)
		9126210002	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF 20/16)
		9126210003	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)
		9126210004	Rüstwagen (RW2)
		9126210005	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)
		9126210006	Anhänger
		9126210007	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16
		9126210008	Gerätewagen Logistik
		9126210009	Einsatzleitwagen (ELW)
		9126210051	Sach- u. Dienstleistungen, einschl. Personalkosten
P1.05.02.126200.002		9126220000	Ortsfeuerwehr Hahn
		9126219001	Neutraler Aufwand
		9126219002	Neutrale Erträge
		9126220001	Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)
		9126220002	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)
		9126220003	Gerätewagen
		9126220004	Mannschaftstransportwagen (MTW)
		9126220005	Mannschaftstransportwagen (MTW)
		9126220051	Sach- u. Dienstleistungen, einschl. Personalkosten
P1.05.02.126200.003		9126230000	Ortsfeuerwehr Ipwede-Wahnbek
		9126229001	Neutraler Aufwand
		9126229002	Neutrale Erträge
		9126230001	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)
		9126230002	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)
		9126230003	Löschgruppenfahrzeug 10/10
		9126230051	Sach- u. Dienstleistungen, einschl. Personalkosten
P1.05.02.126200.004		9126250000	Ortsfeuerwehr Loy-Barghorst
		9126249001	Neutraler Aufwand
		9126249002	Neutrale Erträge
		9126250001	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)
		9126250002	Tanklöschfahrzeug (TLF 8)
		9126250003	Schlauchwagen SW 100C
		9126250051	Sach- u. Dienstleistungen, einschl. Personalkosten
P1.05.02.126200.005		9126260000	Ortsfeuerwehr Neusüdende
		9126259001	Neutraler Aufwand
		9126259002	Neutrale Erträge
		9126260001	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)
		9126260002	Tanklöschfahrzeug (TLF 8)
		9126260051	Sach- u. Dienstleistungen, einschl. Personalkosten
P1.05.02.126200.006		9126270000	Ortsfeuerwehr Südbäke
		9126269001	Neutraler Aufwand
		9126269002	Neutrale Erträge
		9126270001	Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6)
		9126270002	Löschfahrzeug (LF 8)

TH5 021		9126270051	Sach- u. Dienstleistungen, einschl. Personalkosten
	P1.05.02.128000.00€	9128000000	Katastrophenschutz
	P1.05.02.537110.00€	9537111000	Recycling
	P1.05.02.561000.00€	9561000000	Umweltschutzmaßnahmen
			Allgemeine Einrichtungen
	P1.05.02.573200.00€	entfällt	Wochenmarkt
		9573209001	Neutraler Aufwand
		9573209002	Neutrale Erträge
		9573210000	Wochenmarkt
		9573210053	Zusatzkosten
		9573210054	Kalk. Zinsen
	P1.05.02.573200.00€	9573220000	Märkte
	P1.05.02.573200.00€	9573230000	Dorfgemeinschaftshäuser 3)
			Grundschule Feldbreite
	P1.05.02.211100.00€	9211110000	Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)
	P1.05.02.211100.00€	9211120000	Grundschule Feldbreite (Schulbudget)
			Grundschule Hahn-Lehmden
	P1.05.02.211200.00€	9211210000	Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)
	P1.05.02.211200.00€	9211220000	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)
			Grundschule Kleibrok
	P1.05.02.211300.00€	9211310000	Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)
	P1.05.02.211300.00€	9211320000	Grundschule Kleibrok (Schulbudget)
			Grundschule Leuchtenburg
	P1.05.02.211400.00€	9211410000	Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)
	P1.05.02.211400.00€	9211420000	Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)
			Grundschule Loy
	P1.05.02.211500.00€	9211510000	Grundschule Loy (ohne Schulbudget)
	P1.05.02.211500.00€	9211520000	Grundschule Loy (Schulbudget)
			Grundschule Wahnbek
	P1.05.02.211600.00€	9211610000	Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)
	P1.05.02.211600.00€	9211620000	Grundschule Wahnbek (Schulbudget)
			Kooperative Gesamtschule
	P1.05.02.218000.00€	9218100000	Gesamtschulen Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)
	P1.05.02.218000.002	9218200000	Gesamtschulen Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget), einschl. Schulsortanlage Feldbreite
	P1.05.02.218000.00€	9218300000	Gesamtschulen (Schulbudget)
			Förderschulen
	P1.05.02.221000.00€	9221100000	Förderschulen (ohne Schulbudget)
	P1.05.02.221000.00€	9221200000	Förderschulen (Schulbudget)
	P1.05.02.241000.00€	9241000000	Schülerbeförderung
	P1.05.02.243000.00€	9243000000	Sonstige schulische Aufgaben
	P1.05.02.244000.00€	9244000000	Kreisschulbaukasse
TH5 022	P1.05.02.252100.00€	9252100000	Archiv
	P1.05.02.252200.00€	9252200000	Ausstellungen/Veranstaltungen
	P1.05.02.261000.00€	9261000000	Theater
	P1.05.02.262000.00€	9262000000	Musikpflege
	P1.05.02.263000.00€	9263000000	Musikschulen
	P1.05.02.271000.00€	9271000000	Volkshochschulen
	P1.05.02.272000.00€	9272000000	Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule
	P1.05.02.281100.00€	9281100000	Heimat- und sonstige Kulturpflege
	P1.05.02.281200.00€	9281200000	Palais
	P1.05.02.291000.000	9291000000	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
	P1.05.02.366100.00€	9366100000	Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
	P1.05.02.523000.00€	9523000000	Denkmalschutz und -pflege
	P1.05.01.411000.00€	9411000000	Krankenhäuser (Ammerland-Klinik GmbH)
	P1.05.02.421000.00€	9421000000	Förderung des Sports
TH5 023			Bäder
	P1.05.02.424100.00€	9424110000	Freibad Rastede
	P1.05.02.424100.00€	9424120000	Badeanstalt Hahr
	P1.05.02.424100.00€	9424130000	Hallenbad
			Sport- und Bolzplätze
	P1.05.02.424200.001	9424210000	Sport- und Bolzplätze (soweit nicht nachfolgender Einzelsportplatz), auch Tennisanlage RTC
	P1.05.02.424200.00€	9424220000	Sportplatz Mühlenstraße alt und neu
	P1.05.02.424200.00€	9424230000	Sportplatz Kleibrok
	P1.05.02.424200.00€	9424240000	Sportplatz Lehmden Lerchenstraße
	P1.05.02.424200.00€	9424250000	Sportplatz Wahnbek (oben und unten)
	P1.05.02.424200.00€	9424260000	Sportplatz Loy
	P1.05.02.424200.00€	9424270000	Sportplatz Köttersweg
	P1.05.02.424200.00€	9424280000	Sportplatz Nethen
	P1.05.02.424200.01€	9424299000	Personalkosten Sport- und Bolzplätze
			Sporthallen
	P1.05.02.424300.001	9424310000	Sporthallen (soweit nicht nachfolgender Einzelsporthalle), Turnhalle Voßbarn Gymnastikhalle Loy
	P1.05.02.424300.00€	9424320000	Sporthalle Kleibrok
	P1.05.02.424300.00€	9424330000	Sporthalle Hahn-Lehmden
	P1.05.02.424300.00€	9424340000	Sporthalle Wahnbek
	P1.05.02.424300.00€	9424350000	Sportraum Loy
	P1.05.02.424300.00€	9424360000	Turnhalle Feldbreite
	P1.05.02.424300.00€	9424370000	Mehrzweckhalle Feldbreite
	P1.05.02.424300.00€	9424380000	Turnhalle Wilhelmstraße
	P1.05.02.424300.01€	9424399000	Personalkosten Sporthallen
Bauen und Verkehr			
TH6 01	P1.06.00.366200.00€	9366200000	Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
	P1.06.00.511000.00€	9511000000	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen
			Abfallwirtschaft
	P1.06.00.537100.00€	entfällt	Fäkalienabfuhr
		9537109001	Neutraler Aufwand
		9537109002	Neutrale Erträge
		9537110000	Fäkalienabfuhr
		9537110053	Zusatzkosten
		9537110054	Kalk. Zinsen
			Abwasserbeseitigung
	P1.06.00.538100.00€	entfällt	Schmutzwasser
		9538109001	Neutraler Aufwand
		9538109002	Neutrale Erträge
		9538110001	Klärwerk
		9538110002	Pumpwerke
		9538110003	Rohrnetz SW)
		9538110050	Personalkosten

		9538110051	Sach- und Dienstleistungen
		9538110052	Regiekosten
		9538110053	Zusatzkosten
		9538110054	Kalk. Zinsen
		9538110060	Erträge
P1.06.00.538100.00€	entfällt		Niederschlagswasser (100 %)
		9538129001	Neutraler Aufwand
		9538129002	Neutrale Erträge
		9538130001	Rohrnetz (NW)
		9538130003	RWRB
		9538130004	Straßeneinlaufschächte
		9538130007	NW Grundstücksanschlüsse
		9538130008	RW- nicht Gebührenhaushalt
		9538130050	Personalkosten
		9538130051	Sach- und Dienstleistungen
		9538130052	Regiekosten
		9538130053	Zusatzkosten
		9538130054	Kalk. Zinsen
		9538130060	Erträge
			Bedürfnisanstalten (öffentliche Toiletten)
P1.06.00.538100.00€		9538160000	WC-Marktplatz
P1.06.00.538100.00€		9538170000	WC-Kirche
P1.06.00.538100.00€		9538180000	WC-Rennplatz
P1.06.00.538100.00€		9538190000	WC-Bahnhof
			Straßen und Brücken
P1.06.00.541100.00€		9541110000	Gemeindestraßen
P1.06.00.541100.00€		9541120000	Brücken
P1.06.00.545100.00€	entfällt		Straßenreinigung
		9545090001	Neutraler Aufwand
		9545090002	Neutrale Erträge
		9545100001	Straßenreinigung (Fremdvergabe) nur gebührenrelevant
		9545100003	Straßenreinigung (Bauhof) - nur gebührenrelevant
		9545100006	Sonstige Reinigung(nicht Gebührenhaus.) - auch Winterdienst
		9545100050	Personalkosten
		9545100051	Sach- und Dienstleistungen
		9545100052	Regiekosten
		9545100053	Zusatzkosten
		9545100054	Kalk. Zinsen
		9545100060	Erträge
P1.06.00.545200.00€		9545200000	Straßenbeleuchtung
P1.06.00.546000.000		9546000000	Parkeinrichtungen - Feldbreite, Peterstraße, Friedhofsweg u. 2 Parkplätze Eichendorffstraße
P1.06.00.547000.00€		9547000000	ÖPNV
P1.06.00.551100.00€		9551100000	Öffentliches Grün/Landschaftsbau
P1.06.00.553000.00€		9553000000	Friedhofs- und Bestattungswesen
P1.06.00.554000.00€		9554000000	Naturschutz und Landschaftspflege
P1.06.00.555000.00€		9555000000	Land- und Forstwirtschaft
TH6_02	P1.06.00.573300.000		Bauhof
		B000000001	Neutraler Aufwand
		B000000002	Neutrale Erträge
			Auftraggeber: Fremde
		B000010000	Residenzort Rastede GmbH
		B000010001	Verkehrsverein Rastede e.V.
		B000010002	Renn- und Reitverein e.V.
		B000010003	Rasteder Musiktage e.V.
		B000010004	Rasteder Automobilclub e.V.
		B000010005	Oldenburger Landesrennverein e.V.
		B000010006	Old- & Youngtimer Club Rastede
		B000010007	Landkreis Ammerland
		B000010008	Ceres Projektmanagement
		B000010010	Profair GmbH
		B000010011	Mittelalterliches Phantasie Spectaculum
		B000010012	Parkfly Modellflieger
		B000010014	Heinemann-Bohmann Ammerland Entsorgungs mbH & Co.KG
		B000010016	Straßenmeisterei Oldenburg
		B000010017	Sonstige/einmalige Veranstaltungen
		B000010018	Kindergarten Diak. Werk Wahnbek
		B000010019	Kindergarten Diak. Werk Hahn-Lehmden
		B000010020	Tennisgemeinschaft Wahnbek
		B000010022	Schützenverein Nether
		B000010023	Schützenverein Hahn-Lehmden
		B000010024	Schützenverein Rastede
		B000010025	Schützenverein Leuchtenburg
		B000010029	Sozialstation
		B000010032	Veranstaltung - Volkslauf
		B000010033	Veranstaltung - Stutenschau
		B000010034	Veranstaltung - Ammerländer Renntag
		B000010035	Sonstige, Verkauf Brennholz/Schreddergut
		B000010036	Schützenverein Neusüdende
		B000010037	Sportverein Loy - Ersatzsportplatz
		B000010038	Ponyhof Kaper, Bekhauser
		B000010039	Vintage Race Days
		B000010040	Spielkreis Rastede Nord
		B000010041	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a
		B000010042	Krippe Wahnbek, Jadestr. 1
		B000010043	Kunst- und Kulturkreis Rastede e.V.
		B000010044	Handels- u. Gewerbeverein Rastwede e.V.
			Auftraggeber: Gemeinde
		B111500004	Prod. Finanzverwaltung u. RPA
		B111230001	Geb. Rathaus
		B111230002	Grd. Rathaus
		B111230004	Prod. Organisation u. Einrichtung f. d. ges. Verw
		B111601002	Grdst. KVHS Baumgartenstraße 10
		B111655002	Grundstück Mühlenstr. Flur 32, Flurst. 68/2
		B121000004	Prod. Statistik und Wahlen
			Prod. Ordnungsangelegenheiten (Fundsachen, R-hof, Tiere, Wertstoffsammelstellen, usw.)
		B126100004	Prod. Brandschutz, ohne Einzelfeuerwehr (auch Feuerlöschteiche)
		B126100002	Löschwasserstellen - Grundstücke
		B126210001	Geb. Ortsfeuerwehr Rastede
		B126210002	Grdst. Ortsfeuerwehr Rastede
		B126220002	Grdst. Ortsfeuerwehr Hahn
		B126230002	Grdst. Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek

B126250002	Grdst. Ortsfeuerwehr Loy
B126260002	Grdst. Ortsfeuerwehr Neusüdende
B126270002	Grdst. Ortsfeuerwehr Südbäke
B211110001	Geb. Grundschule Feldbreite
B211110002	Grdst. Grundschule Feldbreite
B211210001	Geb. Grundschule Hahn-Lehmder
B211210002	Grdst. Grundschule Hahn-Lehmder
B211310001	Geb. Grundschule Kleibrok
B211310002	Grdst. Grundschule Kleibrok
B211410001	Geb. Grundschule Leuchtenburg
B211410002	Grdst. Grundschule Leuchtenburg
B211510001	Geb. Grundschule Loy
B211510002	Grdst. Grundschule Loy
B211610001	Geb. Grundschule Wahnbek
B211610002	Grdst. Grundschule Wahnbek
B218010001	Geb. KGS, Geb. Wilhelmstr.
B218010002	Grdst. KGS, Geb. Wilhelmstr.
B218020001	Geb. KGS, Geb. Feldbreite (einschließl. Sportplatz Feldbreite)
B218020002	Grdst. KGS, Geb. Feldbreite (einschließl. Sportplatz Feldbreite)
B221010001	Geb. Schule Am Voßbarg
B221010002	Grdst. Schule Am Voßbarg
B272000004	Prod. Gemeindebücherei
B315400002	Grdst. Tannenkrugsiedl.
B315500002	Grdst. Flüchtlingsunterkunft Metjendorfer Str. 337
B315508001	Geb. FU Containeranl. Kleibr., Am Winkel 21
B315508002	Grdst. FU Containeranl. Kleibr., Am Winkel 21
B315508004	Prod. FU Containeranl. Kleibr., Am Winkel 21
B365100001	Geb. Kindergarten Loy
B365100002	Grdst. Kindergarten Loy
B365200001	Geb. Kindergarten Marienstraße
B365200002	Grdst. Kindergarten Marienstraße
B365300001	Geb. Kindergarten Mühlenstraße
B365300002	Grdst. Kindergarten Mühlenstraße
B365500001	Geb. Kindergarten Voßbarg
B365500002	Grdst. Kindergarten Voßbarg
B365600001	Geb. Kindergarten Feldbreite
B365600002	Grdst. Kindergarten Feldbreite
B365930002	Grdst. Spielkreis Delfshausen
B366100004	Prod. Villa Hartmann
B366100002	Grdst. Villa Hartmann
B366200004	Prod. Kinderspielplätze
B367500004	Produkt Familienservicebüro
B424110001	Geb. Freibad Rastede
B424110002	Grdst. Freibad Rastede
B424130001	Gebäude Hallenbad
B424130002	Grdst. Hallenbad
B424130003	Kst. Hallenbad
B424210002	Grdst. Bolzplätze (Wapeldorf, Neus. Metjd.Str., Wahn. Sandb. Straße, Sportpl. Rennplatz)
B424220002	Grdst. Sportplatz Mühlenstraße
B424230002	Grdst. Sportplatz Kleibrok
B424240002	Grdst. Sportplatz Lehmden
B424250002	Grdst. Sportplätze Wahnbek
B424260002	Grdst. Sportplatz Loy, Hankh. Weg
B424270002	Grdst. Sportplatz Köttersweg
B424280002	Grdst. Sportplatz Nethen
B522201002	Wohnbauflächen
B522202002	Vorräte Wohnbauflächen
B538112003	Kst. SW Klärwerk
B538113003	Kst. SW Pumpwerke
B538111003	Kst. SW Rohrnetz (einschl. Grundstücksanschlüsse)
B538131003	Kst. RW Rohrnetz (einschl. Grundstücksanschlüsse)
B538133003	Kst. RWRB (einschl. Ellern-, Krebs- u. Mönchsteich)
B538134003	Kst. RW - Straßeneinlaufschächte
B538136003	Kst. RW - nicht Gebührenhaushalt
B538170002	Grdst. Öffentl. Toiletten - Kirche
B541100004	Prod. Straßen, Wege, Plätze (einschl. Genossenschaftswege)
B541120004	Brücken
B545110003	Kst. Straßenreinigung (nur gebührenrelevante Kosten)
B545120003	Kst. Straßenreinigung, auch Winterdienst (nicht Gebührenhaushalt)
B545200004	Prod. Straßenbeleuchtung
B546000004	Parkplätze Eichendorffstraße
B547000004	Prod. ÖPNV (auch Schulbushaltestellen)
B551110002	Grdst. Parkanlage Schloßpark
B551120002	Grdst. Öffentl. Grün/Landschaftsbau (Hostb., Hagend. Busch usw.)
B553000004	Prod. Friedhofs- u. Bestattungswesen
B561000004	Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Krötenzaun)
B571001002	Gewerbeflächen
B571002002	Vorräte Gewerbeflächen
B573210003	Kost. Wochenmarkt
B573220004	Prod. Märkte
B573231002	Grdst. DGH Nethen
B573232002	Grdst. DGH Bekhausen
	Betriebskostenstellen
B900000001	sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
B900000002	Aufwand für Aufträge - nicht speziell zuzuordner
B900000003	Personalkosten (Rathaus)
B900000004	Personalkosten (Bauhof)
B900000005	Abschreibungen
B900000006	Zusatzkosten
B9000000050	Erträge aus d. Auflösung v. Sonderposter
B9000000051	Erträge - nicht speziell zuzuordnen

Erläuterungen zum Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 folgt, sowohl von der visuellen Aufbereitung her, wie auch hinsichtlich seiner inhaltlichen Darstellungsweise, den Stellenplänen der vorangegangenen Jahre. In redaktioneller Hinsicht sind im Zuge der Tarifverhandlungen zur Eingruppierung für den Sozial- und Erziehungsdienst neue bzw. bislang unbesetzte Entgeltgruppen (vorliegend: Entgeltgruppe S 11b und S 8a) eingeführt worden, die insoweit auch in den Stellenplanübersichten abzubilden sind.

Sich im Vorjahresvergleich als wesentlich und / oder strukturell darstellende Veränderungen wurden im Stellenplanentwurf 2017 entsprechend berücksichtigt bzw. werden an nachfolgender Stelle im Einzelnen dargestellt. Damit können den Stellenplanübersichten insbesondere solche Veränderungen entnommen werden, die sich aus organisatorisch bedingten Anpassungen von Stellen bzw. Stellenanteilen ergeben haben. Abweichungen vom Stellenplan 2016 erklären sich somit entweder durch die stellenplanmäßige Beordnung bereits getroffener - unterjähriger - personalwirtschaftlicher Entscheidungen / Beschlussfassungen der zuständigen Organe, oder aber durch die Ausweisung zusätzlicher Stellen / Stellenanteile, deren personalwirtschaftlicher Vollzug im Haushaltsjahr 2017 ansteht. Entsprechendes wird an nachstehender Stelle gesondert dargestellt.

Stellenplan Beamte

Geschäftsbereich Bauen u. Verkehr – Gliederungsnummer 601

Die Planstelle einer Ruhestandsbeamtin entfällt ersatzlos. Bereits bei der stellenplanerischen Beordnung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2016 wurde eine Nachbesetzung auf Grundlage der Neuausweisung einer vollen tariflichen Stelle sichergestellt. Überdies ergibt sich aus haushaltsrechtlicher Sicht auch deshalb keine Veranlassung zur weiteren Ausweisung der Planstelle, weil eine nochmalige amtsärztliche Begutachtung im Jahre 2016 keine Feststellung zutage förderte, die eine dienstliche Rückkehr in absehbarer Zeit möglich erscheinen lässt.

Stellenplan Beschäftigte

Gemeindeorgane

Der niedersächsische Landtag hat am 26. Oktober 2016 durch Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die gesetzliche Regelung dafür geschaffen, dass Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern zur Beschäftigung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten verpflichtet sind.

Da das Land Niedersachsen anerkennt, dass die auf gesetzlicher Grundlage beruhende, hauptamtliche Beschäftigungspflicht einen Fall der Konnexität darstellt und damit eine teilweise Kostenübernahmeverpflichtung des Landes gegenüber den hiervon betroffenen Kommunen begründet, wird – nach derzeitigem Stand - landesseitig

ein finanzieller Ausgleich auf Grundlage einer halben Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 10 TVöD geschaffen. Hiervon wiederum soll die Hälfte erstattungsfähig sein (insgesamt damit eine $\frac{1}{4}$ - Stelle), da landesseitig davon ausgegangen wird, dass eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte neben originären Gleichstellungs- ebenso Verwaltungsaufgaben (mit-)übernimmt, die ohnehin, und dann ohne Kostenübernahmeanspruch, von den Kommunen geleistet werden müssten.

Da das Amt der Gleichstellungsbeauftragten bislang ehrenamtlich ausgestaltet gewesen ist und deshalb in den Stellenplanbetrachtungen neben der rein nachrichtlichen Erwähnung keine haushaltsrechtliche Relevanz hatte, wird im Stellenplan eine entsprechende Stelle für eine hauptamtliche Beschäftigung berücksichtigt.

Stabsstelle Wirtschaftsförderung u. Finanzen / Verwaltungsleitung – Gliederungsnummer 301

Im Zuge des wunschgemäßen Ausscheidens einer der beiden Assistenzkräfte der Verwaltungsleitung erfolgt eine Anhebung der 30-Stunden-Stelle auf Vollzeitebene. Damit wird der in kumulierter Betrachtung das für das gesamte Assistenzwesen zur Verfügung stehende Personalvolumen seinem ursprünglichen Umfang zugeführt. Überdies haben auch Erkrankungen im Stabsstellenbereich zutage gefördert, dass eine verlässlichere Vertretungssituation zu erzeugen ist, die bislang aufgrund einer entsprechenden Stundenknappheit so nicht realisiert werden konnte.

Geschäftsbereich 1 – Zentrale Gebäudewirtschaft

Mit den aufgabeninhaltlichen Änderungen für den bisherigen Leiter des Geschäftsbereichs 3, dem neuerdings das Aufgabenfeld Klimaschutz zugewiesen ist, korrespondiert die paritätische Leitung der Geschäftsbereiche 1 und 3 durch den Geschäftsbereichsleiter 1. Bis auf weiteres werden die Geschäftsbereiche 1 und 3, auch wenn sie gegenwärtig unter der Dienst- und Fachaufsicht eines einzigen Geschäftsbereichsleiters stehen, als zwei eigenständige und somit separierte Organisationseinheiten ausgewiesen.

Geschäftsbereich 2 / Sozialamt – Gliederungsnummer 501

Im Zuge des erhöhten Flüchtlingsaufkommens und der damit einhergehenden Intensivierung des Kontaktaustausches mit dem sich in bemerkenswertem Umfang entwickelten Kreis ehrenamtlicher Unterstützer wurden schwerpunktmäßig im Geschäftsbereich 2 – Bürgerdienste – personalwirtschaftliche Verstärkungen vorgenommen (vgl. ebenso Berichtspunkt des Bürgermeisters, TOP 31, Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 14.03.2016). Hierzu zählen insbesondere die Einstellung eines vollzeitbeschäftigten Flüchtlingslotsens und Betreuers (Entgeltgruppe 5 TVöD) für die Flüchtlingsunterkünfte, die Ausweitung der Betreuungszeiten des Familienservicebüros von 14 auf 25 Wochenstunden, sowie die Anhebung der arbeitsvertraglichen Arbeitszeit einer in der Sozialverwaltung im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes tätigen Teilzeitbeschäftigten um 8,5 Wochenstunden. Diese personellen Veränderungen wurden entsprechend in den Stellenplanübersichten 2017 dargestellt.

Geschäftsbereich 2 / KGS – Gliederungsnummer 501

Für die Schulsozialarbeit an der KGS durch gemeindliches Personal beteiligte sich das Land Niedersachsen bis zuletzt an den Personalaufwendungen im Umfang einer halben Vollzeitstelle. Nunmehr wird das Land Niedersachsen beginnend ab dem Kalenderjahr 2017 dazu übergehen, die Aufgaben der Sozialarbeit einschließlich der damit einhergehenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Die bislang mit den Eingruppierungsmerkmalen der Entgeltgruppe S 11 SuE (SuE = Sozial- u. Erziehungsdienst) ausgewiesene Sozialpädagogenstelle kann daher im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 in Gänze entfallen. Unberührt hiervon bleiben die Aufgabenstellungen für die Koordinierungsaufgaben und -tätigkeiten des Sprachunterrichts, die zwar keine originären Aufgabenstellungen der Schulsozialarbeit darstellen, dennoch von der bisherigen Stelleninhaberin wahrgenommen wurden. Folglich sollen diese Stundenanteile weiterhin mit 5 Wochenstunden im Stellenplan erhalten bleiben.

Geschäftsbereich 2 / Jugendpflege – Gliederungsnummer 5022

Mit Beschluss vom 27.09.2016 (Vorlage-Nr. 2016/164) hat der Verwaltungsausschuss seine Zustimmung für die Ausweisung einer dauerhaften ½ Vollzeitstelle (Entgeltgruppe SuE 11b TVöD) in der Jugendpflege erteilt. Die dauerhafte Stellenausweisung wird entsprechend im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 dargestellt.

Geschäftsbereich 2 / allg. Kindertagesstätten – Gliederungsnummer 5011

Im Zuge der zuletzt erfolgten Tarifverhandlungen ist für den Beschäftigtenkreis des Sozial- und Erziehungsdienstes eine grundlegende Neuordnung der Funktionsgruppen zu den Entgeltgruppen vorgenommen worden. Hieraus folgten vorrangig im Bereich der stellvertretenden Einrichtungsleitungen und den Leitungen der Kindertagesstätten Höhergruppierungsansprüche. Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 16.02.2016 (siehe Vorlage-Nr. 2016/011) waren daher eine Höhergruppierung von der Entgeltgruppe S 15 in die S 16, zwei Höhergruppierungen von der S 13 in die S 15 und drei Höhergruppierungen von der Entgeltgruppe S 10 in die S 13 vorzunehmen. Im Bereich der tarifautomatisch wirkenden Neuordnungen erfolgte die Zuweisung zweier S 7-Kräfte in die Entgeltgruppe S 9. Die vorstehenden Beschlussfassungen werden mit dem vorliegenden Stellenplanentwurf beordnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die den Personalaufwand betreffenden Plandaten für das Haushaltsjahr 2017 berücksichtigten gemäß des vorliegenden Tarifabschlusses 2016 / 2017 für das Jahr 2017 eine Steigerungsrate von 2,35% für den Tarifbereich. Für den Bereich der Beamten sieht eine bereits gefasste Kabinettsentscheidung der Landesregierung vor, die Besoldung im Jahre 2017 um 2,5% und im Jahr 2018 um 2,0% anzuheben.

Damit ergeben sich mit Blick auf das Haushaltsjahr 2017 aus den Tarif-/Besoldungserhöhungen Mehraufwendungen in Höhe von rund 230.000,-- EUR.

Unter Berücksichtigung der übrigen, an vorangegangener Stelle dargestellten personalwirtschaftlichen Maßnahmen fällt der Personalkostenansatz für das Haushaltsjahr 2017 um ca. 580.000,-- EUR höher aus als für das Haushaltsjahr 2016.

Schwer ermittelbar sind die finanziellen Folgewirkungen der ab dem 1. Januar 2017 für den Tarfbereich neu in Kraft tretenden Entgeltordnung. Mit der Entgeltordnung wird die bisherige Eingruppierungssystematik neu angepasst, was in Einzelfällen, die gegenwärtig nicht näher quantifiziert werden können, zu Höhergruppierungs- und damit zu erhöhten Entgeltansprüchen führen wird. In Abhängigkeit von der Zahl der vorzunehmenden Eingruppierungsanpassungen können sich Mehraufwendungen in Höhe von 1% des Gesamtpersonalbudgets ergeben.

Weitere etwaige haushaltsbelastende Faktoren im Bereich der umlagefinanzierten Systeme (Versorgungs-, Beihilfekasse, Gemeindeunfallversicherungsverband u. ä.) wie auch der Sozialversicherungssysteme bleiben bei der Kostenbetrachtung für das Haushaltsjahr 2016 mangels belastbarer Prognosewerte bewusst außer Betracht.

Stellenplan 2017**Teil A: Beamte**

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnung	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt	insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt			Vermerke, Erläuterungen
			mit Beamten		mit Beschäftigten	nicht besetzt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

I. Gemeindeverwaltung

Beamte auf Zeit								
1	Bürgermeister	B 4	1	1	1			
2	Erster Gemeinderat	B 2	1	1	1			
Laufbahngruppe 2*								
3	Gemeindeoberamtsrat	A 13	1	1	1			
4	Gemeindeamtmann/frau	A 11	2	1	1			1xA10
6	Gemeindeinspektorin	A 9	0	1	1			
Laufbahngruppe 1**								
7	Gemeindehauptsekretärin	A 8	1	0				1xA7; 1x20 Std. bis 03.09.2018
8	Gemeindeobersekretärin	A 7	1	2	2			1x20 Std.
		insgesamt	7	7	7	0	0	

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung, Unternehmen und Einrichtungen

Aufführung jedes Sondervermögens, Unternehmens und jeder Einrichtung (§ 130 Abs. 1, § 136 Abs. 3 NKomVG) für sich. Die spaltenweise Aufteilung der Übersicht bleibt unberührt.

	entfällt							
--	-----------------	--	--	--	--	--	--	--

Stellenplan 2017
Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der insgesamt	Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2016		Vermerke, Erläuterungen
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8

Beschäftigte TVöD

1	Bauingenieur	E 12	1	1	1	-	
2	Verwaltungsangestellte	E 12	2	2	2	-	
3	Bauingenieur/in	E 11	1	1	-	-	
4	Systemadministrator	E 11	1	1	1	-	
5	Verwaltungsangestellte	E 10	4	4	3	1	1x30 Std.
6	Bauingenieur/in	E 10	3	3	3	-	
7	Kindergartenleiterin	S 16	1	-	-	-	1x30 Std.
8	Kindergartenleiterin	S 15	2	1	1	-	1x32,5 Std.
9	stv. Kindergartenleiterin	S 15	1	-	-	-	
10	Kindergartenleiterin	S 13	2	2	2	-	1x36 Std.
11	stv. Kindergartenleiterin	S 13	2	1	1	-	1x37,5 Std., 1x29,88 Std.
12	Jugendpflegerin	S 11b	4	4	4	-	1x10 Std., 1x19,5 Std.
13	Bibliothekarin	E 9	1	1	1	-	
14	Verwaltungsangestellte/r	E 9	5	5	5	-	1x30 Std.(ATZ)
15	Technische/r Angestellte	E 9	3	3	3	-	
16	Leiter der Kläranlage	E 9	1	1	1	-	
17	stv. Kindergartenleiterin	S 9	2	2	2	-	1x34 Std., 1x36,5 Std.
18	Verwaltungsangestellte/r	E 8	15	15	15	-	2x19,5 Std., 1x22,5 Std., 1x25,32 Std., 1x28 Std., 1x30 Std. (ATZ), 1x35 Std.
19	Schwimmeister/in	E 8	2	2	2	-	
20	Erzieherin	S 8a	28	27	27	-	5x24 Std., 1x24,31 Std., 1x28 Std., 7x29 Std., 1x29,5 Std., 1x32 Std., 2x32,41 Std., 1x32,5 Std., 2x 33 Std., 1x34 Std. 1x35 Std., 2x38,5 Std.
21	Verwaltungsangestellte/r	E 6	7	7	7	-	1x5 Std., 1x19,5 Std., 1x30 Std.
22	Bibliotheksassistentin	E 6	3	2	2	-	3x19,5 Std.
23	Hausmeister	E 6	2	2	2	-	
24	Gemeindearbeiter	E 6	1	2	2	-	1x35 Std.
25	Kinderpflegerin	S 4	3	3	3	-	2x26,5 Std., 1x29,37 Std.
26	Schwimmmeistergehilfe/in	E 5	3	3	3	-	1x26 Std.
27	Gemeindearbeiter	E 5	6	5	5	-	1x34 Std.
28	Hausmeister	E 5	6	4	4	-	
29	Verwaltungsangestellte/r	E 5	15	14	14	-	1x1,26 Std., 1x5 Std., 3x19,5 Std., 1x23 Std., 1x25 Std., 2x30 Std., 1x34 Std.
30	Schulsekretärin	E 5	12	12	12	-	1x8 Std., 1x9 Std., 1x9,5 Std., 2x12 Std., 1x12,5 Std., 1x14 Std., 1x15,68 Std., 1x16 Std., 1x22,79 Std., 1x32,83 Std.
31	Kinderpfleger/in	S 3	20	23	20	3	1x15 Std., 1x26 Std., 1x26,5 Std., 1x27,5 Std., 5x29 Std., 2x30 Std., 1x31,5 Std., 1x31,9 Std., 1x33,93 Std., 2x 34 Std., 1x37,5 Std., 1x38,5 Std.
32	Gemeindearbeiter / Hausmeistergehilfen	E 4	15	16	16	-	1x13 Std. 1x35 Std., 1x38 Std.
33	Schulsekretärin	E 3	1	1	1	-	1x16 Std.
34	Platzwart	E 2Ü	2	2	2	-	1x2,5 Std., 1x6,5 Std.
35	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten	E 2Ü	3	3	3	-	1x4 Std., 1x6,5 Std., 1x9 Std.
36	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten	E 2	4	4	4	-	1x2,5 Std., 1x10,13 Std., 1x17,8 Std., 1x20 Std.
37	Büchereiverwalterin	E 2	3	3	3	-	3x6 Std.
38	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten / Ganztagssschulen	E 1	4	5	5	-	1x5 Std., 1x6,5 Std., 1x15 Std., 1x37,5 Std.
39	Reinigungskräfte	E 1	3	3	3	-	1x12 Std., 1x22 Std., 1x22,5 Std.
40	Freistellung Personalrat		1	1	1	-	1x4 Std.

Stellenplan 2017

Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit und informatorisch beschäftigte Kräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgelts	vorgesehen im Haushaltsjahr 2017	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2016	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Verwaltung Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsentgelt	6	5	
2	Bäder Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsentgelt	3	3	
3	Kläranlagen Fachkraft für Abwassertechnik	Ausbildungsentgelt	1	1	
		insgesamt	10	9	

Übersichten zum Stellenplan 2017

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungs- Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Beamte auf Zeit		Laufbahngruppe 2*					Laufbahngruppe 1**				Vermerke, Erläuterungen
		B4	B2	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
101	Gemeindeorgane Bürgermeister	1											Aufwandsentschädigung
	Stabstelle Wirtschafts- förderung u. Finanzen												
301	Verwaltungsleitung Erster Gemeinderat		1										Aufwandsentschädigung
302	Personal u. Organisation Gemeindeamtmann					1							
303	Haushalt u. Finanzen Gemeindeoberamtsrat			1									
	Geschäftsbereich Bürgerdienste												
501	Sozialamt Gemeindehauptsekretärin									1			1x20 Std. bis 03.09.2018; 1xA7
502	Öfftl. Ordnung, Schule, Sport Kultur u. Jugend Gemeindeobersekretärin										1		1x20 Std.
601	Geschäftsbereich Bauen und Verkehr Gemeindeamtfrau					1							1xA10

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

Übersicht zum Stellenplan 2017

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Glieder. Nr.		Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten		Entgeltgruppen																				Pauschale		Vermerke, Erläuterungen	
		E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 11b	S 9	S 8a	S 4	S 3				
101	Organ Bürgermeister																										
	VA							1																		1x30 Std.	
202	Gleichstellungsbeauftragte			1																						1x19,5 Std.	
Stabstelle Wirtschaftsförderung u. Finanzen																											
und Finanzen																											
301	Verwaltungsleitung																										
	VA				1																						
	VA								1																		
302	Personal u. Organisation																										
	VA				1																						
	VA					1																				1x19,5 Std.	
	VA								1																	1x19 Std.	
	Personalrat								1																	1x4 Std.	
	EDV																										
	Systemadministrator			1																							
303	Haushalt u. Finanzen																										
	VA					2																				1x30 Std.(ATZ)	
	VA						1																				
	VA								3																		
	VA								1																	1x34 Std.	
Geschäftsbereich 1																											
Zentrale Gebäudewirtschaft																											
401	Leitung																										
	VA		1																							1x19 Std.	
	Liegenschaftswesen																										
	VA					2																				1x35 Std.	
	VA								1																		
	Technische Gebäudewirtschaft																										
	TA			1																							
	TA				1																						
	TA					1																				1x30 Std.	
	VA								1																	1x19,5 Std.	
	Hausmeister								2																		
	Hausmeister									5																	
	GA/Hausmeistergehilfe										6															1x13 Std., 1x20 Std., 1x35 Std., 1x38 Std.	
	GA/Hausmeistergehilfe												3													1x4 Std., 1x6,5 Std., 1x9 Std.	
	GA/Hausmeistergehilfe																										
	Raumpflegerinnen													3												1x12 Std., 1x22 Std., 1x22,5 Std.	
Geschäftsbereich 2																											
Bürgerdienste																											
501	Leitung																										
	VA		1																								
502	Standesamt																										
	VA					2																				1x19,5 Std., 1x25,32 Std.	
502	Melde- u. Ordnungsamt																										
	VA			1																						30 Std.	
	VA								2																	1x5 Std.	
	VA									6																1x1,26 Std., 1x19,5 Std., 1x23 Std., 2x30 Std.	
502	Recyclinghof																										
	Platzwart												2													1x2,5 Std., 1x6,5 Std.	
5021	Grundschule Kleibrok																										
	Schulsekretärin								1																	1x16 Std.	
	Küchenhilfe													1												1x7,8 Std.	
5021	Schule Hahn-Lehmden																										
	Schulsekretärin								1																	1x12 Std.	
5021	Schule Wahnbek																										
	Schulsekretärin								1																	1x14 Std.	
5021	Grundschule Loy																										
	Schulsekretärin								1																	1x8 Std.	
5021	Schule Leuchtenburg																										
	Schulsekretärin								1																	1x9 Std.	
	Küchenhilfe														1											1x6,5 Std.	
5021	Schule Feldbreite																										
	Schulsekretärin								1																	1x14 Std.	
5021	Schule am Voßbarg																										
	Schulsekretärin										1															1x16 Std.	
5021	KGS																										
	VA									1																1x5 Std.	
	Schulsekretärin									6																1x9,5 Std., 1x12,5 Std., 1x15,68 Std., 1x22,79 Std., 1x32,83 Std.	
5022	Bücherei																										
	Bibliothekarin				1																						
	B-Angestellte								3																	3x19,5 Std.	
	Angestellte														3											3x6 Std.	
501	Sozialamt																										
	VA			1																							

Übersicht zum Stellenplan 2017

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Glieder. Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																				Pauschale	Vermerke, Erläuterungen
		E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	U	E 1	S 16	S 15	S 13	S 11b	S 9	S 8a	S 4	S 3	
	VA					9																	1x22,5Std., 1x28 Std., 1x30 Std.(ATZ)
	VA						1																1x19,5 Std.
	Flüchtlingshelfer								1														
	Familienservicebüro																						
5011	VA								1														1x25 Std.
	Jugendpflege																						
5022	Jugendpflegerin																	4					1x10 Std., 1x19,5 Std.
5011	Kindergarten Rastede																						
	Leiterin													1									1x30 Std.
	stv. Leiterin														1								
	Erzieherin																		8				2x24 Std., 2x29 Std., 1x29,5 Std., 1x34 Std., 1x35 Std.
	Kinderpflegerin																			2			2x26,5 Std.
	Kinderpfleger/in																				7		2x29 Std., 1x30 Std., 1x34 Std., 1x37,5 Std.
	Küchenhilfe													1									1x37,5 Std.
5011	Kindergarten Voßbarg																						
	Leiterin															1							
	stv. Leiterin																1						1x37,5 Std.
	Erzieherin																		7				2x24 Std., 1x24,31 Std., 1x28 Std., 1x29 Std., 1x32,41 Std.
	Kinderpfleger																				3		1x26 Std., 1x30 Std., 1x38,5 Std.
	Küchenhilfe													1									1x15 Std.
5011	Kindergarten Feldbreite																						
	Leiterin																1						1x32,5 Std.
	stv. Leiterin																	1					1x29,88 Std.
	Erzieherin																		7				1x24 Std., 3x29 Std., 1x32,5 Std., 1x33 Std., 1x34 Std.
	Kinderpfleger																					6	1x26,5 Std., 1x27,5 Std., 2x29 Std., 1x31,9 Std., 1x34 Std.
	Küchenhilfe													1									1x20 Std.
5011	Kindergarten Loy																						
	Leiterin																	1					1x36 Std.
	stv. Leiterin																		1				1x36,5 Std.
	Erzieherin																			3			2x38,5 Std., 1x33 Std.
	Kinderpflegerin																				1		29,37 Std.
	Kinderpfleger																					2	1x15 Std., 1x31,5 Std.
	Küchenhilfe													1	1								1x5 Std., 1x10,13 Std.
5011	Kindergarten Marienstr.																						
	Leiterin																	1					
	stv. Leiterin																		1				1x34 Std.
	Erzieherin																			3			1x29 Std., 1x32 Std., 1x32,41 Std.
	Kinderpfleger																				2		1x29 Std., 1x33,93 Std.
	Küchenhilfe													1									1x10 Std.
5023	Freibad Rastede																						
	Schwimmmeisterin					1																	
	Schwimmmeistergh.								2														1x26 Std.
5023	Hallenbad																						
	Schwimmmeister					1																	
	Schwimmmeistergh.								1														
502	Toilettenanlagen																						
	Schließdienste													1									1x2,5 Std.
Geschäftsbereich 3																							
601	Bauamt	1																					1x19 Std.
	TA			2																			
	TA				1																		1x9 Std.
	TA			2																			
	VA				1																		
	VA								1														
	VA																						
	Kläranlage																						
	VA	1																					
	Abwassermeister				1																		
	GA							1															1x35 Std.
	GA								2														
602	Bauhof																						
	TA			2																			
	VA								1														1x19,5 Std.
	GA								5														1x34 Std.
	GA									7													

Teil B: Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind

Lfd. Nr.	Funktions- bezeichnung	Entgeltgruppe	Bes.Gr. der Planstelle	Lfd. Nr. in Teil A Unterteil I	auf der Stelle geführt		Bemerkungen
					seit	bis voraus- sichtlich	
1	2	3	4	5	6	7	8
	entfällt						

insgesamt 0 Beschäftigte